

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunisten- verfolgung“ der 1950er/1960er- Jahre



Teil II a:

Verfahren - Prozesse – Angeklagte

Die Angeklagten „... hätten allerdings besser daran getan, im Dritten Reich Juden umzubringen, als nach 1945 in einer demokratischen und kommunistischen Organisation tätig zu sein – jedenfalls hätte die Justiz mehr Verständnis für sie.“ (Ossip Flechtheim)

1.0	Prolog	3
1.1.	Vorwort	4
1.2.	Einleitung	5
1.3	Überlieferungen im niedersächsischen Landesarchiv/Quellenlage	14
1.4.	Zum Umfang der Verfolgungsbemühungen der Lüneburger Staatsanwaltschaft	15
2.0.	Kommunistenverfolgung bis zum Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1951	18
2.1.	Politische Einwirkung und Polizeimaßnahmen	19
2.2.	Verhinderung der „Volksbefragung gegen Militarisierung und für einen Friedensvertrag“	24
3.0.	Ausgrenzung der Kommunisten aus dem politischen Meinungsbildungs- und Wahlprozess	30
3.1	Verhinderung oppositioneller Publikationstätigkeit. Das Beispiel der Zeitung „heute“	31
3.2	„Vor allem richteten sich die Angriffe der NG gegen die Wiederbewaffnung ...“ Strafverfahren gegen die „Niedersächsische Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte“	39
3.3.	Zu insgesamt 62 Monaten Gefängnishaft verurteilt: Kommunistische Mitglieder des „Demokratischen Wählerverbandes Niedersachsen“	56
3.4	„Beide Wahlflugblätter des Angeklagten stellen ... in großer Aufmachung gerade diese Alternative ‚Krieg oder Frieden‘ beherrschend in den Vordergrund“. Ein Ex-Kommunist kandidiert für den Bundestag: Ein Jahr Gefängnis	57
4.0.	Verfolgung gewerkschaftlicher und betrieblicher Tätigkeit	61
4.1.	Willi Gerns Kampf gegen die Krankenversicherungsreform	63
4.2.	Zerschlagung betrieblicher Publikationstätigkeit bei dem Industrieunternehmen Continental	67
4.3	Verfahren gegen die Herausgeber von Betriebs- und Stadtteilzeitungen in Hannover	71
5.0.	Verfolgung kommunistischer Mitglieder bundesdeutscher Bündnisorganisationen	73
5.1.	„Vor diesem politischen Amoklauf muss das deutsche Volk geschützt werden.“ Zur Tätigkeit des „Demokratischen Frauenbundes Deutschlands“ und der Verfolgung der kommunistischen Mitglieder	75
5.2.	„Die Deutschen jenseits der Zonengrenze würden es nicht verstehen, wenn in Westdeutschland ein Staatsfeind mit unangemessener Milde behandelt würde.“ Strafverfahren gegen Alfons Clemens wegen Mitgliedschaft in der „Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft“	82
6.	Literaturverzeichnis	86

Wir bedanken uns für die finanzielle Unterstützung bei der Erstellung dieser Broschüre bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung Niedersachsen und der VVN-BdA Landesvereinigung Niedersachsen



1.0. Prolog

Liebe Leserin, lieber Leser,

diese Schrift führt in die Anfangsjahre der Bundesrepublik, die Zeit von 1951 bis 1968. Vielfach wird dieser historische Abschnitt „Restaurationsphase“ genannt¹; denn ab Anfang der 1950er Jahre wurden die Weichen für die Wiederherstellung bestimmter Strukturen in zentralen Bereichen von Staat und Gesellschaft gestellt: ökonomisch mit der Wiederzulassung der Unternehmenskonzentration; politisch mit der Renazifizierung; ideologisch mit dem Antikommunismus als Staatsdoktrin und juristisch durch Einführung eines Sonderstrafrechts, dem Strafrechtsänderungsgesetz von 1951.

Die damals in Lüneburg vorherrschende politische Atmosphäre spricht z.B. aus den zwei Artikeln der Lüneburger Landeszeitung, die, wie hier abgebildet, untereinander stehend erschienen (Ausgabe vom 3.4.1959, Seite 4). Es geht um zwei Beschlüsse des Lüneburger Landgerichts, ein Urteilsspruch gegen Kurt Leopold und ein Beschluss zur Einstellung des Verfahrens gegen Willem Polak.²

Willem Polak, Niederländer, schloss sich 1937 der holländischen Nazi-Partei (NSB) an; nach der Besetzung des Landes 1940 trat er freiwillig in die Waffen-SS ein. In deren Auftrag ermordete er 1944 auf hinterhältige Art mehrere Landsleute, die als Widerständler auf einer „Schwarzen Liste“ des Sicherheitsdienstes (SD) standen. Polak wurde am 1.1.1949 in Amsterdam zum Tode verurteilt; am 12.11.1949 wurde die Strafe in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt. 1952 floh er aus dem Gefängnis in Breda und entkam in die BRD. Ein Auslieferungersuchen der niederländischen Regierung wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Celle abgelehnt, weil „nicht auszuschließen sei, dass Polak durch seinen Beitritt zur Waffen-SS deutscher Staatsangehöriger geworden ist.“³ Daraufhin erhob die Lüneburger Staatsanwaltschaft eine Anklage gegen Polak.

Im April 1959 lehnte die 1. Strafkammer die Eröffnung eines Hauptverfahrens mit der Begründung ab, „dass Polak als Soldat auf dienstlichen Befehl seines Vorgesetzten ... gehandelt hat, als er an den Geiselschießungen teilnahm. Es könne ihm ... nicht nachgewiesen werden, dass

ihm positiv bekannt war, dass der Befehl seines Vorgesetzten ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellte.“⁴

Polak blieb auf freiem Fuß und bis an sein Lebensende unbehelligt.

Gericht lehnt Mordprozess Polak ab

Die Erste Lüneburger Strafkammer stellte das Verfahren gegen Breda-Häftling ein

Lüneburg. Einer der sieben Breda-Häftlinge, deren Flucht in die Bundesrepublik seinerzeit beträchtliches Aufsehen erregte, Willem Polak (45), kann aufatmen. Obwohl die Lüneburger Staatsanwaltschaft vor einiger Zeit gegen ihn Anklage wegen Mordes erhoben hatte, entschied die Erste Strafkammer des Landgerichts Lüneburg gestern, daß es zu einem Hauptverfahren gegen Polak nicht kommen wird, weil ihm der Schutz des § 51 StGB zu- gebilligt werden müsse. Nach dieser Vorschritt als Reuter, gehandelt hat, als er an den Geiselschiedungen aktiv teilnahm. Es könne ihm aber nicht nachgewiesen werden, daß ihm, wie es § 47 MStGB verlangt, positiv bekannt war, daß der Befehl seines Vorgesetzten ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellte. Da alle vier Aktionen, an denen Polak beteiligt war, durch Ermordung niederländischer SS-Männer oder anderer Mitarbeiter der deutschen Besatzungsmacht ausgelöst worden waren, konnte der Angeklagte des Glaubens sein — und er ist

Agent aus der Zone verurteilt

FDGB-Spitzenfunktionär suchte „Kontakte“ mit der Post-Gewerkschaft von Hannover

Lüneburg. Der Spitzenfunktionär des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Sowjetzone, Kurt Leopold aus Berlin-Adlershof, ist von der Vierten Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg wegen staatsgefährdender Betätigung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. Leopold ist Bezirksleiter des FDGB in Potsdam und gilt als einer der linientreuesten Gefolgsleute Pankows. Die Strafkammer rechnete die Untersuchungshaft auf die Strafe an, so daß der Verurteilte in wenigen Wochen auf freien Fuß gesetzt wird. Die Angeklagte beteuerte vor Gericht, nicht mit Zersetzungsbahnen in die Bundesrepublik gekommen zu sein. Nach seinen Angaben habe er nur einen Weg suchen wollen, um gemeinsame Gespräche zu führen. „Solange wir miteinander verhandeln, schießen wir nicht. Und das ist wichtig, denn selbst eine Kleinigkeit könnte zum Bruderkrieg führen“, sagte Leopold. Als im Herbst vergangenen Jahres in der Sowjetzone bekannt wurde, daß Leopolds Auftrag

LZ v. 3.4.1959, Zeitungsausschnitte von Seite 4

Kurt Leopold, Mitarbeiter des DDR-Gewerkschaftsbundes in Potsdam, reiste im Herbst 1958 nach Hannover, um mit Kollegen der BRD-Postgewerkschaft zu diskutieren und sie für die Aufnahme von „Gesamtdeutschen Gesprächen“ zu gewinnen, eine Initiative zur Überwindung des Kalten Krieges zwischen DDR und BRD. Es blieb zwar nur beim Versuch, aber dennoch wurde er bei seiner Rückreise in die DDR am 3.11.1958 in Helmstedt festgenommen und inhaftiert.

Im April 1959 verurteilte ihn die 4. Strafkammer wegen staatsgefährdender Betätigung zu sechs Monaten Gefängnis.⁵

Beide Entscheidungen des Lüneburger Landgerichts stießen im Ausland auf starke Proteste, nicht jedoch in der Bundesrepublik. Hier entsprachen sie dem Selbstverständnis der Mehrheitsbevölkerung. Ein kritischer Kommentar oder Leserbrief war in der örtlichen Presse nicht zu finden.

¹ Zur Diskussion über den Terminus „Restoration“ vergl.: Claudia Fröhlich, Restauration ...

² Im Unterschied zum Zeitungsbericht über das Strafverfahren gegen Leopold zeigt der LZ-Artikel über das Polak-Verfahren ein Verständnis für dessen „Schicksal“ („Pollak ...glückte die Flucht ... über die rettende Grenze“). Der Verfasser, Eberhard Tilgner, ausgebildet beim „Nazi-Blatt in der Apothekestraße“ (dem „Lüneburger Tageblatt“) positionierte sich schon in früheren Zeiten eindeutig: Nach dem Abriss der Lüneburger Synagoge und der Errichtung eines Spielplatzes auf dem Gelände schrieb

er für die Lüneburgischen Anzeigen v. 14.7.1941: „Früher Freitempel für jüdische Ausbeuter, heute Tummel- und Sonnenplatz für frohe, gesunde Kinder. Wo könnte sich der große Wandel in deutschen Landen ein-drucksvoller zeigen als hier?“ 1978 erhielt E. Tilgner den Niedersächsischen Verdienstorden am Bande.

³ LZ v. 3.4.1959

⁴ LZ v. 3.4.1959

⁵ Ebenda

1.1. Vorwort

Im ersten Heft unserer Reihe über „Das Landgericht Lüneburg als ‚Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung‘ der 1950er/1960er Jahre“ stellten wir die NS-Vergangenheit der beteiligten Richter und Staatsanwälte vor. In dieser zweiten Schrift nehmen wir die Strafverfahren der 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts in den Blick. Wir wollten wissen, wie die bereits benannten Altnazis in der Robe der Staatsanwälte und Richter das Strafrecht, welches ihnen ab 1951 mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz an die Hand gegeben wurde, anwandten – vielfach sogar gegen NS-Opfer, die jetzt noch einmal auf der Anklagebank Platz nehmen mussten.

Aus zeitlichen und redaktionellen Gründen behandelt diese Broschüre zunächst nur einen ersten Teil dieser Verfahren. Im Mittelpunkt steht die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung all jener Handlungen (oder Unterlassungen), die die Justiz als „kommunistische Politik“ definierte: Aktivitäten, die sich gegen die gesellschaftliche Restauration wandte; Volksbefragung gegen die Remilitarisierung, Verfolgung der Akteure über die strafrechtliche Ahndung publizistischer Äußerungsformen und des individuellen Teilnahmeverbots am demokratischen Wahlprozess; Verurteilung von Mitgliedern des seinerzeit größten linken Frauenverbandes, des Demokratischen Frauenbundes Deutschland.

Der letzte Teil dieser Schriftenreihe soll etwa Mitte 2018 folgen. Er wird sich ausführlich der strafrechtlichen Verfolgung jeglicher politischer Kontakte zur DDR widmen, den KPD-Prozessen, den „Kollateralschäden“ der politischen Strafjustiz und an einem Beispiel das Innenleben und Selbstverständnis der Lüneburger Staatsanwaltschaft schildern. Den Schluss wird eine Übersichtstabelle über die Lüneburger Verfahren bilden und für das Jahr 1968 mit einem Resümee schließen. Damals wurden diese Strafgesetze von einem Tag auf den anderen außer Kraft gesetzt und die aus politischen Gründen Gefangenen nach Inkrafttreten des Straffreiheitsgesetzes entlassen.

Der Niedersächsische Landtag beschloss am 11.12.2002: *„Der Landtag hält es im Lichte heutiger Erkenntnisse, insbesondere unter dem Eindruck erster Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung jener Zeit für geboten, auch denjenigen die gesellschaftliche Anerkennung nicht zu versagen, die in der Zeit nach 1951 allein aufgrund von Vorschriften, die durch das Strafrechtsänderungsgesetz von 1968 aufgehoben worden sind, verurteilt worden sind und nur deshalb nicht unter das Straffreiheitsgesetz vom*

⁶ Nachdem sich die „Initiativgruppe zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges Niedersachsen“ an den Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags gewandt hatte, wurde ihr mit Schreiben vom 11.12.2002 dieser Beschluss des Landtages vom selben Tag mitgeteilt; er

9.7.1968 fielen, weil die Strafe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vollzogen war.“⁶

Diese Zusage auf „gesellschaftliche Anerkennung“ der Betroffenen ist bis heute nicht realisiert worden. Wir möchten durch Erweiterung der erwähnten „heutigen Erkenntnisse“ zu einer Verwirklichung dieser Absicht der niedersächsischen Landesregierung aus dem Jahre 2002 beitragen.

Die Zeit eilt, wenn den wenigen noch lebenden seinerzeit Verfolgten diese gesellschaftliche Anerkennung zu teil werden soll.

Wir bedanken uns sehr herzlich für ihre Mitarbeit an dieser Schrift bei Thomas Sander⁷ und Claus Wohler⁸. Ebenso sei den Herren Marian Hans, Willi Gerns und Manfred Koers als Zeitzeugen (frühere Angeklagte bzw. deren Kinder) gedankt. Ein besonderes Dankeschön geht an Herrn Peter Dürrbeck, der nicht nur seine umfangreichen Unterlagen über die Verfolgung seiner gesamten Familie zur Verfügung stellte, uns in seiner Eigenschaft als Mitglied der „Initiative zur Rehabilitierung der Opfer des kalten Krieges“ weitere Kontakte vermittelte und uns darüber hinaus intensiv beim Verfassen dieser Schrift beriet.

Zum Schluss eine Bitte an die Leser/-innen: Durch die umfangreiche Recherchetätigkeit sind uns Kosten entstanden, die erheblich hinausgehen über den freundlichen Zuschuss der Rosa-Luxemburg-Stiftung und der VVN-BdA Landesvereinigung.

Jede kleine Spende ist deshalb gern gesehen auf unserem Konto der VVN-BdA Lüneburg bei der Sparkasse Lüneburg unter der IBAN-Nr. DE24 2405 0110 0000 077172.

Besten Dank dafür.

VVN-BdA Lüneburg, April 2017

ging auf eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zurück.

⁷ Kapitel 2.2., 3.2., 4.2. und 5.1.

⁸ Kapitel 4.1., 4.2. und 5.2.

1.2. Einleitung

Mit der am 12. März 1947 vom US-amerikanischen Präsidenten verkündeten „Truman-Doktrin“ wird der Beginn des Kalten Krieges datiert. Nach dieser Doktrin wurde es in Abkehr von der bisherigen Politik zum außenpolitischen Grundsatz der USA, „freien Völkern beizustehen, die sich der angestrebten Unterwerfung durch bewaffnete Minderheiten oder durch äußeren Druck widersetzen“.⁹ Hintergrund dieser neuen Politik war das mit Unterstützung und im Interesse der Sowjetunion erfolgte Erstarken antifaschistisch-volksdemokratischer Entwicklungen in den ab 1944 von der Sowjetarmee befreiten Staaten Osteuropas, die vormals konservativ regiert wurden; aktuell um Auseinandersetzungen um Griechenland und die Türkei, in die nun die USA mit Finanz- und Militärmitteln eingriff.¹⁰

Für die weitere Entwicklung Deutschlands bedeutete diese neue Politik der USA das Ende der bisherigen Gemeinsamkeit der Siegermächte, wie sie im Krieg gegen das faschistische Deutschland notwendig war, die noch auf der Potsdamer Konferenz beschlossen und im Alliierten Kontrollrat anfangs umgesetzt wurde. Eine tiefe politisch-ideologische Kluft trennte die Siegermächte, die Gegensätzlichkeit der Ordnungsvorstellungen wurde unüberbrückbar insbesondere in der Frage der politisch-ökonomischen Fortentwicklung und des Erhalts Deutschlands als staatliche Einheit. Die Spaltung Deutschlands, eingeleitet durch die Währungsreform in den Westzonen, dann mit der Gründung der Bundesrepublik (anschließend der DDR), die Wiederrichtung der ökonomischen Vorkriegsordnung, die Renazifizierung der Machteliten sowie die Wiederbewaffnung mit der Errichtung der Bundeswehr widersprach den früheren gemeinsamen Vereinbarungen der Alliierten und schuf eine Situation, in der der globale Systemkonflikt zwischen Ost und West auf nationaler Ebene zwischen der BRD und der DDR ausgetragen wurde.

Im Schnittpunkt dieser Konfliktlinie standen innenpolitisch in der Bundesrepublik jene politischen Kräfte, die nach wie vor auf eine Umsetzung ihrer antifaschistischen Erfahrungen in aktuelle Politik drängten. Sie standen fortan als innenpolitische Gegner im Fokus, vor allem die Kommunisten als Staatsfeinde. Dass sich ein aggressiver Antikommunismus als quasi Staatsdoktrin in der Bundesrepublik entfalten konnte mit dem gezielten Ausschluss und der

Verfolgung der Kommunisten/-innen (in anderen westeuropäischen Staaten undenkbar), ist auch der Tatsache geschuldet, dass sich die BRD als „Frontstaat gegen den Osten“ im globalen Systemkonflikt verstand und diese Position auch innenpolitisch durchgesetzt wurde.

Gesetzliche Grundlagen und Auswirkungen

Am 15.2.1950 legte die SPD-Fraktion den „Entwurf eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie“ vor. Der Entwurf enthielt Strafbestimmungen, die in erster Linie ein Wiederaufleben des Nationalsozialismus verhindern sollten. Daraufhin brachte die Bundesregierung am 30.5.1951 einen eigenen Entwurf ein. Dieser richtete sich im Wesentlichen gegen die kommunistische Politik und stellte als strafwürdiges Delikt „Verfassungsstörung“ in den Mittelpunkt. Mit Gefängnis sollte bestraft werden, wer „eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ... zu ändern oder zu stören.“¹¹ Zur Begründung wurden der „Schutz des modernen Staates“, der sich nicht auf „überholte“ Strafvorschriften beschränken dürfe, und die Ahndung von Gewalttaten angeführt: „Es bedarf neuer Strafvorschriften, die seine Verteidigungslinie in den Bereich vorverlegen, in dem die Staatsfeinde unter der Maske der Gewaltlosigkeit ... die Macht erschleichen.“¹²

Am 12.9.1951 erörterte der Rechtsausschuss des Bundestages den Entwurf der Bundesregierung. Im Zentrum standen die Vorschriften zur „Staatsgefährdung“, deren Formulierungen weitgehend dem NS-Gesetz von 1934 entstammten. „Mit dem Gesetzeswerk war maßgeblich der vormalige Regierungsrat im NS-Innenministerium Dr. Josef Schafheutle, nun Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium, befasst. Alle wesentlichen Strafgesetze des faschistischen Regimes, ob die ‚Verordnung über die Bildung von Sondergerichten‘ oder das ‚Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens‘ unterstanden seiner Mitwirkung.“¹³

Das politische Strafrecht wurde im Strafgesetzbuch in einzelne Abschnitte unterteilt: „Hochverrat“ - §§ 80 bis 87; „Staatsgefährdung“ - §§ 88 bis 98; „Landesverrat“ - §§ 99 bis 101. Zusätzlich wurden die Straftatbestände „Geheimbündelei“ (§ 128), „Kriminelle Vereinigung“ (§ 129)

⁹ Rede von US-Präsident Harry S. Truman am 12. März 1947; wikipedia Mai 2017

¹⁰ Diese neue „Eindämmungspolitik“ (containment policy) gegenüber der UdSSR „bildete die Rechtfertigung für die Intervention der USA in innere Konflikte anderer Nationen, etwa im Griechischen Bürgerkrieg, im Koreakrieg oder später in Vietnam. Die ‚Eindämmung‘ des kommunistischen Machtbereichs zugunsten der ‚freien Welt‘ weist den USA faktisch die Rolle einer globalen Ordnungsmacht zu.“ Wikipedia, April 2017

¹¹ Zit. nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 71

¹² Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1. Wahlperiode, Drucksache Nr. 1307, S. 34, zitiert nach Ebenda, S. 71

¹³ Hans Daniel: Tief im Graben des Kalten Kriegs, in: junge welt v. 24.5.2005; Schafheutle war Abteilungsleiter für Strafrecht und Verfahren, Regierungsrat in der Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums und Mitarbeiter der Obersten Heeresleitung, vgl.: Marc v. Miquel, Ahnden oder amnestieren. Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004, S. 386

und „Fortsetzung einer verbotenen Vereinigung“ (§ 129a) aufgenommen.

Nach einer sehr kurzen Behandlung dieses Strafrechtsänderungsgesetzes im Plenum des Bundestages am 9. und 11. Juli 1951¹⁴ („Blitzgesetz“) wurde es gegen die Stimmen der KPD angenommen und trat am 31.7.1951 in Kraft. Bereits zuvor, ab März 1951, war im Bundesverfassungsgerichtsgesetz verankert worden, dass eine „vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)“ unter Strafe gestellt wird, insbesondere die Bildung einer Ersatzorganisation für eine verbotene Partei.¹⁵

„Politisch war das 1. Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 eindeutig und ausschließlich gegen die Kommunisten gerichtet. ... Die Bundesregierung brachte die antikommunistische Tendenz in ihrer Stellungnahme ... deutlich zum Ausdruck: „Die Enthüllung kommunistischer Pläne hat die der Bundesrepublik drohenden Gefahren in einem Maße deutlich gemacht, dass die Abwehr dieser Gefahren auch durch strafrechtliche Vorschriften mit großer Beschleunigung gesichert werden muss.“¹⁶

Bundesminister Dehler begründete in der ersten Lesung die Notwendigkeit des Gesetzes mit Blick auf eine äußere Bedrohung von Seiten der DDR: „Von dort aus wird mit allen Mitteln der Propaganda, der Wühlarbeit, der Zersetzung der Bundesrepublik gearbeitet, um sie zu Fall zu bringen. Ich glaube, wir können da nicht tatenlos zusehen.“ Dehler übertrug das außenpolitische Feindbild in das Landesinnere und setzte fort: „(Das) Trojanische Pferd ist in unserer Mitte und wir müssen uns dagegen zur Wehr setzen.“¹⁷ Auch der CDU-Abgeordnete Haasler charakterisierte dieses Gesetz treffend in diesem Sinne: „Es ist eine Waffe, die geschmiedet wurde, um im kalten Krieg zu bestehen.“¹⁸

Gesetzesstruktur und -inhalt

Das Gesetz führte den Tatbestand des „Hochverrats“ wieder ein, nachdem die Alliierten die Vorschrift als „typisch nationalsozialistisch“ aufgehoben hatten: § 80 StGB bestimmte: „Wer es unternimmt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ... beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern ... wird wegen Hochverrats ... bestraft.“ Als „Drohung mit Gewalt“ wurden politische Aufrufe interpretiert

etwa mit dem Wortlaut: „Kampf dem Adenauer-Regime!“ Das Urteil des BGH vom 4.6.1955 betont, dass auch Massen- und Generalstreiks sowie Massendemonstrationen Gewalt im Sinne der Hochverratsstatbestände sein können.¹⁹

Die Besonderheit des Strafrechtsänderungsgesetzes bestand darin, dass nun auch alle gewaltfreien Handlungen (und geäußerten Meinungen) verfolgt werden konnten; außerdem diejenigen, die schon im Vorfeld angesiedelt waren, indem sie interpretiert werden konnten, als würden sie auf die langfristige Verwirklichung von Hoch-, Landesverrat, Staatsgefährdung etc. zielen. Küster, Baden-Württembergs Vertreter im Bundesrat, erklärte kurz und bündig: „Der ... Hauptzweck dieses Gesetzes ist es, den gewaltlosen Umsturz zu erfassen, einschließlich derjenigen Betätigungen, die das Land dazu reif machen sollen.“²⁰

Insbesondere an den Paragraphen „Staatsgefährdung“ und „Landesverrat“ wird deutlich, dass jetzt jede scharfe, links-oppositionelle Betätigung gegen die Regierung kriminalisiert werden konnte, da weder Gewalttätigkeit noch Staatsgefährdung erforderlich waren- noch nicht einmal eine bestimmte Gefahr für die Bundesrepublik. Generalbundesanwalt Güde bestätigte, „... dass im geltenden Recht die Anwendung der Tatbestände der Staatsgefährdung nicht der ausdrücklichen Feststellung einer konkreten Gefahr bedarf.“²¹ Weiterhin war es unerheblich, ob die inkriminierte politische Betätigung überhaupt geeignet war, eine solche Gefahr zu erzeugen: „Weder auf die Verwirklichungstendenz noch auf die Verwirklichungschance ... kommt es an.“²² Nicht zu berücksichtigen waren auch die subjektiven Absichten der „Täter“; gleichgültig, ob sie für Frieden, gegen die Remilitarisierung, für Abrüstung oder die Beschränkung der Wirtschaftsmacht der Konzerne eintraten.

Folgen

A. v. Brünneck erläutert, wie sich die neu geschaffenen Straftatbestände auswirkten:

„1. Jeder, der mit kommunistischen Vereinigungen oder Publikationen ... in Verbindung stand, wurde allein dafür bestraft. Auf seine Absichten kam es nicht an.“²³

2. Für Mitglieder der KPD galt (nach dem Verbot 1956, z. T. aber auch bereits zuvor und rückwirkend auch nach

¹⁴ Dieses Gesetz wurde vornehmlich als „Blitzgesetz“ klassifiziert, da darüber eine öffentliche parlamentarische Debatte nur sehr eingeschränkt geführt wurde. Die Zeitschrift „Der Spiegel“ notierte in ihrer Ausgabe vom 12.7.1951: „Man muss daher die Hast bedauern, mit der ein solches Gesetz, von dem man seit einem Jahr nichts mehr gehört hat, jetzt knapp vor den Parlamentsferien, innerhalb weniger Tage erledigt wird.“

¹⁵ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 71 f

¹⁶ Ebenda, S. 73

¹⁷ Zitiert nach ebenda, S. 73 f

¹⁸ Zitiert nach ebenda, S. 74

¹⁹ Vergl. A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 95

²⁰ Zitiert nach ebenda, S. 74

²¹ Max Güde, Probleme des politischen Strafrechts, Veröffentlichungen der Gesellschaft Hamburger Juristen, Heft 4, Hamburg 1957, S. 21, zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 75

²² Max Güde, Probleme ..., S. 16, zit. nach Ebenda

²³ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 88

1956): „Absicht“ im Sinne der Staatsgefährdungsdelikte wurde grundsätzlich unterstellt, „wenn sie sich politisch betätigten ... Sie konnten damit auch für politische Handlungen bestraft werden, die sonst jedermann straffrei zustanden ... Ihnen wurden etwa politische Forderungen zur Last gelegt, die in derselben oder ähnlichen Form schon andere politische Gruppen (straffrei, d. V.) erhoben hatten.“²⁴

3. Verfolgt werden konnten nun auch außerhalb der KPD (bzw. einer als kommunistisch eingestuften Organisation) stehende Personen. Sie „machten sich dann strafbar, wenn sie sich ... in die kommunistischen Bestrebungen ‚einordneten‘. Diese Rechtsprechung zielte auf die Sympathisanten der KPD ...“²⁵ und jene Personen, die in Bündnissen unter Beteiligung der Kommunisten tätig waren. Der Begriff des Einordnens wurde so extensiv ausgelegt, dass auch Parteilosen vorgeworfen wurde, sie hätten wissen müssen, ihre politischen Thesen würden auch von Kommunisten vorgetragen. Auf der Grundlage dieser „Kontakt-Taten“ konnte die Justiz ein Verhalten (oder eine geäußerte Meinung) verfolgen und aburteilen, die als solche keinen Anlass für die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens bot. Die Justiz befand sich damit in der bequemen Position, nicht das Verhalten oder die Meinung eines Angeschuldigten auf Strafbarkeit hin prüfen zu müssen; stattdessen reichte es, um Strafbarkeit anzunehmen, wenn der Angeschuldigte Kontakt zu einem/r Kommunisten/-in einer verbotenen Organisation (des Inlands oder der DDR) hatte. Bei einer 1.-Mai-Demonstration eine rote Nelke zu tragen, war danach schon strafwürdig, wenn der Verdacht bestand, die Nelke sei vom FDGB, der Gewerkschaft der DDR, geliefert worden.

Rechtsanwalt Diether Posser²⁶ stellte bereits 1956 unwidersprochen fest, dass von den Kommunisten keine Gewalt ausgehe, weil es „keine politischen Morde, keine Attentate, keine Aufstandsversuche, keinerlei Gewalttaten ... gegeben“ habe. Die einschlägigen Strafgesetze wurden jedoch so extensiv ausgelegt, dass es solcher Taten und Handlungen gar nicht mehr bedurfte, weil – unterstellte – Absichten und Kontakte genühten.

Das Strafrechtsänderungsgesetz löste das juristische Dilemma, dass nach bisheriger Gesetzeslage nur bestimmte Taten und Handlungen strafrechtlich verfolgt werden konnten, nicht aber oppositionelle Meinungen und politische Anschauungen. Indem es diese unter Strafe stellte und aus dem öffentlichen Diskurs ausschloss, entstand ein

Sonderrecht für Kommunisten. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG galt für diese nur noch beschränkt.

Justizieller Kampf gegen einen imaginären Kommunismus

Die besondere Funktion der politischen Verfahren und der strafrechtlichen Verfolgung nach dem Änderungsgesetz bestand nicht lediglich darin, bestimmte „politische Täter“ zu bestrafen. Sie entfaltete ihre Wirkung darüber hinaus dadurch, „dass sie bestimmte Entwicklungen im politischen Selbstverständnis eines überwiegenden Teils der Bevölkerung förderte oder verstärkte.“²⁷ Von Brünneck zitiert Otto Kirchheimer, der darauf hinwies, dass es bei diesen Prozessen neben den Verurteilungen im Ergebnis auf die „Schaffung oder Zerstörung von Vorstellungen und Symbolbildern“ ankomme und „das Mittel des politischen Prozesses zur Manipulierung der öffentlichen Meinung benutzt“ werde.²⁸ Die Wirkung, Intensität und der Umfang dieser Manipulation lässt sich in der Lokalpresse, der Lüneburger Landeszeitung, ablesen.

Darüber hinaus wirkte die Verlagerung der politischen Auseinandersetzung mit kommunistischen Thesen/kommunistischer Politik in den Bereich der Justiz zu deren Diskriminierung, neutralisierte sie und schloss sie aus der politischen Auseinandersetzung aus. „Ihre Kriminalisierung half, die Frage nach Inhalt und Berechtigung ihrer politischen Vorhaben zu verdrängen. Eine mögliche politische Alternative wurde damit praktisch aus dem öffentlichen politischen Bewusstsein verbannt.“²⁹

Dieses geschah jedoch durch die Nichtbeachtung kommunistischer Politik – im Gegenteil: „Der Antikommunismus war eines der zentralen Legitimationsmuster für das politische System in den 50er und den beginnenden 60er Jahren. Denn das Selbstverständnis der staatlichen Institutionen sowie das der einzelnen politischen Gruppierungen und Organisationen war entscheidend von dem Gegensatz zum ‚Kommunismus‘ bestimmt ... Der Antikommunismus dieser Zeit schlug sich in einer Reihe von Stereotypen nieder, die die Sowjetunion, die DDR und den ‚Kommunismus‘ allgemein zum Aggressor stilisierten. Ihnen wurde die Absicht einer militärischen Expansion ‚bis zum Atlantik‘ und der Plan zugeschrieben, die Bundesrepublik von innen zu ‚untergraben‘, um sie für eine ‚kommunistische Machtergreifung‘ reif zu machen. Die kommunistischen Staaten Osteuropas wurden unter Abstraktion von ihrem politischen Selbstverständnis und ihren Entstehungsbedingungen

²⁴ Ebenda

²⁵ Ebenda

²⁶ Mit Gustav Heinemann und anderen 1952 Gründungsmitglied der Gesamtdeutschen Volkspartei.

²⁷ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 342

²⁸ Kirchheimer, Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Berlin 1965, S. 184, zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 343

²⁹ A. v. Brünneck, Politische Strafjustiz ..., S. 343

als unfrei, diktatorisch und totalitär mit dem Nationalsozialismus auf eine Stufe gestellt.“³⁰

Dabei fand der Kommunismus als Hassobjekt kaum rationale Grenzen. Der Niederländer Rudy Kousbroek³¹ fasste die Hemmungslosigkeit des Antikommunismus 1954 treffend zusammen und konstatierte, dass „man sich nicht mehr auf das Bekämpfen des Kommunismus beschränkt, sondern dass man das, was man bekämpfen will, Kommunismus nennt.“³²

Die dem Strafrechtänderungsgesetz folgende justizielle Praxis entsprach diesem gesellschaftlichen Identifikationsmuster. Dem aggressiven politisch-ideologischen Kampf gegen bestimmte, als „kommunistisch“ definierte Forderungen und Haltungen gab sie ihre justizielle Legitimation wie sie umgekehrt durch ihre Rechtsprechung diesen Kampf politisch forcierte. „Die öffentlich dokumentierte Praxis der politischen Justiz verlieh dem Kampf gegen den Kommunismus auf allen Ebenen Überzeugungskraft.“³³ Mehr noch: Als eine politisch scheinbar neutrale Instanz machte die Justiz unter Anwendung allgemein anerkannter Spielregeln den Ausschluss kommunistischer Politik aus der Verfassungsordnung erst glaubhaft. „Schließlich bot die politische Justiz eine einzigartige Möglichkeit, öffentlich sichtbar zu machen, dass der Kampf gegen die Kommunisten nicht nur ein Programm, sondern gesellschaftliche Realität ...“³⁴, eine staatliche und individuelle Aufgabe sei.

Darüber hinaus förderte jede Bestätigung des Antikommunismus durch Gerichtsbeschluss die Diffamierung der nichtkommunistischen Opposition, insbesondere in der SPD und den Gewerkschaften, sofern sie tendenziell sozialistische Positionen vertrat. Diese Positionen wurden mittels verschiedener Propaganda- und Verdächtigungstechniken in die Nähe „des Kommunismus“ gerückt und damit in ihrer politischen Wirksamkeit geschmälert. 1959 gaben die SPD mit ihrem Godesberger Programm und 1963 die Gewerkschaften mit ihrem neuen Grundsatzprogramm wesentliche Teile ihrer sozialistischen Zielvorstellungen auf.³⁵

Malte Wilke weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „ein identitätsstiftendes negatives Meinungsbild über

den kommunistischen ‚Osten‘ in der westdeutschen Gesellschaft implementiert wurde ... als politisch intendierte generalpräventive Auswirkung der politischen Strafrechtspflege ... Folglich diente die politische Strafjustiz auch der Suggestion des politisch opportunen Staatsmodells in der westdeutschen Öffentlichkeit. Die politische Strafjustiz delegitimierte einerseits den politischen Gegner und legitimierte andererseits die eigene Staatsordnung. Als hilfreich erwies sich die seit 1917 forcierte Gegnerschaft mit der Sowjetunion, die im nationalsozialistischen Staat vertieft wurde und in der Strafrechtspflege nach 1945 nahtlos fortgesetzt werden konnte.“³⁶

Dass der justizielle Kampf gegen die proklamierte „kommunistische Gefahr“ nicht in erster Linie der Abwehr einer von der KPD ausgehenden direkten oder potentiellen Gefahr diente, zeigte sich unverkennbar ab 1958, als eine weitere Verschärfung der einschlägigen Strafparagrafen beschlossen wurde - zu einem Zeitpunkt, als die politische Bedeutung und Wirkungsmöglichkeit der KPD nach ihrem Verbot zwei Jahre zuvor erheblich abgenommen hatte.

Mit diesen Anmerkungen wird deutlich, warum unabhängig von fachjuristischen Erwägungen die Funktion und Wirkung des Strafrechtsänderungsgesetzes in erster Linie darin bestand, mit dem Argument der Abwehr einer kommunistischen Gefahr durch Anwendung eines politischen Strafrechts prinzipielle Alternativen zur vorherrschenden Politik vom öffentlichen Diskurs auszuschließen und die Wirkungsmächtigkeit ihrer Träger zu eliminieren. Auf diesem Wege wurde es möglich, dass sich mit Hilfe des Strafrechts eine politische Restauration durchsetzen konnte, die auf eine Abkehr von wesentlichen ursprünglichen Forderungen der Alliierten zur Befreiung Deutschlands vom Faschismus und zum Aufbau eines „neuen Deutschland“ zielte wie die vollständige Demokratisierung, Entmilitarisierung, Entnazifizierung, Entmonopolisierung der Wirtschaft auf der Grundlage eines Sozialstaatsprinzips und der Völkerverständigung.³⁷ In ihrer Wirkung gestattete dieses Gesetz die Außerkraftsetzung wichtiger Bestimmungen und Absichten der Alliierten zur Befreiung Deutschlands vom Faschismus für die Bundesrepublik, wie sie 1945 und in den ersten Jahren danach noch politisch dominant waren.

³⁰ Ebenda, S. 345

³¹ Wikipedia September 2016: „Herman Rudolf (Rudy) Kousbroek ... war ein niederländischer Autor, Dichter und Essayist.“

³² Michael Werner: Zur Relevanz der „Ohne mich“-Bewegung in der Auseinandersetzung um den Wehrbeitrag. In: Detlef Bald/Wolfram Wette (Hrsg.): Friedensinitiativen in der Frühzeit des Kalten Krieges 1945-1955. Essen, 2010, Seite 84, zitiert nach: Arno Neuber, Der Kampf gegen die Remilitarisierung der BRD, Informationsstelle Militarisierung Tübingen, IMI-Analysen 33/2015

³³ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 347

³⁴ Ebenda

³⁵ Schließlich bekräftigte die politische Justiz gegen Kommunisten auch autoritäre Traditionen im politischen Alltagsbewusstsein, indem sie die politische Diskussion mit einer politischen Minderheit durch den Einsatz staatlich sanktionierter Gewalt ersetzte.

³⁶ Malte Wilke, Staatsanwälte als Anwälte des Staates? Die Strafverfolgungspraxis von Reichsanwaltschaft und Bundesanwaltschaft vom Kaiserreich bis in die frühe Bundesrepublik, Göttingen 2016, S. 290

³⁷ Ulrich Schneider, Zukunftsentwurf Antifaschismus, 50 Jahre Wirken der VVN „für eine neue Welt des Friedens und der Freiheit“, Bonn 1997

Es ist insofern kein Zufall, dass das Strafrechtsänderungsgesetz verabschiedet wurde auf dem Höhepunkt der Diskussion über einen Friedensvertrag und der Volksabstimmung über die Remilitarisierung, die seinerzeit die Republik beherrschte und von den konservativen Parteien und Gruppen unbedingt verhindert werden sollte gemäß Adenauers Anmerkung: „Lieber das halbe Deutschland ganz als das ganze Deutschland halb.“ Durch dieses Gesetz wurde es möglich, solche und ähnliche Bewegungen im Keime zu eliminieren, bevor sie massenhafte Resonanz bei der Bevölkerung finden konnten und das Regierungshandeln in Legitimationszwang zu setzen in der Lage war.

Das im typisch konservativen „Politikersprech“ des Bundesjustizministers Dehler formulierte „Wir müssen ein Freiheitsopfer bringen, um die Freiheit zu bewahren“³⁸ fand in den tausendfachen politischen Verfolgungsmaßnahmen seine Realität: Das Freiheitsopfer der inhaftierten Strafgefangenen bewahrte die politische Freiheit des antikomunistischen Mainstreams vor den Gefahren eines Machtverlusts und garantierte die störungslose Durchsetzung rechtskonservativer Politik.

Neuere Forschungen

Heute sind wir angesichts der Öffnung einiger bis in die jüngste Zeit verschlossener Archive³⁹ in der glücklichen Lage, auf Publikationen zugreifen zu können, die nähere Einblicke bieten über das Wirkungsgefüge zwischen politischen Instanzen und Absichten (insbesondere der Bundesregierung unter der Kanzlerschaft Adenauers), den gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen und der justiziellen Umsetzung dieser Verordnungen und Gesetze. Beispielhaft sei hier Josef Foschepoth genannt,⁴⁰ der die Praxis der Postüberwachung bis 1968 beschreibt und dabei im Einzelnen die Diskussionen und Maßnahmen nachzeichnet im politischen Raum, auf der Ministerialebene, in der Presse und im Bereich der Justiz und zum Schluss

kommt, dass hier seitens der Justiz eine politisch motivierte, verfassungswidrige Politik vollzogen wurde. Ebenfalls ist hier Dominik Rigoll zu nennen, der in seiner Schrift über den „Staatsschutz in Westdeutschland“ auf jüngst freigegebene Akten zurückgreifen konnte.⁴¹ Es wird durch diese neuere Literatur⁴² insgesamt deutlich, dass die Einführung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes 1951 mit seinen folgenden Änderungen wie auch die Aufhebung dieser Bestimmungen durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz und die Amnestie im Jahre 1968 eine direkte Folge innen- und außenpolitischer Regierungsabsichten darstellte und keineswegs seinen Ursprung fand in einer realen kommunistischen Gefahr für den Verfassungsbestand der Bundesrepublik.

Vollzogen werden konnte diese Politik in erster Linie durch ein Fachpersonal, welches überwiegend ihre politische Sozialisation und juristische Ausbildung/Tätigkeit im NS-Staat absolvierte und nun im Zuge der Renazifizierung der Behörden wieder zum Führungspersonal aufstieg: In dem Maße, indem sich diese Wiederbesetzung des öffentlichen Führungspersonals im Allgemeinen und des Justizpersonals im Besonderen durchsetzen konnte, wurde es möglich, relevante alten Feindbilder zu reaktivieren, neu zu definieren und strafrechtlich verfolgbar zu machen wie auch umgekehrt die Reaktivierung des alten Feindbildes die Voraussetzung für die Renazifizierung schuf. Neuere Veröffentlichungen über die Nachkriegsgeschichte bundesdeutscher Behörden⁴³ zeigen das Ausmaß dieser personellen Kontinuitäten besonders deutlich, ebenso wie die Forschungsarbeiten aus jüngster Zeit über politische Instanzen wie etwa das niedersächsische Landesparlament.⁴⁴

Ebenfalls zeigen diese Recherchen, inwieweit der „Ordnungsapparat“ von Justiz und Polizei von der Bundes- bis zur Lokalebene wieder auf das alte NS-Personal zurückgreifen konnte und von diesem wesentlich bestimmt wurde.⁴⁵ Vorausgegangen war dem die Einstellung der

³⁸ Zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 77

³⁹ Die Dokumente zum KPD-Urteil sind allerdings immer noch nicht einsehbar.

⁴⁰ Josef Foschepoth, Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik, Göttingen 2012

⁴¹ Dominik Rigoll, Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, in: Norbert Frei (Hg.), Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 13, Göttingen 2013

⁴² Zu erwähnen ist hier ebenfalls Stefan Creuzberger und Dierk Hoffmann, Antikomunismus und politische Kultur in der Bundesrepublik Deutschland. Einleitende Vorbemerkungen, in: ders. (Hg.), "Geistige Gefahr" und "Immunsierung der Gesellschaft". Antikomunismus und politische Kultur in der frühen Bundesrepublik, München 2014 und Jan Korte, Instrument Antikomunismus, Sonderfall Bundesrepublik, Berlin 2009

⁴³ E. Conze, N. Frey, P. Hayes, J. Zuckermann, Das Amt und die Vergangenheit, Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, München 2010; Malte Wilke, Staatsanwälte als Anwälte ...; Malte Görtemaker, Christof Safferling, C., Die Akte Rosenburg, Das Bundesjustizministerium in der NS-Zeit, München 2016

⁴⁴ S. A. Glienke, Die NS-Vergangenheit späterer niedersächsischer Landtagsabgeordneter. Abschlussbericht zu einem Projekt der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen im Auftrag des Niedersächsischen Landtages, Hannover 2012; bereits zuvor veröffentlicht: H. - P. Klausch, Braune Wurzeln – Alte Nazis in den niedersächsischen Landtagsfraktionen von CDU, FDP und DP. Zur NS-Vergangenheit von niedersächsischen Landtagsabgeordneten in der Nachkriegszeit, Hannover 2008; Über die NS-Vergangenheit des langjährigen Ministerpräsidenten Niedersachsens: Teresa Nentwig, Hinrich Wilhelm Kopf (1893–1961). Ein konservativer Sozialdemokrat (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 272), Hannover 2013

⁴⁵ Vergl. z. B. Dieter Schenk, Auf dem rechten Auge blind, Die braunen Wurzeln des Bundeskriminalamtes, Köln 2001; C. Goschler, M. Wala, „Keine neue Gestapo“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, Hamburg 2015; VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ... S. 66 ff: „Das niedersächsische Justizministerium. Zur NS-Vergangenheit seines Führungspersonals“

Verfolgungsbereitschaft gegen diese NS-Täter, verbunden mit der Wirkungslosigkeit, Einstellung bzw. sogar Bekämpfung der Entnazifizierungsverfahren (Die niedersächsische Landtagsabgeordnete Maria Meyer-Sevenich, Mitglied der CDU, dann SPD, dann wieder CDU: „*Entnazifizierung ist nichts anderes als die Bolschewisierung des westdeutschen Raumes.*“⁴⁶) und der beamtenrechtlichen Regelungen für die ehemaligen NS-Beamten, die im Artikel 131 GG ihren Abschluss fanden, bezeichnender Weise einige Monate vor der Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes. Joachim Perels beschreibt die Wirkungsweise dieses 131er-Gesetzes als „*die weitgehende Inkorporation des Staatsapparats der NS-Diktatur in den demokratischen Rechtsstaat*“⁴⁷ und benennt deren Auswirkungen auf das Justizpersonal und die politischen Verfahren und Prozesse: „*Der Umstand, dass der Justizapparat des nationalsozialistischen Herrschaftssystems in den demokratischen Rechtsstaat weitgehend übernommen wurde – am Bundesgerichtshof waren ähnlich wie an anderen Gerichten etwa 80 Prozent der Richter bereits im Staats- und Justizdienst des Dritten Reichs tätig – hat für die gerichtsförmige Auseinandersetzung mit den Kommunisten direkte Folgen. Da die neuen Normen des Staatsschutzrechts weniger an objektive Tatbestände als an subjektive Intentionen anknüpften, die eine weite, weniger objektive Auslegung ermöglichen, konnte die antiliberalen Strafrechtsdogmatik, die für die NS-Justiz bestimmend war, unter den Bedingungen der Bundesrepublik modifiziert*“ und wieder wirksam werden.⁴⁸

Justiz in Lüneburg

Der Umfang dieser Renazifizierung im Bereich der örtlichen Justiz, des Justizpersonals am Landgericht Lüneburg, wurde bereits von uns beschrieben, ebenso die NS-Karrieren und die Umstände des Wiedereinstiegs dieser Personen in den Justizdienst und ihre zweite Karriere im politischen Verfolgungsapparat.⁴⁹

Nachdem ab Spätsommer 1945 „unter der Hand“ die Wiedereinstellung des alten NS-Personals bei der Staatsanwaltschaft und beim Landgericht Lüneburg erfolgte,⁵⁰ konnte es in ähnlicher Weise wie zuvor tätig sein.

Als Beispiel für diese direkte Personalkontinuität bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg sei hier Oberstaatsanwalt Wilhelm Kumm genannt, der zunächst als Mitarbeiter, dann als Leiter dieser Behörde von 1932 bis 1943 vorstand. In dieser Zeit fungierte er federführend als Ankläger gegen örtliche NS-Widerstandsbewegungen, bei „Rassenschande“-Prozessen und er versuchte, strafbedrohte hohe Nazis dadurch zu schützen, dass er für sie lediglich geringe Strafen forderte. Von 1943 bis 1945 war Kumm am Landgericht Hannover tätig. Er kehrte Ende der 1940er-Jahre wieder nach Lüneburg in sein altes Amt als Chef der hiesigen Staatsanwaltschaft zurück. Hier führte er wie zuvor die Ermittlungsverfahren und politischen Prozesse als Ankläger gegen die alten „Staatsfeinde“, die jetzt die neuen waren.⁵¹

Das Selbstverständnis dieses Personenkreises wird deutlich an deren Ermittlungs-, Anklage- und Urteilspraxis, ihrer nachträglichen Legitimierung faschistischen Unrechts und der Übertragung dieses Unrechts nach Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes als Recht in die Gegenwart, wie sie in dieser Broschüre geschildert wird. Beispielhaft sei hier Staatsanwalt Ottersbach⁵² genannt, der in einer Hauptverhandlung am 13. Mai 1960 dem Angeklagten Paul Butscheck entgegenhielt: „*Aus Ihren Zuchthausstrafen ... haben Sie offenbar nichts gelernt.*“⁵³ P. Butscheck war Nazi-Widerständler und von den NS-Gerichten wegen „Wehrkraftzersetzung“ verurteilt worden. Er war nun Kommunist und Mitglied des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes der DDR, hatte Gespräche mit DGB-Kollegen geführt. Ottersbach bezeichnete Butscheck als „*unverbesserlichen kommunistischen Funktionär*“ und beantragte dafür eine Strafe von acht Monaten Gefängnis.⁵⁴

Über das Wirken des Staatsanwalts von Lücken als Angeklagter der 4. Lüneburger Strafkammer berichtete die SPD-Zeitung „Vorwärts“ am 24.12.1959: „*Der Staatsanwalt von Lücken erhob sich und begann sein Plädoyer ... Er schloss mit den Worten: ‚Straferschwerend kommt hinzu, dass der Angeklagte bereits wegen solcher Tätigkeiten hart bestraft worden ist. Das hat aber nichts genützt. Ich beantrage daher gegen ihn eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.‘ Die beiden Bestrafungen, auf die*

⁴⁶ Zitiert nach: Helmut Kramer, Zwielficht des Kalten Krieges, in: Ossietzky 18/2002. S. 632

⁴⁷ J. Perels, Die Übernahme der Beamtenchaft des Hitler-Regimes, in: Kritische Justiz, 2/2004, zitiert nach: Hans Daniel: Tief im Graben des Kalten Kriegs, junge welt v. 24.5.2005

⁴⁸ J. Perels, Entsorgung der NS-Herrschaft, zitiert nach ebenda

⁴⁹ Begrenzt auf jenes Personal, welches in die politischen Verfahren involviert war: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ...

⁵⁰ Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ...

⁵¹ VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 34 ff; Den Lüneburger Kommunisten Franz Holländer klagte W. Kumm rückwirkend an auf der Grundlage der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28.2.1933, weil durch diese Verordnung ein

Massenstreik, der lebenswichtige Betriebe lahm legen würde, verboten sei. Die Lüneburger KPD hatte vor Inkrafttreten der Verordnung, nämlich 4.2.1933, auf einer von der Polizei aufgelösten Protestversammlung mit einem Transparent aufgerufen „Politischer Massenstreik! Vernichtet die Hitler-Diktatur!“ F. Holländer überlebte Gefängnis und KZ-Haft (in Moringen und den Emslandlagern) und stand 1951 wieder seinem NS-Verfolger als ermittelnden Staatsanwalt gegenüber.

⁵² Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 19 ff

⁵³ Ulrich Vultejus, Goldene Jugendzeit, aus: Werner Holtfort, Norbert Kandel, Wilfried Köppen, Ulrich Vultejus, Hinter den Fassaden. Geschichten aus einer Deutschen Stadt. Göttingen, 1982, S. 75 ff

⁵⁴ Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht ..., S. 21

sich Herr von Lücken bezog, datieren aus den Jahren 1933 (2 Jahre Zuchthaus) und 1940 (5 Jahre Zuchthaus). Der Prozessgegenstand war damals ‚Wehrkraftzersetzung‘.⁵⁵

Richter Gisbert Kutzt, der für die Verurteilung des K. Baumgarte auf Grund von „Zeugen vom Hörensagen“ mitverantwortlich war, lehnte 1967, nachdem Baumgarte 2/3 seiner Haftstrafe abgessen hatte, dessen Antrag auf bedingte Haftentlassung ab mit dem Argument, dass „nicht die Erwartung gerechtfertigt (sei), der Verurteilte werde sich in Zukunft gesetzmäßig verhalten, (denn er habe sich seit seinem 14. Lebensjahr aktiv für die KPD betätigt ..., unterbrochen durch Inhaftierung in Zuchthäusern und Konzentrationslagern von 1936 bis 1945.“ (AZ 2 Kls 1/66 IV 24/65).

Als Kommunistin besonders hart zu verurteilen sei Herta Dürrbeck wegen ihrer Tätigkeit im Demokratischen Frauenbund Deutschlands befand Landgerichtsdirektor Cieplik, hochdekoriertes NS-Jurist⁵⁶, in seinem Urteil auf Seite 555: „Sie hat sich bereits in ihrer Jugend schonungslos für die Verwirklichung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung eingesetzt und sich trotz aller dadurch verursachten Schwierigkeiten und trotz der erlittenen Strafverfolgung nicht von diesem Wege abbringen lassen.“ (AZ 2 Kls 4/ 61 IV 4/61).⁵⁷

In Lüneburg, so schrieb L. Lehmann, „ ... galt der frühere Widerstand gegen das Naziregime als strafverschärfend ... Oft hatte man den Eindruck, als wenn die Staatsanwälte und Richter nachträglich an den Opfern Rache nehmen würden, weil sie als Zeugen der Verbrechen der Nazi-Justiz und der SS aus den Höllen der Gestapo und der Konzentrationslager entkommen konnten.“⁵⁸

Insofern konnten diese Justiz-Angehörigen der 4. Kammer des Landgerichts mit ihrer eigener Überzeugung die Rolle einnehmen, die ihr zugewiesen wurde als Kommunistenjäger und –liquiditeure. Diese Rolle garantierte ihnen eine berufliche Perspektive, ihre beamtenrechtliche Sicherheit sowie Aufstieg und Reputation. Es entsprach durchaus dem Selbstverständnis dieses Personenkreises, dass ausgerechnet der 1. Staatsanwalt Rogolla⁵⁹ den Lesern der Lüneburger Landeszeitung in einem langen Artikel die Begründung lieferte, warum das 1. Strafrechtänderungsgesetz notwendig sei und dass und warum am Lüneburger Landgericht eine spezielle „Verfassungsschutzkammer“ (wie sie zunächst genannt wurde) eingerichtet wurde zur

Aburteilung von Staatsgefährdern und Verfassungsfeinden.⁶⁰ Rogalla war ein Fachmann in diesen Fragen des politischen Sonderrechts: Er wirkte zuvor als 1. Staatsanwalt am Sondergericht Stettin und beantragte dort zahlreiche Todesurteile, u.a. gegen den Gewerkschafter W. Teske wegen „Wehrkraftzersetzung“, weil dieser gesprächsweise den Sieg Deutschlands als aussichtslos hingestellt habe.⁶¹

2a KMs 7/62

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen Unbekannt
wegen Einziehung von Schriften verfassungsfeindlichen und staatsgefährdenden Inhalts *im selbständigen Verfahren*
hat die 4.(große) Strafkammer des Landgerichts Lüneburg in der Sitzung vom 4.Dezember 1962, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Cieplik
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Ackermann,
Landgerichtsrat Tappen
als beisitzende Richter,
Prokurist Erich Marschall, Lüneburg,
Baumeister Walter Elvers, Lüneburg,
als Schöffen,
Gerichtsassessor Dr. Dreher
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizassistent Schulz
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Broschüre „Gewerkschaftsfeinde in Richter-
röben“,
herausgegeben vom FDGB-Bundesvorstand,
wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Landeskasse
zur Last

Einziehung einer kritischen Broschüre über die Lüneburger Justiz (u.a. über die NS-Vergangenheit des Richters Hans Rogalla) durch das kritisierte Lüneburger Landgericht selber - wegen „verfassungsfeindlichen und staatsgefährdenden Inhalts“. Quelle: NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 75

Kampf des Justizpersonals um die eigene Existenz

Allerdings war die gutbürgerliche Existenz einer permanenten Bedrohung ausgesetzt, die sich für diese Juristen ihrem NS-Vorleben ergab – mit erheblichen Konsequenzen. Sie konnten als NS-Täter enttarnt werden. Zwar waren sie vorläufig in ihrer Position als Lüneburger Richter und Staatsanwalt durch ihre Vorgesetzten geschützt⁶², aber jede Veröffentlichung, Zeitungsnotiz oder Stellungnahme, die ihr NS-Vorleben aufdeckte, brachte Probleme mit sich, ob durch eine Einbestellung ins Justizministerium

⁵⁵ zitiert nach K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 12

⁵⁶ Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ... S. 16 ff

⁵⁷ Eingabe P. Dürrbeck an den Landtagspräsidenten Niedersachsen v. 20.7.1998, liegt d. V. vor; B. v. Schönebeck, NS-Verfolgte. 40 Jahre ausgegrenzt und vergessen, Münster 1989, S. 67

⁵⁸ Zitiert nach K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 12

⁵⁹ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 47 ff

⁶⁰ LZ v. 14.9.1951

⁶¹ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg Das Landgericht Lüneburg ..., S. 48

⁶² Vergleiche die zahlreichen Beispiele in: Ebenda

oder auf andere Weise.⁶³ Derartige Anschuldigungen abzuwehren, die überwiegend von kommunistischer Seite geäußert wurden, hatte deshalb für diesen Personenkreis oberste Priorität. Insofern hatte für sie die politische Eliminierung „des Kommunismus“ nicht lediglich eine berufsbezogene Bedeutung als vollziehendes Organ des Strafrechtsänderungsgesetzes, sondern sie stellte eine spezifisch existentielle Notwendigkeit dar. Nur die Zerschlagung der kommunistischen Bewegung mit ihrer lautstark vorgetragenen Forderung nach einer allgemeinen Entnazifizierung und im Besonderen der Entlassung des NS-Justizpersonals garantierte ihnen eine Weiterbeschäftigung. Die Hemmungslosigkeit, mit der diese Justizangehörigen diese individuelle Gefahr abzuwehren versuchten durch die extensive Verfolgung und Eliminierung des Gefahrenherdes, ist sicherlich auch durch diesen Umstand zu erklären.⁶⁴ Die Tatsache, dass das Änderungsgesetz es dem Justizpersonal ermöglichte, sich nicht mehr auf objektive Tatbestände begrenzen zu müssen, sondern subjektive Intentionen der Angeschuldigten deuteln und justizieren zu können, gab diesen Juristen darüber hinaus „das Recht“, eine für sie möglicherweise existenzvernichtende Gefahr mit allen Mitteln der weiträumigen Interpretation eines inkriminierten kommunistischen Verhaltens abzuwehren zu können.

Der Geist von Lüneburg

Die in dieser Schrift vorgestellte Ermittlungs- und Aburteilungswut der Lüneburger Justiz unterscheidet sich stark von den anderen (neben dem BGH) 16 Anklagebehörden und politischen Kammern (auch 74a-Kammern genannt)⁶⁵ der Oberlandesgerichtsbezirke in der Bundesrepublik. Von Brünneck macht darauf aufmerksam: „So neigte z. B. das Landgericht Lüneburg auch im Verhältnis zur BGH-Judikatur zu einer besonders strengen Auslegung der Staatsschutzbestimmungen und verhängte verhältnismäßig hohe Strafen.“⁶⁶ Mehrfach wurden Lüneburger Urteile durch den BHG kassiert.⁶⁷ Auch ein Vergleich der Lüneburger Praxis mit der anderer politischer Kammern bestätigt diese Einschätzung.⁶⁸

Sowohl im Umfang der Ermittlungs- und Strafverfahren, in der scharfen Interpretation der Straftaten, in der Höhe

des Strafmaßes als auch im Ausmaß der Nebenstrafen unterscheiden sich die Lüneburger Urteile exorbitant von der Spruchpraxis anderer Sonderkammern.

Rechtsanwalt D. Posser erklärte Anfang 1965 im NDR-Fernsehmagazin „Panorama“, „dass die Staatsschutzkammer in Lüneburg in einer Weise die geltenden Staatsschutzgesetze auslegt, die im übrigen Bundesgebiet nicht geteilt wird. Wir haben erlebt, dass Lüneburg zum Beispiel Funktionäre der KPD verurteilt hat wegen ihrer Tätigkeit vor dem Verbot dieser Partei; das ist später vom Bundesverfassungsgericht als ungültig erklärt worden. Andere Bundesländer - und zwar ohne Rücksicht auf die parteipolitische Zusammensetzung ihrer Regierung - haben von Anfang an solche Verfahren nicht durchgeführt. In anderen Bereichen hat ebenfalls die Staatsschutzkammer in Lüneburg Verurteilungen ausgesprochen für Tätigkeiten in Vereinigungen, die niemals durch die zuständigen Verwaltungsbehörden verboten waren. Das hat der Bundestag in einer einstimmigen Gesetzesänderung nunmehr für unzulässig erklärt. Wenn es überhaupt in anderen Bundesländern zu Verurteilungen mit ähnlichen Vorwürfen gekommen ist, dann sind auch die Strafen unverhältnismäßig geringer als die in Lüneburg ausgesprochenen. Vor allem aber hat die Staatsschutzkammer in Lüneburg durch Jahre hindurch Nebenstrafen von besonderem Gewicht gegen politische Täter verhängt, zum Beispiel die Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechtes, die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, sogar die Stellung unter Polizeiaufsicht gegenüber Erstbestraften.“ D. Posser, der sich gefragt hat, warum eigentlich in Lüneburg so scharf geurteilt wird, glaubt den Grund darin zu sehen, dass man in Lüneburg die „Staatsräson“ in den Mittelpunkt der Rechtsprechung stellt, wie es auch in einem Urteil wörtlich genannt wird.⁶⁹ „Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland spricht aber nicht von der Staatsräson, auf die die Staatsorgane verpflichtet werden, sondern von den Grundrechten, die unmittelbar geltendes Recht sind, und der Würde des Menschen.“⁷⁰

Der einzigartige „Geist von Lüneburg“, wie verschiedentlich die besondere politisch-justizielle Atmosphäre bei Staatsanwaltschaft und Landgericht genannt wird,⁷¹ der zu diesem Verfolgungsverhalten führte,

⁶³ Wie wir heute wissen, schlimmstenfalls durch eine Versetzung an einen anderen Gerichtsort. Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ...

⁶⁴ Gleichfalls wird deutlich, dass das Strafrechtsänderungsgesetz in seiner Wirkung das Unterlaufen der von den Alliierten vorgeschriebenen Entnazifizierung des Staatsapparats ermöglichte.

⁶⁵ Nach § 74a des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) behandelten diese politischen Kammern derartige Straftaten, sofern sie nicht vom BGH an sich gezogen wurden.

⁶⁶ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 225

⁶⁷ Vergl. Kapitel 5.2.

⁶⁸ D. Posser („Anwalt ...“, S. 212) z. B. weist darauf hin, dass in Lüneburg die Angeklagten der ZAG (Zentrale Arbeitsgemeinschaft „Frohe Ferien für alle Kinder“) wegen ihrer regionalen Tätigkeit für diese AG am 4.11.1961 zu hohen Gefängnisstrafen und weiteren Nebenstrafen verurteilt wurden, während das Landgericht Dortmund gegen die bundesweite Leitung der ZAG am 9.11.1963 auf Bewährungsstrafen ohne Nebenstrafen entschied.

⁶⁹ im Urteil gegen A. Clemens, vergl. Kapitel 5.2.

⁷⁰ L. Lehmann, Legal ..., S. 102 und 104

⁷¹ Vergl.: Initiativgruppe ..., Kalter Krieg ..., S. 11

scheint sich in dieser Kleinstadt entwickelt haben zu können, die eine traditionell antikommunistisch ausgerichtete Beamtenschaft in seinem relativ großen Verwaltungsapparat (Sitz der Orts- und Kreisbehörden sowie der Bezirksregierung) sowie der örtlichen Justiz (Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht, Amts- und Landgericht) beherbergte. Enormen Auftrieb erhielt diese Geisteshaltung in den Jahren unmittelbar ab 1945, als ein Heer von NS-belasteten Justizangehörigen „vor dem Russen in den Westen floh“, um ihrer Bestrafung zu entgehen. Neben Lünebeck bot sich Lüneburg (evtl. noch Celle) als Justizort im nördlichen Bereich unmittelbar hinter der damaligen Zonengrenze für diesen Personenkreis an für eine neue Wirkungsstätte. Es ist deshalb kein Zufall, dass ein sehr großer Teil der Beamten der Staatsanwaltschaft und der politischen Kammer Lüneburgs mit Personen besetzt war, die zuvor in den ehemaligen deutschen Ostgebieten ihren Wohn- und Tätigkeitsort hatten. Im April 1947 waren bereits 40 % der richterlichen Planstellen des OLG-Bereichs von Flüchtlingen/Umsiedlern besetzt,⁷² deren Anteil nach der 131er-Regelung besonders am Landgericht Lüneburg noch weiter zunahm. Dieses Personal der ostdeutschen NS-„Rechtspflege“ unterhielt in Lüneburg ein eigenes Beziehungsgeflecht zur gegenseitigen Unterstützung (z.B. mit der „Königsberg-Connection“⁷³), passte sich sehr bald in die rechtskonservative Geisteshaltung ein, wurde wie ihre einheimischen Kollegen politisch-gesellschaftlich am Ort am rechten Rand tätig.⁷⁴

Struktur dieser Schrift

Im Mittelpunkt dieser Broschüre steht die Frage nach den Folgen der Übertragung von politischen Justizverfahren auf dieses Ex-NS-Personal für die Angeschuldigten, wie sie durch die Ermittlungs- und Strafverfahren der Staatsanwaltschaft sowie Gerichtsprozesse und -urteile der 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts deutlich werden.

⁷² Hartmut Wick, Die Entwicklung des Oberlandesgerichts Celle nach dem zweiten Weltkrieg, in: 275 Jahre Oberlandesgericht Celle, Celle 1986, S. 276

⁷³ Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 75

⁷⁴ als führende Mitglieder diverser Vereinigungen und Parteien wie den Vertriebenenverbänden, dem „Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ oder am Rechtsaußenrand der CDU.

⁷⁵ Eine solche Darstellung und Kritik wurde bereits fundiert vorgetragen etwa von A. von Brünneck, Politische Justiz ...

⁷⁶ Lutz Lehmann arbeitete als freier Journalist vor allem für Hörfunk und Fernsehen, dort speziell für das NDR-Politmagazin Panorama sowie für Die Zeit und pardon. Von 1977 bis 1982 berichtete Lehmann mit Fritz Pleitgen als ARD-Fernsehkorrespondent aus Ost-Berlin und später in dieser Funktion auch aus Moskau und der Sowjetunion. Mehrfach beschäftigte sich L. Lehmann als Panorama-Redakteur kritisch in seinen Fernsehberichten mit der politischen Justiz. Insbesondere nach seinen Ausstrahlungen vom November 1964 und Januar 1965 über die Wirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes wurde er mit dem Vorwurf konfrontiert, selber das „Geschäft des Gegners/Ostens zu betreiben“ (in etwa die glei-

Als Kernfrage soll hier untersucht und dargestellt werden, wie das politische Strafrecht durch diese überwiegend schwer-belasteten NS-Täter angewandt wurde.

Da es sich um politische Verfahren handelt, folgen wir bei unserer Aufgliederung der Problemlage nicht einer Darstellung der Fälle analog zu den einzelnen Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes.⁷⁵ Wir fragen vielmehr nach der politischen Dimension, nach der Anwendung und Umsetzung dieser Strafvorschriften zur Eliminierung relevanter politischer Alternativen zur Politik der Restauration wie sie z. B. in der Verhinderung oppositioneller Publikationstätigkeit und Betriebsarbeit durch Kommunisten zum Ausdruck kam ebenso wie in der Verhinderung jeglicher politischer Kontakte zur DDR mit dem Ziel einer Entspannung.

In verschiedenen Kapiteln dieser Schrift lassen wir Lutz Lehmann zu Wort kommen. Wir zitieren ihn aus seiner Schrift „legal & opportun“ aus dem Jahre 1966, um dieses zeitgeschichtliche Dokument und die seinerzeitige Diskussion in Erinnerung zu rufen und aus Respekt vor diesem mutigen Journalisten.⁷⁶ Längere Passagen aus dem Buch „Anwalt im Kalten Krieg“ finden sich im Kapitel 5.2. von Diether Posser zum „Fall Clemens“, der auch in diesem Verfahren als Strafverteidiger auftrat und seine eigenen Erfahrungen schildert.

che Argumentation, mit der die Angeklagten bei diesen Prozessen verurteilt wurden). Dass sich die Geschichte zweimal abspielt, beim zweiten Mal als Farce, musste auch Lehmann erfahren ein halbes Jahrhundert nach seinen Panorama-Berichten: Am 24.6.2005 wurde im Hamburger NDR-Funkhaus die Studie „Giftspinne im Äther“ der beim Funkhaus Schwerin angestellten Historikerinnen Rahel Frank und Sandra Pingel-Schliemann vorgestellt, die einige Tage später als Fernsehdokumentation „Feindobjekt NDR“ im NDR übertragen wurde. Die Verfasserinnen hatten den Einfluss des DDR-Staatssicherheitsdienstes auf den Norddeutschen Rundfunk untersucht und behauptet, L. Lehmann habe sich in den 1960er und 1970er-Jahren aus der DDR mit Material versorgen lassen, um konservative westdeutsche Politiker wegen deren NS-Vergangenheit zu stürzen. Das Panorama-Magazin sei dadurch ein „Wunschkind“ der SED-Propaganda und „die wichtigste Kontaktadresse der Desinformationsabteilung“ der Stasi geworden, die bei ihrer Kampagne sogar „zeitweilig den Journalisten Lutz Lehmann für sich gewinnen konnte“. (zitiert nach: Berliner Zeitung v. 10.11.2005). Lehmann konnte eine Unterlassungserklärung des Senders bewirken, in dem sich der NDR verpflichtete, die entsprechenden Textstellen über ihren Ex-Reporter zu streichen. Die Studie wurde schließlich vom NDR zurückgezogen.

1.3. Überlieferungen im niedersächsischen Landesarchiv/Quellenlage

Das Landesarchiv Niedersachsen erfasst im Findbuch Nds. 721 Lün. alle Verfahren der Lüneburger Staatsanwaltschaft zwischen 1945 und 1978; d.h. jene Akten, die an das Archiv abgegeben wurden. Nach Auskunft des Landesarchivs wurden alle abgegeben Akten dort einsortiert.⁷⁷ Sabine Hammer sah für ihre Magisterarbeit den gesamten Bestand der politischen Verfahren der Staatsanwaltschaft Lüneburg für den Zeitraum von 1949 bis 1968 durch. Dabei stellte sie fest, dass es im Landesarchiv nur 179 Verfahrensakte gibt.⁷⁸ Der Vergleich mit dem Bericht (bzw. der Statistik) des Oberstaatsanwalts Topf vom 6.1.1959 (s. S. 16), der für nur ein Vierteljahr die Zahl von 245 neu aufgenommenen Verfahren nennt, zeigt, dass nur ein sehr kleiner Teil aller Verfahrensakte im Landesarchiv überliefert ist. Das Findbuch Nds. 721 erwähnt im Vorwort, große Bestände würden noch bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg aufgehoben und seien noch nicht an das Landesarchiv weitergeleitet worden (auch aus dem Bereich der politischen Verfahren bis 1977). Eine Nachfrage bei der zuständigen Lüneburger Behörde ergab jedoch, dass dort keine Akten dieser Provenienz mehr vorhanden sind.⁷⁹ Daher ist davon auszugehen, dass der Großteil dieser Akten vernichtet wurde. Im Vorwort des Landesarchiv-Findbuchs wird zur Erklärung darauf hingewiesen, dass die Lüneburger Staatsanwaltschaft Aufbewahrung, Registratur und Vernichtung von Akten in „recht unkonventioneller Art“ gehandhabt haben könnte. Bevor 1982 die Staatsanwaltschaft in das neue Gebäude an der Burmeisterstraße umzog, nahm das Landesarchiv Aktensichtungen vor und entdeckte: *„Auf dem Dachboden einer ehemaligen Bäckerei⁸⁰ in der Burmeisterstraße waren noch Urteilsammlungen ... wie auch vollständige Akten aus der unmittelbaren Nachkriegszeit ... erhalten geblieben, während die Masse der Prozessakten regulär nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen kassiert (d.h. nicht an das Landesarchiv abgegeben, sondern vernichtet, d. V.) worden war oder – nach Auskunft der Geschäftsstelle – infolge der Feuchtigkeitsschäden auf undichten Dachböden verrottet war und deshalb beim Umzug vernichtet werden*

musste.“⁸¹ Welche Absicht auch immer hinter der Aktenvernichtung steckte: Der allergrößte Teil der Verfahrensakte der Lüneburger Staatsanwaltschaft ist unwiderruflich verloren, stand uns und steht als Quelle für weitere Recherchen nicht zur Verfügung.

Nach Sabine Hammer handelt es sich bei den im Landesarchiv überlieferten Akten um 179 Verfahrensakte gegen 133 Personen⁸², d.h. gegen eine Anzahl von Beschuldigten wurde mehrfach ermittelt. In 73 Fällen wurden die Verfahren nach den Ermittlungen eingestellt, in 56 Fällen wurden Strafverfahren eingeleitet. Weiterhin sind 45 Objektive Verfahren, eine Materialaufbewahrung, zwei Beschlagnahmungen, eine Beschwerde und ein Bericht aktenkundig. Auffällig ist, dass für die Zeit vor Inkrafttreten der 1. StrÄnG, von 1949 bis 1951, 68 Verfahrensakte über politische Strafsachen überliefert sind – ein Hinweis auf die starke Verfolgung linker politischer Aktivitäten durch die Lüneburger Staatsanwaltschaft bereits vor der Strafverschärfung von 1951.⁸³

Hammer analysiert auch die Dauer der Verfahren, von Aufnahme der Ermittlungen bis zur Einstellung bzw. bis zur Anklage. Danach betrug die Laufzeit in 57 Fällen ein oder zwei Jahre. In neun Verfahren ist die Laufzeit länger als zehn Jahre, darunter einmal 18 Jahre und einmal 23 Jahre. Bei den Verfahren, die im Zeitraum von 1952 bis 1956 geführt wurden, betrug die Laufzeit im Durchschnitt 41 Monate, bei denen von 1966 bis 1968, als ein Ende der Gültigkeit dieser Strafbestimmungen absehbar wurde, noch durchschnittlich 9 Monate.

Benutzte Quellen

Die 179 Verfahrensakte der Lüneburger Staatsanwaltschaft im Landesarchiv Niedersachsen⁸⁴ bilden einen großen Teil des Quellenfundus der vorliegenden Arbeit. Vielfältiges Material und mündliche Überlieferung stammen von den wenigen noch lebende Zeitzeugen/Angeklagten Marian Hans, Willi Gerns, Manfred Koers⁸⁵ und Peter Dürrbeck bzw. von deren Kindern. P. Dürrbeck gibt die Rundbriefe der „Initiativgruppe zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges in Niedersachsen“ heraus. Darin

⁷⁷ Auskunft der Archivarin des NLA, Abt. Pattensen

⁷⁸ S. Hammer, Sozial- und kulturhistorische Betrachtung der Politischen Justiz gegen Kommunistinnen und Kommunisten in der BRD zwischen 1949 und 1968. Eine Untersuchung an zwei Beispielen aus den Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lüneburg, Magisterarbeit im Studiengang Angewandte Kulturwissenschaft an der Universität Lüneburg, 2006

⁷⁹ Auskunft des Archivars des Landgerichts Lüneburg

⁸⁰ Es handelt sich sicherlich um die Bäckerei Conrad Harm, Burmeisterstraße 1

⁸¹ Einleitung zum Findbuch Niedersachsen 721 Lüneburg, verfasst im Dezember 1993 von Herrn/Frau Leerhoff.

⁸² davon 112 Männer, 13 Frauen und 8 Unbekannte, deren Namen sind nicht genannt werden.

⁸³ Vergl. Kapitel 2.1. und 2.2.

⁸⁴ Derzeit befindet sich ein Neugestaltungsprojekt der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel im Aufbau durch die Stiftung niedersächsischer Gedenkstätten. Nach telefonischer Auskunft bei der Projektleitung und dem zuständigen Mitarbeiter vom Spätsommer 2016 befinden sich dort keine Verfahrensakte. Nach Angaben des früheren Leiters der Gedenkstätte, Wilfried Knauer, sind dort etwa 560 Gefangenepersonalakte über Personen überliefert, die im Zuge der Anwendung der StrÄndG dort inhaftiert waren. Vergl.: Wilfried Knauer, Politische Strafjustiz im Kalten Krieg – Die Opfer der „Staatschutzrechtsprechung“ im Strafgefängnis Wolfenbüttel in den 50er und 60er Jahren: bs.cyty.com/kirche-von-unten/archiv/kvu114/politische_strafjustiz.rtf

⁸⁵ Herr Manfred Koers verstarb am 26.12.2016.

ist einiges Quellenmaterial enthalten, Auszüge aus kopierten Anklageschriften, Urteilsbegründungen etc., auch zeitgenössische Flugblätter und Schriften, u.a. aus Kurt Baumgarte „Politische Strafjustiz in Niedersachsen“, 1966.⁸⁶ Gleichfalls als Quelle diente die „Lüneburger Landeszeitung“ und – sozusagen als Gegenstück – das „Neue Deutschland“.

Viele veröffentlichte Quellen/-angaben finden sich bei Lutz Lehmann in „legal und opportun. Politische Justiz in der Bundesrepublik“, 1966. Das Buch gibt den Diskussionsstand von 1964/1965 wieder.

Ebenfalls als Zeitzeugenberichte dienten die Ausarbeitungen der Rechtsanwälte Rolf Gössner, Heinrich Hannover und Diether Posser, die als Rechtsbeistand der Angeklagten mit der Lüneburger Justizpraxis befasst waren.

Insgesamt ist die Quellenlage dennoch recht unbefriedigend, sodass trotz aller Bemühungen noch viele Einzelfragen unbeantwortet bleiben.

Als eine Art juristisches Handbuch stand uns bei der Analyse des schwierigen Regelwerks der Strafrechtsänderungsgesetze und der justiziellen Praxis Alexander von Brünnecks „Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland“, 1978, zur Verfügung – ein bis heute aktuelles Standardwerk.⁸⁷

1.4. Zum Umfang der Verfolgungsbemühungen der Lüneburger Staatsanwaltschaft

Mit dem Inkrafttreten des 1. StrÄndG vom 31.10.1951, der Einrichtung einer 4. Strafkammer beim Landgericht Lüneburg und deren Einsetzung als Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für die politischen Verfahren im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks Celle⁸⁸ hatte die Lüneburger Staatsanwaltschaft dem Niedersächsischen Justizministerium⁸⁹ vierteljährlich über diese Verfahren zu berichten.

Diese „Berichte über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg ... bei der Bearbeitung von Strafverfahren auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes“ umfassten jeweils etwa 15 bis 20 Seiten. Sie waren gegliedert nach den Gesichtspunkten: 1. Statistisches, 2. Linksradikale Organisationen, 3. Rechtsradikale Organisationen, 4. Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz und mit den Nachrichtenstellen, 5. Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht, 6. Sonstiges.

Auffällig an diesen Berichten ist die von der Staatsanwaltschaft gewählte Form der Darstellung: Sie verlässt immer wieder die Beschreibung ihrer justiziellen Tätigkeit, um dann weiträumig in politische Bewertungen überzugehen: *„Der Bundesminister Dr. Schröder hat in seiner Rede über das Erfordernis einer Notstandsgesetzgebung mit Recht hervorgehoben, dass nicht genug davor gewarnt werden könne, die kommunistische Gefahr zu verharmlosen.“*⁹⁰ Den Kern der Tätigkeit definiert die Behörde mithin nicht gemäß ihrer Aufgabe, politische Straftaten jedweder Art zu verfolgen, sondern als ein *„gewichtiges Hindernis für die Ausbreitung des Kommunismus“* zu sein. Dementsprechend nehmen die Ausführungen zu „2. Linksradikale Organisationen“ etwa die Hälfte der Schriftsätze ein, während sich zu „3. Rechtsradikale Organisationen“ lediglich die knappe Feststellung findet: *„Es sind keine Vorfälle von Bedeutung zu verzeichnen gewesen.“*

⁸⁶ Diese Schrift übersandte K. Baumgarte im Herbst 1966 u. a. an zahlreiche Abgeordnete des Niedersächsischen Landtags, woraufhin der Ministerpräsident seinen Justizminister am 17.11.1965 zur „weiteren Veranlassung“ aufforderte. Wenige Tage später berichtet Lüneburgs Oberstaatsanwalts Bollmann dem Minister über sein Ermittlungsverfahren gegen den Herausgeber K. Baumgarte und Maßnahmen zur Konfiszierung der Broschüre. Bollmann warf Baumgarte vor, er behaupte in seiner Dokumentation „... es würden planmäßig Strafverfahren unter Verletzung der Grundrechte eingeleitet und durchgeführt und die ... Strafschutzbestimmungen würden so maßlos weit zum Nachteil der Betroffenen ausgelegt, dass keine strafbaren Handlungen, sondern lediglich die Gesinnung der Menschen verfolgt würde.“ Baumgarte verbinde „seine Schilderung angeblicher Missstände mit ehrenrührigen Angriffen gegen namentlich genannte Richter, Staatsanwälte und Beamte der Nachrichtenpolizei.“ (Schreiben Bollmann an den Generalbundesanwalt v. 6.12.1966) Das Bundesjustizministerium und das Bundesamt für Ver-

fassungsschutz waren in den Ermittlungsvorgang eingeschaltet. Schließlich verfügte der Generalbundesanwalt mit Schreiben vom 10.1.1967 die Einstellung des Verfahrens. Vergl.: NLA 700 Lüneburg, Acc. 88/88 Nr. 8

⁸⁷ Wir teilen allerdings v. Brünnecks zusammenfassende These, die eine „Rechtsförmigkeit der politischen Justiz gegen Kommunisten“ bejaht, nicht, noch weniger der im Vorwort dieses Buches von Erhard Denninger formulierten Ansicht, dass die politische Justiz gegen Kommunisten „unbeschadet aller gebotenen Kritik ... ihren prinzipiell rechtstaatlichen ... Charakter ... in der Wirklichkeit zu wahren vermochte.“

⁸⁸ Zum OLG-Bezirk Celle gehörten die Landgerichtsbezirke Bückeburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden.

⁸⁹ Diese Überblicksdarstellungen über das jeweils abgelaufene Vierteljahr gingen über den Schreibtisch des Generalstaatsanwalts in Celle an das niedersächsische Justizministerium.

⁹⁰ Bericht über die Tätigkeit ... v. 6.1.1959, S. 7; NLA Niedersachsen 711, Acc. 194/94 Nr. 91

Der Oberstaatsanwalt
- 420 -

Lüneburg, den 6. Januar 1959

An den
Herrn Niedersächsischen Minister
der Justiz
in Hannover

durch den
Herrn Generalstaatsanwalt
in Celle

Betrifft: Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg in den Monaten Oktober, November und Dezember 1958 bei der Bearbeitung von Strafverfahren auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes.

Vorgang: Erlasse vom 24.3. und 17.7.1953 - 4200 - III 2. ²
178/53.

24 Anlagen in besonderem Schnellhefter

	Oktober	Novem- ber	Dezember	insgesam- t
<u>Statistisches</u>				
Am 1. Oktober 1958 betrug die Zahl der nicht erledigten Sachen aus den Monaten Juli, August und September 1958				329
Neueingänge in den Monaten Oktober, November und Dezember 1958	912	1018	959	2889
darunter Postsachen (d.h. Sachen, die bei der Kontrolle der Interzonenzüge durch die Zoll- und Polizeibehörden angehalten wurden)	846	912	886	2644
endgültigen Einstellungen in den Monaten Oktober, November und Dezember 1958	732	751	739	2222
einstweiligen Einstellungen in den Monaten Oktober, November und Dezember 1958	4	-	2	6
Anklagen in den Monaten Oktober, November und Dezember 1958	20	7	2	29
Abgaben und Verbindungen in den Monaten Oktober, November und Dezember 1958	48	45	47	140
laufenden Sachen am 31. Dezember 1958				821
darunter Postsachen				742

Unter „1. Statistisches“ wird über den Umfang der staatsanwaltschaftlichen Verfolgung berichtet. Dem Bericht des Oberstaatsanwalts Topf vom 6. Januar 1959 ist z.B. zu entnehmen, dass sich im letzten Quartal 1958 die Lüneburger Staatsanwaltschaft mit 245 neuen „Sachen“ (d.h. Ermittlungssachen) beschäftigte (2889, davon 2644 Postsachen⁹¹). Zur Anklage gebracht wurden im selben Zeitraum 29 Strafsachen.⁹²

Die Frage, wie viele der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eingestellt werden mussten, ist nicht exakt zu beantworten. Als Schätzung können die Zahlen der 245 neu aufgenommenen Sachen im Verhältnis zu den 29 im selben Zeitraum zur Anklage gebrachten gesetzt werden, d. h. der Anteil der eingestellten Verfahren liegt demnach bei über 90 %.⁹³ Zum Vergleich: Im Bereich des gesamten Strafrechts führte ca. die Hälfte aller Ermittlungsverfahren zu einer Verurteilung.⁹⁴ Es ist somit deutlich erkennbar, dass die Staatsanwaltschaft (unterstützt von den Behörden des Verfassungsschutzes und der Politischen Polizei) weit im Vorfeld strafrechtlicher Relevanz tätig war und überwiegend wegen bestimmter Verhaltensweisen gegen Personen ermittelte, die – trotz verschärfter Strafbestimmungen – sich völlig legal verhalten hatten. Objektiv wirkte diese Ermittlungstätigkeit für die Opfer nicht nur höchst belastend, sondern auch disziplinierend. Besonders gravierend, *„wenn es zu aufwendigen Hausdurchsuchungen, umfangreichen Beschlagnahmeaktionen, auffälligen Erkundigungen bei den Nachbarn oder dem Hauswirt und zu wiederholten Vernehmungen kam ... Besonders gefürchtet waren Verhaftungen und Durchsuchungen am Arbeitsplatz sowie Erkundigungen oder Warnungen beim Arbeitgeber, ... (weil) nach der Rechtsprechung bereits der dringende Verdacht einer strafbaren politischen Betätigung ein Entlassungsgrund war ... In diesem Bereich befanden sich die Staatsschutzorgane, wie Richard Schmid⁹⁵ 1965 formulierte, ‚auf dem Wege zum Überwachungs-Staat.‘“⁹⁶*

Bei einer groben Schätzung ist davon auszugehen, dass für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit des Strafrechtsänderungsgesetzes vom August 1951 bis Juni 1968 die Lüneburger Staatsanwaltschaft ca. 1.000 Anklagen verfasste und etwa 10.000 – 13.000 Ermittlungsverfahren durchführte, wobei die sog. Postsachen nicht berücksichtigt sind. Bei diesen handelt es sich noch einmal um ca. 100.000 zusätzliche Fälle.⁹⁷

Die sehr hohe Anzahl der „Postsachen“ ist nachvollziehbar, weil während dieser Zeit der gesamte Postverkehr aus der DDR kontrolliert wurde, im Bereich der Lüneburger Staatsanwaltschaft über den Knotenpunkt des Bahnhofs Helmstedt.⁹⁸ Ob allerdings in allen Fällen der Auftrag zur Konfiszierung dieser Briefe, Zeitungen oder Büchersendungen auch den Schreibtisch eines Lüneburger Staatsanwaltes erreichten, ist zweifelhaft. Vermutlich trafen die Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) bzw. der Nachrichtenpolizei in vielen Fällen diese Entscheidung direkt bei der Postdurchsicht.

Ein Grund für die sehr hohe Zahl der Ermittlungsverfahren (über 10.000)⁹⁹ ist die Verfolgungswut der Lüneburger Staatsanwaltschaft, der über die Strafrechtsänderungsgesetze ein Mittel zur Verfügung stand, bereits im Vorfeld von Straftaten tätig zu werden. Hinzu kam, dass gegen viele Personen mehrfach in je einem eigenständigen Verfahren ermittelt wurde. Weiterhin spielte die besondere Struktur, Aufgabe und Tätigkeit der Nachrichtenpolizei (teilweise in Zusammenarbeit mit dem LfV) eine Rolle. Sie sorgte im Vorfeld eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsauftrages für den – aus ihrer Sicht notwendigen – „Nachschub“ an Ermittlungsaufträgen und legitimierte dadurch ihre Existenz. Nicht zuletzt war es das aufgeheizte politisch-antikommunistische Klima, das so manchen ehemaligen Volksgenossen zur Tat, d.h. zur Denunziation oder Anzeige schreiten ließ.

Richard Schmid's Wort vom „Weg zum Überwachungsstaat“ ist angesichts des Tätigkeitsvolumens der Lüneburger Staatsanwaltschaft mehr als gerechtfertigt. Ähnlich

⁹¹ Nicht deutlich wird bei dieser Angabe, ob die Anklagen vom Gericht zur Hauptverhandlung zugelassen wurden oder nicht. Auch ist nicht klar, ob es sich dabei um Einzelanklagen handelt oder um Anklagen gegen jeweils mehrere Personen im anschließenden Prozess. Ebenso wenig, wie viele dieser Anklagen mit einem Freispruch endeten.

⁹² Weitere überlieferte Berichte der Staatsanwaltschaft benennen für das erste Quartal 1959 313 neue Ermittlungssachen bei 10 Anklagen und für das erste Quartal 1961 460 Ermittlungssachen bei 21 Anklagen. Vergl.: NLA Niedersachsen 711, Acc. 194/94 Nr. 91

⁹³ Von Brünneck gibt für das politische Strafrecht für den gesamten Bereich der Bundesrepublik an, dass lediglich nur jede 25. – 30. Person, gegen die ermittelt wurde, von einem Gericht verurteilt wurde. A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 274 ff

⁹⁴ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 244

⁹⁵ Wikipedia Dezember 2016: „Richard Schmid (* 31. März 1899 in Sulz am Neckar; † 1. Januar 1986 in Stuttgart) war ein deutscher Jurist, Politiker (SPD) und Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus.“

⁹⁶ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 247

⁹⁷ Berücksichtigt wird hier eine kontinuierliche Abnahme der Ermittlungsverfahren auf Bundesebene für den Zeitraum von 1960 bis 1966 um etwa die Hälfte der Fälle. Vergl.: A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 240

⁹⁸ In einer geplanten weiteren Broschüre wird von uns detailliert über die Kontrolle des Postverkehrs aus der DDR durch bundesdeutsche Behörden berichtet.

⁹⁹ Von Brünneck benennt für die Bundesrepublik eine Anzahl von Ermittlungsverfahren gegen 125.00 Personen. A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 242: „Die Gesamtzahl von Ermittlungen von Verfassungsschutz und Polizei dürfte weit höher gewesen sein.“ Andere Berechnungen nennen die Zahl von 200.000 Verfahren. Die hier genannte Zahl von etwa 10.000 Ermittlungsverfahren der Lüneburger Staatsanwaltschaft scheint nicht zu hoch gegriffen angesichts der Tatsache, dass im gesamten Bundesgebiet lediglich 17 Strafkammern (plus BGH) für die Aburteilung derartiger Delikte zuständig waren.

äußerte sich der damalige Staatsrechtler Prof. Werner Maihofer 1965 (FPD, später Bundesinnenminister) mit seiner Feststellung, es handele sich bei dem Umfang der Ermittlungsverfahren um „Zahlen, die einem ausgewachsenen Polizeistaat alle Ehre machten.“¹⁰⁰

Bei der ebenfalls sehr hohen Anzahl von Anklagen (etwa 1.000), muss die große Zahl von Mehrfachanklagen gegen bestimmte Personen berücksichtigt werden - daher der Hinweis, dass diese Zahl nicht identisch sein muss mit der Anzahl der Prozesse vor dem Landgericht, die in diesen Sachen geführt wurden. Zu berücksichtigen ist aber gleichfalls, dass die 4. Strafkammer vor allem in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des StrÄndG viele Massenprozesse wegen Tätigkeit in der verbotenen FDJ durchführte. Sie richteten sich gegen Jugendliche aus Celle, Wolfsburg, dem Wendland und aus anderen Orten, jeweils gegen mehr als ein Dutzend Personen. Und auch später wurde sehr häufig in einem Prozess gegen mehrere Angeklagte geurteilt.¹⁰¹

2.0. Kommunistenverfolgung bis zum Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1951

Dass die strafrechtliche Verfolgung von bestimmten politischen Handlungen nicht erst 1951 einsetzte, sollen die beiden folgenden Kapitel zeigen.

Neben den Maßnahmen der Besatzungsmächte werden die auf dem Erlasswege vorgenommenen politischen Anordnungen zur Einschränkung und Verhinderung von kommunistischer Einflussnahme auf das politische Leben geschildert: die personelle „Bereinigung“ des öffentlichen Dienstes von kommunistischen Mitarbeitern/-innen (die parallel zur Renazifizierung der Behörden stattfand), Strafaktionen der Politik gegen Firmen, die in bestimmter Weise mit den Kommunisten zusammenarbeiteten, sowie Polizeimaßnahmen gegen Demonstrationen und Versammlungen, die als kommunistisch definiert wurden. In welcher Form die Lüneburger Verfolgungsbehörden bereits vor Juni 1951 gegen kommunistische Werbung und Äußerungsformen und gegen die Teilnahme einheimischer Jugendlicher an friedlichen Massenversammlungen in der DDR vorgehen, zeigt der letzte Abschnitt dieses Kapitels.

Ebenfalls zunächst auf dem Verwaltungswege, dann mit Hilfe des Strafrechtsänderungsgesetzes, versuchten die politischen Interessenvertreter in diesen Jahren die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik durchzusetzen (und maßgebliche Prinzipien des Grundgesetzes, dass die Existenz einer Bundeswehr ausschloss, aus diesem Grunde aufzugeben), indem der Widerstand gegen die Remilitarisierung mittels einer plebiszitären Volksbefragungsaktion strafrechtlich verfolgt wurde. Während in späteren Zeiten solche und ähnliche Aktionen (etwa die Unterschriftensammlung zum „Krefelder Appell“ oder regionale Befragungen wie bei der Rote-Punkt-Bewegung in Hannover) durchgeführt werden konnten und im politischen Raum diskutierbar waren, kriminalisierte die Bundesregierung die Durchführung dieser Volksbefragung durch Verbot der maßgeblichen Aktionsorganisationen und durch strafrechtliche Verfolgung ihrer Akteure. Dass dies nicht immer gelang, zeigen die am Ende dieses Kapitels ausführlich geschilderten Maßnahmen, die deutlich machen, wie sehr sich die Behörden intensiv mit der Verfolgung dieser Remilitarisierungsgegner/-innen beschäftigten.

¹⁰⁰ Zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 243

¹⁰¹ Siehe Kapitel 5.1.

2.1. Politische Einwirkung und Polizeimaßnahmen

Maßnahmen der Besatzungsmächte

„Die Besatzungsmächte hatten eine Vielzahl von Strafbestimmungen erlassen, die sie durch eigene Gerichte durchsetzten. Noch nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland verkündete die Alliierte Hohe Kommission das Gesetz Nr. 14 über ‚Strafbare Handlungen gegen die Interessen der Besetzung‘ vom 25. November 1949 ...“.¹⁰²

Verurteilt wurden z. B.:

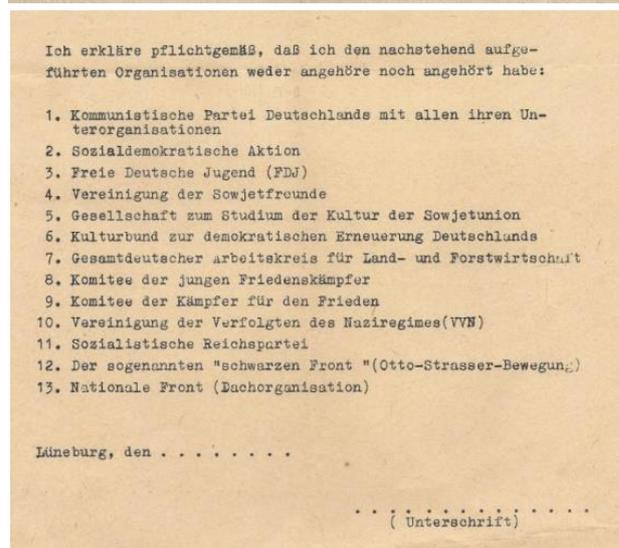
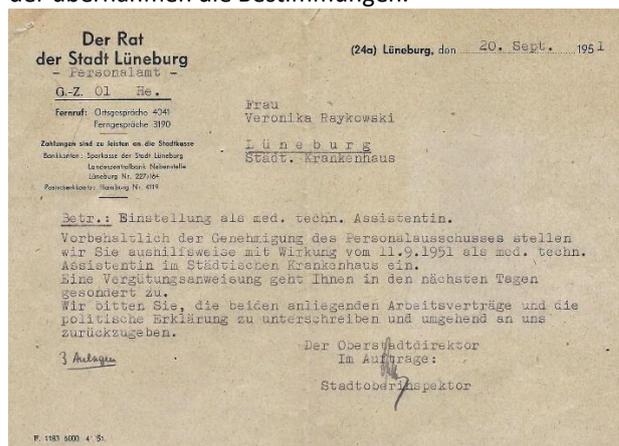
- Max Reimann (KPD), Mitglied des Parlamentarischen Rates, Ende Januar 1949 von einem Gericht der Alliierten zu drei Monate Gefängnis; er hatte auf einer Versammlung die Einflussnahme der westlichen Besatzungsmächte auf Mitglieder des Parlamentarischen Rates, insbesondere auf Adenauer, kritisiert und dabei diese als „Quislinge“¹⁰³ bezeichnet.
- August Holländer (Lüneburg), Landesvorsitzenden der KPD Niedersachsen im März 1950 zu 18 Monaten Gefängnis durch das Britische Höhere Militärgericht in Hannover; er hatte in einem Flugblatt¹⁰⁴ gegen die Demontage von Fabrikanlagen protestiert.¹⁰⁵
- Kurt Fritsch, 1950 drei Monate Haft wegen der gleichen Tat in einem „Antidemontageprozess“.¹⁰⁶

Wer Plakate mit der Aufforderung „Ami go home“ klebte, bekam zwei Monate Gefängnis.¹⁰⁷ Vier Jahre Zuchthaus verhängte ein US-Militärgericht gegen ein Mitglied der FDJ, das aus Protest gegen die Remilitarisierung eine zuvor von der Militärbehörde angelegte Sprengkammer zugemauert hatte.¹⁰⁸ Und auch jene Jugendlichen, die 1951 Helgoland besetzten, um gegen die Bombenabwürfe der Briten auf die Insel zu protestieren, mussten sich vor einem britischen Militärgericht verantworten. „Die Besatzungsmächte griffen immer dann ein, wenn den deutschen Behörden eine Rechtsgrundlage fehlte.“¹⁰⁹

Entfernung der Kommunisten aus dem öffentlichen Dienst

Am 19.9.1950 fasste die Bundesregierung den Beschluss über die „Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung“. Danach „macht sich einer schweren Dienstverletzung schuldig ... wer an Organisationen und Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung teilnimmt, sich für sie betätigt oder sie sonst unterstützt.“¹¹⁰

Der Beschluss definierte nicht, was unter „Bestrebungen“ zu verstehen war, enthielt aber einen Hinweis auf Beschlüsse des 3. Parteitags der SED. Dort wurde festgelegt, mit dem „Aufbau des planmäßigen Sozialismus zu beginnen“, woraus ersichtlich war, worum es ging: Insgesamt 13 Organisationen, davon nur drei neofaschistische, wurden benannt, deren „Unterstützung mit den Dienstpflichten unvereinbar sind“: die KPD, die „Sozialdemokratische Aktion“, die FDJ, die VVN, sogar der „Gesamtdeutsche Arbeitskreis für Land- und Forstwirtschaft“. Alle Bundesländer übernahmen die Bestimmungen.



Einstellungsvoraussetzung bei der Lüneburger Stadtverwaltung: „Pflichtgemäße“ Unterzeichnung einer „politischen Erklärung“ (vorgelegt Frau V. Raykowski)

Wer Mitglied oder Unterstützer der im Beschluss aufgeführten Organisationen war, musste den öffentlichen Dienst verlassen und verlor seine Arbeit oder wurde gar nicht erst aufgenommen. Auf die Verletzung dienstlicher

¹⁰² A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 52. Das Gesetz enthielt insgesamt 28 Straftatbestände.

¹⁰³ www.wissen.de: Quisling: Verräter, Kollaborateur [nach dem norweg. Faschistenführer Vidkun Quisling, 1887–1945, der mit der deutschen Besatzungsmacht im 2. Weltkrieg kollaborierte]

¹⁰⁴ gemeinsam mit dem Journalisten Werner Sterzenbach

¹⁰⁵ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 53

¹⁰⁶ Vergl.: Unsere Zeit aktuell, Die verdrängte Schuld ...; Bei einer Demonstration gegen das FDJ-Verbot wurde Fritsch 1951 erneut verhaftet

und für sechs Wochen eingesperrt. 1954 schließlich wurde er wieder festgenommen und für sieben Monate in Untersuchungshaft belassen, wobei das Landgericht Lüneburg ihn wegen seiner Mitgliedschaft in der verbotenen FDJ zu zwei Monaten Haft verurteilte.

¹⁰⁷ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 53

¹⁰⁸ Ebenda

¹⁰⁹ Ebenda, S. 54

¹¹⁰ Zitiert nach ebenda, S. 54

Pflichten kam es nicht mehr an. Auf dem Rechtsweg erreichten die im Beschluss der Bundesregierung genannten Organisationen und deren Mitglieder oder Unterstützer nichts.

Entziehung öffentlicher Aufträge

Die politische Tätigkeit vor allem von Kommunisten schränkte ein Beschluss der Bundesregierung vom 27.2.1951 ein, der zugleich den Handel mit der DDR treffen sollte. Allen Wirtschaftsunternehmen wurde drohend abgeraten, „*staatsfeindliche Organisationen in irgendeiner Form zu unterstützen. Firmen, die nach Erlass dieser Warnung verfassungsfeindlichen Organisationen wirtschaftliche Vorteile durch Leistung von Beiträgen, Aufgabe von Werbeanzeigen oder in sonstiger Weise zuwenden, können in Zukunft bei Aufträgen durch Bundesbehörden¹¹¹ nicht mehr berücksichtigt werden.* Der Beschluss richtete sich gegen die im Osthandel engagierten Firmen der Stahl-, Beton- und Baubranche, die auch in der kommunistischen Presse der Bundesrepublik inserierten. In Anwendung einer politischen Definitionsmacht stellte die Bundesregierung fest: „*Als verfassungsfeindlich sind die Organisationen anzusehen, die von der Bundesregierung öffentlich als solche bezeichnet werden.*“¹¹² Ein Widerspruchsverfahren war nicht vorgesehen.

Polizeimaßnahmen gegen Demos und Versammlungen

Da die parlamentarische Vertretung nicht stark genug war, wurde der Kampf gegen Wiederbewaffnung, Renazifizierung und für die Einhaltung des Potsdamer Abkommens in erster Linie „auf der Straße“ geführt.¹¹³ - und sollte auch dort mit Polizeimaßnahmen verhindert werden.

„*Besonders hart ging die Polizei gegen kommunistische Massenveranstaltungen vor. Sie wurden durch Polizeiverordnungen verboten oder im Einzelfall mit Gewalt aufgelöst. Illegale kommunistische Demonstrationen und z. T. blutige Zusammenstöße zwischen Polizei und Kommunisten, besonders mit FDJlern, wurden seit dem Frühjahr 1950 aus allen Teilen des Bundesgebietes, des Saarlandes und Westberlins gemeldet.*“¹¹⁴

Praktisch jedes Wochenende fanden diese Demonstrationen und Kundgebungen gegen die Regierungspolitik mit

mehreren 10.000 Teilnehmenden statt. Und fast jedes Mal wurden sie polizeilich verboten.

Als die FDJ zum 1.10.1950 zu Protestkundgebungen im gesamten Bundesgebiet aufrief, beschloss die Konferenz der Innenminister ein Verbot. Den meisten Ländern gelang es jedoch nicht, das Verbot umzusetzen. Viele Veranstaltungen fanden mit hoher Beteiligung statt – eine Serie von Strafverfahren gegen Teilnehmer und Organisatoren folgte.¹¹⁵ Anfangs verneinten einige Strafgerichte noch die Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügungen und der anschließenden Polizeimaßnahmen. Der BGH entschied jedoch in einem Grundsatzurteil vom 21.6.1951, dass die Verbote rechtmäßig gewesen wären: Die Versammlungen seien auf „*eine Störung des staatsbürgerlichen Friedens in der Bevölkerung überhaupt gerichtet*“ und „*die Gefahr von Zusammenstößen zwischen Personengruppen verschiedener politischer Richtung gegeben gewesen.*“¹¹⁶

A. v. Brünneck, der eine Anzahl ähnlicher Polizeimaßnahmen schildert, berichtet über eine charakteristische Aussprache im Deutschen Bundestag: Am 17.6.1951 demonstrierte trotz Verbots eine große Anzahl von FDJler im Siebengebirge und wurde dort polizeilich „behandelt“. Bundesinnenminister Lehr erklärte dazu: „*Wegen des Widerstands gegen die Staatsgewalt ist dann entsprechend eingeschritten worden, und die Unruhestifter haben die gebührende Prügel bekommen.*“ Der KPD-Abgeordnete Renner konterte unwiderrspochen, dass dabei „*junge, erwachsene Menschen*“ gezwungen worden seien, „*nackt nach Hause zu ziehen.*“¹¹⁷

Die Polizeigewalt eskalierte: Bei der verbotenen Demonstration einer „*Jugendkarawane am 11.5.1952 gegen Wiederaufrüstung und Generalvertrag*“ in Essen, an der etwa 30.000 Menschen teilnahmen, erschoss die Polizei einen 21-jährigen Demonstranten, den FDJler Philip Müller aus München.¹¹⁸

Polizeimaßnahmen gegen kommunistische Werbung und gegen DDR-Kontakte

Auch gegen Plakate und Parolen mit „*kommunistischer Propaganda*“ in der Öffentlichkeit gingen die Bundesländer mit polizeilichen Verboten vor. FDJler, die auf dem Kirchentag 1950 in Essen für die kommunistische Politik warben, wurden verhaftet.¹¹⁹

¹¹¹ bzw. aus Mitteln des Bundeshaushalts, d. V.

¹¹² Zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 57

¹¹³ Über die ebenfalls praktizierte Auflösung von Versammlungen in geschlossenen Räumen berichtet A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., auf S. 59

¹¹⁴ Ebenda S. 58

¹¹⁵ Wegen der Übertretung dieses Verbots leitete die Lüneburger Staatsanwaltschaft zahlreiche Ermittlungsverfahren ein, u.a. gegen Hans-Günter Duwe aus Celle („Übertretung des Verbots von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel/Propagandaumzug der FDJ im Stadtgebiet von Celle“, vergl.: NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 361

¹¹⁶ Zitiert nach A, v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 58

¹¹⁷ Zitiert nach ebenda; Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode S. 6119 A

¹¹⁸ Wikipedia, Oktober 2016: „Philipp Müller stammte aus einer katholischen Familie, er lernte Schlosser und arbeitete im Eisenbahnausbesserungswerk Neu-Aubing. 1948 wurde er in München Mitglied der damals noch nicht verbotenen FDJ und 1950 der KPD. Er engagierte sich im Sozialistischen Jungarbeiteraktiv, einem Münchener Bündnis aus Falken, Jusos, FDJ und ‚antifaschistischen Gruppen‘. 1950 fuhr er als Delegierter der Münchner FDJ zum Deutschlandtreffen der Jugend in die DDR und nahm auch 1951 an den III. Weltfestspielen der Jugend und Studenten in Ost-Berlin teil. Dort heiratete er die Ost-Berlinerin Ortrud Voß. Im Dezember 1951 wurde der gemeinsame Sohn Joachim geboren. Bis zu seinem Tod engagierte er sich gegen die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik.“

¹¹⁹ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 60

Ebenso erging es Personen aus dem Einzugsbereich des Lüneburger Landgerichts: Helmut Bierdemann hatte im Mai 1951 in Wustrow/Wendland am Nebengebäude eines Gasthauses¹²⁰ und einer Gärtnerei¹²¹ Plakate gegen die Remilitarisierung angebracht.¹²² Die Inhaber zeigten das auf der Polizeiwache an; Bierdemann wurde einige Tage später festgenommen, in das Gerichtsgefängnis Lüchow gebracht und im Juni vom dortigen Gericht zu drei Wochen Gefängnis verurteilt.¹²³ Die Anklageschrift stammte vom Lüneburger Oberstaatsanwalt und ließ keinen Zweifel an der politischen Stoßrichtung: „... indem er als 1. Vorsitzender der KPD-Ortsgruppe Wustrow ... Plakate mit der Aufschrift ‚Sagt diesmal nein! Keinen Mann und keinen Groschen für Wiederaufrüstung und Krieg!‘ anbrachte.“¹²⁴

Wegen ähnlicher Delikte ermittelte die Lüneburger Staatsanwaltschaft gegen die FDJ-Mitglieder Arno Ritz aus Lüchow¹²⁵, gegen Arno Zoch und Helmut Busch aus Celle.¹²⁶

„Ankleben von kommunistischen Propagandazetteln“ wurde im März 1951 dem Heizer Willy Jurischka und dem Former Rudi Schmidt, beide aus Lüneburg, vorgeworfen.¹²⁷ Das Amtsgericht erkannte auf eine Geldstrafe von je 20 Deutsche Mark bzw. Haftstrafe von zwei Tagen.¹²⁸

Als im April 1951 der Lüneburger Günther Brandt „wegen Plakatierens kommunistischen Propagandamaterials“ vor Gericht stand,¹²⁹ schlichen sich „unbekannte Täter“ vor der Verhandlung in den Gerichtssaal. Sie kamen durch den Eingang für die Gerichtsangehörigen, wo sie Flugblätter mit der Überschrift „Wilhelm Pieck, Präsident der DDR“ auslegten, in denen in zwölf Punkten der nationale Widerstand gegen die Restauration gefordert wurde. Die „Täter“, obwohl vermutlich unter den Zuhörern, konnten nicht gefasst werden; das Verfahren gegen „Unbekannt“ wurde eingestellt; vier Gerichtsbediensteten eine Rüge erteilt.¹³⁰

Verbote waren insbesondere das Mittel der Wahl, um Kontakte zwischen Bewohnern der DDR und der BRD zu verhindern, gleichgültig, ob diese in der DDR oder in der

Bundesrepublik stattfanden: Als z. B. für den Herbst 1950 ein Kongress der Nationalen Front in Berlin (Ost) einberufen wurde, beschloss die Innenministerkonferenz der Bundesrepublik im August 1950, den 1.500 westdeutschen Delegierten die erforderlichen Ausweispapiere zu verweigern.¹³¹ Als im Januar 1951 in Hannover der „Gesamtdeutsche Arbeitskreis für Landwirtschaft und Forsten“ tagte, an dem auch DDR-Bürger teilnahmen, durchsuchten 200 Polizisten die Tagungsorte: „149 DDR-Bürger ... wurden zwangsweise zur Zonengrenze zurücktransportiert.“¹³² Zu noch massiveren Maßnahmen griffen Polizei und Justiz, wenn Jugendliche aus Deutschland Ost und West sich kennenlernen und im Friedenskampf zusammenschließen wollten. Die Teilnahme von Jugendlichen der BRD an einem „Deutschlandtreffen“ der FDJ zu Pfingsten 1950 in Berlin (Ost) wurde nicht nur im Vorwege durch Verbot für deren Werbung – erfolglos – zu verhindern versucht. „Bei der Rückkehr ... wurden 10.000 Teilnehmer an der Zonengrenze von westdeutschen Polizisten aufgehalten; sie mussten eineinhalb Nächte biwakieren, bis sie sich registrieren und ‚gesundheitsamtlich‘ untersuchen ließen.“¹³³ Unter ihnen befanden sich auch zahlreiche Lüneburger Jugendliche, die bei ihrer Rückkehr auf dem Priwall, einer Halbinsel in Travemünde, eine Nacht zubringen mussten, bevor es ihnen gestattet wurde, den Heimweg anzutreten.¹³⁴

Um diese Ost-West-Kontakte zu unterbinden, strengte die Lüneburger Staatsanwaltschaft zahlreiche Strafverfahren an, u. a. gegen den Maler Heinz Koch und den Tischler Helmuth Busche aus Celle.¹³⁵ Beide wurden ertappt, als sie in der Nacht zum 15.4.1950 auf die Außenmauer der Terrasse der Celler Bahnhofsgastwirtschaft mit Kalk drei Worte „Auf nach Berlin“ schrieben. Normalerweise nur „grober Unfug“ oder „leichte Sachbeschädigung“, wurden die drei Worte nun im Polizeibericht als „Malaktion Propaganda für das Pfingsttreffen in Berlin“¹³⁶ festgehalten. Lüneburgs Oberstaatsanwalt Kumm beantragte am 15.6.1950 einen Strafbefehl, dem stattgegeben wurde.¹³⁷ Es schloss sich am 5.12.1950 ein Prozess vor dem Schöffengericht in Celle an,¹³⁸ der nicht mit den beantragten vier Tagen Gefängnis endete, sondern mit Freispruch.¹³⁹ Oberstaatsanwalt Kumm ließ dies nicht ruhen, ging sofort

¹²⁰ Gasthaus Paula Fricke, Bahnhofstraße 6

¹²¹ Gärtnerei Karl Menge, Bahnhofstraße 11

¹²² NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 336

¹²³ Ebenda, Mitteilung des Amtsgerichts Lüchow an die Staatsanwaltschaft Lüneburg v. 22.5.1951

¹²⁴ Ebenda

¹²⁵ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 215

¹²⁶ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 359

¹²⁷ Jurischka (Schützenplatz 10) und Schmidt (Am Wüstenort 9) hatten am 7.3.1951 kleine Handzettel an Zäune und Mauern angebracht und wurden von der Staatsanwaltschaft angeklagt, eine Verunreinigung begangen zu haben „durch Ankleben von kommunistischen Propagandazetteln“ in den Straßen ‚Am Berge‘ und ‚Lünertorstraße‘...“

¹²⁸ Aktenzeichen 6 Cs. 216/51; Der durchschnittliche Monatsbruttoverdienst lag seinerzeit bei 300.- DM; Siehe: http://www.was-war-wann.de/historische_werte.html

¹²⁹ Die Prozessakte ist nicht überliefert, aber die Ermittlungsakte gegen die unbekannt Tater.

¹³⁰ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 194

¹³¹ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 61

¹³² Ebenda

¹³³ Ebenda

¹³⁴ Über ihre diesbezüglichen nächtlichen Erlebnisse berichtete Frau Mechthild Preuss dem Verfasser.

¹³⁵ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 325

¹³⁶ Ebenda

¹³⁷ Aktenzeichen 14 P Js15/50

¹³⁸ Vorsitzender Richter Amtsgerichtsrat Haessler, Staatsanwalt Sperling

¹³⁹ Aktenzeichen 14 PMs I/50-452-50

in Revision, der vom Oberlandesgericht Celle im April 1951 stattgegeben wurde.¹⁴⁰ Der Freispruch wurde aufgehoben, das Verfahren an das Amtsgericht Lüneburg zurückverwiesen. Sodann: Erneute Verhandlung über die Strafbarkeit einer „Propaganda für das Pfingsttreffen der FDJ in Berlin durch Wandschmiererei“¹⁴¹; am 30.1.1952 erneuter Antrag der Staatsanwaltschaft: Für jeden Angeklagten drei Tage Haft, also für jedes Wort des Aufrufs einen Tag Gefängnis.¹⁴² Wie das Urteil in dieser Justizgroteske ausfiel, ist nicht bekannt.

Jugend, auf nach Berlin!

Pfingsten 1950 vereinigen sich 500 000 Jungen und Mädchen aus Ost und West, aus Nord und Süd, junge Christen, Naturfreunde, Folkies, FDJler, Angehörige der verschiedensten Jugendorganisationen und Vereine, junge Arbeiter, Schüler, Studenten, Angestellte, Künstler und Wissenschaftler in der Hauptstadt Deutschlands, in Berlin. Sie wollen dort gemeinsam mit Tausenden Jugendlichen aus den Ländern der Volkdemokratie, aus der Sowjetunion, aus England, Frankreich, Italien, China und vielen anderen Ländern ein gemeinsames Bekenntnis für die Erreichung des Weltfriedens abgeben.

Deutsche Jugend!

Im Kampf um die Erhaltung des Friedens darf es nichts geben, was uns voneinander trennt, denn nur durch den Frieden können wir uns ein besseres Leben und eine glückliche Zukunft erkämpfen.

Jungen und Mädchen in Niedersachsen!

Reicht Euch über alle politischen und religiösen Schranken hinweg die Hand! Kämpft mit uns gemeinsam um die Erhaltung des Friedens! Bildet in allen Städten und Orten, in Betrieben, Universitäten und Hochschulen Komitees „Deutschlandtreffen“ zur Vorbereitung des Pfingsten der deutschen Jugend Pfingsten 1950 in der deutschen Hauptstadt Berlin.

Kommt mit uns nach Berlin

zum gewaltigsten Ereignis der deutschen Jugendbewegung!

Wählt über die Pfingsten, Jugendarbeiter und ungebildete Delegierten zum Kongress junger Friedenskämpfer am 27.5.1950 in Berlin!

Bekannt Euch für den Frieden und ein einiges Vaterland!

Ertelle den Kriegshetzern die gebührende Antwort!

Vorwärts zum Deutschlandtreffen Pfingsten 1950 in Berlin!

Paul Apoll
„Arbeitsrat“ Hannover
Walter Bärwald
Bekleidungsminister der Akko-Werke, Hannover
Wolfgang Behler
Landesvorsitzender Niedersachsen der FDJ
Inge Jacob
Naturfreunde Hannover
Trude Spass
IG-Folkie, Göttingen
K. F. Alexander
Student, Universität Göttingen
Ernst Händel
IG-Folkie, Goslar
Albert Koll
Vorsitzender der VVN in Niedersachsen
Wolfgang Richter
Niedersächsischer Jugendbund, Hannover

Helmuth Winter
IG-Chemie, Hannover
Wolfgang Koch
Sportjournalist, Walschleben
Dr. Kauter
Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjetunion
Richard Kump
Landesvorsitzender der FDJ
Werner Holzmann
Gewerkschaftsleiter, Jugendprediger im Stahlwerk, Osnabrück
Wim Schick
Vertreter des Deutschlandtreffens in Niedersachsen
Werner Thiele
Sportjournalist
Reinhold Löbmann
Hannover
Günther Bartock
FDJ
Rudi Buchwald, Sportjournalist

Spendenkonto zur Finanzierung des Deutschlandtreffens: Hannover, Postcheckkonto Nr. 140 09

Anmeldungen für das „Deutschlandtreffen“ nehmen entgegen und Auskünfte erteilen:

Aufruf zum „Deutschlandtreffen“ Pfingsten 1950;
Quelle: Mitteilungen der „Initiative zur Rehabilitation der Opfer des Kalten Kriegs, Niedersachsen“, Ausgabe Nr. 6 v. August 2008

Ein Jahr später, vom 5. bis 19. August 1951, sollten in Ost-Berlin die „III. Weltfestspiele der Jugend und Studenten für den Frieden“ stattfinden. Wieder gab es einen Erlass der Innenminister Westdeutschlands, der Werbung und Teilnahme Jugendlicher aus der Bundesrepublik verbot:

„Die Festspiele verfolgten das Ziel, die Jugend der Bundesrepublik auf einen Irrweg zu führen und sie der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik zu entfremden.“¹⁴³ Was lag näher, als die damals noch offene Zonengrenze durch ein massives Polizeiaufgebot zu sperren.¹⁴⁴ Kriminalpolizeioberrmeister Wohlfeld von der Nachrichtenzentrale Celle berichtete am 14.3.1952: „Während der Weltjugendfestspiele in Berlin ... hatten zahlreiche Jugendliche auch von Celle aus versucht, illegal nach Berlin zu fahren. Die Polizei führte während dieser Zeit eine verschärfte Überwachung an den Abfahrtsorten bzw. an den Grenzübergangsstellen durch. Dadurch gelang es, jugendliche Fahrteilnehmer schon am Abfahrtsort abzufangen und die Weiterfahrt zu verhindern. Transporte, die bis zur Grenze vordringen konnten, wurden dort gestellt und die Teilnehmer mit Polizei-Kraftfahrzeugen in ihre Heimatorte zurückgeführt.“¹⁴⁵ Mehreren tausend Jugendlichen gelang es dennoch, an ihr Zielort zu kommen. Sie wurden bei ihrer Rückkehr „in Polizeibedeckung genommen, auf Sportplätzen gesammelt, nach Propagandamaterial gefilzt und anschließend in ihre Heimatorte entlassen.“¹⁴⁶

Schon Wochen vor Beginn dieser Festspiele verfolgte die Staatsanwaltschaft Lüneburg mit Ermittlungs- und Strafverfahren etliche Personen, die für die Festspiele warben oder deren Teilnahmeabsicht bekannt geworden war. „Aufforderung zum Ungehorsam“ wurde dem Rentner Willy Bärwald aus Lüneburg¹⁴⁷ und Albin Rotter aus Apolda¹⁴⁸ vorgeworfen, weil sie sich als Lotsen betätigt hätten. „Versuchte illegale Grenzüberschreitung“ wurde Heinz von Seggern¹⁴⁹, Helene Kraeft¹⁵⁰, Renate Griesmeyer¹⁵¹, und Rudolf Wassermann¹⁵² aus Bremen und Lisa Götze aus Buxtehude¹⁵³ angelastet.

Ein Strafverfahren gegen Berthold Fahlberg aus Uelzen leitete Lüneburgs Oberstaatsanwalt ein wegen einer „Geldsammlung im Stadtgebiet von Uelzen für die III. Weltfestspiele der Jugend in Berlin“.¹⁵⁴ Das Schöffengericht Uelzen¹⁵⁵ verurteilte Fahlberg zu einer Geldstrafe, ersatzweise 7 Tage Gefängnis. Berufung wurde nicht zugelassen.

Auch Edgar Nützel aus Celle wurde wegen Aufforderung zum Ungehorsam (Werbung für die Festspiele) angeklagt, von Oberstaatsanwalt Kumm¹⁵⁶ am 7.8.1951, eine Verhandlung für den 26.9.1951 anberaumt vor dem Amtsgericht Celle; mit welchem Ausgang ist unbekannt.¹⁵⁷

¹⁴⁰ Entscheidung vom 18.4.1951 - Aktenzeichen Ss 23/51 (S) 14 P Ms 1/50; Besetzung des Gerichts: OLGRat Schmedding, OLGRat Hannemann, LGRat Albers, StA Dr. Wolf
¹⁴¹ Offizieller Titel des Strafverfahrens
¹⁴² Der weitere Fortgang des Verfahrens ist nicht überliefert.
¹⁴³ Erlass des hessischen Innenministers v. 1.7.1951; zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 61
¹⁴⁴ Brünneck weist darauf hin, dass bei einem Versuch, die Elbe von West nach Ost zu durchschwimmen, ein Jugendlicher am 5. August 1951 ertrank; S. 62
¹⁴⁵ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 153/82 Nr. 246
¹⁴⁶ Der Spiegel, Heft 36/1951, S. 3; zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 62

¹⁴⁷ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 222
¹⁴⁸ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 236
¹⁴⁹ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 230
¹⁵⁰ NLA Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 231
¹⁵¹ NLA Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 233
¹⁵² NLA Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 232
¹⁵³ NLA Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 242
¹⁵⁴ Einreichung der Klageschrift am 17.7.1951
¹⁵⁵ Vorsitz Oberamtsrichter Becker; Urteil v. 26.9.1951, NLA Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82, Acc 153a/ Nr. 338
¹⁵⁶ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 34 ff
¹⁵⁷ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 341

Eine Woche später ging Kumm gegen den Landwirt Heinrich Grebien aus Penkefitz (Landkreis Lüchow-Dannenberg) vor und beantragte vor dem Schöffengericht Dannenberg einen Monat Gefängnis.¹⁵⁸ Der Sachverhalt: Der Sohn des Angeklagten (Erhard, 11 Jahre alt) steckte seinem 14jährigen Freund Edmund Krause beim gemeinsamen Spielen eine Scherz-Teilnahmewerbung für die Weltjugendfestspiele zu, die er von seinem Vater erhalten hatte. Auf einer Seite des Bogens war ein 20-Mark-Schein abgebildet, auf der Rückseite der Werbungstext. Als der Freund, sein Großvater Willig Barge und der Kaufmann Fischer sich zu einem späteren Zeitpunkt über das Blatt unterhielten, kam der Zollbeamte Peterzelt hinzu. Er nahm das Flugblatt an sich und zeigte Heinrich Grebien an. Amtsgerichtsrat Schröder verurteilte Grebien - ein Witwer und vierfachen Vater - zu einer Gefängnisstrafe von zwei Wochen. In der Urteilsbegründung schrieb er über Grebien: „... der offenbar ein politischer Idealist ist, der die östliche Wirtschaftsordnung, ohne selbst Vorteil von ihr zu haben, aus Verblendung für ein erstrebenswertes Ziel hält.“¹⁵⁹

Gefängnis für Ostpropaganda
Lüchow. Das Amtsgericht Dannenberg verurteilte einen kommunistischen Zettelverteiler und dessen Sohn wegen verbotener Propaganda für die ostzonalen Weltjugendfestspiele zu zwei Wochen Gefängnis.

LZ v. 14.9.1951

Auch gegen Hugo Lingk und weitere Mitglieder der Walsroder FDJ ermittelte die Lüneburger Staatsanwaltschaft. Sie hätten Jugendliche aus dem Ort zu den Festspielen gefahren und damit zum Ungehorsam aufgefordert.¹⁶⁰ Wegen „illegalen Grenzübertritts“ mussten sich Ingetraut Blank, Egon Burmester und zehn andere Jugendliche aus Hamburg verantworten.¹⁶¹

Erklärung der Jugendlichen der Weltfestspiele 1951:

„Wir Teilnehmer der Weltfestspiele, die die Gefahr erkennen, welche die Menschheit bedroht, und uns unserer Verantwortung im gemeinsamen Kampf der Völker für den Frieden bewusst sind, leisten im Namen von Dutzenden Millionen friedliebender Jugendlicher aller Länder den feierlichen Schwur - alle unsere Kräfte im Kampf einzusetzen, um einen neuen Krieg zu verhindern, die Pläne der Feinde des Friedens und der Menschheit zu entlarven und zum Scheitern zu bringen, - gegen das Wettrüsten anzukämpfen und für eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Jugend einzutreten, - die Freundschaft und friedliche Zusammenarbeit der Völker und der Jugend aller Länder zu verstärken, - unsere Einheit im Friedenskampf zu erhalten, zu festigen und zu erweitern, diese Einheit, die ihren großartigen Ausdruck in unseren Weltfestspielen gefunden hat, - weitere Jungen und Mädchen in diesen aktiven Kampf einzubeziehen ...



Emblem der III. Weltjugendfestspiele

Berlin, den 19. August 1951“

Am 31. August 1951 trat das 1. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft. Hatte die Staatsanwaltschaft Lüneburg Werbung, versuchte Teilnahme und Teilnahme an den Weltjugend-Festspielen bisher aufgrund von Polizeiverordnungen als „Aufforderung zum Ungehorsam“ verfolgt, waren solche Handlungen nun - rückwirkend - wegen „Verstoßes gegen die Grundordnung zur Abwehr von Angriffen auf die demokratische Grundordnung der BRD“¹⁶², wegen „staatsfeindlicher Verbindungen“¹⁶³ und „Geheimbündelei“ strafbar.¹⁶⁴

¹⁵⁸ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 342

¹⁵⁹ Aus der Urteilsbegründung, 13.9.1951, ebd.

¹⁶⁰ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 239

¹⁶¹ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 213 und 214

¹⁶² Verfahren gegen Georg Kayser, Celle („Lotsendienste für Busse nach Berlin“), ebenda Acc 153/82 Nr. 216; Joseph Vier u.a., Ebstorf („Propaganda für die Festspiele“), ebenda Acc 153/82 Nr. 207; Waltraud Vogler und Otto Meyer, Bremen („Versuch der illegalen Einreise in die SBZ zu den Festspielen“), ebenda Acc 153/82 Nr. 225 und Nr. 226; Willi Wehe, Lüneburg („Transport von Kindern in die SBZ im Zusammenhang mit den Festspielen in Berlin“), ebenda Acc. 153/82 Nr. 235

¹⁶³ Verfahren gegen Walter Becker, Bremen („Autotransport von Teilnehmern an die Zonengrenze“), ebenda Acc 153/82 Nr. 228; Elfriede Runge, Lüneburg (Illegales Einschleusen von Teilnehmern in die SBZ), ebenda Acc 153/82 Nr. 229; Otto Elsner, Celle (Einschleusung von Jugendlichen in die SBZ“), ebenda Acc 153/82 Nr. 211

¹⁶⁴ Verfahren gegen Kurt Berger, Celle („Organisierung von Fahrten zu den Festspielen“), ebenda Acc 153/82 Nr. 246; Gustav Hustedt, Celle („versuchter illegaler Transport von FDJ-Mitgliedern aus Celle über die Zonengrenze“), ebenda Acc 153/82 Nr. 276

2.2. Verhinderung der „Volksbefragung gegen Militarisierung und für einen Friedensvertrag“

Nachdem 1949/50 bekannt wurde, dass die Bundesregierung den antifaschistischen Konsens von 1945 auch dadurch zu brechen beabsichtigte, indem sie eine Wiederbewaffnung Deutschlands anstrebte, entwickelte sich in der Bevölkerung eine starke Friedensbewegung gegen die Remilitarisierung, zumal diese mit einer nachträglichen Rehabilitation des Personals (und damit der Verbrechen) der NS-Wehrmacht verbunden werden sollte. In einer auf Anraten der westlichen Alliierten verfassten „Himmeroder Denkschrift“ legte eine aus einstigen Hitler-Generälen zusammengesetzte Kommission ihre Forderungen vor, die sie als Junktim für einen deutschen Rüstungsbeitrag formulierten: „Rehabilitierung des deutschen Soldaten ... durch die Westmächte“, „Aufhebung der seinerzeitigen Diffamierung durch Kontrollrats- und andere Gesetze“, „Freilassung der als ‚Kriegsverbrecher‘ verurteilten Deutschen“, „Einstellung der Diffamierung des deutschen Soldaten einschließlich der Waffen-SS“, „Maßnahmen zur Umstellung der öffentlichen Meinung im In- und Ausland.“¹⁶⁵

Meinungsumfragen aus dem Jahr 1950 belegen die breite Ablehnung der Wiederaufrüstung in der westdeutschen Bevölkerung. Im Januar 1950 fragte das Emnid-Institut „Würden Sie es für richtig halten, wieder Soldat zu werden, oder dass Ihr Sohn oder Ihr Mann wieder Soldat werden würde?“ 74,5 Prozent der Befragten antworteten mit „Nein“.¹⁶⁶ Carlo Schmid, Mitglied des Parteivorstandes der SPD, bekannte zu jener Zeit: „Der Antimilitarismus ist die eigentliche Weltanschauung der deutschen Jugend nach dem Krieg geworden.“¹⁶⁷

Verschiedene soziale Verbände brachten ihren Widerstand gegen die Wiederbewaffnung zum Ausdruck: Die „Ohne uns!“-Bewegung entstand vornehmlich aus den Reihen der Kriegswitwen, -waisen und -invaliden, die Protestbriefe schrieben und Versammlungen veranstalteten. Ein „Friedenskomitee der BRD“ wurde gebildet als koordinierender Dachverband unzähliger Friedensgruppen, die am Antikriegstag 1950 (1. September) Veranstaltungen und Kundgebungen durchführten. „Pazifistische und christliche Gruppen wie die Deutsche Friedensgesellschaft (DFG), die Internationale der Kriegsdienstgegner (IDK), der Internationale Versöhnungsbund und der Friedensbund Deutscher Katholiken gründeten am 23. Oktober 1949 die

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Friedensverbände (ADF). Anfang April 1950 konstituierte sich der Demokratische Frauenbund Deutschland (DFD). Als Hauptaufgabe des Verbandes wurde beschlossen, dafür zu wirken, „dass der Frieden erhalten bleibt und jede Vorbereitung eines neuen Krieges verhindert wird, dass die Einheit unseres Vaterlandes wiederhergestellt wird und ein Friedensvertrag für Deutschland abgeschlossen wird.“¹⁶⁸ Der zweite evangelische Kirchentag im August 1950 in Essen positionierte sich eindeutig gegen die Remilitarisierung. Der bürgerliche „Nauheimer Kreis“ trat „für eine international garantierte Neutralisierung eines wiedervereinigten Deutschlands mit Friedensvertrag ein.“¹⁶⁹ Aus Protest gegen die Remilitarisierungspläne der Bundesregierung trat der damalige Innenminister Gustav Heinemann am 31.08.1950 von seinem Amt zurück.

Einen wichtigen Impuls für die Friedensbewegung gab Martin Niemöller, der Bundeskanzler Adenauer aufforderte, eine Volksbefragung über die Wiederaufrüstung durchzuführen. Auf einem großen Friedenskongress am 20. Januar 1951 in Essen wurde ein „Manifest gegen die Remilitarisierung Deutschlands“ beschlossen und ein Ausschuss zur Vorbereitung einer Volksbefragung gewählt.

Die Frage, die der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt wurde, lautete: „Sind Sie gegen die Remilitarisierung und für den Abschluss eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951?“

Am 24.4.1951 beschloss die Bundesregierung, dass die Volksbefragung gegen Remilitarisierung von der SED gesteuert und finanziert sei und ein Mittel darstelle, „um die Bevölkerung des Bundesgebietes für einen kommunistischem Umsturzversuch reif zu machen.“¹⁷⁰ „Die Vereinigungen, die diese Aktionen durchführen, ... sind daher durch Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz kraft Gesetzes verboten ... Die Landesregierungen werden ... ersucht, jede Betätigung solcher Vereinigungen für die Volksbefragung zu unterbinden.“¹⁷¹

Sehr schnell reagierte die Lüneburger Polizei: Als sechs Tage später einige 1.-Mai-Demonstranten für die Volksbefragung Werbung machen wollten, ging die Polizei dazwischen.

¹⁶⁵ Zitiert nach: D. Rigoll, Staatsschutz ..., S. 91

¹⁶⁶ Zitiert nach Arno Neuber, Der Kampf gegen die Remilitarisierung der BRD, Informationsstelle Militarisation Tübingen, IMI-Analysen 33/2015 (<http://www.imi-online.de/2015/11/09/der-kampf-gegen-die-remilitarisierung-der-brd/>); Quelle: Lorenz Knorr, Geschichte der Friedensbewegung in der Bundesrepublik Köln, 1983, S. 41

¹⁶⁷ Zitiert nach Arno Neuber, Der Kampf ...; Quelle: Lorenz Knorr, Geschichte ..., S. 42

¹⁶⁸ Ebenda

¹⁶⁹ Ebenda

¹⁷⁰ GMBI 1951, S. 109/100, zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 63

¹⁷¹ Beschluss der Bundesregierung v. 24.4.1951, GMBI S. 109, zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 62



LZ v. 3.5.1951; Fototext: „Um die Transparente kommunistischer Demonstranten kam es zu einem Handgemenge mit der Polizei“

Das Land Niedersachsen erließ daraufhin am 6.6.1951 eine Polizeiverordnung, in der auch jede Betätigung für die Volksbefragung verboten war und unter Strafe gestellt wurde. Zwar beurteilten manche Gerichte diese Polizeiverordnung als rechtswidrig; das OVG Lüneburg unter dem Senatspräsidenten Ule erkannte hingegen auf eine Verfassungswidrigkeit der Volksbefragung.¹⁷²

Donnerstag, 19. November 1953

LÜNEBURG

OVG entschied über die „Volksbefragung“

Lüneburg. Die kommunistische Volksbefragungsaktion gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland, die vor zwei Jahren in der Bundesrepublik gestartet wurde, ist verfassungswidrig. Das stellte der Zweite Senat des Obergerichtes Lüneburg unter Vorsitz von Vizepräsident Prof. Dr. Ule am Dienstag in einem grundsätzlichen Urteil fest. Nach siebenstündiger Verhandlung wies der Senat die Berufungsklagen von fünf Kommunisten gegen niedersächsische Kommunalbehörden, darunter auch gegen die Stadt Lüneburg, zurück. Die Kommunisten waren mit Zwangsgeldern bis zu 150 Mark bestraft worden, weil die Polizei 1951 bei ihnen Propagandamaterial für die verbotene Volksbefragungsaktion fand. Sie weigerten sich, das Zwangsgeld zu zahlen, und klagten.

¹⁷² DöV1954, S. 508, Nr. 182, zitiert nach A. v. nach Brünneck, Politische Justiz ..., S. 63; siehe LZ v. 19.11.1953

¹⁷³ <http://kramervf.de/Karrieren-und-Selbstrechtfertigungen.196.0.html>

¹⁷⁴ Eine völlig unkritische Sicht auf Ule vermittelt Hans-Cord Sarnighausen, ein pensionierter Richter des Lüneburger OVG beispielgebend für eine Selbstentlastung der Justiz: Biographien namhafter Richter am Obergericht Lüneburg nach 1949, in: Archiv für Familiengeschichtsforschung Nr. 1/2005, S. 11 ff

Über die NS-Vergangenheit des Senatspräsidenten des Lüneburger Obergerichtes (ab 1949) und späteren Vizepräsidenten dieses Gerichts (1951 bis 1955) schreibt Kramer in seinem Aufsatz „Karrieren und Selbstrechtfertigungen ehemaliger Wehrrechtsjuristen nach 1945“¹⁷³

Carl Friedrich Ule, Jahrgang 1907¹⁷⁴

„Keinen Anlass, über seine Vergangenheit als Kriegsrichter zu schweigen, sah auch Carl Friedrich Ule. Ule, der im Jahre 1940 von der Ziviljustiz zur Marinekriegsjustiz übergetreten war, von Anfang 1943 bis 1945 als Geschwader Richter Vorgesetzter des Marinekriegsgerichts in Trondheim, zwischendurch auch am Kreiskriegsgericht amtiert hatte, beschreibt sich in seinen Lebenserinnerungen¹⁷⁵ selbst als idealen Richter, der nur ‚Gutes‘ bewirkt, jedenfalls immer das ‚Schlimmste‘ verhindert hat. Auch er möchte, keinen einzigen Abschnitt seiner Tätigkeit im Dritten Reich ‚missen‘... Zu seiner Tätigkeit, ‚an die er gern zurückdenkt‘, rechnet Ule ersichtlich auch seine schriftstellerischen Aktivitäten. Mit einer Fülle von Schriften hatte er sich zum nationalsozialistischen Führerstaat und zur Volksgemeinschaftsideologie bekannt. Der Schluss seiner Habilitationsschrift¹⁷⁶ bot dem im Jahre 1940 ... zur Marinejustiz Übergetretenen die Gelegenheit zu einem Doppelbekenntnis: ‚Im Krieg gilt nicht der bloße Befehlshaber, sondern der Führer. Deshalb liegt auch im Weltkriege die Geburtsstunde des nationalsozialistischen Führertums.‘ Für Ule war ‚das schlichte Geheimnis aller Führung (...) dass einer vorausgeht, aber vorausgeht mit einer Art voranzugehen, dass die anderen nicht anders können als nachfolgen.‘ Die Erkenntnis der bevorstehenden Niederlage hinderte ihn nicht, noch in den letzten Apriltagen des Jahres 1945 an der Verurteilung von zwei nach einem Fluchtversuch wegen Zersetzung der Wehrkraft verurteilten Matrosen und an der Hinrichtung mitzuwirken. ... Nach dem Krieg avancierte Ule zum Vizepräsidenten des Obergerichtes Lüneburg.“¹⁷⁷

Dennoch wurde die Volksbefragungsaktion bis zum März 1952 fortgesetzt mit dem Ergebnis, dass sich „9.119.667 Männer, Frauen und Jugendliche der Bundesrepublik, des Saargebietes und der Westsektoren Berlins für den sofortigen Abschluss eines Friedensvertrages mit Deutschland

¹⁷⁵ Carl Friedrich Ule, Beiträge zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich. Berlin 1987

¹⁷⁶ „Herrschaft und Führung im nationalsozialistischen Staat“, in: Verwaltungsarchiv Jahrgang 46 (1941), S. 143 ff und Jahrgang 47 (1942), S. 1 ff.

¹⁷⁷ Kramer, Karrieren und Selbstrechtfertigungen ehemaliger Wehrrechtsjuristen nach 1945, in: Justizgeschichte aktuell: <http://kramervf.de/Karrieren-und-Selbstrechtfertigungen.196.0.html>

und gegen jede Remilitarisierung und Wiederaufrüstung aussprachen.“¹⁷⁸

Nach Angaben des Hauptausschusses für die Volksbefragung wurden nach dem Verbot innerhalb eines Jahres 8.781 polizeiliche Einsätze gegen die Volksbefragungsaktionen registriert. „Dabei wurden 7.331 Helfer verhaftet und mehr als 1.000 Gerichtsverfahren eingeleitet.“¹⁷⁹

Einige Jahre später, am 2.8.1954 stellte der BGH fest, dass die Argumentation der Bundesregierung in ihrem Verbotsurteil nicht zutreffe: Die Volksbefragungsbewegung sei nicht auf Initiative der KPD ins Leben gerufen worden und die Agitation der Protagonisten wahrte bis zum Verbot „durchgängig eine sachliche Haltung“. Auch konnte der BGH nicht feststellen, dass die KPD oder SED mittels der Volksbefragung „die Voraussetzungen für einen gewaltsamen Umsturz schaffen wollte.“¹⁸⁰ Die kommunistische Unterstützung für die Volksbefragung, so der BGH, erkläre sich schon durch das Ziel der kommunistischen Politik, die Wiederbewaffnung zu verhindern. Konkrete Pläne zur Anwendung von Gewalt habe es ebenfalls im Zusammenhang mit der Volksbefragung nicht gegeben.¹⁸¹ Dennoch seien die leitenden Funktionäre des „Hauptausschusses für Volksbefragung“ (um diese ging es bei dieser BGH-Verhandlung) zu verurteilen, unabhängig von ihrer politischen Einstellung. Denn „die Veranstalter der Volksbefragung“ hätten versucht, „mit dem Anspruch aufzutreten, nach dem Ergebnis der Volksbefragung die Entscheidung der verfassungsmäßig bestellten Organe beiseite zu schieben.“ Das bedeute aber „die Unterhöhlung der staatlichen Ordnung, indem die wesentlichen Grundlagen der repräsentativen Demokratie und ihre Anerkennung durch das Volk angegriffen und erschüttert werden. Eine solche Methode der Unterhöhlung genügt zur Erfüllung des Tatbestandes des § 90a StGB.“ (Verfassungsfeindliche Vereinigung)¹⁸²

Diese Entscheidung des BGH ganz im Sinne eines konservativen Obrigkeitsstaates, bei dem plebiszitäre Momente jedenfalls dann untersagt und deren Initiatoren zu verurteilen sind, wenn sie zum Ziel haben, der herrschenden Politik zu widersprechen, stand zwar ganz in einer vor-demokratischen Tradition – eine nachträgliche Legitimierung der Verfolgungsaktivitäten der Lüneburger Staatsanwaltschaft wegen einer Werbung für die Volksbefragung bot es jedoch nicht. Auch entschied das BVerwG Ende 1956, dass die Niedersächsische Verordnung vom 6.6.1951, mit

der die „Ungehorsamsdelikte“ begründet wurden, schon aus formalen Gründen rechtswidrig gewesen sei.¹⁸³

Überliefert sind im Niedersächsischen Landesarchiv Hannover 6 Strafverfahren und 13 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Lüneburg wegen „Verteilens bzw. Lagerung von Propagandamaterial betr. Volksbefragung gegen die Remilitarisierung“. Bei einem Vergleich der tatsächlichen Straf- und Ermittlungsverfahren mit den Überlieferungen im Landesarchiv darf angenommen werden, dass die tatsächliche Anzahl wesentlich höher liegt.¹⁸⁴

Auffällig bei diesen Verfahren ist zunächst die hohe Verfolgungsintensität der Polizei und der Lüneburger Staatsanwaltschaft, sichtbar daran, dass lediglich ein geringer Teil ihrer Ermittlungsverfahren sich als strafrechtlich relevant erwies und in ein Strafverfahren mündete. Auch wird das Vorpreschen der Staatsanwaltschaft daran deutlich, dass sie in mehreren Fällen von übergeordneten Instanzen (Generalstaatsanwaltschaft/Bundesanwaltschaft) angewiesen wurde, ihre Verfahren einzustellen und dass ihre Anklagen zu mehreren Freisprüchen führten. Die Konsequenz war: Die große Zahl der leichtfertigen, letztlich rechtswidrigen von Polizei und Staatsanwaltschaft kurzerhand verfügte Anzeigen, Durchsuchungen und Verhaftungen hatte für die Wiederaufrüstungsgegner die Folge, sich hiergegen in langwierigen Auseinandersetzungen mit Polizei und Justiz auf dem Instanzenwege wehren zu müssen.

Wegen einer „Aufforderung zum Ungehorsam (Sammlung von Stimmen für Volksbefragung gegen die Remilitarisierung in Sprötze)“¹⁸⁵ führte die Lüneburger Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen August Baumann und Hermann Hasselfeld aus Sprötze (heute Ortsteil von Buchholz/Landkreis Harburg). Zwar wurden am 18.6.1951 Hausdurchsuchungen bei den Angeschuldigten vorgenommen, aber dabei lediglich Aufrufe zur Teilnahme an der Volksbefragung vorgefunden in einer geringen Menge, die keine Beschlagnahme zuließen. Nun beantragte die Staatsanwaltschaft bei dem Prozess gegen beide „Täter“ vor der 1. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts am 19.7.1951 eine Geldstrafe bzw. eine Haftstrafe von 10 Tagen Gefängnis, aber die Angeklagten wurden am 27.6.1952 freigesprochen. Die am 30.6.1952 eingelegte

¹⁷⁸ Eckart Dietzfelbinger: Die westdeutsche Friedensbewegung 1948 bis 1955. Die Protestaktionen gegen die Remilitarisierung der Bundesrepublik Deutschland. Köln, 1984. Seite 105, zitiert nach: Arno Neuber, Der Kampf ...

¹⁷⁹ Zitiert nach: Arno Neuber, Der Kampf ...; Quelle: Fritz Krause: Antimilitaristische Opposition in der BRD 1949-55. Frankfurt am Main, 1971, Seite 103

¹⁸⁰ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 64

¹⁸¹ ebenda

¹⁸² Zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 83

¹⁸³ Es fehle in dem Beschluss der Bundesregierung vom 24.4.1951 die notwendige Auflösungsverfügung.

¹⁸⁴ Vergl. Kapitel 1.3.

¹⁸⁵ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 153 a/82 Nr. 334

und von Oberstaatsanwalt Topf am 10.10.1952 begründete Revision wurde am 13.7.1953 durch Generalstaatsanwalt Biermann zurückgezogen.

In gleicher Weise mit einem Strafverfahren ging die Lüneburger Staatsanwaltschaft gegen Erich Kohlmeier und Helmut Browatzki aus York und Stade¹⁸⁶ vor, denen ebenfalls eine Werbung für die Volksbefragung vorgeworfen wurde. Ihre Anklageschrift vom 11.10.1951 zog Oberstaatsanwalt Topf wieder zurück, wie aus seiner Korrespondenz mit dem Oberbundesanwalt beim BGH vom 5.8.1952 (Aktenzeichen 14 P K Ms. 5/51) deutlich wird.

Ebenfalls eingestellt wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Friseur Willi Bärwald aus Lüneburg,¹⁸⁷ dem ein Vergehen nach § 93 StGB (Verfassungsverräterische Publikationen) vorgeworfen wurde. W. Bärwald war Geschäftsführer der örtlichen Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN). Bei ihm wurden bei einer von der Lüneburger Staatsanwaltschaft angeordneten Hausdurchsuchung¹⁸⁸ in seiner Wohnung in der M.-Heinemann-Str. 44 am 26.11.1951 verschiedene Gedenkmarken der VVN sowie Exemplare der Zeitschrift „Die Tat“ gefunden und eingezogen, weil die Zeitschrift zur Teilnahme an der Remilitarisierungskampagne aufrief. Kriminalpolizeiwachmeister Rehbein von der Politischen Polizei (der mit seinem Amtskollegen KPW Wackermann die Durchsuchung durchführte) schreibt in seinem Bericht tags darauf: „Bei der Durchsuchung ... wurde das beigefügte kommunistische Werbe- und Propagandamaterial sichergestellt. Bärwald dürfte gegen die Verordnung zur Abwehr von Angriffen auf die demokratische Grundordnung der BRD verstoßen haben.“¹⁸⁹ In einem weiteren Bericht vom 23.1.1952 schildert dieser Beamte der Nachrichtenpolizei der Staatsanwaltschaft die Gefährlichkeit des W. Bärwald: „Über die politische Einstellung und Betätigung des Bärwald kann gesagt werden, dass er als linientreuer und äußerst eifriger Anhänger der KPD bekannt ist. Die Versammlungen der KPD besucht er regelmäßig. Es ist jedoch äußerst schwierig, ihm eine Beteiligung an strafbaren politischen Handlungen nachzuweisen. Hier ist auch bekannt, dass Bärwald Geschäftsführer der VVN war.“¹⁹⁰

Zunächst wurde W. Bärwald von Amtsgerichtsrat Ebert vorgeladen und am 15.1.1952 vernommen (Aktenzeichen 6 Gs 6/52). Zur kriminellen Karriere des Beschuldigten vermerkt Richter Ebert im Vernehmungsprotokoll: „Vorstrafen: 1933 wegen Vorbereitung zum Hochverrat, zwei Jahre

Gefängnis, anschließend daran 7 Jahre KZ.“¹⁹¹ Bärwald bestätigt den Besitz und die Weitergabe der Zeitschrift „Die Tat“.

Nun stand die Staatsanwaltschaft vor dem Problem nachweisen zu müssen, dass die VVN rechtskräftig verboten war oder/und die Zeitschrift „Die Tat“, die eine Werbung gegen die Remilitarisierung veröffentlicht hatte, von der VVN herausgegeben wurde.

Zwar lag der Staatsanwaltschaft am 15.2.1952 das Schreiben des Bundesministeriums des Innern über das Verbot des Rates der VVN vom 27.7.1951 vor,¹⁹² aber der Sachbearbeiter, Staatsanwalt Finck, wollte wissen, ob auch die Lüneburger Kreisvereinigung der VVN verboten sei und wendet sich deshalb am 23.5.1952 in seinem Ermittlungsverfahren an das niedersächsische Innenministerium (Abtl. V): „Nach einer Veröffentlichung des Presse- und Informationsamtes in Bonn v. 29.7.1951 soll sich dieses Verbot angeblich nicht gegen die gesamte VVN, sondern nur gegen den „Rat der VVN“ als Dachorganisation für das Bundesgebiet richten. Da bei mir mehrfach Anzeigen wegen Fortsetzung der Tätigkeit der angeblich verbotenen örtlichen VVN-Organisationen eingegangen sind, habe ich mich mit der Bitte um Auskunft an den Herrn RP (Regierungspräsidenten, d. V.) gewandt. Dieser konnte mir nur eine beglaubigte Abschrift des Fernschreibens des nds. Innenministeriums v. 27.7.1951 ... übersenden ... Zur Klärstellung der Frage, ob und inwieweit auch die örtlichen VVN-Organisationen durch den Beschluss der Bundesregierung betroffen sind, bitte ich um Übersendung von Abschriften aller Bundes- und Landeserlasse über das Verbot der VVN.“¹⁹³

Diese Abschriften erhielt Staatsanwalt Finck zwar nicht, aber dafür eine nebulöse Mitteilung des Innenministers (Abtl. V, gez. Hofmann) vom 3.7.1952, in der dieser auf den Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom September 1950 hinweist, nachdem die Unterstützung der VVN mit der Treuepflicht der Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes nicht zu vereinbaren sei und setzt als Begründung hinzu: „In der amtlichen Bekanntmachung des Bundesministers des Innern v. 29.3.1951, Nr. 8 heißt es: „Als verfassungsfeindlich sind die Organisationen anzusehen, die von der Bundesregierung öffentlich als solche bezeichnet werden.““¹⁹⁴

Finck wird zudem der Beschluss der Bundesregierung vom 26.7.1951 übermittelt, in dem nicht nur der Rat der VVN „gemäß Artikel 9 Abs. 2 GG kraft Gesetz verboten“ wurde, sondern auch „die Landesregierungen ersucht (werden),

¹⁸⁶ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 332

¹⁸⁷ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 277

¹⁸⁸ Angeordnet von Staatsanwalt Ferchel

¹⁸⁹ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 153/82 Nr. 277

¹⁹⁰ Ebenda

¹⁹¹ Ebenda

¹⁹² vorgelegt an diesem Tage durch Krim.pol.Oberinspektor Haupt

¹⁹³ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 153/82 Nr. 277

¹⁹⁴ Ebenda

jede Betätigung im Sinne des ‚Rates der Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes‘ (VVN) zu unterbinden ... Aufgrund dieser Weisung (!) hat der nds. Minister des Innern angeordnet, die Geschäftsstellen der VVN zu durchsuchen und zu schließen ... Diese Maßnahmen beruhen darauf, dass sich die VVN in öffentlicher Propaganda für die sog. ‚Volksbefragung gegen die Militarisierung‘ ... eingesetzt hat.“¹⁹⁵

Da eine klare Auskunft des Dienstherrn über ein Verbot der VVN ausblieb, stellte Oberstaatsanwalt Topf das Verfahren gegen Willi Bärwald ein.¹⁹⁶ Die Zeitschrift „Die Tat“ erfülle die „pressegesetzlichen Anforderungen“, wende sich „zwar gleichfalls gegen Remilitarisierung und Bejahung der ostzonalen Friedensbestrebungen, enthalten jedoch keine Drohungen mit Gewaltanwendung ...“ Insofern kann dem Beschuldigten der Besitz und das Weitergeben dieser Zeitschrift nicht zur Last gelegt werden. „Dem Beschuldigten ist eine strafbare Handlung nicht mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen ...“¹⁹⁷

Nicht ganz so glimpflich kam August Rath davon, der „durch Verbreitung von Schriften zum Ungehorsam und gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen aufgefordert“ hatte,¹⁹⁸ wie sich Oberstaatsanwalt Kumm in seiner Anklageschrift vom 28.6.1951 ausdrückte (Ungehorsam gegen die Anordnung der Bundesregierung zum Verbot der Volksbefragung vom 24.4.1951 und des Landes-Innenministers vom 6.6.1951). Kumm warf Rath vor, am 14.6.1951 in der Uelzener Sternstraße Flugblätter verteilt zu haben, „in denen für die Teilnahme an der ostzonalen Aktion der Volksbefragung ... Werbung gemacht wurde.“¹⁹⁹ August Rath wurde am 24.2.1952 vom Amtsgericht Uelzen zu einer Geldstrafe von 50.00 DM, ersatzweise 10 Tage Gefängnishaft, verurteilt (Aktenzeichen 14 P Ms. 6/51 (211/51)).

Nach Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes wurde die gleiche Tat, nämlich die Werbung für die Volksbefragung, wesentlich schärfer geahndet, wie aus dem Fall Masur/Liese deutlich wird²⁰⁰: Josef Masur und Wilhelm Liese aus dem Landkreis Schaumburg brachten am 7.9.1951 an vier Scheunen in Ottensen mit weißem Kalk den Aufruf „Remilitarisierung ohne uns“ an. Bei einer zwei Tage später erfolgten Hausdurchsuchung bei J. Masur wurden Drucksachen für die Volksbefragung gefunden

und er wurde daraufhin im Stadthagener Gefängnis festgesetzt. Als Sachbearbeiter in dieser Strafsache fungierte der Lüneburger Staatsanwalt Rogalla, ein schwerstbelasteter NS-Täter.²⁰¹ Nachdem das Amtsgericht Stadthagen am 13.11.1951 Rogalla mitteilte, „Es ist beabsichtigt, Masur aus der Haft entlassen“, verfügte die 1. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts am 20.11.1951 die Fortdauer der Untersuchungshaft. Eine Verhandlung der 1. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg (Aktenzeichen 14 PK Ms 9/51) am 11.12.1951 wurde zunächst vertagt bis eine „Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber vorliegt, ob die Volksbefragung über die Remilitarisierung und die FDJ rechtmäßig sind.“²⁰² Der Haftbefehl gegen J. Masur wurde aufrechterhalten. Zwar wurde eine solche Entscheidung zwischenzeitlich nicht getroffen (s.o.), aber dennoch verurteilte das Lüneburger Landgericht am 27.6.1952 die Angeklagten wegen Sachbeschädigung und jetzt wesentlich strafverschärfend nach § 128 (Geheimbündelei) und § 129 (Kriminelle Vereinigung) zu einer Strafe von 3 Monaten (J. Masur) bzw. einem Monat Gefängnishaft (W. Liese). Eine Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Wessing in dieser Sache wurde vom Bundesverfassungsgericht wegen „Nichtzuständigkeit“ abgewiesen mit der Argumentation, das Bundesverfassungsgericht sei lediglich für die Überprüfung von Gesetzen, nicht aber von Verordnungen zuständig. Eine ebenfalls eingelegte Revisionsbegründung verwarf der 2. Senat des Bundesgerichtshofs am 27.6.1952.

Wenn die strafrechtlichen Mittel nicht ausreichten, die Angeschuldigten wegen ihrer Aktivitäten für die Volksbefragungsaktion zu verurteilen, fand die Lüneburger Justiz auch schon mal andere Wege, die „Täter“ hart zu bestrafen, wie der Fall des Erich Borchert zeigt:

Oberstaatsanwalt Kumm formulierte am 28.6.1951 eine Anklageschrift gegen den Postbeamten E. Borchert aus Lüneburg und warf ihm vor, „I. als Anhänger der KPD in der Altenbrücker Torstraße Handzettel verteilt (zu haben), die zur Teilnahme an der ostzonalen Aktion ‚Volksbefragung ...‘ aufforderten ..., II. den Polizeimeister Wolf beleidigt ... und ihn III. verächtlich gemacht ... zu haben.“²⁰³ Begangen hatte E. Borchert diese „Taten“ am Nachmittag des 15.5.1951, als er von Polizeimeister Wolf dabei angegriffen wurde, als er Informationsblätter zur Volksbefragung an Passanten verteilte. Der Aufforderung des Polizeimeisters, ihn zur Bahn-Polizeiwache zu begleiten, kam

¹⁹⁵ Ebenda

¹⁹⁶ Das Einstellungsdatum ist leider nicht feststellbar.

¹⁹⁷ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 153/82 Nr. 277

¹⁹⁸ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 338

¹⁹⁹ Ebenda

²⁰⁰ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc 153/82 Nr. 329

²⁰¹ Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 47 - 51

²⁰² NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 153/82 Nr. 329

²⁰³ Ebenda

Borchert nach. Dennoch kam es auf dem Wege zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Polizist den Festgenommenen gewaltsam den ganzen Weg bis zum Bahnhof vor sich her stieß. Polizeimeister Wolf: „Um meine Amtshandlung durchzuführen, musste ich ihn gewaltsam der Bahnpolizeiwache zuführen ... (Ich) griff den Borchert mit beiden Händen hinten an der Schulter und schob ihn so vor mich her zur Wache. Aktiven Widerstand hat Borchert mir nicht entgegengesetzt.“²⁰⁴ Diese unwürdige Behandlung quittierte Borchert mit den Worten: „Du Tommyknecht! Du bist ja nur ein Adenauer-Werkzeug!“ Während dieser gewalttätigen Festnahme ging Borcherts Tabakpfeife verloren, sodass er annahm, Polizeimeister Wolf habe ihm diese abgenommen und sich darüber beschwerte.

Im Urteil der 1. Strafkammer des Landgerichts (Aktenzeichen PK Ms 8/51) vom 11.12.1951 mussten die Richter in ihrer strafrechtlichen Würdigung feststellen (die Anklage vertrat hier Staatsanwalt Rogalla), dass Borchert wegen seiner Werbeaktivität für die Volksbefragung nicht belangt werden könne: „Freizusprechen war der Angeklagte auch, soweit ihm ein Vergehen nach §§ 110, 128, 129, 73 StGB zur Last gelegt wird“, da die Volksbefragung zum Zeitpunkt der Tat nicht verboten war. Die Festnahme des Angeklagten am 15.5.1951 war somit nach Feststellung des Gerichts illegal und hätte zu einem dienst- oder strafrechtlichen Verfahren gegen den Polizeimeister Wolf führen müssen. Da Borchert durch die illegale Aktion des Polizeibeamten erst zu seinen Äußerungen provoziert wurde, hätten diese nicht als strafwürdig angesehen werden müssen, zumindest aber in diese Rahmenhandlung eingeordnet und milde bestraft werden können.

Dennoch: Der Anklagte E. Borchert wurde wegen übler Nachrede und Beleidigung des Polizeibeamten zur Rechenschaft gezogen, Delikte, die üblicher Weise mit einer Geldstrafe geahndet werden. Als „gebotenes Strafmaß“ verurteilten ihn die Richter zu zwei Monaten Gefängnishaft, denn „die Polizeibeamten verdienen einen wirksamen Ehrenschatz.“ Die Strafe „war nach Überzeugung der Strafkammer für die Taten des Angeklagten erforderliche ... Sühne ... Mit einer Geldstrafe konnte der Strafzweck nicht erfüllt werden.“²⁰⁵

In einem anschließenden beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren wurde Borchert als Postbeamter fristlos entlassen.

E. Borchert wurde somit wegen seines Friedens-Engagements ein zweites Mal bestraft, aus dem Staatsdienst entlassen und stand wieder finanziell vor dem Nichts: 1939 verlor er als Mitarbeiter der Poststelle Hannover wegen

seiner früheren Mitgliedschaft bei der KPD-Jugend bereits einmal seinen Arbeitsplatz, wurde anschließend als Soldat schwer verwundet, 1946 bevorzugt wieder bei der Post, jetzt in Lüneburg, eingestellt.

Nun wurde er 1951 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und schließlich wieder aus politischen Gründen entlassen.

Die renazifizierte Justiz kannte kein Erbarmen mit E. Borchert: Ein Gesuch auf Haftverschonung bzw. -aufschiebung lehnte das Gericht ab, obwohl der Krankheitszustand des Verurteilten attestiert wurde. Borchert beschrieb am 8.3.1952 nach mehrwöchiger Haft aus dem Gefängnis an seine Ehefrau Kathi die dramatische Verschlechterung seines Gesundheitszustandes: „Mir geht es gesundheitlich nicht besonders. Ich werde immer schwächer. Bis zum letzten Wiegen hatte ich innerhalb von 4 ½ Wochen 4 ½ Kilo abgenommen.“ Ein Gesuch auf Haftentlassung oder Verlegung in die Krankenstation wurde dennoch abgelehnt. Verbittert schreibt E. Borchert weiter: „Aber die Kriegsverbrecher, die unser Elend verschuldet haben, werden begnadigt und Friedenskämpfer, die gegen ein neues Völkermorden kämpfen, werden eingekerkert.“²⁰⁶

²⁰⁴ Ebenda

²⁰⁵ Ebenda

²⁰⁶ Ebenda

3.0. Ausgrenzung der Kommunisten aus dem politischen Meinungsbildungs- und -Wahlprozess

Das Lüneburger Landgericht verurteilte in zahlreichen Fällen Journalisten der kommunistischen Presse wegen ihrer regierungskritischen Zeitungsartikel, darunter Heinz Köhnsen, Bruno Orczykowski und Walter Timpe, Mitarbeiter der niedersächsischen KPD-Zeitung „Die Wahrheit/Niedersächsische Volksstimme“.²⁰⁷

Gefängnis für KP-Redakteur

Lüneburg. Die Vierte Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg verurteilte den 36 Jahre alten ehemaligen Redakteur der kommunistischen Tageszeitung „Die Wahrheit“, Heinz Köhnsen aus Letter (Landkreis Hannover), wegen Verbreitung hochverräterischer Schriften zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis. Der Angeklagte, der bei der Zeitung als verantwortlicher Redakteur beschäftigt war, hatte mehrere Artikel geschrieben und veröffentlicht, in denen die Bundesregierung verunglimpft und Angehörige der Regierung beleidigt worden waren. Ferner hatte er in den Artikeln zur Förderung der in Westdeutschland verbotenen FDJ beigetragen. Das Gericht vertrat die Auffassung, daß diese Schriften der Vorbereitung zum Hochverrat dienten.

LZ v. 23.8.1956

Gefängnis für KP-Redakteur

Lüneburg. Wegen Beleidigung des Bundeskanzlers und mehrerer Minister in zahlreichen Artikeln der in Hannover erscheinenden kommunistischen Zeitung „Die Wahrheit“, sowie wegen Propaganda für die verbotene FDJ wurde der 24 Jahre alte Redakteur Walter Timpe-Hannover von der politischen Strafkammer am Landgericht Lüneburg zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Der überaus junge Wahrheit-Redakteur darf laut Urteil zudem drei Jahre nicht seinen Beruf ausüben. Die Verhandlung vor der Strafkammer nahm zwei volle Tage in Anspruch.

LZ v. 6.5.1955

„Die Wahrheit“ vor dem Gericht

Prozeß gegen kommunistischen Redakteur – Ein zweites Verfahren läuft schon

Lüneburg. Vor der Lüneburger Strafkammer findet am 3. Oktober ein Prozeß gegen den verantwortlichen Redakteur des kommunistischen Blattes „Die Wahrheit“, Bruno Orczykowski, statt. Der Staatsanwalt wirft ihm vor, in einem Artikel unter der Überschrift „Es gibt kein zweites 1933“ eine Stellungnahme gegen die am 31. Januar 1952 auf Anordnung des Bundesgerichtshofes durchgeführte Hausdurchsuchung in Geschäftsräumen und Wohnungen von KPD- und SRP-Funktionären zu beleidigenden und verleumderischen Ausfällen gegen die Bundesregierung benutzt zu haben.

LZ v. 3.9.1952

Über die Verfolgungsgeschichte von H. Köhnsen und B. Orczykowski liegen neben den LZ-Artikeln keine weiteren Informationen vor.²⁰⁸ Zwar wurden die staatsanwaltlichen Ermittlungsakten auch im Fall W. Timpe vernichtet, aber er äußerte sich als aktives Gewerkschaftsmitglied von ÖTV, dann Ver.di,²⁰⁹ häufig und kämpferisch über seine Verfolgung, Verurteilung und Haft²¹⁰ und nahm als Mitglied der „Initiativgruppe zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges“²¹¹ an deren Aktivitäten zur Rehabilitierung dieses Personenkreises teil. Für sein gewerkschaftliches Engagement erhielt er 2001 das Bundesverdienstkreuz.²¹² Walter Timpe starb am 4.6.2008.

Hermann G. Abmayr, Autor und Filmemacher,²¹³ traf mit Walter Timpe 2006 am Ort seiner Haftverbüßung, dem Wolfenbütteler Gefängnis, zusammen und berichtet in der Wochenendbeilage der Stuttgarter Zeitung vom 12. 08. 2006:²¹⁴



Walter Timpe

„Walter Timpes Augen bewegen sich unruhig hin und her. Der 75-Jährige sitzt in einer Gefängniszelle, vor ihm liegen Prozessunterlagen. Er gibt ein Interview. Hier, in der niedersächsischen Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, musste er vor fünfzig Jahren eine einjährige Haftstrafe absitzen – wegen einiger Artikel, die er als verantwortlicher Redakteur ... veröffentlicht hatte. ‚Nicht einmal meine eigene Zeitung durfte ich in der Zelle lesen‘, empört sich Walter Timpe noch heute. Der damals 23-jährige Journalist aus Hannover hatte es gewagt, Artikel gegen die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik, den Westkurs von Bundeskanzler Konrad Adenauer und die Nazivergangenheit einiger seiner Minister zu veröffentlichen. Und er hatte das Verbot der kommunistischen Jugendorganisation FDJ (Freie Deutsche Jugend) kritisiert. Daraus konstruierte die Anklage Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe zur Geheimbündelei in verfassungsfeindlicher Absicht sowie Verunglimpfung von Staatsorganen in Tateinheit mit Beleidigung. Der Redakteur, so der Vorwurf, habe den Bundeskanzler und einige seiner Minister beleidigt, unter anderen

²⁰⁷ T. Fuchs: „Wir waren keine Verbrecher“, in: Frankfurter Rundschau v. 16.8.2006, S. 29: „Vor Timpe landeten bereits acht weitere Redakteure der ‚Wahrheit‘ im Gefängnis, unter strengen Haftbedingungen.“ Zitiert nach Jan Korte, Instrument Antikommunismus ..., S. 13

²⁰⁸ Im NLA sind keine Überlieferungen vorhanden.

²⁰⁹ Einen Nachruf auf ihr Gewerkschaftsmitglied veröffentlichte Ver.di auf: <https://www.verdi.de/ueber-uns/idee-tradition/gruendungsgewerkschaften/+co++d7af3a10-99cf-11e1-42fa-0019b9e321cd>

²¹⁰ Einen ca. 50-minütiges Interview mit ihm von Hubert Brieden von Radio Flora ist zu finden unter: <http://www.radioflora.de/contao/index.php/Beitrag/items/id-60-jahre-brd-remilitarisierung-und-repression-gespraech-mit-walter-timpe-antimilitarist-und-gewerkschafter.html>;

²¹¹ Über dieses Engagement Timpes berichtet ausführlich Jan Korte, Instrument Antikommunismus ..., S. 11 ff

²¹² Siehe Fußnote 3

²¹³ Hermann G. Abmayr hat eine Film-Dokumentation mit dem Titel "Als der Staat rot sah – Justizopfer im Kalten Krieg" erstellt.

²¹⁴ Dieser Artikel erschien ebenfalls im Infobrief 97/2006 des Republikanischen Anwaltsvereins: <http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/archiv/infobrief-972006/die-vergessenen-opfer-des-kalten-krieges/>

den wegen seiner Nazivergangenheit umstrittenen Bundesvertriebenenminister Theodor Oberländer.

Bei seinem Prozess vor der politischen Sonderstrafkammer am Landgericht Lüneburg hatte es Timpe ausgerechnet mit zwei ehemaligen Nazijuristen zu tun, mit dem Staatsanwalt Karl-Heinz Ottersbach²¹⁵ und dem Vorsitzenden Richter Konrad Lenski.²¹⁶ Ottersbach, stellt Timpe noch heute mit erregter Stimme fest, sei im Dritten Reich einer der übelsten Richter gewesen. „Der war Vorsitzender des Sondergerichts in Kattowitz, also in Polen, und hatte eine ganze Serie von Todesurteilen zu verantworten.“ Um ein Todesurteil durchzusetzen, habe er einmal sogar beantragt, die Polengesetze der Nazis, denen zufolge Polen härter bestraft werden konnten als andere Personengruppen, rückwirkend anzuwenden. Und Lenski war unter den Nazis Feldgerichtsrat in Straßburg gewesen. Timpe: „Der war der Henker des gaullistischen Widerstandes in Elsass-Lothringen. Der hat es fertig gebracht, Behinderte zum Schafott tragen zu lassen.“ Es war Lenski, der Timpe zu einem Jahr Gefängnis verurteilte – ohne Bewährung, wie damals üblich. Außerdem durfte Timpe für die Dauer von drei Jahren nicht mehr als verantwortlicher Redakteur arbeiten ...²¹⁷

In diesem Kapitel wird über die grundgesetzwidrige Außerkraftsetzung der individuellen Grundrechte, wie sie in den Artikeln 1 - 19 verbürgt sind, für einen bestimmten Personenkreis berichtet. Neben der Aufhebung der Presse- und Informationsfreiheit im Fall Meyer und Hans wird die strafrechtliche Verfolgung von führenden Mitgliedern der „Niedersächsischen Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte“ (NG) vorgestellt, was deshalb recht ausführlich möglich ist, weil dieses Aktenkonvolut der Lüneburger Staatsanwaltschaft vollständig überliefert ist. Die Außerkraftsetzung des passiven Wahlrechts für bestimmte Personen wird geschildert am Beispiel der Strafverfahren gegen den „Demokratischen Wählerverband Niedersachsen“ (DWN) und der Bundestagswahl-Kandidatur von Fritz Maiwald.

3.1. Verhinderung oppositioneller Publikationstätigkeit. Das Beispiel der Zeitung „heute“

Artikel 5 Grundgesetz

„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten ... Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

§ 93 StGB des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes hatte die Einfuhr und Verbreitung verfassungsfeindlicher Publikationen unter Strafe gestellt. Das 3. Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 verschärfte das Verbot, indem es auch die Herstellung solcher Schriften im Inland einbezog.²¹⁸

„Mit welcher Akribie und mit welchem Aufwand die Ermittlungsbehörden gerade bei Pressedelikten arbeiteten, geht aus dem Fall der Zeitschrift ‚heute‘ hervor.“²¹⁹

Die Hildesheimer Nachrichtenstelle hatte schon vier Jahre zuvor an die Lüneburger Staatsanwaltschaft über den Herausgeber der Zeitschrift, Karl-Heinrich Meyer, berichtet:

„Meyer bringt in diesem ‚Informationsdienst‘ neben eigenen Berichten auch Meldungen, die bereits im Rundfunk und in der Tagespresse verbreitet wurden. Die Artikel sind jedoch in einer so polemischen und tendenziösen Art zusammengestellt, dass darin die linksorientierte Einstellung des M. offensichtlich zu Tage tritt. Im hiesigen Dienstbezirk ist Meyer für seine prokommunistische Einstellung hinreichend bekannt. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen gehörte er seit 1945 bis zum Verbot der KPD an ... Aus Art und Inhalt der Berichterstattung ... und aus der hier bekannten linksextremen Einstellung des Meyer ergibt sich der Verdacht, dass der von ihm vertriebene ‚Informationsdienst‘ eine Schrift darstellt, deren Verbreitung gem. §§ 93, 88 StGB²²⁰ unter Strafe gestellt ist. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lüneburg wird um Prüfung und gegebenenfalls Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses gebeten.“²²¹

²¹⁵ Siehe: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 19 ff

²¹⁶ Siehe ebenda, S. 42 ff

²¹⁷ Vielleicht war es für Timpe lediglich eine Marginalie und nicht erwähnenswert: Das Urteil der Lüneburger Strafkammer verfügte ebenfalls den Entzug seiner Fahrerlaubnis (Führerschein), deren Dauer nicht bekannt ist, womit eine mögliche journalistische Flexibilität nach Ablauf seines Berufsverbots verhindert werden sollte. Eine solche Strafe galt bereits seinerzeit als eine schwere Maßnahme – allerdings lediglich im Verkehrsrecht. Eine Übertragung dieser Strafmöglichkeit vom Verkehrsrecht auf andere Delikte war (und ist bis heute) statthaft lediglich in wenigen Ausnahmefällen, wenn z. B. ein Auto bei der Ausübung einer schweren Straftat wie einem Banküberfall oder Mord eine wichtige Rolle spielte. Derzeit wird über die Ausweitung dieser Maßnahme als Strafe

bei Allgemeindelikten diskutiert, was aber auf den energischen Widerstand des Deutschen Verkehrsgerichtstags 2017 in Goslar stieß. Solche Bedenken kannten Lüneburgs Richter nicht.

²¹⁸ Vergl. A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 171

²¹⁹ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 178; Dieser Fall wird ebenfalls vorgestellt bei L. Lehmann, Legal ..., S. 161 – 167; Auch diese Akten zum Fall Meyer, Hans u. a. sind im Landesarchiv nicht vorhanden. Die Beschreibung muss deshalb der Sekundärliteratur und eigener Recherche folgen.

²²⁰ § 93 - Verfassungsfeindliche Publikationen, § 88 - Staatsgefährdung

²²¹ Bericht vom 18.10.1961, zitiert nach L. Lehmann ..., S. 162, Az. PA 147 Tgb.-Nr. 553/61 Zitiert nach L. Lehmann, Legal ..., S. 161 f

Die Lüneburger Staatsanwaltschaft prüfte. Aus dem Verdächtigen wurde ein Beschuldigter. Die Durchsuchung der Redaktion förderte kein Beweismaterial zutage. Aber die Kriminalbeamten entdeckten: „*Verbindungen zur ‚DFU‘, zum ‚Bund der Deutschen‘ und zum ‚Landesrat der Friedensfreunde‘.*“²²² Kontakte zur Deutschen Friedensunion, zum Bund der Deutschen und zum Landesrat der Friedensfreunde²²³ waren für die Berichterstattung jeder Zeitung, erst recht für einen linksgerichteten, kritischen Informationsdienst unerlässlich. Für die Staatsanwaltschaft aber Grund genug, weiter gegen Meyer zu ermitteln: Bei der Durchsuchung war die Kartei der Leser und Abonnenten gefunden und konfisziert worden, etwa 960 Namen und Lieferadressen - ein Teil von Meyers Lesekundschaft.

Weder das Blatt noch das Lesen der Zeitung waren illegal; die Staatsanwaltschaft Lüneburg weitete ihre Ermittlungen gleichwohl auf den zahlreichen Kundenkreis der Zeitung aus.²²⁴

Alle in Frage kommenden Nachrichtenstellen wurden 1962 aufgefordert, am 12. September 1962 die Aufforderung, „*vorliegende Erkenntnisse über die Bezieher*“ mitzuteilen. „*Personen, die bisher im nachrichtenzustellenden Hinsicht nicht in Erscheinung getreten sind, sollen dahingehend befragt werden, seit wann sie die Zeitschrift beziehen, wer der Werber war, ob regelmäßig bezahlt wird und ob Spenden an den Herausgeber geschickt worden sind.*“²²⁵ Persönlich befragt und politisch überprüft wurden nun 889 Leser. Auch die Anzeigenkunden wurden nicht verschont. - Das alles dauerte seine Zeit. In Nummer 5/1966 beschwerte sich Meyer über Kriminalmeister Ewert, Sonderabteilung D des Landeskriminalamtes:

„Ewert ... versucht u.a. Inserenten einzuschüchtern, nicht mehr zu inserieren und dabei an ‚Frau und Kinder zu denken‘... Das ist Nötigung und Geschäftsschädigung. ... Er ergreift Partei, obwohl er laut Verfassung unparteiisch handeln muss ... Wenn Ewert das Bekenntnis ablegt, eine Zeitung wie ‚heute‘ und auch der Herausgeber müsse ‚mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden‘, dann ist das ein Jargon im nazistischen Stürmer-Stil... und zeigt, dass Leute, die ‚heute‘ Gesetzesverletzungen nachweisen wollen,

selbst nicht nur Gesetze, sondern auch den Wortlaut und den Geist der Verfassung missachten.“²²⁶

Die politische Überprüfung der Leser und Bezieher von „heute“ ergab - nach Auffassung von Oberstaatsanwalt Bollmann²²⁷ : „*... dass 101 der Bezieher des Informationsblattes ‚heute‘ bereits wegen politischer Delikte gerichtlich bestraft worden sind....*“, gegen weitere 153 Bezieher seien Ermittlungsverfahren wegen Verletzung politischer Straftatbestände anhängig und gegen über „*398 Bezieher liegen bei den einzelnen Nachrichtenstellen nachrichtenzustellende Erkenntnisse vor. Bei diesem Personenkreis handelt es sich zum größten Teil um ehemalige KPD- bzw. FDJ- Mitglieder. Der Rest hat dem DFD²²⁸, der DWN²²⁹, der NG²³⁰ oder der VVN²³¹ angehört.*“²³²

Bollmann verwendete diese Zahlen in der Anklageschrift als Beweis für Meyers Verfassungsfeindlichkeit, ohne dabei das Leseverhalten von Personen und Gruppen zu berücksichtigen: Unternehmer etwa lasen den „Industriekurier“; Lehrer hielten das Gewerkschaftsblatt „Erziehung und Wissenschaft“, Eisenbahner den „Eisenbahnkurier“. Der Erkenntnisgewinn der groß angelegten Auswertung von Meyers Kundenkartei blieb daher dürftig: Zeitkritische, politische interessierte und engagierte Leser lasen ein kritisches, legales Blatt.

Allerdings: Die Verfolgungswut des Staatsanwalts brachte die persönlichen Daten und weitere Informationen von 237 unbescholtenen Bundesbürgern in die Akten der Nachrichtenpolizei. Möglicherweise waren Aufspüren und Ausforschen dieser Personen der Zweck der politischen Überprüfung dieser Zeitungsabonnenten.

Auch eine erneute Hausdurchsuchung bei Meyer Anfang September 1963 erbrachte kein strafwürdiges Verhalten. Zwar lief ein Strafverfahren bei der Staatsanwalt Hildesheim „wegen Verleumdung und übler Nachrede“ gegen ihn; denn er hatte in einem „heute“-Bericht über Professor Oberländer²³³ auf dessen Nazi-Vergangenheit hingewiesen. Es gehörte damals jedoch zum journalistischen Alltag kritischer Medien, dass bei Erwähnung der NS-Be-

²²² Bericht der Nachrichtenstelle Hildesheim, zit. nach L. Lehmann, Legal ..., 162 f

²²³ „Deutsche Friedensunion“ (DFU): 1960 gegründete Partei in der BRD, löste als Wahlpartei den „Bund der Deutschen“ (BdD) ab, der 1953 gegründet wurde. Kernprogramm: Neutralitätspolitik, keine Wiederbewaffnung bzw. Abrüstung, Verständigung mit der Sowjetunion; „Landesrat der Friedensfreunde Niedersachsen“ (LdF), Koordinationsgremium diverser niedersächsischer Antikriegs-Gruppen.

²²⁴ Meyer selbst wurde Anfang September 1962 - gegen seinen Protest - erkennungsdienstlich behandelt (Fingerabdrücke, Polizeifotos); vgl. L. Lehmann, Legal ..., S. 163

²²⁵ 8.9.1962, vgl. L. Lehmann, Legal ..., S. 163

²²⁶ Zitiert nach Kurt Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 49

²²⁷ Siehe VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 27 - 31

²²⁸ DFD: Demokratischer Frauenbund Deutschland

²²⁹ DWN: Demokratischer Wählerverband Niedersachsen

²³⁰ NG: Niedersächsische Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte

²³¹ VVN: Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes

²³² Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Lüneburg (2 Js 388/62) vom 8.3.1965, S. 189 f.; zit. nach L. Lehmann, Legal ..., S. 163

²³³ Wikipedia, Oktober 2016: „In der Zeit des Nationalsozialismus war (Oberländer) Mitglied der NSDAP, betrieb Ostforschung und war zeitweise Referent des Oberkommandos der Wehrmacht. Er war von 1953 bis 1960 Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und trat nach Vorwürfen wegen seiner Tätigkeit in der NS-Zeit zurück ... Oberländer gilt als prominentes Beispiel für das Phänomen der personellen Kontinuität der Eliten im NS-Staat und der Bundesrepublik.“

lastung bestimmter Politiker von Amts wegen mit Strafanzeigen reagiert wurde. Die geheimdienstliche Erkenntnis, wonach Meyer sich im Juli 1963 auf Einladung des sowjetischen Journalistenverbandes in der Sowjetunion aufhielt,²³⁴ brachte die Lüneburger Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht weiter. Solche Reisen waren nicht verboten.

Im Frühjahr 1964 kam Dynamik in die Ermittlungsarbeit. Die Nachrichtenpolizei erfuhr, dass Meyer eine Versammlung der Leser seines Blattes für den 13. Juni plante; auch Kommunisten seien eingeladen.

Lutz Lehmann berichtet: „Zu diesem Termin wurde der vermeintliche Tagungsort observiert. Nachdem die Beamten unter den Teilnehmern der Versammlung zehn ehemalige KPD-Funktionäre erkannt hatten, wurde ihnen klar, dass Gefahr im Verzuge sei und nunmehr weitere Maßnahmen zur Aufklärung getroffen werden mussten, die das Einholen entsprechender richterlicher Anordnungen aus Zeitmangel nicht mehr gestatteten. Unter Einsatz von vier Staatsanwälten und etwa 100 Beamten gelang es, die 24 Teilnehmer der Versammlung ... festzunehmen und der Identifizierung und ausführlichen Befragung zuzuführen. In drei Fällen erging Haftbefehl ...“²³⁵ Oberstaatsanwalt Bollmann hatte die Polizeiaktion gegen die „Zusammenkunft der illegalen KPD“ angeordnet.

In ihrer Ausgabe vom 16.6.1964 nahm die „Hannoversche Presse“ den Übereifer der Sonderkommission D des Landeskriminalamtes auf's Korn:



Hannoversche Presse vom 16.6.1964

„In der beschaulichen Bischofsstadt Hildesheim holte die Justiz am vergangenen Sonnabend, bei 32 Grad im Schatten, zu einem Schlag gegen die extreme Linke aus, die gerade bei Pilsener und Bockwurst saß. Rund 70 Beamte der Nachrichtenpolizei stürmten das Klubzimmer eines Restaurants und nahmen 24 verdutzte Staatsbürger, darunter 3 Frauen, fest. Zurück blieben halbvolle Biergläser, angegebene Bockwürste und aufgescheuchte Kellner, die darüber nachsannen, ob wohl soeben durch massivsten Polizeieinsatz eine Revolution verhindert worden war.“

Die 24 verdächtigen Personen hatten sich in der Gaststätte zu einer Leserversammlung eingefunden. Der Initiator der Zusammenkunft war der Herausgeber der 14tägig erscheinenden Zeitung ‚heute‘, Carl-Heinrich Meyer, 42, ehemaliges KP-Mitglied, nicht vorbestraft. Man wollte sich über kommunalpolitische Dinge unterhalten, und Carl-Heinrich Meyer, Vater von zwei schulpflichtigen Kindern, wollte nebenher für sein Blättchen werben ...

Der dritte Diskussionsredner hub gerade an, über die kommunalen Verhältnisse seines Heimatdorfes zu sprechen, da flog die Tür auf. Eine Flut von Nachrichtenpolizisten, die geschlossene Sonderkommission D, drängte in den Saal. Die 24 ‚heute‘-Freunde wurden eingekeilt, umringt und in zügigem Zugriff festgenommen.

In Privatwagen und eilig herbeigeholten Taxis schaffte man die Delinquenten in das Regierungsgebäude am Domhof, auf jenen Flur, wo die Nachrichtenpolizei ihren Dienst tut. Lange Verhöre begannen, die Beamten gaben ihr Bestes. Zwei Frauen wurden zeitweise in einem Nebenraum der Kantine eingesperrt, weil sie noch nicht an der Reihe waren. Zum Trinken gab es nichts, Nachrichtenpolizei und die ‚heute‘-Freunde unterhielten sich mit trockenen Kehlen.

Wie ernst die Lage war, kann man daran ersehen, dass bei allen Festgenommenen eine strenge Leibesvisitation durchgeführt wurde. Frau Hildegard Hoppe, 42, Mutter von vier Kindern, ehemaliges KP-Mitglied, nicht vorbestraft, sagte dazu: ‚Ich musste mich im Beisein einer Kriminalbeamtin völlig entkleiden...‘

Bis tief in die Nacht zogen sich die Verhöre hin. Zwischendurch durchsuchten Beamte ohne Hausdurchsuchungsbefehl die Wohnungen der ‚heute‘-Leser.²³⁶

Von den 24 Teilnehmern an der Leserversammlung - alle wegen Verdachts der Staatsgefährdung vorläufig festgenommen -, kamen drei in Untersuchungshaft. Sie wurden angeklagt und ihnen wurde vor der 4. Strafkammer des

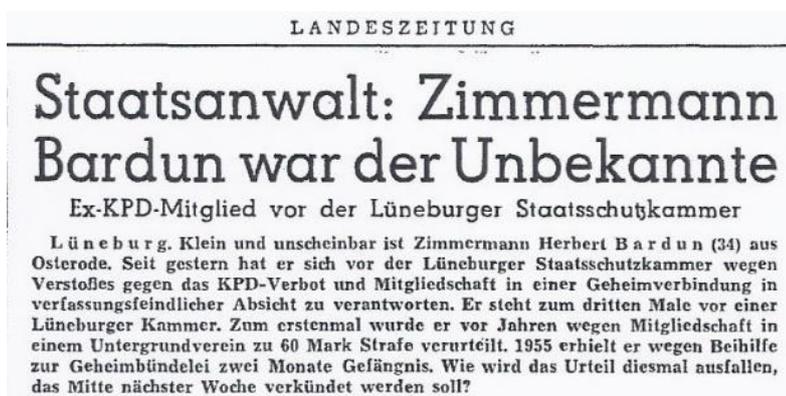
²³⁴ Dabei sei er „mit einem sowjetischen Flugzeug gereist“, vgl. L. Lehmann, Legal ..., S. 164

²³⁵ Ebenda

²³⁶ Hannoverische Presse v. 16.6.1964

Lüneburger Landgerichts der Prozess gemacht: Der Zimmermann Herbert Bardun, die Journalisten Carl-Heinrich Meyer und Otto Hans.

Herbert Bardun aus Osterode/Harz wurde im April 1966 freigesprochen. Der Nachweis, er hätte gewusst, die Leserversammlung sei auch eine Zusammenkunft der illegalen KPD gewesen, konnte nicht erbracht werden.²³⁷ Die Lüneburger Landeszeitung berichtete ausführlich über diesen Prozessauftritt, verlor dann aber kein Wort über den Freispruch.



LZ v. 26.3.1966; Ausschnitt

Mit dem Strafverfahren gegen Meyer machte sich Oberstaatsanwalt Bollmann viel Mühe. Die Anklageschrift vom 8.3.1965 umfasste 224-Seiten. Sie legte Meyer zur Last, dass seine Zeitung

„- gegen die Verfügungsgewalt der Bundesregierung über Atomwaffen Stellung genommen habe (S. 80) und den Ostermarsch der Atomwaffengegner 1963 unterstützte (S. 68);

- gegen die Kalte-Kriegs-Haltung der Bundesregierung und gegen den offiziellen Antikommunismus aufgetreten (S. 46) und für Verhandlungen mit der DDR eingetreten sei (S. 38);

- gegen die Notstands-Gesetzgebung Stellung bezogen (S. 62 f) und Kritik an der Praxis der politischen Strafjustiz geübt zu haben (S. 89).“²³⁸

Meyer erwiderte am 20.8.1965: „Allein in dem gegen mich eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden weit über 1000 Personen als Zeugen vernommen, politischen Verdächtigungen ausgesetzt, bespitzelt und ähnliches. Wenn

der OLG-Präsident i. R. Schmid²³⁹ im Hinblick auf die politische Strafjustiz und deren Praxis in der ‚Panorama‘-Sendung des Fernsehens vom 4.1. 1965 feststellte, , ... wir stehen auf einer schiefen Ebene, auf der wir allmählich zum Polizeistaat, wenn nicht gar zum Überwachungsstaat heruntergleiten können‘, so zeigt der Umfang der Ermittlungen gegen mich, dass hier bereits die Verhältnisse eines Überwachungsstaates geschaffen wurden.“²⁴⁰

Bollmann hatte nun schon vier Jahre ermittelt, Meyer währenddessen einen Monat in Untersuchungshaft gesessen; ein Prozesstermin stand immer noch nicht fest. Statt seine Verfolgungswut zu bezähmen und das Verfahren einzustellen, tat Bollmann das Gegenteil: Im September 1966 verfasste er eine 100-seitige Ergänzungs-Anklageschrift, in der er mit weiteren Straftaten aufwartete:²⁴¹

Meyer habe in bestimmten Artikeln seines Blattes „unsachlich“ und „gehässig“ berichtet, eine Regierungserklärung des Bundeskanzlers Adenauer „einseitig kritisiert“ und immer wieder die Politik der Bundesregierung unter Benutzung kommunistischer Thesen „verächtlich gemacht“, was beweise, dass der Beschuldigte verfassungsverräterisch tätig war.

Er habe „Beziehungen zum sowjetzonalen ‚Deutschen Fernsehfunk‘ und zum ‚Deutschlandsender‘“ aufgenommen, um von dort die Vorschau des geplanten Fernseh- und Rundfunkprogramms der DDR zu erhalten und diese dann in seiner Zeitung abgedruckt. Der Abdruck des DDR-Fernsehprogramms aber stelle eine verfassungsfeindliche Straftat dar, denn Meyer habe dadurch ermöglicht, „diejenigen Fernsehteilnehmer im Bundesgebiet, die sowjetzonale Fernsehsendungen verfolgen, zu beeinflussen und gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik und ihre Organe einzunehmen und so mitzuhelfen, den Boden für die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung und die Errichtung einer kommunistischen Diktatur nach dem Muster der sowjetzonalen Gewalt- und Willkürherrschaft zu bewirken.“²⁴²

Weiter hielt Staatsanwalt Bollmann dem Angeschuldigten vor, die „DWI-Berichte“ des „Deutschen Wirtschaftsinstituts“ aus Berlin (Ost) abonniert und für seine Redaktions-tätigkeit benutzt zu haben, ein „fanatischer Parteigänger

²³⁷ Siehe LZ v. 26.3.1966

²³⁸ K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 25

²³⁹ Gemeint ist der Stuttgarter OLG-Präsident

²⁴⁰ Zit. nach Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 26

²⁴¹ Ebenda, S. 28

²⁴² Zit. nach L. Lehmann, Legal ..., S. 165; Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Lüneburg (Aktenzeichen 2 Js 388/62) vom 8. März 1965, S. 200 f

der KPD“ zu sein (eine Parteimitgliedschaft nach dem Verbot konnte Meyer nicht nachgewiesen werden, erst recht keine „fanatische“).

Auch wegen der Durchführung der Leserversammlung seines Blattes in Hildesheim vom Juni 1964 stand Meyer unter Anklage: Zwar sei, musste Bollmann zugestehen, offiziell bis zum Eingreifen der Polizei tatsächlich lediglich über kommunalpolitische Themen gesprochen worden, aber die eigentliche Absicht hätte im Konspirativen gelegen.

Zu guter Letzt wurde gegen Meyer der straferschwerende Tatvorwurf erhoben, dass er seit der Zustellung der ersten Anklageschrift vom Frühjahr 1965 „die strafbaren Handlungen fortgesetzt“ habe, indem er weiterhin das Blatt herausgab. Wie geschildert hat aber kein Gericht eine strafbare Handlung festgestellt, die folglich auch nicht fortgesetzt werden konnte.

Staatsanwalt Bollmann warf Meyer zusammenfassend vor, als Rädelsführer die verbotene KPD fortgeführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt aufrechterhalten, verfassungsverräterische Schriften hergestellt und verbreitet, an einem Geheimbund teilgenommen und eine kriminelle Vereinigung gegründet zu haben - alles in verfassungsverräterischer Absicht.

Wie die Strafsache gegen K.-H. Meyer ausging, ist unbekannt. Die einschlägigen Akten sind im Niedersächsischen Landesarchiv nicht überliefert.²⁴³

Lutz Lehmann über Bollmanns Vorgehen gegen Meyer: „Diese Anklageschrift ist ein Ausdruck für einen muffigen Polizeistaat, dessen missverständlicher Freiheitsschutz von der Demokratie, die zu bewahren sie vorgibt, nichts begriffen hat.“²⁴⁴

Lehmanns Urteil ist noch milde. Vielleicht kannte er Bollmanns Karriere im Dritten Reich nicht: Vom Staatsanwalt bis zum Oberstkriegsgerichtsrat, dann Chefrichter und Rechtsberater der Luftflotte Reich, der die Rechtsprechung der Militärgerichte auf die „Erfordernissen des Krieges und des Sieges“ schwor. Die verbiesterte Penetranz, mit der Bollmann Meyer verfolgte, könnte ihr Vorbild schon in den politischen Prozessen haben, mit denen dieser bereits in den Anfangsjahren des Dritten Reichs gegnerische SPD-Mitglieder und Gewerkschafter verfolgte.²⁴⁵

²⁴³ Eine bei Baumgarte („Politische Strafjustiz ...“) veröffentlichte Übersichtsliste registriert für Meyer einen Gefängnisaufenthalt als Untersuchungshäftling. Möglicherweise wurde er bei dem anberaumten Prozess freigesprochen, seine Untersuchungshaft mit einer Strafhaft verrechnet oder das Verfahren noch eingestellt.

²⁴⁴ Lutz Lehmann, Legal ..., S. 167

²⁴⁵ VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 27-31

²⁴⁶ Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 39 ff

Neben Bardun und Meyer wurde bei der Hildesheimer Leserversammlung der ‚heute‘ auch Otto Hans verhaftet und in Untersuchungshaft genommen. Schon 1957 einmal inhaftiert und von dem Lüneburger Staatsanwalt Buback²⁴⁶ angeklagt, war er anschließend von den Richtern Holst,²⁴⁷ Waechter²⁴⁸ und Maaß wegen seiner Tätigkeit in der damals verbotenen FDJ zu 25 Monaten Gefängnis verurteilt worden.²⁴⁹

Nachdem er jetzt ganze neun Monate in Untersuchungshaft verbracht hatte, bekam er eine „vorläufige Haftverschonung“. Die damit verbundenen Auflagen waren diskriminierend: Verbot, das Stadtgebiet seines Wohnortes Hildesheim zu verlassen; tägliche Meldung bei der örtlichen Polizei; Entzug des Personalausweises.²⁵⁰ Erst 17 Monate nach der inkriminierten Leserversammlung wurde der Prozess vor der politischen Strafkammer Lüneburgs für den 2. bis 21. November 1965 anberaumt.²⁵¹

Im Gerichtssaal herrschte eine angespannt-aggressive Atmosphäre, da Staatsanwalt Rogalla²⁵² sich z.B. bemüht fühlte zu bemerken, Hans‘ gesamte Verwandtschaft setze sich aus Kommunisten zusammen, obwohl Hans‘ Schwiegervater Zeit seines Lebens praktizierender Katholik war.

Otto Hans konterte, das sei wohl eine Art Sippenhaftung, in die er hier genommen werden solle; „demgegenüber müsse der hier die Anklage vertretende Staatsanwalt Rogalla sich seinerseits sagen lassen ..., dass sein Vater, Staatsanwalt Rogalla Senior, schwerbelasteter Nazi-Blutjurist ist. Er ist ... dieser Verbrechen überführt worden. Dieser Mann ist heute Erster Staatsanwalt in Verden/ Aller, und sein Sohn macht mir meine Gesinnung und meine Verwandtschaft zum Vorwurf.“²⁵³

Wie schon bei Meyer wurde auch Otto Hans vorgeworfen, er habe durch seine Artikel in „heute“ die Ziele der KPD unterstützt, zudem an einer Volkshochschule „staatsgefährdende Reden“ gehalten und sieben Jahre zuvor durch seine Mitarbeit in der Gewerkschaftsjugend diese „unterwandern“ wollen.

Darüber hinaus sei er als Mitarbeiter der Bezirksleitung der illegalen KPD überführt. Dies sollte der Zettel beweisen, den man bei der Leserversammlung in Hildesheim gefunden und konfisziert hatte. Der Sachverständige des

²⁴⁷ Vergl. ebenda, S. 14 ff

²⁴⁸ Vergl. ebenda, S. 64

²⁴⁹ NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 42/88 Nr. 21/16; Vergl. LZ v.

²⁵⁰ K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 14

²⁵¹ Ebenda, S. 13

²⁵² Siehe: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 47 - 51

²⁵³ K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 14

niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz, LKA-Mann Hermann Fritsche, hatte den Zettel ausgewertet und als Beweis Otto Hans als Verfasser für dessen illegale Tätigkeit für die KPD zugeordnet. Die Fähigkeiten des LKA-Graphologen waren jedoch höchst zweifelhaft; so hatte er z.B. am 10.3.1966 während eines Prozesses behauptet, die Handschrift eines Überzeugungstäters sofort ausmachen zu können. Den Antrag, ein Zweitgutachten einzuholen, lehnte das Gericht jedoch ab.²⁵⁴

Die „Zettel-Theorie“ stammte von dem Hauptbelastungszeugen Dr. Hans Kluth, 1965 Regierungsdirektor im Bundesamt für Verfassungsschutz, der seine Doktorarbeit über die politische Tätigkeit der KPD geschrieben hatte²⁵⁵ und in zahlreichen Prozessen für die Staatsanwaltschaft als geheimdienstlicher Hauptbelastungszeuge gegen die politische Opposition auftrat. Was er an Belastungsmaterial vorlegte, war meist nicht überprüfbar, denn er operierte mit „Zeugen vom Hörensagen“ sowie internen Mitteilungen von V-Leuten gegenüber Mitarbeitern des Bundes- und Landesamtes für Verfassungsschutz. Sowohl die V-Leute wie die Mitarbeiter der Geheimdienste blieben anonym, da die Ämter keine Aussagegenehmigungen erteilten und die Gerichte diese „Zeugen“ nicht vorladen konnten. Richtern und Verteidigern war es daher nicht möglich, die Glaubwürdigkeit dieser belastenden Zeugenaussagen zu überprüfen.²⁵⁷

Im Prozess gegen Otto Hans gelang es seinem Verteidiger jedoch einmal, den BfV-Mitarbeiter der Falschaussage zu überführen. Der NS-belastete Vorsitzende Richter Koller²⁵⁸ bemerkte dazu, Kluth habe *„mehr gesagt als gewusst, mehr gesagt als er verantworten könne.“*²⁵⁹

„Der Spiegel“ berichtete unter der Überschrift „V-MÄNNER. Zeugen von Zeugen“: „Dr. Hans Kluth, Mitarbeiter im Bundesamt für Verfassungsschutz, hob die Hand zum Eid. Vor dem Landgericht Lüneburg beschwor er, dass der angeklagte Drucker Otto Hans vom 5. September 1962 ... an einer ‚Jahresschulung‘ der SED auf der ‚Ernst-Thälmann-Schule‘ bei Schönebeck in der Schorfheide teilgenommen

habe. Der Belastungszeuge Kluth bezog sein Wissen von zwei V-Männern seiner Dienststelle. Deren Berichte aus der DDR, so versicherte er, seien stets zuverlässig. Vier Tage nach dem Schwur stand fest: Kluths Eid war falsch. Der Angeklagte, vor Gericht wegen Geheimbündelei und Rädelsführerschaft in der verbotenen KPD, hatte beweisen können, dass er mindestens bis zum 21. September 1962 ununterbrochen in der Bundesrepublik gewesen war.“²⁶⁰

Der Karriere Kluths tat dieser Meineid keinen Abbruch. Er blieb auch weiterhin als glaubwürdiger, sachverständiger Zeuge der Anklagebehörde tätig, sogar vor dem Bundesgerichtshof (BGH). „Die ZEIT“ vom 19.8.1966 berichtete unter dem Titel *„Der Zeuge vom Verfassungsschutz“* über einen Prozess vor dem 3. Strafsenat des BGH gegen Paul Beu vom 16. Dezember 1965, bei dem ebenfalls der Verfassungsschutz-Beamte Dr. Kluth als Hauptbelastungszeuge auftrat: *„Auch dieses Gericht sah sich veranlasst, in der schriftlichen Urteilsbegründung auf die prozessuale Rolle einzugehen, die der sachverständige Zeuge Kluth in Lüneburg gespielt hatte: ‚Das Gericht konnte sich ... nicht entschließen, die von dem sachverständigen Zeugen Dr. Kluth bekundeten Tatsachen als erwiesen anzusehen. Maßgebend dafür waren Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen und an der präzisen Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz im vorliegenden Falle.“*

Allerdings: Weder der BGH noch das Lüneburger Landgericht konnten sich dazu durchringen, ihren Zweifeln auch Taten folgen zu lassen. Die Tatsachenbehauptungen des Verfassungsschützers gingen (mit Ausnahme der widerlegbaren Teile) in die Beweiswürdigung ein und wurden Teil der Urteilsbegründung.

Der Spiegel schrieb weiter: *„Was dem Drucker Otto Hans widerfuhr, ist in der Bundesrepublik Rechts-Alltag. Immer wieder werden Urteile in politischen Prozessen durch anonyme Zeugen beeinflusst, die fabulieren können, soviel sie mögen, ohne wegen Meineids belangt zu werden: die Spit-*

²⁵⁴ K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 11

²⁵⁵ „Die KPD in der Bundesrepublik. Ihre politische Tätigkeit und Organisation 1945 – 1956“, Universität Köln; veröffentlicht 1959 im Westdeutschen Verlag von Dr. Friedrich Middelhaue. Verlagsleiter Middelhaue betätigte sich parteipolitisch in Rechtsaußen-Kreisen der FDP. „Middelhaue hatte über Ernst Achenbach engen Kontakt zum rechtsextremen Kreis um Werner Naumann ... Mit Achenbach und diversen ehemaligen Nationalsozialisten entwarf Middelhaue auch das Deutsche Programm ... Ernst Achenbach ... war ein deutscher Rechtsanwalt. Im Nationalsozialismus als Täter beteiligt an der Judenverfolgung, wurde er später Politiker (FDP) ... Werner Naumann ... war Volkswirt sowie Nationalsozialist, SS-Mitglied, Staatssekretär im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und zuvor persönlicher Referent von Joseph Goebbels. Naumann war 1953 maßgeblich an einer Verschwörung beteiligt, bei der

eine Gruppe ehemaliger NS-Funktionäre den nordrhein-westfälischen Landesverband der FDP zu unterwandern versuchte.“ (wikipedia, Oktober 2016)

²⁵⁶ Kluths Dissertation ist heute als e-Book beim Springer-Verlag zu beziehen für 42,99 Euro. Sehr viel später, als Karl-Marx-Stadt wieder Chemnitz hieß, waren die Analysen des Dr. Kluth wieder gefragt. In der dortigen Technischen Universität war Kluth 1995 als freier Journalist im Autorenverzeichnis zu finden.

²⁵⁷ Von Brünneck bemerkt (in Politische Justiz ..., S. 252): *Ein solcher Zeuge konnte „so viel lügen wie er will, da ihn niemand zur Verantwortung ziehen kann.“*

²⁵⁸ Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 52

²⁵⁹ Zitiert nach K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 14

²⁶⁰ Ausgabe 47/1966 vom 14.11.1966

zel westdeutscher Nachrichtendienste. Diese Vertrauens(V)-Leute ... haben in der bundesdeutschen Strafrechtspflege eine einzigartige Vorrangstellung: Sie dürfen belasten, ohne vor Gericht auftreten zu müssen. Kein Gericht kann sie zur Verantwortung ziehen, kein Verteidiger ihre Aussage erschüttern. Während jeder andere Zeuge den Richtern und den Staatsanwälten, den Rechtsanwälten und den Angeklagten Rede und Antwort stehen muss, wird der V-Mann nur von einem vernommen: von einem Beamten, etwa des Bundesverfassungsschutzes, der später in der Hauptverhandlung als sogenannter Zeuge vom Hörensagen aussagt.²⁶¹

Staatsanwalt Rogalla hatte seine Anklage auf anonyme Zeugen des Verfassungsschutzes gestützt, deren Aussagen nun für die Urteilsbegründung nicht mehr vollständig verwendet werden konnten. Das Gericht griff daher zu einem Kunstgriff und urteilte nach einer „In-der-Annahme-Argumentation“: Bei Betrachtung des politischen Umfeldes des Angeklagten habe sich dieser als KPD-Parteigänger schuldig gemacht und zwar in der Annahme, dass ein Besuch der DDR seine Schuld begründete, ebenfalls seine politische Verurteilung zuvor, die politische Haltung seiner näheren Umgebung, seiner Freunde, Bekannten und Familienmitglieder. Die Annahme, dass es sich bei der Otto Hans zugeordneten Notiz um einen KPD-Zettel gehandelt habe, etc.

Zwar mussten die Lüneburger Richter in ihrer Urteilsbegründung über den Zimmermann Bardun noch feststellen, es könne nicht nachgewiesen werden, dass die Leserversammlung in Hildesheim vom 13.6.1964 eine Zusammenkunft der illegalen KPD gewesen sei, aber dem Leserversammlungs-Besucher Otto Hans wurde nun unterstellt, dass er als Angehöriger des Bezirksvorstandes der verbotenen KPD an dieser Versammlung, nun als „illegale KPD-Konferenz“ deklariert, teilgenommen habe.

Otto Hans wurde am 21. 11.1965 zu einer Gefängnisstrafe von 30 Monaten verurteilt - die höchste Strafe, die seinerzeit von einem Gericht der Bundesrepublik in einer solchen Sache verhängt wurde.²⁶² Außerdem wurde ihm die

Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sowie 5 Jahre lang die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts. Damit nicht genug: Das Gericht ordnete zudem noch die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht für die Zeit nach Verbüßung der Freiheitsstrafe an - und Otto Hans hatte die hohen Prozesskosten zu tragen.²⁶³

Die Lüneburger Landeszeitung berichtete detailliert über die Verurteilung des Otto Hans; in Fettdruck hob sie im letzten Absatz seine Verurteilung von 1957 hervor; vermutlich um Hans' als besonders gefährlichen Wiederholungstäter hinzustellen. Unerwähnt blieb, dass der Bundesgerichtshof dieses Urteil von 1957, ebenso wie im Fall Clemens 1963,²⁶⁴ aufgehoben hatte und die 4. Kammer des Landgerichts Lüneburg es revidieren musste.

„Leserkonferenz“ der illegalen KPD
Staatschutzkammer verurteilte kommunistischen Rädelsführer zu Gefängnis

Lüneburg. Die Lüneburger Staatschutzkammer verurteilte gestern abend nach zehntägiger Verhandlung den Anilin-Drucker Otto Hans (31) aus Hildesheim zu zweieinhalb Jahren Gefängnis. Der Angeklagte wurde der Rädelsführerschaft in der verbotenen KPD, in Tateinheit mit Geheimbündel als Vorsteher für schuldig befunden. Ferner sprach die Kammer ihm die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter für fünf Jahre ab und erkannte für die gleiche Zeit auf den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit. Polizeiaufsicht wurde für zulässig erklärt.

Hans war am 13. Juni vergangenen Jahres in Hildesheim festgenommen worden, als er sammengesetzt und ausgewertet. Wie sich hermannen „Leserkonferenz“ teilnahm. Sekunden vor der Festnahme hatte er Unterlagen in kleinste Teile zerrissen und fortgeworfen. Die Papierschnitzel wurden sichergestellt, zusammengesetzt und ausgewertet. Wie sich herausstellte, enthielten die Notizen Angaben über ein Abrechnungsschema, das nur leitenden Kommunisten bekannt ist. An Hand

einer Vergleichsschrift konnte ein Schriftsachverständiger feststellen, daß es sich um ein denselben Schreiber, also Hans, handelte.

Daraus schloß die Staatschutzkammer, daß Hans Angehöriger der illegalen kommunistischen Bezirksleitung in Niedersachsen war. Hans sei zu der Leserkonferenz gegangen, sagte Landgerichtsdirektor Dr. Koller bei der Urteilsbegründung, um sich im Sinne der KPD zu betätigen. Außerdem aber habe er auch Mitglieder für die illegale KPD geworben. Das sei aus der Aussage eines Zeugen hervorgegangen.

Es stehe fest, daß Hans in verfassungsfeindlicher Absicht gehandelt habe, er sei einer derjenigen, der die demokratische Ordnung in der Bundesrepublik beseitigen wolle.

Der Staatsanwalt hatte zwei Jahre und neun Monate Gefängnis, Rechtsanwalt Nölke, Hannover, Freispruch beantragt.

Bereits 1957 war Hans zu 20 Monaten Gefängnis verurteilt worden, weil er in der FDJ als höherer Funktionär in Wilhelmshaven und im Raum Hannover tätig war.

LZ v. 26.11.1965

Die Daten der politischen Verfolgung von Otto Hans listete Kurt Baumgarte 1966 auf, als der weitere Verlauf noch nicht bekannt war:²⁶⁵ „1953 Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, 1956 Verhaftung, 1957 Verurteilung wegen ‚staatsgefährdender Tätigkeit‘. 1958 Entlassung aus der Strafhaft mit einer Bewährungsfestsetzung bis 1961, wobei ein halbes Jahr Polizeiaufsicht verhängt war. 1963 wurde das Wiederaufnahmeverfahren zugelassen wegen der Verfassungswidrigkeit der Anwendung des § 90 durch

²⁶¹ Der Spiegel-Artikel benennt zahlreiche Urteile aus der Vergangenheit (u.a. den Dreyfuss-Prozess) und Gegenwart, die sich später aus diesem Grunde als Fehlurteile erwiesen. Er kritisiert das Grundsatzurteil des BGH von 1962, welches dieses Beweismittel für rechtens erklärt hat und zitiert dazu den Tübinger Strafrechtswissenschaftler Karl Peters: „Der Bundesgerichtshof beschränkt die Verteidigung. Dem Angeklagten wird die Möglichkeit genommen, zur Existenz, zur Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit des V-Mannes Stellung zu nehmen und Beweisanträge zu stellen. Die Beweisführung und Überzeugungsbildung liegt völlig im Dunkeln ...“

In doppelter Hinsicht erfolgt eine unzulässige Rollenvertauschung: Der Kriminalbeamte übernimmt die Rolle des Zeugen über den Tatvorgang. Aus dem Verfolgungsbeamten wird er zum Beweismittel. Gleichzeitig übernimmt er die Rolle des Richters hinsichtlich der Würdigung der Persönlichkeit des V-Mannes.“

²⁶² K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 13

²⁶³ Ebenda

²⁶⁴ siehe Kapitel 5.2.

²⁶⁵ K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 64

die Lüneburger Strafkammer (siehe der Fall Alfons Clemens, Seite 82ff). Das Urteil von 1957 musste weitgehend abgeändert werden. 1964 Verhaftung und neues Ermittlungsverfahren. 1965 ein Urteil von 30 Monaten Gefängnis. Jetzt bis zur Revisionsentscheidung bzw. der Rechtskraft des Urteils unter Polizeiauflagen, Hildesheim nicht verlassen zu dürfen und sich täglich bei der Polizei zu melden. Rechnen wir dann noch die möglicherweise noch abzusitzende Straftaft und die 5 Jahre Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte (Wählbarkeit usw.) hinzu, so ist dieser Bürger Niedersachsens 20 Jahre politischer Verfolgung und Drangsalierungen ausgesetzt.“

Eine andere Quelle gibt an, dass Otto Hans während dieser Zeit insgesamt 42 Monate in den Gefängnissen Lüneburg, Wolfenbüttel und Hannover verbringen musste.²⁶⁶

Gut zwei Wochen nach Otto Hans stand Gertrud Hans, die Ehefrau des Verurteilten, ebenfalls vor dem Lüneburger Gericht aufgrund einer ähnlichen Anklage vom 4.8.1965. Auch sie hatte an der genannten Leserversammlung in Hildesheim teilgenommen.

Im Mittelpunkt des ersten Prozesstages stand die Anklage der Staatsanwaltschaft, sie habe über ihren Ehemann von einer konspirativen Tätigkeit der illegalen KPD Kenntnis gehabt. Zudem wurde ihr die Herstellung und Herausgabe einer Schrift („10 Jahre unseres Lebens“), die eine „kommunistische Druckschrift“ sei, vorgeworfen. Darin schildert Frau Hans die ständigen Einmischungen der politischen Polizei in die Arbeitsverhältnisse ihres Ehemannes, der daraufhin immer wieder seine Arbeitsstellen verlor:²⁶⁷ „Bewarb er sich bei einer Firma, so bei der Robert Bosch GmbH in Hildesheim, wurde ihm zunächst seine Einstellung verbindlich zugesagt. Wollte er die Stelle dann antreten, wurde ihm bedauernd mitgeteilt, man dürfe ihn nicht einstellen. Bat Otto Hans dann um die Angabe von Gründen, gab man zu, es sei von ‚dritter Seite‘ interveniert worden. Hatte Otto Hans es einmal geschafft, eine Arbeitsstelle zu erhalten, wurde ihm meistens nach kurzer Zeit wieder gekündigt. Das geschah entweder ohne Angabe von Gründen oder unter Angabe nicht zutreffender

Gründe. Wobei wiederholt mit der Bitte ‚um Verschwiegenheit, um keine Ungelegenheiten zu erfahren‘, Hinweise auf den Druck der politischen Polizei gemacht wurden, dem sie ausgesetzt gewesen sind. Systematisch wird (ihm) so ... jede Möglichkeit zum Aufbau und Erhaltung einer wirtschaftlichen Existenz zu verwehren gesucht.“²⁶⁸ Schließlich wurde ihr Ehemann Otto Hans Journalist und arbeitete für die Zeitung „heute“.

PROZESS VOR DER STAATSSCHUTZKAMMER

Kommunistische Druckschriften verteilt

34jährige Buchhalterin als Kassiererin eines illegalen Ortsverbandes

Lüneburg. Vor der Staatsschutzkammer des Landgerichts Lüneburg muß sich seit gestern die bisher nicht vorbestrafte 34 Jahre alte Buchhalterin Gertrud Hans aus Hildesheim verantworten. Die Anklage wirft ihr u. a. Staatsgefährdung und Mitarbeit in der verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) vor. So soll sie in dem illegalen KPD-Ortsverband Hildesheim als Kassiererin tätig gewesen sein.

Die Beschuldigte gab zu, eine Broschüre mit dem Titel „Zehn Jahre unseres Lebens“ verfaßt und in Hildesheim verbreitet zu haben. Darin schildert sie die Schwierigkeiten, mit denen sie und ihr Mann seit 1954 zu kämpfen hatte, und berichtete darin auch über die Verurteilung ihres Mannes im Jahre 1957. (Damals war Hans wegen seiner Tätigkeit als höherer Funktionär der Freien Deutschen Jugend in Wilhelmshaven und im Raum Hannover zu 20 Monaten Gefängnis verurteilt worden).

In den zehn Jahren habe sich ihr Mann immer wieder um Arbeit bemüht, sei aber in den meisten Fällen abgewiesen worden. Auch Betriebe, die ihn anstellten, hätten ihn nach kurzer Zeit ohne Angabe von Gründen entlassen.

Mit der Druckschrift habe sie, wie sie

gestern sagte, ihrem Mann helfen wollen. Auf die Frage des Vorsitzenden, Landgerichtsdirektor Dr. Koller, wer ihr das Geld für den Druck der Broschüre gegeben habe, verweigerte sie die Antwort.

Der Mann der Beschuldigten, der 31 Jahre alte Anilindrucker Otto Hans, war am 25. November d. J. von der Lüneburger Staatsschutzkammer — wie wir berichteten — u. a. wegen Rädelsführerschaft in der verbotenen KPD in Tateinheit mit Geheimbündelei zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden. Er war am 13. Juni 1964 festgenommen worden, als er in Hildesheim an einer sogenannten „Leserkonferenz“ der illegalen KPD teilnahm.

Das Urteil gegen die Buchhalterin soll am Donnerstag verkündet werden. -xy-

LZ v. 8.12.1965

Am 9.12.1965 wurde Gertrud Hans von der 4. Strafkammer unter Vorsitz des schwerstbelasteten NS-Landgerichtsdirektors Koller²⁶⁹ zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt.

Die örtliche Presse nennt als Gründe ihrer Verurteilung eine „Einschleusung“ kommunistischer Zeitungen aus der DDR und die Kassierung von Partei-Mitgliedsbeiträgen für die illegale KPD. Beide Vorwürfe können hier nicht kommentiert werden, denn auch in diesem Fall sind die Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft nicht überliefert.

²⁶⁶ Initiativgruppe zur Rehabilitierung ..., Kalter Krieg ..., S. 112

²⁶⁷ K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 7: „Eine einzige Anklage gegen den undemokratischen Geist der Lüneburger politischen Strafjustiz.“

²⁶⁸ Gertrud Hans, Zehn Jahre ..., S. 64

²⁶⁹ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 52 ff

Vier Monate Gefängnis im KP-Prozeß

Lüneburg. „Die Angeklagte hat die illegale KPD unterstützt. Sie konnte deren konspirative Tätigkeit.“ Mit diesen Worten begründete gestern der Vorsitzende der Lüneburger Staatschutzkammer, Landgerichtsdirektor Dr. Koller, das Urteil gegen die bisher unbestrafte Buchhalterin Gertrud Hans (34) aus Hildesheim. Wegen Verstoßes gegen das KPD-Verbotsgesetz in Tateinheit mit Geheimbündelei wurde sie zu vier Monaten Gefängnis mit dreijähriger Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.

Trotz des am 18. August 1956 vom Bundesverfassungsgericht verkündeten Verbots der KPD in der Bundesrepublik setzte diese Partei ihre illegale Tätigkeit fort, sagte Dr. Koller. Sie gliederte sich in der Bundesrepublik auf zwei Ebenen. Zunächst in 18 Bezirksleitungen vielen Kreisorganisationen sowie kleineren Grundeinheiten. Die Schulung erfolgte in diesen drei Einheiten. Auf der zweiten Ebene versuche es die illegale KPD mit der Unterwanderung anderer Organisationen, um auf diese Weise Unruhe zu stiften.

Die Angeklagte habe sich nach Überzeugung des Gerichts in den Jahren 1962 bis 1964 in der illegalen KPD betätigt. Es stehe fest, daß Frau Hans in Hildesheim Mitgliedsbeiträge für die illegale KPD kassiert und die aus Mitteldeutschland eingeschleusten kommunistischen Zeitungen „Freies Volk“ und „Wissen und Tat“ verteilt habe.

Dagegen sei nicht auszuschließen, daß die von ihr herausgegebene und verteilte Druckschrift „Zehn Jahre unseres Lebens“ im Interesse ihres Mannes erfolgt sei. Wenn das aber stimme, sei dies nicht strafbar. (Wie wir bereits berichteten „hatte der Mann keine Arbeit finden können, weil er Kommunist ist“).

LZ v.
10.12.1965

3.2. „Vor allem richteten sich die Angriffe der NG gegen die Wiederbewaffnung ...“ Strafverfahren gegen die „Niedersächsische Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte“

Ihren aufwendigsten Prozess führte die 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts in der Zeit vom 11. April bis zum 24. Juni 1961. 32 Tage dauerten die Verhandlungen gegen die beiden Rentner Richard Brenning (vormals Landrat in Peine, Kaufmann) und Heinz Hilke (Journalist und Schriftsteller). Beiden wurde vorgeworfen, in leitender Funktion für die „Niedersächsische Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte“ (NG) tätig gewesen zu sein.²⁷⁰

Diese Gemeinschaft hatte sich zur Aufgabe gestellt, antifaschistische Aufklärungsarbeit zu leisten sowie Oppositionelle, die in politische Strafverfahren verwickelt wurden, materiell und ideell zu unterstützen, Solidaritätskampagnen zu entwickeln und ausführlich über diese Verfahren in ihrer NG-Zeitschrift „Fanal“ und in der sonstigen Öffentlichkeit zu berichten.²⁷¹

Dieses Verfahren hatte insofern eine besondere Bedeutung, weil jetzt Bürger auf der Anklagebank saßen, die eine massive Kritik an der politischen Justiz im Allgemeinen und an den „Lüneburger Kommunistenprozessen“ im Besonderen übten und dabei eine gewisse Massenwirksamkeit erzielen konnten. Bei den beiden Angeklagten handelte es um sozialdemokratische Nazi-Widerständler, die sich nach 1945 der KPD angeschlossen hatten.

KP-Prozeß

... bin ich der LZ dankbar, daß sie in großer Aufmachung über einen Prozeß vor der Staatschutzkammer berichtet. Sie macht damit hinreichend deutlich, welchen Verfolgungen ein Ehepaar in den letzten Jahren ausgesetzt war, weil es aus seiner kommunistischen Gesinnung keinen Hehl machte. Im Vorurteil vieler Menschen steht der Feind wohl immer noch links, und mancher mag ein angenehmes Gruseln empfinden, wenn er liest, daß unser Staat wachsam war und eine Kommunistin in flagranti ertappt hat.

Weihnachten steht vor der Tür: Vielleicht denken wir einmal darüber nach, wie viele sogenannte Gesinnungstäter hüben und drüben der Freiheit beraubt sind, und vielleicht denken wir auch darüber einmal nach, ob wir in unserem freiheitlichen Rechtsstaat weiterhin das KPD-Verbot als unumstößlichen Bestandteil unserer Innenpolitik ansehen müssen.

Eine formale Belehrung über das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes führt hier genauso wenig weiter wie der Ruf: „Die sollen doch nach drüben gehen“ — gerade uns sollte die Freiheit unteilbar sein.

Dr. Johannes B a a r, Lauensteinstraße 36

LZ v.
10.12.1965

Eine in der örtlichen Presse veröffentlichte Zuschrift. Weitere kritische Leser(-innen)briefe zum Thema veröffentlichte die LZ im Zeitraum von 1951 bis 1968 nicht.

Zur Vorgeschichte:

Um die Jahreswende 1957/1958 verbot die Bundesregierung den „Zentralrat zur Wahrung demokratischen Rechte“ mit folgender Begründung:

„Seine politische Zielsetzung und Argumentation ist mit derjenigen der SED/KPD und deren Hilfsorganisationen identisch. Im Rahmen der fortgesetzten planmäßigen Kampfmaßnahmen der SED/KPD zur Zersetzung und Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Ordnung der Bundesrepublik nimmt der Zentralrat die Aufgabe wahr, ... verfassungsmäßige Organe und Einrichtungen der Bundesrepublik in gehässiger Weise zu verunglimpfen. Seine zersetzende Agitation richtet sich insbesondere auch gegen die Rechtspflege der Bundesrepublik. Durch eine sys-

²⁷⁰ Die im niedersächsischen Landesarchiv gelagerten Überlieferungen zu diesem Vorgang umfassen 25 Bände (NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/1 bis Nr. 21/25) plus weitere Einzelakten.

²⁷¹ „Zwei Schwerpunkte gab es in der Arbeit der Gemeinschaft. Der erste bestand in der Herausgabe der ‚Fanal‘. Mit ihm schuf sich der Vorstand im November 1952 ein Mitteilungsblatt, das Sympathisanten, durchaus nicht nur Kommunisten, über die Politik der Adenauer-Regierung informierte und Gegenentwürfe entwickelte. Ca. 3.500 bis 5.000 Exemplare

gaben Brenning und Hilke anfangs in einem Abstand von ein bis zwei Monaten heraus ... Eine zweite wichtige Aufgabe sahen die Herausgeber der ‚Fanal‘ darin, sich für diejenigen einzusetzen, die (aus politischen Gründen, d. V.) mit der staatlichen Gewalt in Konflikt geraten waren. So rechneten sie es sich als Plus an, namhafte Rechtsanwälte für die Verteidigung der Angeklagten gewonnen zu haben.“ Ingrid Mittenzwei, Richard Brenning, Opfer des Kalten Krieges, Eine Lebensgeschichte, 2007, unveröffentl. Manuskript, liegt d. V. vor.

tematische Untergrabung der Autorität von verfassungsmäßigen Organen und eine ständige demagogische Beunruhigung der Bevölkerung bezweckt er, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik zu unterhöhlen und zu beseitigen.“²⁷²

Darauffin, Anfang 1958, wurde die niedersächsische Regionalgruppe des Zentralrates, die NG, durch einfache Verfügung zwar nicht flächendeckend, aber von den meisten niedersächsischen Regierungspräsidenten als verfassungsfeindliche Vereinigung aufgelöst mit dem Argument, es handele sich bei der NG um eine Ersatzorganisation für die verbotene Kommunistische Partei. „Dieser Schluss wurde aus der Tatsache gezogen, dass zahlreiche Kommunisten jener Niedersächsischen Gemeinschaft angehörten; sie hätten Ziele verfolgt und Forderungen verkündet, die auch die SED erhob.“²⁷³

Schon im November 1957, also vor dem Verbot der NG, ließ sich die Lüneburger Staatsanwaltschaft von der Nachrichtenpolizei mit Informationen über die NG beliefern. Die politische Polizei Hannovers (Polizeiobermeister Stenzel) etwa berichtete ihr mit Schreiben v. 23.11.1957, dass bei einer Hausdurchsuchung des Wilhelm Gereke in Hannover am 13.11.1957 ein Schreiben der NG vom 11.11.1957 gefunden worden sei, unterzeichnet von W. Brenning, indem sich dieser bei W. Gereke für eine Spende zu Weihnachten 1956 bedanke und um eine weitere für Weihnachten 1957 bitte. Stenzel wusste bereits jetzt, mehrere Monate vor der Verbotsverfügung: „Bei der NG handele es sich zweifelsfrei um eine KPD-Tarnorganisation ... Der Verdacht einer strafbaren Handlung nach ... dem Sammlungsgesetz dürfte im vorliegenden Falle gegeben sein.“²⁷⁴

Einige Monate später begann Lüneburgs Chef der Anklagebehörde, Oberstaatsanwalt Topf²⁷⁵, mit seiner Ermittlungsarbeit, reiste am 3.3.1958 nach Hannover zur zentralen Nachrichtenstelle und koordinierte mit der dortigen politischen Polizei seine

Maßnahmen. In der Zwischenzeit war mit Hilfe des niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) ein 27-seitiger Bericht über die NG erstellt worden, waren deren Mitglieder ausfindig gemacht und bei einer Reihe von ihnen Hausdurchsuchungen durchgeführt worden. Es folgten zahlreiche Vernehmungen dieser Mitglieder und deren geheimdienstliche Beobachtung.²⁷⁶

Im August 1958 fragte Lüneburgs Oberstaatsanwalt Ottersbach²⁷⁷ bei allen 25 Nachrichtenstellen in Niedersachsen nach deren Ermittlungsergebnissen und weiteren verdächtigen Handlungen der NG-Mitglieder²⁷⁸, doch ohne erhoffte Resonanz. Die Nachrichtenstelle Oldenburg etwa teilte ihm mit, dass zwar die Aktivitäten der NG durch Gewährleute unter Beobachtung stünden, die aber „nicht Willens seien, vor Gericht aufzutreten“ und deshalb keine gerichtsverwertbaren Angaben gemacht werden können.²⁷⁹

Ottersbach ermittelte weiter, jetzt nicht nur gegen die Führungspersönlichkeiten der NG, Richard Brenning und Harry Hilke, sondern auch gegen Karl Abel, dem ehemaligen Sozialminister des Landes Niedersachsen, einer überaus bekannten Persönlichkeit.²⁸⁰



Dienstaussweis des Ministers Karl Abel, 1947

²⁷² Zitiert nach Schreiben des Regierungspräsidenten Hildesheim an den 1. Vorsitzenden des Zentralrats, Richard Brenning, v. 3.2.1958, in dem ihm das Verbot und die sofortige Vollziehung des Verbots mitgeteilt wurde: NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/8

²⁷³ Lutz Lehmann, Legal ..., S. 55

²⁷⁴ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/8

²⁷⁵ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 56 f

²⁷⁶ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/2, Nr. 21/14, Nr. 21/18, Nr. 21/20

²⁷⁷ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 19 - 26

²⁷⁸ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/21

²⁷⁹ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/1: Schreiben der Nachrichtenstelle Oldenburg an den Oberstaatsanwalt in Lüneburg v. 17.1.1959

²⁸⁰ Abdruck des Dienstaussweises in: Chr. Heppner, Als Sozialist und Kommunist ..., S. 372

Schuhmachermeister Abel aus Obernkirchen (Landkreis Schaumburg) wurde als Sohn einer Bergarbeiterfamilie geboren, musste 19-jährig in den 1. Weltkrieg ziehen, wurde verwundet und schloss sich der SPD-nahen SAJ²⁸¹ an, anschließend der KPD.²⁸² Ab 1924 war Abel Mitglied des Preußischen Landtages in Berlin, zugleich auch Stadtrats- und Kreistagsmitglied in Obernkirchen sowie Gewerkschaftssekretär und Organisationsleiter der KPD. Ab 1933 folgten Verhaftungen und schwere Misshandlungen. Fast vier Jahre überlebte Abel in Gefängnissen und im KZ-Sachsenhausen, bis er auf dem Todesmarsch zur Evakuierung dieses Lagers 1945 in die Freiheit entkam. Schon im selben Jahr wurde der Kommunist K. Abel wieder Mitglied des Rates der Stadt Obernkirchen und des Kreistages Grafschaft Schaumburg, ab 1946 Mitglied des Bezirkstages Hannover. Mit Bildung des Landes Niedersachsen und der Einsetzung der ersten Regierung wurde K. Abel Minister für soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Staatswohlfahrt. Bei der Landtagswahl vom 20.4.1947 kam die KPD auf 8 Mandate (von insgesamt 149 Abgeordneten), Abel wurde wieder Minister. 1950/51 beteiligte er sich als Abgeordneter und KPD-Fraktionsvorsitzender maßgeblich an der Ausarbeitung der Niedersächsischen Verfassung.

Karl Abels Tätigkeit als Minister endete in dem Augenblick, als er gegen die Renazifizierung auftrat. Gegen keinen Geringeren als seinen eigenen Ministerpräsidenten Hinrich Wilhelm Kopf (SPD) wurden nämlich um die Jahreswende 1947/48 Vorwürfe erhoben, dieser habe sich zuvor als NSDAP-Parteigenosse in Berlin und im Dienst der Haupttreustelle im eingedeutschten Polen als Enteignungskommissar und Treuhänder polnischer und jüdischer Güter sich am fremden Vermögen bereichert. Abel berichtet: „Der Grund für mein Ausscheiden lag in der Tatsache, dass die UN-Kommission zur Erfassung der Nazikriegsverbrecher UNWCC (United Nations War Crimes Commission) im Dezember 1947 den nun amtierenden Ministerpräsidenten Hinrich Wilhelm Kopf in die Kriegsverbrecherliste Nr. 65 aufgenommen hatte. Die polnische Regierung hatte im Januar 1948 an die britische Behörde in Bad Salzflun den Antrag auf Auslieferung von Kopf gestellt.“²⁸³ Kopf stritt alle Vorwürfe ab und interpretierte diese als polnische Agitation und „groß angelegte Diffamierungskampagne“, in die Welt gesetzt wegen seiner Bemühungen um die Einbindung der Westzonen in den Westblock (die englisch-amerikanische Bizone wurde bereits Anfang 1947 gebildet).²⁸⁴ Auf der

folgenden Kabinettsitzung und auch auf der Plenarsitzung am 28.2.1948 forderte K. Abel für die KPD die Prüfung der gegen Kopf vorgetragenen Vorwürfe durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss sowie die Beurlaubung des Ministerpräsidenten von der Ausübung aller Amtsgeschäfte bis zur Klärung der Vorwürfe. Sowohl das Kabinett als auch das Parlament sprach H. W. Kopf das Vertrauen aus – mit Ausnahme der Kommunisten alle Parteien. Wenige Tage später hielt K. Abel seine Entlassungspapiere als Minister in der Hand.

Nachdem Abel am 6.5.1951 nicht mehr zum Abgeordneten des Landtages gewählt worden war, widmete er sich vornehmlich der Arbeit in der VVN, trat in den geschäftsführenden Vorstand der VVN Niedersachsen ein, wirkte zeitweise in zentraler Position als Landesvorsitzender dort mit und mehrere Jahre im VVN-Präsidium auf Bundesebene. Seit 1950 engagierte er sich zudem in der NG, später als deren Geschäftsführer.

Minister a. D. Abel angeklagt

Lüneburg. Die Staatsanwaltschaft in Lüneburg hat gegen den Leiter und gegen zwei führende Mitglieder der kommunistischen Tarnorganisation „Niedersächsische Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte“ Anklage erhoben. Die Angeklagten sind der frühere Sozialminister Karl Abel (KPD) aus Obernkirchen bei Hannover, der die Gemeinschaft in Niedersachsen führte, der frühere Landrat des Landkreises Peine, Richard Brenning (KPD) und der ehemalige KP-Funktionär Heinz Hilke aus Celle. Sie werden beschuldigt, einer verfassungsfeindlichen Organisation angehört und diese als Rädel Führer gefördert zu haben. Ferner wird ihnen vorgeworfen, die Arbeit der verbotenen KPD in der Gemeinschaft illegal fortgesetzt zu haben. Hauptaufgabe der „Niedersächsischen Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte“ war es, die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik zu untergraben. Die Gemeinschaft wurde 1957 durch Verfügung der niedersächsischen Regierungs- und Verwaltungspräsidenten verboten. Gegen dieses Verbot hat die Gemeinschaft mehrere Verwaltungsverfahren eingeleitet. Die Gemeinschaft in Niedersachsen war eine Unterorganisation des „Zentralrates zur Wahrung demokratischer Rechte und zum Schutze deutscher Patrioten“ mit dem Sitz in Düsseldorf.

LZ v. 27.4.1959

²⁸¹ SAJ: Sozialistische Arbeiterjugend

²⁸² Diese biographischen Angaben über K. Abel sind entnommen aus: Christian Heppner (Hg.), Als Sozialist und Kommunist unter vier Regimes.

Die Memoiren des ersten niedersächsischen Sozialministers Karl Abel (1897 – 1971), Bielefeld 2008

²⁸³ Ebenda, S. 337

²⁸⁴ Ebenda, S. 24

KARL ABEL

Minister a. D., Obernkirchen

RICHARD BRENNIG

ehem. Landrat, Peine

HEINZ HILKE

Journalist, Celle

Erklärung

Gegen uns ist von der Staatsanwaltschaft Lüneburg wegen unserer Tätigkeit für die Niedersächsische Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte Anklage wegen Staatsgefährdung erhoben worden. Sachbearbeiter der Anklagebehörde ist der Staatsanwalt Ottersbach, Lüneburg.

Derselbe Staatsanwalt Ottersbach war im Jahre 1942 beim Sondergericht Kattowitz als Ankläger tätig. Auf seinen Antrag wurden zwei polnische Frauen wegen sogenannter Kriegswirtschaftsverbrechen zum Tode verurteilt und am 14. August 1942 hingerichtet.

Wie wir wissen, schweben gegen diesen Staatsanwalt Ermittlungen. Wir sind empört, daß ein solcher Mann, der Handlanger der Nazijustiz gewesen ist, sich heute anmaßt, darüber zu urteilen, ob unsere politischen Handlungen in Übereinstimmung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen.

Es ist kennzeichnend für Inhalt und Form der Anklageschrift, daß ein solcher Mann Sachbearbeiter eines Strafverfahrens ist, das sich gegen erklärte und aktive Gegner des verbrecherischen Naziregimes richtet.

Es kann uns nicht zugemutet werden, einem solchen Staatsanwalt Rede und Antwort zu stehen.

(gez.) Karl Abel

(gez.) Richard Brenning

(gez.) Heinz Hilke

Stellungnahme der Angeklagten über ihren Ankläger Ottersbach

Damit aber nicht genug: Ottersbach weitet seine Ermittlungen sogar noch aus auch auf den Rechtsanwalt der Angeschuldigten, Siegfried Eissner. Bei ihm beantragt Ottersbach am 6.10.1958 eine Hausdurchsuchung prophylaktisch, „weil der Beschuldigte hinreichend verdächtig ist, die auf Untergrabung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit ausgerichteten verfassungsfeindlichen kommunistischen Tarnorganisation ... NG unterstützt zu haben und weil damit gerechnet werden kann, dass die Durchführung der Durchsuchung zum Auffinden von innerorganisatorischen Material, insbesondere von Prozesssteuerungsanweisungen dieser Organisationen führen wird.“ Die Hausdurchsuchung beim Rechtsanwalt wurde am 24.10.1958 durchgeführt, belastendes Material aber nicht gefunden, was Kriminalpolizeimeister Hiltmann von der Nachrichtenstelle

Hannover ohne jeglichen sachlichen Anhaltspunkt messerscharf zur Feststellung veranlasste, „dass RA Eissner einen großen Teil schriftlicher Unterlagen, die über die Zusammenhänge zwischen ihm und der NG Aufschluss geben könnten, vernichtet hat.“²⁸⁵

In Sachen „Prozesssteuerung“ durch Eissner bzw. die NG fragte Ottersbach bei den anderen Landes-Verfassungsschutzämtern nach, doch auch hier erfolglos. Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen z. B. teilte ihm mit Schreiben vom 14.11.1958 mit: „Es bestehen hier keine Unterlagen darüber, dass ... Prozesssteuerungsmaßnahmen abgesprochen worden sind.“ Und auch über politisch-kriminelle Taten der weiteren durch Ottersbach Verdächtigen konnte die Geheimpolizei keine Angaben machen, sondern nur auf deren legale Tätigkeiten hinweisen: „Aus einer Anwesenheitsliste geht die Teilnahme des Abel an der 19. Ratstagung der VVN am 28./29. Oktober 1950 in Hamburg hervor.“²⁸⁶

Am 31.1.1959 beantragte Staatsanwaltschafts-Chef Topf die Eröffnung des Hauptverfahrens vor Lüneburgs 4. Strafkammer in dieser Sache gegen die Mitglieder der NG Karl Abel, Richard Brenning und Harry Hilke. Zum Beleg für deren kriminelles Verhalten legte er eine Anklageschrift von 676 Seiten Länge vor.

Das Gericht aber konnte sich nicht so recht für die Eröffnung eines Hauptverfahrens entscheiden, weshalb Ottersbach am 25.6.1959 beim Vorsitzenden der 4. Strafkammer nachhakte und auf eine baldige Eröffnung eines solchen Verfahrens drängte. Er schlug vor, die Verteidigerrechte einzuschränken, „die Erklärungsdauer so kurz wie möglich zu halten und Verlängerungsanträgen der Verteidigung entgegenzutreten.“²⁸⁷

Vier Tage später versuchte Oberstaatsanwalt Topf sein Glück und wies den Strafkammervorsitzenden eindringlich darauf hin, dieses Hauptverfahren zu eröffnen, weil die NG zwischenzeitlich ihre Tätigkeit fortsetze, ihre Zeitschrift „Fanal“ im Juni 1959 wieder herausgegeben habe und dort tatsächlich eine „Zweistaaten-theorie“ propagiere. Topf: „Dabei wird die Existenz der ‚DDR‘ mehrfach als Realität bezeichnet und eine neue Politik gefordert, die zu einer ‚realen Einstellung zur DDR‘ kommen muss, wobei es heißt: ‚Hierzu gehört die Einsicht darin, dass in erster Linie wir Deutschen die Pflicht haben, uns um die Wiedervereinigung zu kümmern und dass es aus diesem Grunde zu Verhandlungen zwischen den Regierungen der beiden

²⁸⁵ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/9: Bericht Nachrichtenstelle Hannover (KM Hiltmann) an Staatsanwaltschaft Lüneburg v. 25.10.1958

²⁸⁶ Am 21.7.1951 beschloss die Bundesregierung ein Verbot des „Rates der Vereinigungen und Verfolgten des Naziregimes (VVN)“ und die Bundesländer wurden ersucht, die Tätigkeit der VVN zu unterbinden.

²⁸⁷ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/1; Schreiben Ottersbach an die 4. Kammer v. 25.6.1959

deutschen Staaten kommen muss.“ Die NG fordere gar, so Topf weiter, „die juristische Anerkennung der ‚DDR‘“. Als Konsequenz forderte Topf die 4. Landgerichtskammer auf, „sich nicht länger einzulassen auf Anträge der Verteidigung auf Verlängerung der Erklärungsfrist.“²⁸⁸

Ebenso drängte Ottersbachs Staatsanwalts-Kollege Uecker das Gericht: „Erst eine Verfahrenseröffnung gibt die Möglichkeit, der hartnäckigen staatsgefährdenden Betätigung der Angeschuldigten entgegenzutreten.“ Auch er belegt diese „staatsgefährdende Tätigkeit“ der NG mit Hinweis auf deren Publikation „Fanal“, die weiterhin Werbung für die Zweistaatentheorie mache, sogar einen Aufruf von Wissenschaftlern publiziere²⁸⁹ und kommentiere, in dem der DGB zu außerparlamentarischen Aktionen gegen die geplante Atomrüstung angehalten werde und zudem die „üblichen ... Angriffe gegen die Rechtsprechung der Bundesrepublik in politischen Verfahren fortsetze“ und gar politische Prozesse der Lüneburger 4. Kammer kommentiere und kritisieren.²⁹⁰

Der Hintergrund für die monierte lange Dauer bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens ist weniger darin zu erblicken, dass die 4. Kammer der Verteidigung und den Angeeschuldigten großzügig eine angemessene Zeit zusprechen wollte, um die 676-seitige Anklageschrift zu studieren, sondern hat mit einem zeitgleich geführten Verwaltungsstreitverfahren der NG vor der Lüneburger Kammer des Landesverwaltungsgerichts Braunschweig und dem Oberverwaltungsgericht gegen den sofortigen Vollzug des Verbots der NG und der Auflösungsverfügung des Regierungspräsidenten zu tun.

Am 24.7.1958 nämlich gab das Landesverwaltungsgericht einem Antrag der NG Recht und entschied, dass die Anordnung des Lüneburger Regierungspräsidenten auf Vollziehung der Auflösung der NG unwirksam sei.²⁹¹ Gegen diese Entscheidung legte der Regierungspräsident Einspruch ein und nun wurde dieses Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in höherer Instanz fortgesetzt.

In diesem Berufungsverfahren stimmte der Anwalt der NG, Rechtsanwalt Nölke, wie im Verfahren zuvor vor dem Verwaltungsgericht, dem Begehren der Gegenseite zu,

dass eine Stellungnahme der Lüneburger Staatsanwaltschaft vom OVG einbezogen und verwendet werden dürfe.²⁹² Wie wenig substantiell diese Vorwürfe der Staatsanwaltschaft waren, geht aus einer Erwidernschrift des Rechtsanwalts vom 19.9.1958 hervor, der hervorhebt, dass hier „Ansichten der Anklagebehörde ausgesprochen (werden), ohne dass spezifizierte Beweismittel vorgelegt wurden ... Was die Nachrichtenpolizei an Vermutungen vorträgt, ist in diesem Verfahren uninteressant. Die Vermutungen müssen durch Tatsachen erhärtet werden.“²⁹³

Es stand also nicht so gut mit den Absichten des Regierungspräsidenten auf Vollzug des Verbots und Auflösung der NG sowie der Anklage vor der 4. Strafkammer.

Das Oberverwaltungsgericht schob dieses Verfahren zunächst auf die lange Bank, um der Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich Gelegenheit zu geben, ihre bislang vorgelegten „Vermutungen durch Tatsachen zu erhärten.“ Die bislang vorliegenden Beweise reichten nicht aus, um den Vollzug gegen die NG zu begründen. Deshalb erkundigte sich auch OVG-Senatspräsident Engelhard bei Staatsanwalt Ottersbach „nach dem Sachstand des Strafverfahrens und wies darauf hin, dass für sein Verfahren bereits die Eröffnung des Hauptverfahrens ... von Bedeutung sein könne.“²⁹⁴ Engelhard erhoffte sich vielleicht, durch eine vollzogene Eröffnung des Hauptverfahrens beim Landgericht die Gefährlichkeit der NG in seinem OVG-Verfahren unterstreichen und leichter zuungunsten der NG urteilen zu können.

Andererseits sah die 4. Kammer sich nicht sonderlich gedrängt, ein Hauptverfahren zu eröffnen, wo doch noch nicht einmal das Oberverwaltungsgericht garantieren konnte, gegen die NG zu entscheiden. Zwar drängte die Staatsanwaltschaft, aber verantwortlich für den Prozessausgang war schließlich das Strafgericht.

Einen Ausweg aus dieser vertrackten Situation sahen die Justizbeteiligten darin, der Staatsanwaltschaft nochmals die Gelegenheit zu geben weiter zu ermitteln, um auf diesem Wege vielleicht doch noch zum erhofften Ergebnis in Sachen NG zu gelangen.

²⁸⁸ Ebenda; Schreiben Topf an die 4. Kammer v. 29.6.1959

²⁸⁹ Ausgangspunkt dieses Aufrufs war die Erklärung der Göttinger Achtzehn. Wikipedia, Januar 2017: „Die Göttinger Achtzehn waren eine Gruppe von 18 hochangesehenen Atomforschern aus der Bundesrepublik Deutschland (darunter die Nobelpreisträger Otto Hahn, Max Born und Werner Heisenberg), die sich am 12. April 1957 in der gemeinsamen Göttinger Erklärung (auch Göttinger Manifest) gegen die damals namentlich von Bundeskanzler Konrad Adenauer und Verteidigungsminister Franz Josef Strauß angestrebte Aufrüstung der Bundeswehr mit Atomwaffen wandten.“

²⁹⁰ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/9; Schreiben Staatsanwalt Uecker an den Vorsitzenden der 4. Kammer o. D., wahrscheinlich vom November 1959

²⁹¹ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/9; In einem ähnlichen Verfahren der NG gegen den RP in Aurich entschied bereits das Lüneburger OVG am 8.8.1958, dass die Verbots- und Vollzugsverfügung des dortigen RP v. 3.2.1958 vorläufig ausgesetzt werde.

²⁹² NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/10; Schreiben RA Nölke an das Oberverwaltungsgericht v. 5.9.1958

²⁹³ ebenda

²⁹⁴ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/1; Schreiben Ottersbach an den Vorsitzenden der 4. Strafkammer v. 25.6.1959

Die Staatsanwaltschaft kaprizierte sich nun in erster Linie auf die aktuelle Tätigkeit der NG. Diese nämlich setzte ihre Arbeit nach dem zu ihren Gunsten ausgesprochenen Urteil des Verwaltungsgerichts unverdrossen fort in der Annahme, durch diesen Richterspruch vor einer strafrechtlichen Verfolgung geschützt zu sein. Die NG gab deshalb weiterhin ihr Publikationsorgan „Fanal“ heraus und lud öffentlich zu ihren Zusammenkünften ein, für den 22.5.1960 etwa zu einer Landesausschusssitzung in das Bäckeramtshaus in Hannover. Dies aber rief die Lüneburger Staatsanwaltschaft auf den Plan: Ottersbach erwirkte einen Auflösungsbeschluss gegen diese Versammlung und eine Durchsuchung der Sitzungsteilnehmer/-innen und ihrer Sachen (sowie deren Beschlagnahme) und leitete gegen 55 der anwesenden 77 Teilnehmer²⁹⁵ „neue Ermittlungsverfahren wegen Staatsgefährdung“ ein.²⁹⁶ Eine weitere öffentliche Tagung der NG fand am 15.10.1960 statt – mit gleichem Ausgang.²⁹⁷

Zwar bestimmte im November d. J. immer noch das Urteil des Verwaltungsgerichts, dass die NG nicht aufgelöst werden dürfe, aber die Lüneburger Staatsanwaltschaft schritt wieder gegen die NG ein: Einen Anruf von Kriminalobermeister Stenzel von der politischen Polizei am 28.10.1960 mit der Mitteilung, dass die NG für den 6.11.1960 wieder im Bäckeramtshaus eine Zusammenkunft plane und Brenning der Anmelder sei, kommentiert Ottersbach in einem Vermerk vom selben Tage: „Es ist bemerkenswert mit welcher Offenheit Brenning ... sein provozierendes Verhalten für die verfassungsfeindliche NG fortführt ... Ein Einschreiten auch gegen diese Zusammenkunft scheint geboten.“²⁹⁸

Gesagt, getan: Unter der Leitung von Kriminalobermeister Homms wurde von 6 Beamten der politischen Polizei und 4 uniformierten Polizisten auch diese Versammlung aufgelöst, die 36 Anwesenden durchsucht und deren Sachen beschlagnahmt.

Dabei ging ihnen ein besonders „großer Fisch“ ins Netz, nämlich Oskar Gläser, wie die Nachrichtenpolizei in ihrem Bericht vom 7.11.1960 über die Auflösung der Versammlung und die Personenkontrollen hervorhob: „Gläser ist seit der Zulassung der politischen Parteien durch die Militärregierung als einer der aktivsten Mitglieder der KPD bekannt geworden. Bei der Bildung der ersten niedersächsischen Staatsregierung ... war er Staatssekretär im Sozial

Observationsbericht der Nachrichtenstelle Peine über Frau R. Reimann. Im Zuge der Ermittlungen gegen die NG brachte es die Lüneburger Staatsanwaltschaft auf über tausend Tatverdächtige.

²⁹⁵ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/20: Vermerk Ottersbach v. 28.10.1960

²⁹⁶ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/19: Verfügung StA Bollmann v. 23.9.1960

Peine, den 13.5.1960 *a*

198

Nachrichtenstelle
in Pol.-Abschnitt Peine

Bericht
=====

Die Arbeiterin bei der Fa. B a r t e l s, Peine,

Renate Reimann, geb. Ahrenhold,
weitere Personalien bekannt,

ist der hiesigen Dienststelle hinreichend als ehem. FDJ-Funktionärin und KPD-Mitglied bekannt und nach den hier vorliegenden Erkenntnissen in nachrichtenspolizeilicher Hinsicht wie folgt in Erscheinung getreten:

Am 26. 9.1952	wurde gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen illegaler Fortsetzung der seit 26.6.1951 verbotenen FDJ durchgeführt,
am 2. 9.1953	wurde ein erneutes Ermittlungsverfahren gegen die Reimann von hier durchgeführt, weil sie an Gruppenebenenden der illegalen FDJ Peine teilgenommen hatte,
am 16.10.1953	konnte in Erfahrung gebracht werden, daß sie an einem Speziallehrgang der KPD in der SBZ teilnimmt und von dort Ostern 1954 zurückkehrt,
am 18. 6.1954	nahm sie an dem II. Deutschlandtreffen der FDJ in Ostberlin teil und fuhr von dort anschließend zu einer FDJ-Verbandsdagung in der SBZ,
am 21. 8.1954	wurde sie von der Strafkammer Lüneburg wegen Verg. nach §§ 90a pp. StGB zu 2 Mon. Gef. mit 3jähriger Bewährungsfrist verurteilt,
am 8. 3.1955	wurde von hier ein Ermittlungsverfahren gegen sie wegen Verg. nach §§ 97, 185 ff. StGB eingeleitet, weil sie in Gr. Ilsede vor dem Pfortnerhaus 5 der Ilseder Hütte die KP-Betriebszeitung "Das Sprachrohr der Ilseder Hütte" verteilte,
am 18. 4.1955	verteilte sie im Stadtgebiet Peine die KP-Flugschriften "Was geht hier vor sich?" und "An alle Wahlberechtigten im Wahlkreis 22-Lebenslauf BRENNING pp.",
am 22. 5.1955	wurde sie bei der hier durchgeführten KP-Betriebsarbeiterkonferenz für ihre besondere aktive Betätigung während des Wahlkampfes mit einem Buch ausgezeichnet,
am 30. 6.1955	wurde bekannt, daß sie auf einer Mitgliederversammlung der KP-Stadteilgruppe Peine-Telgte zum Literaturobmann gewählt wurde,
am 7. 7.1955	beteiligte sie sich an einer Demonstration anlässlich des bevorstehenden KP-Verbotsprozesses in Braunschweig,
am 31. 8.1955	wurde ihre Wohnung durchsucht, weil sie am V. FDJ-Parlament und dem Fest des "Liedes und des Tanzes" in Erfurt teilgenommen hatte,
am 10.12.1955	nahm sie an einem Treffen von KP-Mitgliedern in Hannover-Misburg teil,
am 3. 1.1956	beteiligte sie sich an der "Wilhelm-Pieck-Feier" in Braunschweig,
am 5. 6.1958	trat sie hier als Werberin für die ZAG "Frohe Ferien für alle Kinder" auf,
am 5. 6.1959	warb sie erneut für die ZAG "Frohe Ferien für alle Kinder",
am 23. 8.1959	kehrte sie mit einem Transport von einem Ferienaufenthalt aus der SBZ nach Peine zurück,
am 18. 9.1959	beteiligte sie sich an der VVN-Fahrt nach Buchenwald,
am 15.11.1959	fand eine Besprechung über die Aktion "Frohe Ferien für alle Kinder" in der Wohnung der Harriet G r o s k o p f, Peine, An der Ziegelei 19, statt, an der sie teilnahm und die von der Gertrud S c h r ö t e r, Calle, geleitet wurde,
am 28.11.1959	wurde bekannt, daß sie den Verkauf der Solidaritätsmarken der Nds. Gem. z. W. d. Rechte in Peine-Telgte übernommen hat,
am 14. 4.1960	wurde ihre Wohnung auf Grund eines Ermittlungsverfahrens der StA. Lüneburg gegen die ZAG "Frohe Ferien für alle Kinder" durchsucht.

Renate Reimann
(Reimann), K.M.

²⁹⁷ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/20: Bericht der Nachrichtenstelle Hannover an StA Lüneburg v. 7.11.1960

²⁹⁸ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/20

ministerium. In der Folgezeit war G. längere Zeit Landtagsabgeordneter der KPD im hiesigen Landtag. Bis zum Verbot der KPD hat sich der Genannte besonders aktiv in der KPD und deren Tarnorganisationen betätigt.“²⁹⁹ Demnach machte sich O. Gläser besonders verdächtig, weil er früher ein Staatssekretär, Landtagsabgeordneter und aktives Mitglied einer legalen Partei war.

Gegen 34 Teilnehmende dieser Veranstaltung eröffnete Ottersbach ein Ermittlungsverfahren, welches zumeist auch eine Hausdurchsuchung bei den Betroffenen nach sich zog. Die Anzahl der neuen Ermittlungsverfahren, die gegen die Personen dieser Tagungen von der Lüneburger Staatsanwaltschaft insgesamt eröffnet wurden, lag somit bei mindestens 89, wahrscheinlich aber bei über 120 – mit allen Konsequenzen für die Teilnehmenden, die nichts anderes taten als an einer legalen Versammlung teilzunehmen.³⁰⁰

Dass und wie Lüneburgs Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich „auf dem Dienstwege“ mit angeblich belastendem Material über Brennig versorgt wurde, zeigt ein Vorgang, der in Braunschweig von eifrigen Verfolgungskollegen initiiert wurde:

Die Passkontrollstelle Helmstedt-Bahnhof meldete in einem Bericht vom 29.8.1960 dem Bundes- und dem niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz, der Nachrichtenpolizei und weiteren Behörden: „Beim Betreten der Bahnhofshalle Braunschweig am 29.8.1960 um 12.15 Uhr fiel einem Beamten der hiesigen Dienststelle ein Mann auf, der ihm vor 10 – 11 Jahren als KP-Funktionär und Landrat des Kreises Peine bekanntgeworden war. Es besteht der Verdacht, dass der Betreffende sich mit jemandem trifft, oder in Richtung SBZ ausreisen wollte.“³⁰¹ Das Benutzen eines Bahnhofs als Treffpunkt oder zwecks Reisetätigkeit ist eigentlich nicht ungewöhnlich, wohl aber bei diesem „gefährlichen Täter“ und nun musste konspirativ vorgegangen werden: Da der genannte Beamte den „Enttarnten“ nicht weiter beobachten konnte, informierte er einen Kollegen der Bahnpolizei, der mit seinen Polizeikollegen den „Verdächtigen“ verdeckt beobachtete. Schließlich stellte die Bahnpolizei fest, „dass der Verdächtige sich eine Fahrkarte 1. Klasse nach Berlin/Stadtbahnhof löste und den D 1009 in Richtung Berlin bestieg. Bei der Passkontrolle wurden die ... Personalien festgestellt.“³⁰² Es handele sich bei der verdächtigen Person um Richard Brennig. Nun fragten sich die Beamten der Pass-

kontrollstelle: „Warum löste B. die Fahrkarte in Braunschweig?“³⁰³ Auf die naheliegende Antwort, weil er wohl von Braunschweig aus zu reisen gedachte, kamen die Beamten nicht und selber wollten sie ihn auch nicht befragen, „um dem Reisenden unser besonderes Interesse an ihm nicht zu zeigen.“³⁰⁴ Deshalb fragte die Nachrichtenpolizei Peine am 10.10.1960 beim niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) nach: Da die Vermutung naheläge, so Polizeiobermeister Woff, dass Brennig seine Reisen verdeckt nach Ostberlin ausführe wegen seiner Tätigkeit in der NG, bat er das LfV nach weiteren Informationen über den Observierten. Drei Tage später landete der gesamte Vorgang auf dem Schreibtisch der Lüneburger Staatsanwaltschaft und reicherte die Akten dort weiter an – ohne strafrechtlich relevanten Erkenntniswert.

Gegen die weitere Veröffentlichung der NG-Schrift „Fanal“ wurde Ottersbach bereits zuvor aktiv, zunächst gegen die Herausgabe der April 1959-Nummer. Interessant ist hier die inhaltliche Bewertung der Schrift durch Ottersbach, die aus seiner Sicht eine verfassungsfeindliche Handlung begründen sollte: „Der Inhalt der Druckschrift ... zeigt, dass die NG nach wie vor in politischen Fragen die Thesen vertritt, die von der SED und der illegalen KPD in der Bundesrepublik verbreitet werden, insbesondere zur Frage der Wiedervereinigung auf dem Wege einer Konföderation der beiden deutschen Staaten ... und des Kampfes gegen die Stationierung von Atomwaffen ...“³⁰⁵

Nachdem Ottersbach von der politischen Polizei in Peine informiert wurde, dass diese Schrift bei der dortigen Druckerei Löffler und Diehl gedruckt wurde, riet er dem Peiner Nachrichtendienst, mit dem Druckereibesitzer ein ernsthaftes Gespräch über die verfassungsfeindliche Zielsetzung der NG zu führen. Wahrscheinlich war dieses Gespräch nicht sonderlich erfolgreich, denn er selbst sandte der Druckerei über einen Monat später ein Schreiben zu und machte Druck: „Ich werde pflichtgemäß die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Staatsgefährdung gegen Sie in Erwägung ziehen müssen, wenn mir weitere bei Ihnen gedruckte Veröffentlichungen der NG bekannt werden ... Auf die gesetzliche Zulässigkeit der Einziehung der zum Druck benutzten Maschinen im Falle einer Verurteilung darf ich hinweisen.“³⁰⁶

Rechtsanwalt Nölke protstierte im Auftrag der Druckerei mit Schreiben vom 10.6.1959 bei der Lüneburger Staatsanwaltschaft („Der Vollzug des Verbots der NG ist inzwi-

²⁹⁹ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/20: Verfügung StA Ottersbach v. 20.12.1960

³⁰⁰ Observationsbericht Frau R. Reimann: NLA Niedersachsen 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/11

³⁰¹ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/3

³⁰² Ebenda

³⁰³ Ebenda

³⁰⁴ Ebenda

³⁰⁵ Ebenda; Schreiben Ottersbach an Nachrichtenstelle Peine v. 30.4.1959

³⁰⁶ Ebenda

schen von allen RPs ausgesetzt.“). Nun ruderte Staatsanwalt Topf in der Sache zurück mit einer verqueren Argumentation: „*Ich habe die Firma Löffler und Diehl nicht aufgefordert, das Mitteilungsblatt ‚Fanal‘ nicht mehr zu drucken, sondern lediglich auf die strafrechtlichen Folgen der Erstellung weiterer Druckereierzeugnisse für die NG hingewiesen.*“ Das Rechtsstaatsverständnis der Lüneburger Staatsanwaltschaft bringt Topf dadurch zum Ausdruck, indem er bereits seine Anklage gegen die NG als bindendes Recht ansieht: „*Aus meiner Anklageschrift ... ist meine eingehend begründete und dokumentierte Auffassung zu ersehen, dass es sich bei der NG um eine verfassungsfeindliche Vereinigung ... handelt.*“³⁰⁷

Ein ähnlicher Vorgang ereignete sich nach der Herausgabe der Juni 1959er-Ausgabe der „Fanal“, die bei einer Zweigstelle der Hannoveraner Firma, bei der Firma Löffler in Celle, gedruckt wurde. Auch hier riet Ottersbach der dortigen Nachrichtenstelle, ein warnendes Gespräch mit dem Druckerei-Besitzer zu führen, damit die Schrift dort nicht nochmals gedruckt werde. Er unterließ es aber diesmal, selber bei der Druckerei zu intervenieren, sondern forderte vielmehr dringend von der 4. Kammer die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die Beschuldigten der NG. Als Begründung nennt Ottersbach wieder die verfassungsfeindliche Zielsetzung dieser Ausgabe der „Fanal“ wegen ihrer Kritik an der politischen Justiz. Die Zeitschrift behauptete nämlich gar, „*die Bundesrepublik führe einen ‚kalten Krieg‘ und (die Justiz) verhalte sich bei politischen Verfahren krass einseitig.*“³⁰⁸

Wie gegen die Druckereibesitzer der Peiner und Celler Firmen eröffnete Staatsanwalt Ottersbach ebenfalls gegen Hans Paulmann, Hannover, dem Inhaber einer dortigen Druckerei, ein Ermittlungsverfahren, nachdem ihm (durch wen auch immer) bekannt wurde, dass dort eine weitere Ausgabe der „Fanal“ gedruckt wurde.³⁰⁹ Es fanden sich aber immer wieder weitere Firmen, die die „Fanal“ druckten: Sie erschien jedenfalls weiter im Abstand von etwa zwei Monaten.³¹⁰

Wahrscheinlich war es dieser Umstand, der die Verfolgungsbehörden veranlasste, ab Mitte 1960 auf eine andere Taktik überzugehen, um zu verhindern, dass diese

Schrift gelesen wird: Soweit sie als Postsendungen verschickt wurden, wurden sie nun vom Postamt beschlagnahmt³¹¹, insgesamt mindestens 2.248 Stück. Über die erste „vorbeugende Beschlagnahme“ der Schrift am 5.7.1960 (es handelte sich um die Juni/Juli-Ausgabe) wurde der Absender dieser Postsachen (Richard Brenning) ebenso wenig informiert wie über die folgende der August-Ausgabe am 17.8.1960. Erst nachdem das heimliche Verschwindenlassen der „Fanal“ publik wurde, wurde dieser Vorgang durch Beschluss des Lüneburger Landgerichts vom 31.8.1960 nachträglich justiziell legitimiert. Das Gericht begründete die Beschlagnahme-Aktion der Staatsanwaltschaft mit den Worten, „*... weil sie als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können und nach dem bisherigen Stand des Verfahrens hinreichender Verdacht dafür besteht, dass diese Druckschriften der Einziehung unterliegen.*“³¹²

Neben den geschilderten Ermittlungslinien gegen die NG wegen vermuteter verfassungsfeindlicher Aktivitäten insbesondere durch die Berichte in ihrer Zeitung ermittelte die Lüneburger Staatsanwaltschaft ebenfalls weiter wegen des Verdachts einer Prozesssteuerung. Auf der Suche nach belastendem Material griff Ottersbach hierbei auf frühere Verfahren zurück wie auf jenes gegen 10 Angeklagte des „Wüstrower FDJ-Prozess“ aus dem Jahre 1953, um der NG bzw. ihrem Rechtsbeistand bei ihrer damaligen Beratungstätigkeit eine unerlaubte Prozesssteuerung nachzuweisen. Ottersbachs Anweisung an die politische Polizei im Abschnitt Lüchow, diese Personen daraufhin gezielt nochmals zu vernehmen, brachte allerdings keinen Erfolg.³¹³

Ottersbach studierte nun alle einschlägigen Urteile im gesamten Bundesgebiet und vernahm weitere Personen, insbesondere aus dem Bereich der Mitgliedschaft der VVN.³¹⁴

Wie aussernd die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft waren, zeigt die Vernehmung des Lüneburger VVN-Mitglieds Friedrich Steinmetz.³¹⁵ Aus ungenannten Quellen erfuhr die Staatsanwaltschaft davon, dass Steinmetz den seinerzeit in einer anderen politischen Sache angeschuldigten Lüneburger Hugo Hammann mit seinem PKW zu dem von ihr Verdächtigten Richard Brenning nach Peine zu

³⁰⁷ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/24: Schreiben StA Topf an RA Nölke v. 16.6.1959

³⁰⁸ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/24: Verfügung StA Ottersbach v. 29.6.1959

³⁰⁹ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 63/87 Nr. 58: „Ermittlungsverfahren gegen Druckereibesitzer Hans Paulmann, Hannover, wg. Staatsgefährdung (Druckauftrag für NG), 1960“

³¹⁰ Ein anderer Druckereibesitzer, Erich Böhm aus Hannover, ließ in seinem Betrieb verschiedene Ausgaben der Monatsschrift „Das freie Volk“, der Schrift „Probleme des Friedens und Sozialismus“ und der „Hessischen sozialistischen Volkszeitung“ drucken. Das Lüneburger Landgericht verurteilte ihn dafür im September 1960 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten Haft.

³¹¹ Es ist stark zu vermuten, dass diese Beschlagnahmen erfolgen konnten, weil die Angeschuldigten der NG unter der Beobachtung der politischen Polizei und/oder des Verfassungsschutzes standen. Brenning gab diese Postsendungen als Drucksendung beim Postamt Peine am 5.7. und 17.8.1960 auf.

³¹² Zitiert nach „Fanal“ v. September/Okttober 1960, in: NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/14

³¹³ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/1

³¹⁴ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/15; Die Staatsanwaltschaft ließ sich zu diesem Zweck durch die Nachrichtenpolizei Informationen über deren Mitgliederversammlungen zukommen.

³¹⁵ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/14: Vernehmung F. Steinmetz durch die Lüneburger Nachrichtenpolizei v. 26.1.1961

einer juristischen Beratung fahren wollte und vernahm Steinmetz am 26.1.1961 über diese möglicherweise strafbare Angelegenheit. Viel mehr als die Fahrtroute von Lüneburg nach Peine sowie die Abfahrts- und Ankunftszeiten konnten dabei nicht in Erfahrung gebracht werden, denn Brennig verwies Hamann auf seinen Rechtsanwalt Nölke. Von „Prozesssteuerung“ konnte also keine Rede sein.

Auch aus einem eigens angefertigten Vorstrafenregister der Angeschuldigten, die deren besondere Gefährlichkeit belegen sollte, konnte die Staatsanwaltschaft keinen rechten Nutzen ziehen: Gegen die Angeschuldigten Abel, Brennig und Hilke wurde zwar insgesamt in 21 Fällen staatsanwaltschaftlich ermittelt, aber die Verfahren mussten fast alle eingestellt werden. Lediglich einmal kam es zu einer Bestrafung: Hilke musste 50.- DM Strafe dafür bezahlen, dass er im Jahre 1955 in der „Fanal“ zu einer Geldsammmlung für die Opfer der politischen Justiz aufgerufen habe - diese nämlich war nicht nach den Vorschriften des Sammlungsgesetzes genehmigt.³¹⁶

Weiterhin stand der Rechtsanwalt der NG, Siegfried Eissner, im Fokus der Anklagebehörde, der ihnen bislang keine Freude bereitet hatte, auch weil die genannte Hausdurchsuchung bei ihm (s. S. 42) keinen Erfolg brachte. Ottersbach ermittelte nun weiter gegen den juristischen Berater der NG. Zwar konnte er ihm keinen Verdacht auf eine Mitgliedschaft in der NG nachweisen, aber Eissner habe, so sein Vorwurf, als Gast an Tagungen der NG teilgenommen. Dieser Sachverhalt begründete für Ottersbach die Fortführung seiner Ermittlungen gegen Eissner. In einem Bericht an den Niedersächsischen Justizminister vom 13.11.1958 schildert Ottersbach den Stand seiner Ermittlungen und teilt dem Minister mit: *„Zusammenfassend haben die bisherigen Ermittlungen ergeben, dass der Beschuldigte (einer strafbaren Förderung der NG) verdächtig ist.“*³¹⁷

Derart beschuldigt beauftragte Rechtsanwalt Eissner im August 1959 im Zuge seiner freien Verteidigerwahl den Rechtsanwalt Kaul (Rechtsprofessor an der Humboldt-Universität, Berlin/Ost) als seinen Beistand, der allerdings von der Richtern der 4. Kammer unter Vorsitz von Richter Cieplik³¹⁸ nicht zugelassen wird aus Gründen der *„Wahrung von Staatsgeheimnissen“*, die während eines Prozes-

ses gegen Eissner zur Sprache kommen könnten. *„Ein Eingriff in das Recht des Angeklagten zur freien Verteidigerwahl rechtfertigt sich dann, wenn (dadurch) höherwertige Interessen als es die Belange des Angeklagten sind, gefährdet werden.“*³¹⁹

Auch mit dieser Entscheidung lagen die Lüneburger Richter im Trend der Zeit und urteilten verfassungswidrig: Eissner ging gegen diese Entscheidung anschließend durch alle Instanzen, beschäftigte zunächst das OVG und anschließend den BGH, aber erfolglos. Acht Jahre später aber, am 28.6.1967, das Ende des Kalten Krieges und der Kommunistenprozesse war bereits absehbar, urteilte das Bundesverfassungsgericht im Verfahren Kaul gegen den BGH, dass Kauls Ausschluss nicht gerechtfertigt sei: *„Der Beschluss des BGH ... verletzt das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er wird aufgehoben.“*³²⁰

Ungeachtet dessen verfasste Staatsanwalt Ottersbach eine Anklageschrift gegen Rechtsanwalt Eissner und beantragte die Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen ihn, dem die 4. Kammer in ihrem Beschluss vom 2.4.1960 auch entsprach.³²¹ Eine richterliche Voruntersuchung wurde abgelehnt und auch sonst waren die Lüneburger Richter gegenüber Eissner nicht zimperlich: Als dieser im Juni d. J. aus Gesundheitsgründen einmal verhindert war, einer Vorladung beim Lüneburger Gericht nachzukommen, beschloss die 4. Kammer kurzerhand Eissners Einweisung in ein Krankenhaus in Hannover für die Dauer von drei Tagen. S. Eissner protestierte gegen diesen Einweisungsbeschluss mit dem Bemerkten, dass sein Gesundheitszustand auch von jedem Amtsarzt hätte überprüft werden können.³²²

Rechtsanwalt Kühne (Hannover), der nun die Verteidigung für Eissner übernahm, beschwerte sich umgehend beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe über die Anklage gegen seinen Kollegen, über die fehlende Voruntersuchung des Falles, machte auf die politische Einstellung Eissners aufmerksam, der als NS-Verfolgter in seinem Heimatort Burgdorf die örtliche CDU mitbegründet habe und wies auf die Unsinnigkeit der Vorwürfe der Lüneburger Staatsanwaltschaft gegen Eissner hin die darin gipfelten, dass *„als Belastungsargument die Tatsache verwendet werde, dass die Schwester des Vaters des Eissners die Frau Klara Zetkin war.“*³²³

³¹⁶ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/10

³¹⁷ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 25; Es ist möglich, dass Eissner wegen des gegen ihn angestrebten Ermittlungsverfahrens seine Notariatseigenschaft verlor, was Ottersbach in seinem Schreiben anmerken lässt: „RA Eissner ist nicht mehr Notar.“

³¹⁸ Siehe: VVN-BdA Lüneburg, Das Lüneburger Landgericht ..., S. 16 ff

³¹⁹ Diesen Bescheid übermittelten die Richter dem Beschuldigten Rechtsanwalt allerdings erst eineinhalb Jahre später.

³²⁰ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 25; Es handelt sich bei diesem Verfahren um einen gleichgerichteten Beschluss des BGH, Kaul nicht als Verteidiger in einem politischen Verfahren in Düsseldorf zuzulassen.

³²¹ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/15 und Nr. 21/20

³²² NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/20; Schreiben RA Eissner an die 4. Kammer des Landgerichts Lüneburg v. 30.6.1960

³²³ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/20

Aus den vorliegenden Dokumenten ist nicht ersichtlich, wie die Anklage gegen Eissner weiterbehandelt wurde. Als Angeklagter im Prozess gegen die NG-Führungspersönlichkeiten wurde er jedenfalls nicht mehr geführt. Möglicherweise wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt.

Bis zu diesem Zeitpunkt war die überaus umfassende Ermittlungsarbeit der Lüneburger Staatsanwaltschaft gegen die NG und deren Zeitung nicht sonderlich erfolgreich. Im Gegenteil: Gegen acht der zunächst beschuldigten Personen der NG musste Oberstaatsanwalt Topf das Verfahren gänzlich einstellen und auch bei den verbleibenden vier (Abel, Brenning, Hilke, Eissner) musste er zurückrudern und einen Teil der Anschuldigungen zurücknehmen, weil er ihnen eine Zersetzung (§ 91 StGB) bzw. eine Fortführung der illegalen KPD (§§ 42, 47 BVerfGG) nachzuweisen nicht in der Lage war, wie er schriftlich feststellte.³²⁴ Weil wohl die Beschuldigten mit dieser Information nicht weiter „belastet“ werden sollten, verfügte er: *„Nachricht an Beschuldigte ... entbehrlich.“* Gegen den Angeschuldigten Abel beantragte Topf beim Generalbundesanwalt im Januar 1959 wegen dringenden Tatverdachts und Fluchtgefahr in die „SBZ“, einen sofortigen Haftbefehl zu erlassen.³²⁵

Es wird hier überaus deutlich, wie die Lüneburger Staatsanwaltschaft verzweifelt bemüht war, dem politisch motivierten Beschluss der Bundesregierung und der Verfügung des Regierungspräsidenten auf sofortige Vollziehung des Verbots der NG im Nachhinein eine justizielle Substanz zu verleihen. Nachdem sichtbar wurde, dass die Anklageschrift vom 31.1.1959 keine ausreichenden Erfolgsaussichten versprach, reichte Lüneburgs Oberstaatsanwalt Bollmann³²⁶ über eineinhalb Jahre später, am 23.9.1960, schließlich eine Ergänzungsanklageschrift ein (nochmals 54 Seiten lang). Aber auch diese reichte nicht aus, sodass ein weiteres halbe Jahr später, am 24.2.1961, nochmal eine zweite Ergänzungsanklageschrift (über 83 Seiten) beim Gericht nachgeschoben wurde.

In dieser zweiten Ergänzungsschrift begründet OstA Bollmann seine Anklage überwiegend mit „Belegen“ über die Verfassungsfeindlichkeit der NG, die sie in ihrer Zeitung „Fanal“ zeige. Die Schrift, so monierte Bollmann, berichte:

- über ein Treffen der Friedensbewegung in Weimar, *„indem die üblichen kommunistischen Forderungen*

(Bildung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa unter Einbeziehung der beiden deutschen Staaten, der Abzug von fremden Truppen vom deutschen Territorium sowie sofortiger Verzicht auf jede Atomrüstung und Raketenstützpunkte und sofortiges Einstellen jeder weiteren Aufrüstung) als deutschen Beitrag zur allgemeinen Abrüstung erhoben werden ...“

- *„In dem Artikel ‚Niedriger hängen!‘ wird das sowjetische Staatsgebilde in Fettausdruck als ‚Deutsche Demokratische Republik‘ bezeichnet und hinzugefügt, die NG kenne eine ‚SBZ‘ schon seit langem nicht mehr.“*

- *„Längere Ausführungen unter der Überschrift ‚Die unbewältigte Vergangenheit‘ unterstützen die internationale kommunistische Aktion zur Unterstützung des Verhaltens von Justizbeamten im ‚Dritten Reich‘; sie weisen auf die von dem Studenten Reinhard Strecker veranstaltete Ausstellung, vor der von der westberliner Justizverwaltung als ein ‚Akt östlicher Agitation‘ gewarnt worden ist.“³²⁷*

- Weiterhin werde *„dem Verdacht Ausdruck gegeben, die Justizbehörden der Bundesrepublik wollten die Totschlagsverbrechen verjähren und daher ungesühnt lassen.“³²⁸*

- Fanal habe einen Artikel der VVN-Zeitung „Die Tat“ abgedruckt, in dem der Fall des angeklagten KPD-Bundestagsabgeordneten Renner vorgestellt und der politischen Justiz der Bundesrepublik vorgeworfen werde, die Grundlage ihrer politischen Verfahren beruhen auf „einer grenzenlosen antikommunistischen Verblendung.“

- In der Januar/Februarausgabe 1961 befasse sich die Zeitung *„mit dem Vorschlag der DDR, zwischen beiden deutschen Staaten einen auf 10 Jahre befristeten Nichtangriffspakt abzuschließen ... ‚Fanal‘ veröffentlichte den vorbereitenden Gründungsaufruf (der Deutschen Friedensunion, d. V.) vom 6.12.1960 und hebt den in ihm enthaltenen Katalog (kommunistischer) Forderungen zur Deutschlandpolitik (Rüstungsstopp und Ablehnung jeder atomaren Bewaffnung in der Bundesrepublik, Schaffen einer beispielgebenden Zone kernwaffenfreier Länder in Europa, militärische Neutralisierung Deutschlands, Abbau des Kalten Krieges und der Hasspropaganda sowie Verhandlungen zur sofortigen Entspannung der innerdeut-*

³²⁴ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/1: Verfügung StA OstA Topf v. 24.1.1959

³²⁵ Ebenda; Ob diesem Antrag stattgegeben wurde, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

³²⁶ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Lüneburger Landgericht ..., S. 27 - 31

³²⁷ Wikipedia, Januar 2017: „Reinhard Strecker war Initiator der Ausstellung ‚Ungesühnte Nazijustiz‘ des SDS. In Zusammenarbeit mit politischen Jugendgruppen und Studentenverbänden ... erstellte er mit fotografi-

schon Kopien nationalsozialistischer Sondergerichtsakten eine Wanderausstellung, die in den Jahren 1959 bis 1962 an zahlreichen Hochschulstandorten in Westdeutschland und Westberlin gezeigt wurde.“ Am 24.8.2015 erhielt Strecker das Bundesverdienstkreuz in Würdigung und Anerkennung seiner Verdienste um die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit; Vergl.: Otto Köhler, Die renazifizierte Justiz, junge welt, Ausgabe 303 v. 28.12.2016

³²⁸ Tatsächlich verjährt ab 1960 Straftaten, die in der NS-Zeit begangen wurden, u.a. alle Totschlagsdelikte.

schen Beziehungen) in Fettdruck hervor. Auch das ‚Stuttgarter Manifest‘, das ... annähernd die gleichen Forderungen enthält, wird auszugsweise wiedergegeben.³²⁹

Jetzt erst wurde das Hauptverfahren eröffnet und der Prozess vor der 4. Kammer des Landgerichts Lüneburg begann am 11.4.1961, knapp vier Jahre nach Aufnahme der Ermittlungen gegen die NG, in „abgespeckter Version“, nämlich zunächst lediglich gegen Brennig und Hilke.

Zu diesem Zeitpunkt war über das Verfahren vor dem OVG noch nicht entschieden worden. Als rechtlich bindend galt immer noch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, wonach die Verfügung des Lüneburger Regierungspräsidenten zur Auflösung der NG als unwirksam beurteilt wurde.

Zu Beginn des Prozesses wurde deshalb von den Angeklagten beantragt, diesen bis zur Entscheidung des OVG auszusetzen, aber diesem Anliegen kam das Gericht nicht nach, sondern befand: „Das Tun der Funktionäre unterliegt der strafrechtlichen Verantwortung ohne Rücksicht auf ein etwaiges verwaltungsrechtliches Verbot (der NG, d. V.) ... Das Strafverfahren kann demnach unabhängig vom Verwaltungsverfahren durchgeführt werden; die Frage der Reihenfolge ist dabei nur eine solche der Zweckmäßigkeit.“³³⁰

Dass die Angeklagten nicht als organisationsunabhängige Personen für ihre Taten vor Gericht standen, sondern für ihre Tätigkeiten im Rahmen der NG, zeigt die Terminologie des Gerichts selber an. Die Angeklagten standen wegen ihrer Funktion innerhalb und ihrer Taten für die NG vor Gericht, als „Funktionäre“, wie es in der Anklageschrift und Urteilsbegründung heißt.

Was sich auch auf den ersten Blick als eine Abqualifizierung der Bedeutung der höheren Verwaltungsgerichte darstellt, scheint aber eher als Kumpanei der Täter im Sinne des Zeitgeistes interpretiert werden zu müssen: Auch die Verwaltungsgerichte, so wohl die Vermutung des Strafgerichts, werden gegenüber der NG keine Gnade kennen, sobald deren Funktionäre verurteilt sind.

Ganz im Sinne dieser „Frage der Zweckmäßigkeit“ (und nicht des Rechts) interpretierte das Gericht bei seiner „Beweisführung“ in der Urteilsbegründung die Strafbarkeit der beiden Angeklagten als Funktionäre der zu diesem Zeitpunkt nicht verbotenen NG und führte dazu im Urteil aus:

„Nach ihrer Satzung verfolgte die NG die Ziele, die Grundrechte der Staatsbürger zu wahren und zu verteidigen und Personen zu unterstützen, von denen sie um Hilfe in der Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte gebeten werde. Mit der Behauptung, die Politik der Bundesregierung stehe zu diesen Zielen und Grundsätzen in Widerspruch, bezeichnete die NG die politische Entwicklung in der Bundesrepublik als unheilvoll und bekämpfte sie. Vor allem richteten sich die Angriffe der NG gegen die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik, der EVG-Verträge, den Beitritt der Bundesrepublik zur NATO, das Verbot der Volksbefragung und Volksentscheidung, die Politik der Stärke und die Atombewaffnung, die Maßnahmen gegen kommunistische Organisationen, den Verbotsprozess gegen die KPD vor dem Bundesverfassungsgericht, das 1. und 4. Strafrechtsänderungsgesetz und die Strafverfahren auf Grund dieser Gesetze ... Dabei malte auch die NG in ihren Veröffentlichungen und auf ihren Tagungen das unzutreffende Bild einer Gesetzgebung und Rechtspflege, der es ohne Rücksicht auf die wahren Interessen des Volkes nur darauf ankomme, jeden Gegner der Regierungspolitik unrechtmäßig zu verfolgen und unschädlich zu machen.“³³¹

Die Maßnahmen der Bundesregierung seien „übelwollend kritisiert worden, wobei insbesondere das Wahlsystem angegriffen und behauptet wird, die Bevölkerung würde systematisch der Politik entfremdet, die Politik aber werde kommerzialisiert und dadurch die wahre Demokratie untergraben. Daraus wird der Schluss gezogen, von einer funktionierenden Demokratie, vom uneingeschränkten Recht auf Opposition könne nicht mehr gesprochen werden.“³³²

Den Angeklagten wurde zudem vorgeworfen, sie hätten mit ihren Hinweisen auf die Vorschläge der Volkskammer (DDR-Parlament, d. V.) und aus der Sowjetunion „die Politik der Entspannung und Verständigung gepriesen, der sich die Bundesrepublik anschließen müsse.... Diese Angriffe gegen das bestehende Regierungssystem haben sich bis in die jüngste Zeit hinein fortgesetzt ...“³³³

Auch aus dieser Argumentation wird eine grob verfassungswidrige Beweisführung der Lüneburger Richter sichtbar: Die Kritik der NG an Legislative und Judikative interpretiert das Gericht um in ein staatsfeindliches Verhalten, in einen Angriff „gegen das bestehende Regierungssystem“. Begründet wird diese Interpretation mit dem Begriff der „Unterhöhung“. Die NG (bzw. deren Mitglieder)

³²⁹ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/17: Ergänzungs-Anklageschrift II v. 24.2.1961; Als „Stuttgarter Manifest“ wurde eine von Renate Riemeck verfasste programmatische Schrift der DFU bezeichnet. Vergl.: Rot und rosa, Der Spiegel Nr. 35/1961 v. 23.8.1961

³³⁰ Zitiert nach L. Lehmann, Legal ..., S. 56

³³¹ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/6

³³² Ebenda

³³³ Ebenda

sei demnach zu verurteilen, weil deren Tätigkeit zu einer Unterhöhlung des Regierungssystems führe.

Diese Formulierung („Unterhöhlung“) brachte das Gericht als Straftatbestand ein, weil es vor dem Dilemma stand, der NG keine sonstige Gesetzesüberschreitung und ebenfalls auch keine besondere Nähe zur DDR und Orientierung auf deren Institutionen und auf die SED belegen zu können. Ein Nachweis, die NG unterhalte politische Kontakte zur „SBZ“ oder äußere sich positiv „zum Osten“, was in anderen Fällen regelmäßig zur Aburteilung ausreichte, konnte nicht erbracht werden.

Deshalb schob das Gericht in diesem Fall eine Ersatzbegründung für ein verfassungsfeindliches Tun der NG vor: *„Schon diese Methode der Unterhöhlung genügt für die Erfüllung des § 90 a StGB; eine bestimmte Vorstellung darüber, wie die bestehende verfassungsmäßige Ordnung gegebenenfalls geändert oder ersetzt werden solle, braucht nicht zu bestehen oder sichtbar zu werden.“*³³⁴

Das Gericht hatte deshalb die Frage zu beantworten, ob die Kritik der NG an der Politik der Bundesregierung und an der Gesetzgebung/Rechtspflege (selbst wenn sie ein unzutreffendes Bild zeichnen würde) im Sinne einer „Unterhöhlung“ verfassungswidrig und strafbar war.

Aus der Beweisführung der Staatsanwaltschaft gegen die beiden Angeklagten konnten deren kritische Äußerungen im Einzelnen nicht als strafbar klassifiziert werden, zumal die Verteidigung vielfach belegen konnte, dass diese Äußerungen durch prominente Persönlichkeiten außerhalb der NG geteilt wurden. Rechtsanwalt Nölke nämlich legte dem Gericht zahlreiche Presseartikel vor, insbesondere zur Frage der Neutralität Deutschlands, die der Position der NG glichen: Jakob Kaiser (CDU) in der „Die Zeit“, Paul Sethe in „FAZ“ u.a.

Nölke begründete während der Verhandlung: *„Die Verlesung dieser Artikel ist wesentlich für die Verteidigung der Angeklagten, da die Neutralisierung Deutschlands, die von den Angeklagten ebenfalls befürwortet wird, im Einklang mit dem Potsdamer Abkommen ist, während die Wiederaufrüstung Deutschlands ... mit den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens nicht vereinbar ist.“*³³⁵

Außerdem beantragte der Rechtsanwalt die Verlesung des Urteils des Landgerichts Lüneburg gegen Clemens v.

13.11.1956 und des Urteils des BVG v. 21.3.1961 in dieser Sache. Hintergrund: Die 4. Kammer des Lüneburger Gerichts verurteilte darin Clemens nach § 90 a wegen des Vorwurfs, der Angeklagte kritisiere die Justiz sehr scharf.³³⁶ Das BVG hingegen hob dieses Urteil wieder auf und wies die Verfassungswidrigkeit dieser Interpretation des § 90 a nach.

Auch Rechtsanwalt Fülleborn argumentiert in die gleiche Richtung und legte dem Gericht einen sieben Seiten langen Bericht vor, in dem er scharfe politische Äußerungen von Bundestagsabgeordneten auflistet, vorgetragen im Bundestag zu den Themen Rüstungsstopp, Entspannungspolitik, Einheit Deutschlands, Kritik an der Justiz. Alle diese Äußerungen der Abgeordneten waren deckungsgleich mit jenen der Angeklagten der NG.³³⁷

Es mussten also substantiell neue und weitere Gesichtspunkte hinzukommen und in die Urteilsargumentation eingeführt werden, nach der diese verfassungskonformen Äußerungen zu einer verfassungsfeindlichen Kritik umgedeutet werden konnten. Dazu führte das Gericht aus:

*„Schließlich berufen sich die Angeklagten auf eine Reihe der von ihnen vorgelegten Veröffentlichungen in anderen Zeitungen und auf Reden Bundestagsabgeordneter, die ebenfalls kritische Äußerungen zu den Verhältnissen in der Bundesrepublik, zum Teil in scharfer Sprache enthalten. Dass Kritik erlaubt, ja notwendig ist, verkennt die Kammer nicht; strafrechtlich relevant ist in diesem Zusammenhang nur die verfassungsfeindliche Tendenz, die sich aus der Einseitigkeit und ständigen Wiederholung ergibt... Die Angeklagten haben ... nicht in dem erlaubten Sinne Kritik geübt.“*³³⁸

Die Kritik der Angeklagten der NG, so lässt sich schlussfolgern, war zunächst an sich gestattet. Strafrechtlich relevant wurde sie aber insofern, wie sie eine verfassungsfeindliche Tendenz zeigte dadurch, dass sie nach Überzeugung des Gerichts zum einen einseitig war³³⁹ und zum anderen ständig wiederholt wurde.

Als Beleg für die Einseitigkeit der Kritik der NG und für das *„Fehlen einer objektiven Berichterstattung“* in ihrer Zeitschrift „Fanal“ monierte das Gericht eine unterlassene Distanzierung von den „Zuständen in der SBZ“: *„Hätten*

³³⁴ Zitiert nach L. Lehmann, Legal ..., S. 58

³³⁵ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/6

³³⁶ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/11: Schreiben RA Nölke an die 4. Kammer des Landgerichts Lüneburg v. 9.6.1961

³³⁷ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/11: Schreiben RA Fülleborn v. 24.5.1961

³³⁸ Zitiert nach L. Lehmann, Legal ..., S. 57

³³⁹ Natürlich ist eine einseitige Kritik an bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen statthaft und vielfach auch notwendig. Die Gewerkschaften fordern etwa heutzutage höchst einseitig einen höheren Mindestlohn für die Arbeitnehmer/-innen und nicht auch gleichzeitig eine höhere Profitrate für die Wirtschaftsunternehmen. Niemand käme auf die Idee, den Verfassern eines kritischen Berichts etwa über rassistische Vorgänge in der Bundesrepublik vorzuhalten, dieser sei lediglich „einseitig und nicht objektiv“, weil nicht auch ähnliche Vorgänge in den USA oder anderswo beschrieben worden seien. Ja, deshalb sei diese Kritik gar verfassungswidrig.

die Angeklagten wirklich eine objektive Berichterstattung angestrebt, so würde dies in ihren Verlautbarungen irgendwie zum Ausdruck gekommen sein. Tatsächlich aber ist in ihren Veröffentlichungen beispielsweise niemals mit einem Wort davon die Rede, dass in der SBZ in der einen oder anderen Beziehung Zustände herrschen, die im Interesse der Bevölkerung oder einer freiheitlich-demokratischen Ordnung, auf die sich die Angeklagten stets berufen, der Änderung bedürften ...“³⁴⁰

Ebenso deutlich politisch motiviert war der zweite Gesichtspunkt, den das Gericht festsetzte, um ein Umschlagen einer gestatteten Kritik an der Tätigkeit von Institutionen (Justiz und Regierung) in eine Kritik mit „verfassungsfeindlicher Tendenz“ durch Unterhöhung des Bestandes der Bundesrepublik zu definieren: die ständige Wiederholung dieser Kritik.

Dazu das Gericht in seiner Urteilsbegründung:

„Ihre Tätigkeit hat mit den monatlich in mehreren Tausenden von Exemplaren verbreiteten Nummern ihrer Zeitschrift und mit den Referaten auf zum Teil gut besuchten Versammlungen durch acht Jahre hindurch einen großen Kreis von Menschen erreicht. Sie war geeignet, das kommunistische Gedankengut in erheblichem Maße weiterzutragen und zu verbreiten.“³⁴¹

Hier wurde vom Lüneburger Gericht eine Tat nicht nach ihrer Strafwürdigkeit an sich beurteilt, sondern nach dem Grad ihres Auftretens und der Anzahl dieser Taten.

Die vom Gericht als strafwürdig qualifizierten Äußerungen der Angeklagten werden vom Gericht selber bestätigt, wenn es in der Urteilschrift heißt: „Die Angriffe auf die Justiz zielen dahin ab, den Eindruck zu erwecken, dass sowohl Gesetzgebung als auch Rechtsprechung das Recht brächen. Die Strafrechts- Änderungsgesetze dienten angeblich der Ermöglichung bloßer Gesinnungsschnüffelei und der Ableitung der Strafbarkeit einer Handlung aus einer Weltanschauung.“³⁴²

Schlussendlich: Den beiden Angeklagten Nazi-Verfolgten wurde per Gerichtsbeschluss vorgeworfen, andere in politische Strafverfahren involvierte Oppositionelle unterstützt, an diesen Verfahren und zu weiteren Themen politisch massive Kritik vorgetragen zu haben. Alle diese Einzeltaten waren nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts nicht verboten.

Am 26.6.1961 erfuhren die Leser/-innen der Lüneburger Lokalpresse von zwei bedeutsamen Urteilen, die wenige Tage zuvor von Lüneburger Gerichten gesprochen wurden:

- Das Oberverwaltungsgericht bestätigte das Urteil des Verwaltungsgerichts und hob ebenfalls die Verbotsverfügung des Regierungspräsidenten gegen die NG auf, „weil es ihm zu jenem Zeitpunkt an ausreichendem Beweismaterial mangelte.“³⁴³
- Die 4. Kammer des Landgerichts verurteilte die Angeklagten Brenning und Hilke wegen ihrer führenden Mitgliedschaft in der NG.

Während das Oberverwaltungsgericht die Legalität der NG bestätigte, verurteilte das Landgericht zwei Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit für die NG. Richard Brenning und Heinz Hilke wurden von der politischen Sonderkammer des Lüneburger Landgerichts verurteilt (Aktenzeichen 2a Kls 1/60) wegen einer „Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung in Tateinheit mit Geheimbündelei“³⁴⁴ zu einer Strafe von je 14 Monaten Gefängnis. Die Urteilschrift umfasste 458 Seiten, wovon sich 403 mit allgemeiner Einschätzung wie etwa „Die SED/KPD, ihre Hilfsorganisationen und ihre verfassungsfeindliche Tätigkeit“ beschäftigte. Die Beweiswürdigung umfasste 34 Seiten, davon die Anschuldigungen gegen die Angeklagten unter der Überschrift „Die Beteiligung der Angeklagten“ 3 Seiten.³⁴⁵

Darüber hinaus sprach die Kammer ihnen (wie bei Schwerestrafkriminalen) eine Reihe von Nebenstrafen zu: Beiden wurde die Möglichkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie das Wahl- und Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit auf drei Jahre aberkannt und sie wurden unter Polizeiaufsicht gestellt, denn: „Die besondere Gefährlichkeit der Tätigkeit der Angeklagten machte diese Maßnahmen erforderlich.“

Den Strafminderungsgründen (typisch: „Beide Angeklagten haben im Weltkrieg ihre Pflicht erfüllt“, u. a.) stellte das Gericht jene Umstände gegenüber, die das Strafmaß erschwerend beeinflusst hätten, nämlich eine „erhebliche Intensität und nicht unbedeutende Breitenwirkung“ mit der die Angeklagten tätig gewesen waren, „politische Propaganda mit verfassungsfeindlichem Ziel zu betreiben.“

Diese Propaganda, so heißt es weiter, richtete sich darüber hinaus „in erster Linie unmittelbar gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und damit gegen einen Grundwert

³⁴⁰ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/6

³⁴¹ Ebenda

³⁴² Ebenda

³⁴³ LZ v. 26.6.1961

³⁴⁴ Zitiert nach R. Gössner, Die Vergessenen Justizopfer des kalten Krieges, Berlin 1998, S. 143

³⁴⁵ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/12

der freiheitlichen Ordnung, der jenseits aller Politik steht und stehen muss. Die ihrem Wesen nach völlig unpolitische Einrichtung der Justiz war ihr eigentlicher Gegner, sie sollte zum Schaden der öffentlichen Ordnung in den politischen Kampf hineingezerrt werden. Derartige planmäßige und organisierte Angriffe gegen die Justiz ... können eine erhebliche Gefahr heraufbeschwören.“³⁴⁶

Repräsentiert wurde die Justiz als Säule der Demokratie in diesem Strafprozess gegen die beiden NS-Widerständler durch den vorsitzenden Richter Dr. Cieplik³⁴⁷ sowie die Staatsanwälte Bollmann³⁴⁸ und Ottersbach³⁴⁹, drei schwerbelastete Nazi-Justiztäter.

Ein zweites, abgetrenntes Verfahren gegen Karl Abel und Fritz Rath in derselben Sache führte zu einer Verhandlung vor Lüneburgs 4. Landgerichtskammer ab dem 22.1.1963. Ob der Umstand, dass mit der honorigen Persönlich des Karl Abel ein ehemaliger Sozialminister des Landes Niedersachsen verurteilt werden sollte zur vorläufigen Einstellung seines Verfahrens führte, ist nicht bekannt. Offiziell wurde eine Rücksichtnahme auf die Gesundheit und das hohe Alter des Angeschuldigten angeführt.³⁵⁰

Fritz Rath aber wurde von der Lüneburger Sonderkammer (ebenfalls unter Vorsitz des Richters Cieplik) am 31.1.1963 verurteilt³⁵¹ (mit gleicher Begründung wie Brenning und Hilke) zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis und weiteren Nebenstrafen.

Abschrift!

13

- 2 a KLS 1/60 -
(IV 3/61)

Im Namen des Volkes!
=====

In der Strafsache

gegen 1. den Kaufmann, jetzt Rentner Richard B r e n n i g ,
geb. am 12. Mai 1897 in Peine, wohnhaft in Peine,
Kämmergärten 2,

2. den Journalisten und Schriftsteller, jetzt Rentner
Harry (genannt Heine) H i l k e , geb. am 24. März
1893 in Hannover, wohnhaft in Celle, Tätzestraße 3,

wegen Verbrechens nnd Vergehens, strafbar nach §§ 90 a, 128,
94 StGB, §§ 42, 47 Bundesverfassungsgerichtsgesetz,
hat die 4. (große) Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg
in der Sitzung vom 11., 12., 12., 17., 18., 26., 27., April,
2., 3., 4., 8., 9., 10., 15., 16., 17., 18., 23., 24., 25.,
29. Mai, 1., 5., 6., 7., 8., 12., 13., 14., 19., 20., und 24.
Juni 1961, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Cieplik
- als Vorsitzender -,

Als er schließlich 1966 aus der Strafhaft bedingt entlassen werden sollte, wurden ihm von der 4. Kammer unter Vorsitz des Landgerichtsrats Koller³⁵² zahlreiche Auflagen erteilt: „Dem Verurteilten wird aufgegeben ... (für 5 Jahre, d. V.) 1. Nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Strafkammer in die SBZ oder nach Ostberlin zu reisen; 2. Der Strafkammer halbjährlich über seine Berufstätigkeit, insbesondere die Art der Tätigkeit, Arbeitgeber oder Vertragspartner, Ort der Ausübung, Einkommen oder über seinen sonstigen Lebensunterhalt zu berichten und auf Verlangen hierüber Unterlagen vorzulegen...“³⁵³

In der Begründung dieses Beschlusses wird ausgeführt: „Da er der kommunistischen Ideologie nach wie vor anhängt, besteht die Möglichkeit, dass er sich für sie – wie es seinem Wesen und seiner beruflichen Tätigkeit vor 1956 auch entsprechen würde (Rath war vor dem Verbot der Partei hauptamtlicher Mitarbeiter der KPD gewesen, d. V.) – im Rahmen der illegalen KPD auch weiterhin betätigen wird ... Deshalb meint die Kammer, dass der Verurteilte unter dem Druck der Bewährungsdauer und -auflagen in Zukunft ein gesetzmäßiges Leben führen, sich insbesondere nicht für die verbotene KPD betätigen wird ... Die Auflage über Beruf usw. war erforderlich, da die Strafkammer sonst nicht überwachen kann, wie der Verurteilte sich führt ...“³⁵⁴

am 24. Juni 1961 für Recht erkannt:

1. die Angeklagten Brenning und Hilke sind schuldig der Häufelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung in Tateinheit mit Geheimbündelei in verfassungsfeindlicher Absicht als Vorsteher und mit Zuwiderhandlung gegen das Verbot der KPD.
2. Sie werden zu je einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis verurteilt.
3. Die in den Durchsuchungsprotokollen vom 4.2.1958, 22.5.1960 und 24.1.1961 aufgeführten Gegenstände werden eingezogen.
4. Gegen beide Angeklagten wird für die Dauer von drei Jahren auf die ~~Bauer~~ Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit erkannt.

b.w.

Urteil des Landgerichts Lüneburg v. 24.6.1961 gegen R. Brenning und H. Hilke (Auszug)

³⁴⁶ Ebenda

³⁴⁷ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., 16 ff

³⁴⁸ Vergl. ebenda, S. 27 ff

³⁴⁹ Vergl. ebenda, S. 19 ff

³⁵⁰ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 63/87 Nr. 61; Das Verfahren gegen Abel wurde vorläufig eingestellt mit Verfügung v. 31.8.1956. Die Anerkennung von Abels Erwerbsminderung infolge KZ-Haft wurde von 70% (1950) auf 42,4 % (1959) gedrückt. Am 30.1.1960 wurde ihm mitgeteilt, dass er wegen seiner „Bekämpfung der freiheitlich-demokratischen

Grundordnung“ von einer Entschädigung ausgeschlossen sei. Vergl.: Christian Heppner (Hg.), Als Sozialist ..., S. 30 f

³⁵¹ Rath lehnte am ersten Verhandlungstag diesen Richter aus Gründen der Befangenheit ab. Sein Antrag wurde vom Gericht abgewiesen. Siehe LZ v. 25. und 29.1.1963

³⁵² Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 52 ff

³⁵³ Fritz Rath musste die Zeit ab dem 28.9.1965 im Gefängnis verbringen und wurde am 27.5.1966 auf Bewährung entlassen.

³⁵⁴ Zitiert nach: K. Landwehr, Politische Strafjustiz ..., neu S. 13

Fritz Rath, von den Nazis verfolgt, inhaftiert und in das berühmte Bewährungsbatallion 999 geschickt,³⁵⁵ war weder angeklagt noch verurteilt wegen einer Mitgliedschaft in der illegalen KPD, sondern in der seinerzeit legal tätigen NG. Bei seinen Richtern Cieplick und Koller handelt es sich um schwer belastete Nazi-Justiztäter.



Fritz Rath³⁵⁶

Das von den Verurteilten Brennig und Hilke angestrebte Revisionsverfahren³⁵⁷ wurde am 7. März 1962 vom Bundesgerichtshof abgewiesen.³⁵⁸ Es wurde deshalb am 19.4.1962 rechtskräftig.³⁵⁹ Brennig musste seine Haftstrafe am 2.7.1962 im Strafgefängnis Wolfenbüttel antreten. Dieses Gefängnis war bereits in der NS-Zeit eine Strafanstalt für Nazi-Verfolgte und „jetzt war das Gefängnis einer der Vollzugsorte für verurteilte Kommunisten und Personen, die dafür gehalten wurden.“³⁶⁰

Dennoch: Staatsanwalt Bollmann ließ die inzwischen nicht mehr existente NG keine Ruhe und er leitete gegen den bereits inhaftierten Brennig ein erneutes Ermittlungsverfahren ein wegen einer angeblichen Fortführung der NG.

Brennig nämlich blieb zuvor nach seiner Verurteilung durch das Landgericht bis zu seinem Haftantritt nicht untätig und gab im Januar und März 1962 eine Zeitschrift heraus mit dem Titel „Stimmen und Mitteilungen zur Frage der Verfassung, des Rechts und der Justiz aus staatsbürgerlicher Sicht“. Darin schilderte er sowohl die Vorgänge um seine eigene Verfolgung und Verurteilung als auch weitere politische Justizfälle.

Bollmann sah auch in diesen Schriften ein verfassungsfeindliches Verhalten: „Aus diesen beiden Nummern der Zeitschrift ... geht die Absicht des Beschuldigten hervor, durch übertriebene, einseitige und entstellende Kritik an der Justiz und Rechtsprechung, insbesondere in Staatsschutzsachen, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik zu untergraben und insbesondere das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsstaatlichkeit und die Justiz zu erschüttern.“³⁶¹

Rädelsführer-Urteil wurde rechtskräftig

Bundesgerichtshof bestätigte Urteile der 4. Lüneburger Strafkammer

Lüneburg. Der Bundesgerichtshof hat die Revisionsanträge des 64 Jahre alten Kaufmanns Richard Brennig aus Peine und des 69 Jahre alten Schriftstellers Georg Hilke aus Celle verworfen. Beide waren im Juni vorigen Jahres von der 4. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg als „Rädelsführer einer verfassungsfeindlichen Vereinigung“, Geheimbündelei und Verstoß gegen das Verbot der KPD zu je einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Brennig und Hilke waren Mitbegründer der „Niedersächsischen Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte“, die am 4. Februar 1958 von acht niedersächsischen Regierungspräsidenten als Ersatzorganisation der verbotenen KP verboten wurde. Die 4. Strafkammer hatte das Urteil damit begründet, daß die „NG“ eine politische Kampf- und Erziehungsorganisation gewesen sei. Sie habe in ihrer Zeitschrift „Fanal“ die Bundesregierung maßlos beschimpft und

auch versucht, Mißtrauen zwischen der SPD-Parteiführung und den SPD-Mitgliedern zu säen. In Artikeln, deren Verfasser Brennig und Hilke gewesen seien, habe sie außerdem schwere Angriffe gegen die westdeutsche Polizei und die westdeutsche Justiz gerichtet.

Endziel der NG sei die Beseitigung der verfassungsmäßigen Grundordnung in der Bundesrepublik gewesen.

Kreisparteitag der GDP

Lüneburg. „Wir sind nicht tot!“ unter diesem Motto wird für Sonnabend, den 31. März, um 14 Uhr ins Gasthaus Halvensleben zum Kreisparteitag der Gesamtdeutschen Partei (DP-BHE) der Kreisverbände Lüneburg-Stadt und Lüneburg Land eingeladen. Es werden u. a. sprechen: Flüchtlingsminister Schellhaus, Landtagsvizepräsident Schneider und Senator Richter aus Oldenburg.

Bollmann beantragte eine abermalige Durchsuchung der Wohnung Brennigs, die am 22.3.1962 durchgeführt wurde, aber im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit der besagten Schriften lediglich eine Druckkostenrechnung für seine Zeitschrift vom Vorschein brachte.

Allerdings konnten zwei andere „Beweise“ sichergestellt und beschlagnahmt werden: Das Manuskript eines Aufruf Brennigs an nicht bekannte Personen, durch eine Spende dazu beizutragen, „allen Menschen zu helfen, die für ihre Überzeugung im Kampf für die Erhaltung des Friedens und die Verteidigung der demokratischen Rechte Opfer gebracht und materiellen Schaden erlitten haben.“ Auch wurden Belege dafür gefunden, dass Brennig Geld zugeschickt werde, welches für die Justiz-Opfer vorgesehen sei. „Der genannten Liste ist zu entnehmen, dass 100.- DM an den im Sommer 1961

LZ v. 27.3.1962

³⁵⁵ Wikipedia März 2017: Diese Militäreinheit „war ein im Oktober 1942 aufgestellter Sonderverband des Heeres der deutschen Wehrmacht. Sie gehörte zu einem Gesamtsystem von Bewährungseinheiten, das den Militärstrafvollzug in den Dienst der Kriegsführung stellte. Die bisher vom Dienst in der Wehrmacht ausgeschlossenen „bedingt Wehrunwürdigen“ sollten zum Dienst herangezogen werden. „Wehrunwürdig“ war jeder, der zu einer Zuchthausstrafe verurteilt und nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte war oder dem durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit entzogen war.

³⁵⁶ aus: Landwehr ...

³⁵⁷ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/11: Beantragt von RA Fülleborn (Hamburg) am 8. und 10.1.1962

³⁵⁸ Vergl. LZ v. 27.3.1962

³⁵⁹ In welchem Gefängnis Heinz Hilke seine Haftstrafe absitzen musste, ist nicht bekannt.

³⁶⁰ Vergl.: Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/225517/kommunistenverfolgung-in-der-alten-bundesrepublik>; Dieser Beitrag betrachtet die Haftbedingungen von politisch Inhaftierten dieser Strafanstalt als eine von vielen Auswirkungen der Kommunistenverfolgung in der Bundesrepublik.

³⁶¹ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7: Vermerk OStA Bollmann v. 22.11.1962

wegen Fortsetzung der verbotenen KPD bestraften Heinrich Hasselbrink aus Uelzen gezahlt worden sind.“³⁶²

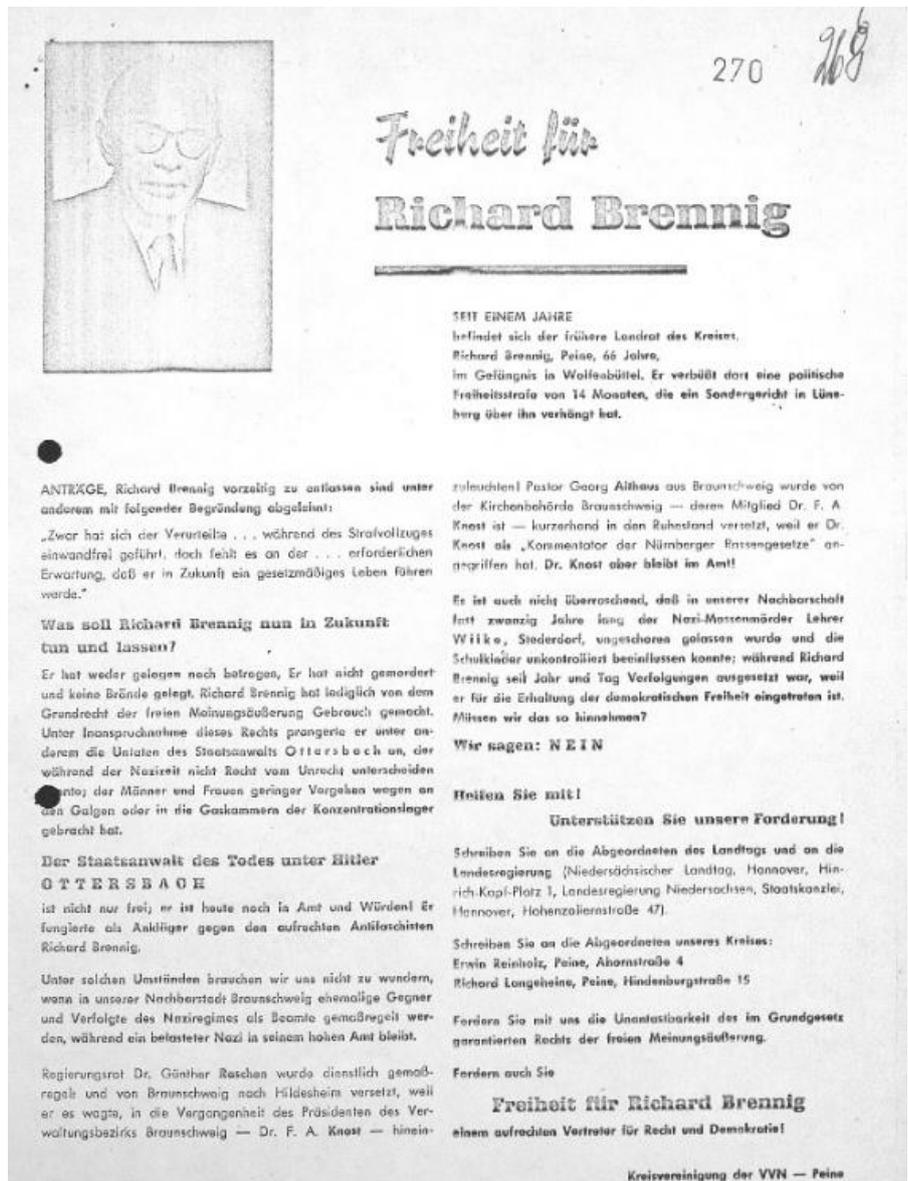
Aus anderen Quellen schöpfend, nämlich aus jenen des Geheimdienstes, warf Bollmann Brenning in diesem Ermittlungsverfahren weiterhin vor, er habe am 10. 9.1961 eine Erklärung zur Bundestagswahl abgegeben, in der er die Bevölkerung aufforderte, die DFU zu wählen. „Ferner hat Brenning vermutlich am 5.5.1962 an einer Veranstaltung der VVN in Hannover teilgenommen. Er ist jedenfalls in Peine beobachtet worden, wie er mit anderen Teilnehmern mit einem Bus nach Hannover gefahren ist. Am 1.5.1962 hat er sich nach Erkenntnissen der Nachrichtenstelle mit mehreren Angehörigen der KPD in Peine in einer Gastwirtschaft getroffen.“³⁶³

Alle von Bollmann genannten Anschuldigungen waren selbst nach damaliger Rechtslage nicht strafbar.

Weil diese Taten Brennigs aber im Verhältnis zu seiner bereits angetretenen Gefängnisstrafe als eher gering anzusehen seien, stellte Bollmann dieses Verfahren im November 1962 ein. Und: „Es kommt hinzu, dass Brenning seit Juli 1962 seine Strafe verbüßt und daher an der Begehung weiterer Straftaten zunächst gehindert ist.“³⁶⁴

Aber auch damit waren die Maßnahmen des Lüneburger Oberstaatsanwalts zum Nachteil des Brenning nicht beendet: Nachdem der Verurteilte als Gefangener der Strafanstalt Wolfenbüttel „2/3 der gegen ihn erkannten Strafe verbüßt und er sich in der Strafanstalt einwandfrei geführt hat“, beantragte Rechtsanwalt Nölke mit dieser Begründung bei der 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts seine vorzeitige Haftentlassung,

wie das in allen Haftfällen üblich ist und wie sie regelmäßig gewährt wird.³⁶⁵ Verwaltungs-Oberinspektor Ebeling befürwortete seitens der Haftanstalt die Entlassung Brennigs: „B. hat sich während der bisherigen Strafhaft in jeder Hinsicht vorbildlich geführt.“ Ebeling vermutet, „dass er in Zukunft eine illegale Tätigkeit nicht aufnehmen wird, umso mehr, als die Vereinigung, der B. angehörte, nicht mehr bestehen soll.“³⁶⁶



270 268

Freiheit für Richard Brenning

SEIT EINEM JAHRE befindet sich der frühere Landrat des Kreises, Richard Brenning, Peine, 66 Jahre, im Gefängnis in Wolfenbüttel. Er verbüßt dort eine politische Freiheitsstrafe von 14 Monaten, die ein Sondergericht in Lüneburg über ihn verhängt hat.

ANTEXTE, Richard Brenning vorzeitig zu entlassen sind unter anderem mit folgender Begründung abgelehnt:
„Zwar hat sich der Verurteilte . . . während des Strafvollzuges einwandfrei geführt, doch fehlt es an der . . . erforderlichen Erwartung, daß er in Zukunft ein gesetzmäßiges Leben führen werde.“

Was soll Richard Brenning nun in Zukunft tun und lassen?
Er hat weder gelogen noch betrogen, Er hat nicht gemordet und keine Brände gelegt, Richard Brenning hat lediglich von dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung Gebrauch gemacht. Unter Inanspruchnahme dieses Rechts prangerte er unter anderem die Uniate des Staatsanwalts O t t e r s b a c h an, der während der Nazizeit nicht Recht vom Unrecht unterscheiden konnte; der Männer und Frauen geringer Vorgehen wegen an den Galgen oder in die Gaskammern der Konzentrationslager gebracht hat.

Der Staatsanwalt des Todes unter Hitler O T T E R S B A C H ist nicht nur frei, er ist heute noch in Amt und Würden! Er fungierte als Ankläger gegen den aufrechten Antifaschisten Richard Brenning.

Unter solchen Umständen brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn in unserer Nachbarstadt Braunschweig ehemalige Gegner und Verfolgte des Naziregimes als Beamte gemäßregelt werden, während ein belasteter Nazi in seinem hohen Amt bleibt.

Regierungsrat Dr. Günther Raschen wurde dienstlich gemäßregelt und von Braunschweig nach Hildesheim versetzt, weil er es wagte, in die Vergangenheit des Präsidenten des Verwaltungsbezirks Braunschweig — Dr. F. A. Knost — hinein-

zuleuchten! Pastor Georg Althaus aus Braunschweig wurde von der Kirchenbehörde Braunschweig — deren Mitglied Dr. F. A. Knost ist — kurzerhand in den Ruhestand versetzt, weil er Dr. Knost als „Kommentator der Nürnberger Entsetzgesetze“ angegriffen hat, Dr. Knost aber bleibt im Amt!

Es ist auch nicht überraschend, daß in unserer Nachbarschaft fast zwanzig Jahre lang der Nazi-Massenmörder Lehrer Wilke, Stederdorf, ungeschoren gelassen wurde und die Schulbücher unkontrolliert beeinflussen konnte; während Richard Brenning seit Jahr und Tag Verfolgungen ausgesetzt war, weil er für die Erhaltung der demokratischen Freiheit eingetreten ist. Müssen wir das so hinnehmen?

Wir sagen: **NEIN**

Heifen Sie mit!
Unterstützen Sie unsere Forderung!

Schreiben Sie an die Abgeordneten des Landtags und an die Landesregierung (Niedersächsischer Landtag, Hannover, Hinrich-Kopf-Platz 1, Landesregierung Niedersachsen, Staatskanzlei, Hannover, Hohenzollernstraße 47).

Schreiben Sie an die Abgeordneten unseres Kreises: Erwin Reinholz, Peine, Ahornstraße 4 Richard Langeheine, Peine, Hindenburgstraße 15

Fordern Sie mit uns die Unantastbarkeit der im Grundgesetz garantierten Rechts der freien Meinungsäußerung.

Fordern auch Sie
Freiheit für Richard Brenning
einen aufrechten Vertreter für Recht und Demokratie!

Kreisvereinigung der VVN — Peine

Solidaritätsflugblatt der VVN- Peine: Gegen die Ablehnung der vorzeitigen Haftentlassung Brennigs

³⁶² Ebenda; H. Hasselbrink wurde im Juni 1933 als Mitglied einer Uelzener Widerstandsgruppe verhaftet, in das Lüneburger Gerichtsgefängnis verbracht und von dort im November d. J. in das Berliner Gefängnis Moabit. Das Kammergericht Berlin verurteilte ihn wegen Hochverrats zu einer mehrjährigen Haftstrafe, die er im Zuchthaus Brandenburg-Görden verbringen musste. Dort herrschte ein „unmenschlicher Strafvollzug, der durch Hunger, gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen ... gekennzeichnet war.“; Siehe: <http://www.stiftung-bg.de/doku/doku02.htm>

³⁶³ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7; „Angehörige der KPD im Jahre 1962“, die sich nach der 1.-Mai-Demonstration zu einem fröhlichen Umtrunk treffen konnten, gab es seinerzeit nicht in Peine oder anderenorts. Dieser Personenkreis befand sich im Gefängnis.

³⁶⁴ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7

³⁶⁵ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7

³⁶⁶ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7; Schreiben Strafanstalt Wolfenbüttel an Staatsanwaltschaft Lüneburg v. 30.4.1963

Ob Zufall oder nicht: Am Befreiungstag d. J., am 8.5.1963, schreibt OStA Bollmann seine Stellungnahme an die 4. Kammer. Er lehnt die vorzeitige Haftentlassung Brennigs ab und begründet dies zum einen mit dem Verhalten Brennigs, welches zu dem von ihm am 22.11.1962 eingestellten Verfahren (siehe oben) geführt habe, also mit politischen Taten Brennigs, denen keine Strafbarkeit nachgewiesen wurden. Zum anderen habe sich Brennigs Ehefrau der Lüneburger Staatsanwaltschaft gegenüber politisch unkorrekt verhalten: „*Sie hat selbst ein Solidaritätsschreiben für ihren Ehemann verfasst und einen ... Solidaritätsbrief geschrieben.*“³⁶⁷ Bollmann resümiert: „*Schließlich fordern auch der Abschreckungsgedanke und das öffentliche Interesse die volle Verbüßung der Strafe.*“³⁶⁸

Nach dieser ablehnenden Stellungnahme Bollmanns beschloss die 4. Kammer unter Vorsitz Cieplicks dem Gefangenen Brennig keine vorzeitige Haftentlassung zuzusprechen und schloss sich der Argumentation Bollmanns an hinsichtlich des eingestellten Verfahrens: „*Zu Weihnachten 1961 hat der Verurteilte ferner erneut eine ‚Solidaritätssammlung‘ zugunsten der in Staatsschutzverfahren Verurteilten organisiert, wie er das in früheren Jahren im Rahmen seiner Tätigkeit für die NG getan hatte.*“³⁶⁹ Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss wird vom Staatsanwalt beim OLG Celle (H.-F. Rehwinkel³⁷⁰) abgelehnt am 10.6.1963; desgleichen vom 3. Strafsenat des OLG am 18.6.1963 von den Richtern Hannemann, Lünig (vormals Staatsanwalt beim Sondergericht Hannover³⁷¹) und Warncke.³⁷²

Im Unterschied zu „gewöhnlichen“ Verbrechern musste Brennig also seine Haftstrafe absitzen bis fast auf den letzten Tag. Die Haftstrafe des letzten Tages wurde ihm kurioser Weise erlassen – auch dies aus Gründen des Staatsschutzes: Vor Beendigung der Haftstrafe nämlich wurde die Lüneburger Staatsanwaltschaft durch Regierungsrat Habermann vom niedersächsischen Verfassungsschutz darüber informiert, dass gefährliche Straftaten ins Haus stehen würden, nämlich dass „*anlässlich der Entlassung des Herrn Brennig am 1.9.1963 aus dem Strafgefängnis Wolfenbüttel Demonstrationen geplant seien, bei denen auch das Auftreten von Bildreportern zu erwarten sei.*“³⁷³

Höchste Alarmbereitschaft also für Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz, politische Polizei und das Ministerium. „*Um diese Demonstration zu vermeiden*“, wie es in diesem Schriftstück heißt, kam die Verfassungsschutzbehörde auf die Idee, Brennig am Tage zuvor bereits zu entlassen, was aber verfahrenstechnisch so umstandslos nicht möglich war. Also ersann sich das Justizministerium des Instruments des „Gnadenweges“. Zwar hatte Brennig eine solche „Gnade“ nicht erbeten und beantragt, aber dennoch: Ministerialrat Dr. Lühr teilte im Namen seines Chefs der Staatsanwaltschaft per Einschreiben, „*nur für den Dienstgebrauch*“ und als Verschlussache mit: „*Ich habe dem Verurteilten Brennig die infolge seiner vorzeitigen Entlassung nicht verbüßte Reststrafe von einem Tag Gefängnis auf dem Gnadenwege erlassen.*“ Um zu verhindern, dass dieser „Gnadenakt“ vorzeitig bekannt wird und seine Wirkung verfehlt, wies Dr. Lühr an: „*Von der Bekanntgabe dieser Entscheidung an den Verurteilten gem. § 23 GnO kann abgesehen werden.*“³⁷⁴

Die politische Polizei wurde mit der Observation Brennigs bei seinem Heraustreten aus dem Gefängnistor am 31.8.1963 um 8.30 Uhr beauftragt und berichtete der Lüneburger Staatsanwaltschaft und dem Verfassungsschutz: „*Es wurde festgestellt, dass Brennig vor der Strafanstalt von zwei männlichen Personen, mittleren Alters, begrüßt wurde. Bei der einen Person handelt es sich um den hier bekannten, ehemaligen KP-Funktionär Karl Bosse (es folgen Personalangaben, d. V.). Bosse entfernte sich sofort nach der Begrüßung mit einem Fahrrad. Die andere Person, hier nicht bekannt, ging mit Brennig zur Haltestelle der Autobusse in Richtung Braunschweig davon.*“³⁷⁵

Eine gefährliche (gar staatsgefährdende) Demonstration „und das Auftreten von Bildreportern“ konnte dank dieses „Gnadenaktes“ des Justizministeriums verhindert werden.³⁷⁶

³⁶⁷ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7; In einem Schreiben an den Rechtsausschuss des Bundestages v. 10.3.1963 listete zudem Frau Brennig die NS-Verbrechen des StA Ottersbach auf, des anklagenden Staatsanwalt im Prozess gegen ihren Ehemann, und forderte dessen Amtsenthebung.

³⁶⁸ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7

³⁶⁹ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7: Beschluss der 4. Kammer des Landgerichts Lüneburg v. 14.5.1963

³⁷⁰ Hans-Friedrich Rehwinkel, später Staatssekretär im Nds. Justizministerium von 1976 bis 1986

³⁷¹ Vergl.: Wolf-Dieter Mechler, *Kriegsalltag an der ‚Heimatfront‘*, Das Sondergericht Hannover 1939 -1945, Hannover 1997, S. 61

³⁷² NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7

³⁷³ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7: Vermerk Staatsanwaltschaft Lüneburg v. 28.8.1963

³⁷⁴ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7; Es ist anzunehmen, dass diese Absprachen „in der Eile der Zeit“ zunächst fernmündlich vorgenommen wurden. Das formelle Schreiben des Justizministers Niedersachsen datiert nämlich erst v. 25.9.1963

³⁷⁵ NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/7: Bericht der Nachrichtenstelle Wolfenbüttel v. 3.9.1963

³⁷⁶ Brennigs weitere politische Tätigkeit nach seiner Haftentlassung wird geschildert bei Ingrid Mittenzwei, ... S. 47 bis 54. Richard Brennig starb am 7.8.1978.

3.3. Zu insgesamt 62 Monaten Gefängnishaft verurteilt: Kommunistische Mitglieder des „Demokratischen Wählerverbandes Niedersachsen“ (DWN)

Wegen des KPD-Verbotsurteils von 1956 war es dieser Partei nicht mehr möglich, bei Wahlen als Partei zu kandidieren und über diesen Weg in das politische Geschehen einzugreifen. Den ehemaligen Mitgliedern war jedoch, wie allen Bundesbürgern, vom Grundgesetz gestattet, im Rahmen einer überparteilichen Wählergemeinschaft ihr passives Wahlrecht wahrzunehmen. Das KPD-Urteil hatte ihnen nicht verboten, sich außerhalb der KPD politisch zu engagieren. - Verwaltung und Justiz ruhten nicht, um auch dieses Recht auszuhebeln.

Der Demokratische Wählerverband Niedersachsen wurde am 14.8.1960 in Hannover als überparteilicher Wählerverband gegründet. Die Mitgliedschaft setzte sich aus ehemaligen Angehörigen verschiedener Parteien zusammen, von der KPD bis zur CDU. Den Vorstand bildeten zunächst August Stein, Willi Gerns, Otto Jähne, Albert Buse, Walter Schneemann, Willibald Wallraf und Alvary Greve.³⁷⁷

Die nach der Gründung entstandenen Kreis- und Ortsverbände hatten das Ziel, an den zunächst für den 23.10.1960 angesetzten niedersächsischen Kommunalwahlen teilzunehmen.³⁷⁸ Seine Beteiligungsanzeige gab der DWN bis 20.9.1960 in folgenden Städten und Landkreisen ab: In den kreisfreien Städten Celle, Hildesheim und Braunschweig sowie in den Landkreisen Alfeld, Blankenburg, Celle, Einbeck, Göttingen, Goslar, Harburg, Hildesheim-Marienburg, Lüneburg, Osterholz-Scharmbeck, Osterode, Peine, Stade, Uelzen und Zellerfeld.³⁷⁹

Zwei Monate nach Gründung des DWN, knapp drei Wochen vor der Wahl, kam das Verbot: „Durch Erlass vom 3. Oktober 1960 des Niedersächsischen Ministers des Innern³⁸⁰ wurde die Auflösung des Demokratischen Wählerverbandes Niedersachsen mit all seinen Unterverbänden angeordnet und jede weitere Betätigung untersagt. Das Ministerium sah im DWN eine Nachfolgeorganisation der 1956 verbotenen KPD.“³⁸¹

Der Verfolgungsapparat setzte sich sofort in Bewegung: „In Ochtersum, einer damals noch selbständigen Gemeinde in unmittelbarer Nähe von Hildesheim, hatten sich 20 bis 30 Personen dem Verband angeschlossen. Sie alle

waren vorher Mitglieder der CDU, hatten sich mit einem anderen Teil ihrer bisherigen Partei am Ort wegen lokaler Interessen heillos zerstritten, wurden von diesem anderen Teil der CDU mit fadenscheinigen Gründen ausgeschlossen und hatten in dem Demokratischen Wählerverband, für den sie in Ochtersum auch kandidieren wollten, eine neue politische Bleibe gefunden. Obwohl nicht eine einzige Person dieser Ochtersumer Gruppe der KPD je angehört hat, wurde gegen sie vorgegangen wie gegen eine kriminelle Vereinigung: Schlagartig in allen ihren Wohnungen Hausdurchsuchungen in den frühen Morgenstunden, Festnahmen, Verhöre – der Polizeistaat in Aktion. Immerhin kamen die Ochtersumer mit diesen Erfahrungen und dem Schrecken davon.“³⁸²

Anderen Mitgliedern des Verbandes des Verbandes erging es weniger glimpflich.

Der DWN setzte sich gegen den Auflösungs-Erlass des Niedersächsischen Innenministers zunächst juristisch zur Wehr. Er legte am 31.10.1960 beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof Widerspruch ein. Am 4.2.1961 erklärte sich der Gerichtshof als nicht zuständig für das Widerspruchsverfahren.

Da der Staatsgerichtshof seiner ureigensten Aufgabe, Auslegung der Verfassung, nicht nachkam, klagte der DWN vor dem Bundesverfassungsgericht.

Die politische Kammer des Landgerichts Lüneburg fackelte unterdessen nicht lange: Am 10. November 1962 fand ein Prozess gegen die führenden Mitglieder der DWN statt, sofern sie vor dem Verbotsurteil Mitglied der KPD gewesen waren: gegen den Geschäftsführer August Stein aus Osterode³⁸³ und die Vorstandsmitglieder Otto Jähne (Braunschweig), Wenzel Pöschl (Vienenburg) und Alvary Greve (Landkreis Harburg). Da A. Greve eine solche frühere Mitgliedschaft nicht nachgewiesen werden konnte, wurde er freigesprochen. Es wird deutlich, dass auch hier ein Sonderrecht für Kommunisten praktiziert wurde.

Gefängnis für Gründer des „DWN“

Lüneburg. Gegen vier Mitglieder des „Demokratischen Wählerbundes Niedersachsen“ (DWN) verkündete am Sonnabend der Vorsitzende der 4. (politischen) Großen Strafkammer des Landgerichts Lüneburg nach 17 Verhandlungstagen die Urteile.

LZ v.
12.11.1962

³⁷⁷ Siehe: www.parteienlexikon.de, Januar 2017

³⁷⁸ Die Kommunalwahl wurde auf den 19. März 1961 verschoben.

³⁷⁹ Siehe: www.parteienlexikon.de, Januar 2017

³⁸⁰ Ministerpräsident: Hinrich-Wilhelm Kopf (SPD, Kabinett Kopf V: SPD, FDP und BBG/BHE); Innenminister: Otto Bennemann (SPD)

³⁸¹ www.parteienlexikon.de, Januar 2017

³⁸² Initiativgruppe zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges in Niedersachsen (Hg.), Kalter Krieg in Niedersachsen, Hannover o. D. (ca. 1998)

³⁸³ August Stein wurde bereits zuvor einmal von der 4. Lüneburger Strafkammer verurteilt am 9.12.1955 (AZ: 2 a MMs 15/55 (IV 45/55)) zu einem Jahr Gefängnis wegen landesverräterischer Beziehungen. Gemeinsam mit ihm deshalb zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden in diesem Prozess Rolf Meyer, Harald Niemeyer, Fritz Rott, Anneliese Rott, Günter Lux, Ernst Decker, Hans Fiedler und Martin Scheunert. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Buback (vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., 39 ff), Landgerichtsdirektor Dr. Lenski sprach das Urteil (vergl. ebenda, S. 42 ff). A. Stein musste seine Haftzeit im Strafgefängnis Wolfenbüttel zubringen.

Die Urteile: August Stein, Nazi-Verfolgter (KZ-Moringen) und ehemaliger Landrat des Kreises Osterode, wurde zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis verurteilt,³⁸⁴ Otto Jähne zu einem Jahr Haft. Obwohl Wenzel Pöschl kein führendes Mitglied der DWN war, wurde auch er verurteilt, zu einem Jahr Gefängnis. Sein „Verbrechen“: Er hatte den DWN finanziell unterstützt mit einer Spende in Höhe von 787,50 DM.³⁸⁵ Allen dreien wurden als Nebenstrafe zudem die bürgerlichen Ehrenrechte (das aktive und passive Wahlrecht) auf die Dauer von drei Jahren aberkannt. Ein Kuriosum, denn wegen der Wahrnehmung ihres passiven Wahlrechts waren sie mit diesem Urteil zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Für W. Pöschl hatte diese Verurteilung noch eine weitere Folge: Er war als ehemaliger Nazi-Widerständler jahrelang im KZ Buchenwald eingesperrt gewesen. Seine Entschädigung für während der Nazizeit erlittenes Unrecht wurde nun ersatzlos gestrichen.³⁸⁶

In einem weiteren Prozess wurde ebenfalls wegen ihrer Mitgliedschaft in der DWN Erna Nagel (Bad Grund, 7 Monate Haft), Mimi Schulz (Wolfsburg, 7 Monate Haft) und Ilse Ruperti (Hannover, 9 Monate Haft) in Lüneburg verurteilt.³⁸⁷ Die örtliche Presse berichtete über diese Verurteilungen nicht.

Wegen des gleichen „Verbrechens“, nämlich der führenden Mitgliedschaft in einer „Unabhängigen Wählergemeinschaft“ (UWG), wurden in Frankfurt/M. die kommunistischen Angeklagten nicht belangt: *„Sieben kommunistische Mitglieder der UWG hat man wegen Bildung einer Ersatzorganisation angeklagt. Das Landgericht Frankfurt sprach sie frei.“*³⁸⁸ In jenem Urteil wird bestätigt, dass Bürgern das Recht, gewählt zu werden und parlamentarisch tätig zu sein, nicht genommen werden dürfe, nur weil sie der KPD bis zu deren Verbot angehörten. In Lüneburg dagegen wurden diese Personen zu insgesamt 62 Monaten Haft verurteilt.³⁸⁹

3.4. „Beide Wahlflugblätter des Angeklagten stellen ... in großer Aufmachung gerade diese Alternative ‚Krieg oder Frieden‘ beherrschend in den Vordergrund“. Ein Ex-Kommunist kandidiert für den Bundestag: Ein Jahr Gefängnis

Zur Bundestagswahl am 17.9.1961 durfte die KPD wegen des Verbotsurteils aus dem Jahre 1956 nicht als Partei kandidieren. Wohl aber war es gestattet, in einer Einzelbewerbung eine Kandidatur anzumelden, wovon in neun Bundesländern 39 ehemalige KPD-Mitglieder³⁹⁰ Gebrauch machten. In Niedersachsen waren es sechs Kandidaten: Wenzel Pöschl aus Vienenburg, Otto Jähne aus Braunschweig, Fritz Döpke aus Oldenburg, Ludwig Landwehr aus Osnabrück, Ernst Wichmann und Fritz Maiwald aus Hannover. Die Einzelbewerber versuchten, während des Wahlkampfes ihre persönlichen politischen Ziele in Einzelgesprächen und per Flugschriften bekannt zu machen. Obwohl nach den vorhandenen Überlieferungen vom Verfassungsschutz und der Nachrichtenpolizei beobachtet, wurden sie während des Wahlkampfes zunächst nicht behindert, bis in höherer Instanz das Landeswahlamt ihre Zulassung zur Wahl ablehnte mit der Begründung, diese wäre „rechtlich nicht zulässig“, weil die Kandidaten bis zum Verbot Mitglieder der KPD gewesen seien. In ihrer Kandidatur „liege eine verbotene Fortsetzung dieser Partei.“³⁹¹

Stellt diese Verweigerung zur Ausübung ihres passiven Wahlrechts schon einen Eingriff in die Wahrnehmung der Grundrechte dar, so ergriff darüber hinaus noch die Staatsanwaltschaft im Nachhinein strafrechtliche Maßnahmen: Gegen Döpke und Landwehr im OLG-Bezirks Oldenburg, gegen Pöschl und Jähne in Braunschweig; gegen Wichmann und Maiwald wurde die Lüneburger Staatsanwaltschaft tätig.

Die Ermittlungen gegen Fritz Maiwald sind recht vollständig vorhanden;³⁹² sein Fall soll daher ausführlicher vorgestellt werden:

Elf Tage nach der Bundestagswahl, am 28.9.1961, fand auf Antrag der Lüneburger Staatsanwaltschaft bei dem Bundestagskandidaten Fritz Maiwald eine Hausdurchsuchung statt: Verdacht der Zuwiderhandlung gegen das Verbot

³⁸⁴ Eine normale vorzeitige Haftentlassung auf dem Gnadenwege lehnte das Justizministerium für A. Stein ab. Siehe Schreiben des Ministeriums v. 23.3.1966, in: DKP Northeim/Osterode, 1945 – Neubeginn oder vertane Chance, 1985, S. 55

³⁸⁵ Vergl.: Rolf Gössner, Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges, Verdrängung ..., S. 80 f

³⁸⁶ Siehe: Initiativgruppe zur Rehabilitierung ..., Kalter Krieg ..., S. 32 f

³⁸⁷ Vergl. ebenda, S. 109 ff

³⁸⁸ A. v. Brünneck Politische Justiz ..., S. 157; Später allerdings hob der Bundesgerichtshof dieses Urteil auf.

³⁸⁹ Vergl.: Initiativgruppe zur Rehabilitierung ..., S. 33 und 109 ff

³⁹⁰ NLA Hannover, Nds. 700 Acc. 88/8 Nr. 6; In dieser Sache wurden im Bundesgebiet viele bekannte Naziverfolgte angeklagt wie Hermann Schirmer, Nürnberg; Willi Meyer, Bremen; Antoni Petersen Hamburg; Fritz Döpke, Oldenburg; Ludwig Landwehr, Osnabrück; Hans Jennes, Düsseldorf; Heinz Junge, Dortmund; Emil Sander, Oberhausen; Karl Schabrod, Düsseldorf; Wilhelm Feller; Ludwigshafen; Friedel Janecek, Mainz.

³⁹¹ Zitiert nach der Zeitung „Heute. Information und Meinung“, wiedergegeben in der Urteilsbegründung im Verfahren gegen F. Maiwald.

³⁹² NLA Hannover, Nds. 700 Acc. 88/8 Nr. 6

der KPD während des Wahlkampfes, also während der zurückliegenden Zeit bis zum 17. September des Jahres. Die Beamten beschlagnahmten verschiedene Zeitungen („heute“, „Neues Deutschland“ u.a.), außerdem einige Restexemplare der beiden Wahlflugblätter, die er zuvor herausgegeben hatte. Der Besitz dieser Zeitungen und Flugblätter war nicht strafbar, der Verdacht der Staatsanwaltschaft konnte nicht bestätigt werden.



Konfisziertes Flugblatt von Fritz Maiwald

Dennoch verfasste Lüneburgs Oberstaatsanwalt Bollmann³⁹³ acht Monate später eine Anklageschrift von 129 Seiten gegen F. Maiwald,³⁹⁴ (Aktenzeichen: 2 Js / 704/ 61) und sandte diese dem Angeklagten, dem Landesjustizministerium und dem Landesamt für Verfassungsschutz zu.³⁹⁵ Er warf Maiwald darin vor, seine Aktivitäten bei der Bundestagswahl seien darauf gerichtet gewesen, die Verfassungsgrundsätze zu beseitigen und den Bestand der BRD zu beeinträchtigen, „indem er auf Weisung der Führung der illegalen KPD zur Förderung ihrer Ziele in der Bundesrepublik als kommunistischer Einzelbewerber zum 4. Deutschen Bundestag kandidierte und im Wahlkampf zwei Flugblätter herausgab, in denen er die politischen Thesen der illegalen KPD verfocht und hetzerische Angriffe

gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik und insbesondere gegen Mitglieder der Bundesregierung führte.“³⁹⁶

Vom 2. bis 19. April 1963 fand an neun Verhandlungstagen der Prozess gegen Fritz Maiwald vor der 4. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg statt. Am 19.4.1963 verkündete der Vorsitzende Richter Ackermann das Strafmaß und die wesentlichen Urteilsgründe. Das gesamte Urteil war 225 Seiten lang. Als beisitzende Richter fungierten Tappen³⁹⁷ und Hennig, als Staatsanwalt Dr. Dreher. Fritz Maiwald wurde verurteilt.

Das Gericht schloss sich der Anklagebegründung an: Der KPD ginge es darum, „trotz des Verbots unter dem Deckmantel scheinbarer Legalität ihre verfassungsfeindlichen Thesen, zur Aufklärung und Mobilisierung der Massen, verbreiten zu können“³⁹⁸ und kommt zu dem Schluss, „dass es sich bei dem Auftreten der kommunistischen Einzelbewerber zur Bundestagswahl 1961 um einen von der SED/KPD gesteuerten Einsatz führender und bewährter Funktionäre für die Ziele der verbotenen Partei gehandelt hat. Auch das Auftreten des Angeklagten Maiwald war ... ein Teil dieser Gesamtaktion ... Sein Einsatz ist in jeder Weise voll eingeordnet in den Rahmen, der allen kommunistischen Wahlkandidaten von der KPD und ihrem damaligen Wahlprogramm³⁹⁹ gesteckt worden war.“⁴⁰⁰

Beweise für diesen „gesteuerten Einsatz“ konnte das Gericht nicht beibringen. Die Hausdurchsuchung bei Maiwald am 28.9.1961 erbrachte dafür ebenso wenig Hinweise wie Observationsmaßnahmen von Verfassungsschutz und Nachrichtendienst. Persönliche Absprachen mit anderen früheren KPD-Mitgliedern oder schriftliche Kontakte mit diesem Personenkreis zwecks Wahlkandidatur konnten dem Angeklagten nicht nachgewiesen und angelastet werden.

Eine etwas undurchsichtige Rolle spielte in der Begründung des Urteils ein sogenanntes „illegales Anleitungsmaterial für die Funktionäre der KPD“. Maiwald soll es in den Monaten vor der Wahl erhalten und in einem Briefumschlag in seiner Wohnung aufbewahrt haben. Maiwald stritt den Besitz dieses Materials entschieden ab und bezeichnete es als ihm untergeschobenes „Überführungsmaterial der Nachrichtenstelle“. Tatsächlich stand es nicht auf dem Beschlagnahmevermerk der Polizei, den diese bei der Hausdurchsuchung angefertigt hatte. Auffälligerweise

³⁹³ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 27 - 31

³⁹⁴ NLA Hannover, Nds. 700 Acc. 88/8 Nr. 6; Schreiben v. 21.5.1962 an die 4. Strafkammer

³⁹⁵ NLA Hannover, Nds. 700 Acc. 88/8 Nr. 6; Schreiben OStA Bollmann v. 21.5.1962 an Nds. Minister der Justiz. Das Bundes-Justizministerium, das über die Lektüre des „Neuen Deutschland“ v. 28.7.1962 von dieser Anklage gegen Ernst Wiechmann und Fritz Maiwald erfuhr, interessierte sich in einem Schreiben v. 8.8.1962 ebenfalls für diese Anklageschrift.

³⁹⁶ NLA Hannover, Nds. 700 Acc. 88/8 Nr. 6

³⁹⁷ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 65

³⁹⁸ Ebenda

³⁹⁹ Ein konkreter Hinweis auf ein derartiges Wahlprogramm fehlt in der Urteilsbegründung.

⁴⁰⁰ NLA Hannover, Nds. 700 Acc. 88/8 Nr. 6

verzichteten die Richter dann darauf, das in ihrem Sinne doch äußerst beweiskräftige „Material“ Maiwald vorzuhalten und erwähnten es auch in der Urteilsbegründung nicht. Es hätte vielleicht einen Revisionsgrund abgeben können.

Da das Gericht dem Angeklagten bei seiner Wahlkandidatur keinen persönlichen „von der KPD gesteuerten Einsatz“ beweisen konnte, verlegte es sich auf einen Nachweis anderer Art: Es untersuchte Maiwalds zwei Wahlauf-ruf-Flugblätter auf deren politische Übereinstimmung mit den Zielen der KPD und kommt auf diesem Wege zum Schluss, „dass die tatsächlichen Übereinstimmungen des ‚eigenen‘ Wahlprogramms des Angeklagten mit den Richtlinien der KPD/SED ... derart deutlich und umfassend (sind), dass an der Steuerung und Anleitung des Angeklagten durch den illegalen Parteiapparat kein Zweifel bestehen kann.“⁴⁰¹

Die Argumentation und Beweisführung des Gerichts soll hier etwas ausführlicher vorgestellt werden, zeigen sie doch die politische Dimension der Verurteilungswut des Lüneburger Gerichts.

Die vom Gericht als Beweis angeführten politischen Forderungen und Thesen waren allesamt nicht verfassungsfeindlich. Sie waren weder Gegenstand der Strafrechtsänderungsgesetze noch des KPD-Verbotsurteils, sondern bewegten sich im Rahmen der politischen Debatte, wenn-gleich als Außenseiterposition. Interessant ist diese richterliche Beweisführung hier, weil sie den politischen Zweck deutlich macht: Bestraft wurden Äußerungsformen, die der dominanten rechtskonservativen Politik entgegenstanden:

1. „Das Wahlprogramm der KPD⁴⁰² stellt ... unter der besonderen Überschrift ‚Es geht um die Lebensfragen unserer Nation‘ die Alternative ‚Krieg oder Frieden‘ als stärkstes Motiv in den Mittelpunkt seiner Agitation ... Beide Wahlflugblätter des Angeklagten stellen ... in großer Aufmachung gerade diese Alternative ‚Krieg oder Frieden‘ beherrschend in den Vordergrund.“⁴⁰³ Der Angeklagte übernehme dadurch eine „durchaus vertraute Agitationsformel der Kommunisten, dass nämlich ihre Friedenspolitik

eine Gewähr dafür biete, dass die vom Volk geschaffenen Werte zur Verbesserung des Lebensstandards benutzt werden‘, während die Fortsetzung der bisherigen Politik in den Krieg und den Atomtod führe.“⁴⁰⁴

2. „Der Angeklagte hat in seinem Wahlflugblatt dann auch alsbald die im Wahlprogramm der KPD anschließend herausgestellte Anklage der Kommunisten gegen die Adenauer-Regierung übernommen. Sie enthält drei Kernpunkte, nämlich die Adenauer-Regierung setze durch die Atomrüstung den Frieden und die nationale Zukunft Deutschlands aufs Spiel, sie plündere praktisch durch die Rüstungslasten das Volk zugunsten der Millionäre aus und schließlich, sie beseitige ... systematisch die Demokratie.“⁴⁰⁵

3. „Auch der Hinweis des KPD-Wahlprogramms auf die ‚faschistischen Kriegsverbrecher‘, die Komplizen Hitlers, die wieder in Amt und Würden gebracht seien, fehlt beim Angeklagten ... nicht. Es lautet bei ihm: ‚Bundestag und Bundesregierung stellen sich schützend vor ehemals führende Nazi-Größen, die unbeschadet ihrer Vergangenheit in hohen Ämtern der Regierung, der Justiz und des Militärs sitzen.“⁴⁰⁶

4. Als ebenfalls strafbar bewertete das Gericht diese Formulierung in Maiwalds Wahlflugblatt: „Wer bestimmt die CDU-Politik? Die Rüstungsindustriellen, die Bankmagnaten und die Großgrundbesitzer mit ihren Interessenverbänden und ihren Vertretern in sogenannten Beratungsausschüssen in Bundestag und Regierungsorganen bestimmen die gesamte Politik der Bundesregierung ... Hohe Pensionen und sogenannte Entschädigungen an Mitverantwortliche der faschistischen Diktatur und Kriegsgewinnler werden laufend gezahlt ... Die Machtansprüche der Generale werden immer größer ...“⁴⁰⁷

5. Auch in der Kritik an der NATO und der Notwendigkeit der Abrüstung würden sich die Äußerungen der KPD und Maiwalds gleichen ebenso bei den Thesen über die Bekämpfung der Politik der CDU, der Deutschen Partei (DP)⁴⁰⁸ und des Bundes der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE)⁴⁰⁹ sowie bei seiner Abgrenzung zur Politik der SPD. Gleiches gelte in Bezug auf den diskutierten Abschluss eines Friedensvertrages, dem Friedensplan der

⁴⁰¹ NLA Hannover, Nds. 700 Acc. 88/8 Nr. 6

⁴⁰² Es ist nicht ersichtlich, um welches Wahlprogramm es sich hierbei handelt.

⁴⁰³ NLA Hannover, Nds. 700 Acc. 88/8 Nr. 6

⁴⁰⁴ Ebenda

⁴⁰⁵ Ebenda

⁴⁰⁶ Ebenda

⁴⁰⁷ Ebenda

⁴⁰⁸ Wikipedia, Januar 2017: „Die DP war eine im nationalkonservativen Bereich des politischen Spektrums angesiedelte Partei. In den 1940er und 1950er Jahren setzte sich die DP vor allem gegen Kommunismus sowie Sozialismus, Mitbestimmung, Planwirtschaft und Bodenreform ein

und engagierte sich überwiegend für ehemalige Wehrmatsangehörige und Vertriebene.“

⁴⁰⁹ Wikipedia, Januar 2017: „Ihre Politik konzentrierte sich hauptsächlich auf zwei Forderungen: ‚Lebensrecht im Westen‘ und ‚Heimatrecht im Osten‘. Unter dem ersten Begriff wurden ein gerechter Lastenausgleich und die Wohnungsbauförderung für Vertriebene verstanden. Hinter der zweiten Forderung ‚Heimatrecht‘ verbarg sich die Wiederherstellung des Reiches in den Grenzen von 1937 ... Der BHE spielte eine zentrale Rolle bei der Wiedereingliederung ehemaliger Nationalsozialisten ... In seinen Reihen fanden sich viele ehemalige NSDAP-Mitglieder, die wie Kraft und Oberländer auch die Führung der Partei stellten.“

Volkskammer der DDR und dem Zustandekommen einer Friedenskommission aus beiden deutschen Staaten, den sowohl Maiwald als auch die KPD unterstützten.

6. Ebenfalls wird die Forderung Maiwalds nach Ausweitung der betrieblichen Mitbestimmung als strafwürdig gewertet: *„Die spezielle Forderung nach Erfüllung des Aktionsprogramms des DGB und nach Erweiterung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter und Gewerkschaften in Wirtschaft und Staat kommt beim Angeklagten naturgemäß besonders deutlich zum Ausdruck in folgender Formulierung: ‚Ich bin bereit, die Forderungen der Arbeiter und Angestellten nach Erweiterung der gesetzlichen Mitbestimmung in Betrieben, Wirtschaft und Staat zu vertreten.‘“*⁴¹⁰ Diese Formulierung bewertet das Gericht als *„eine der häufigsten Agitationsformeln der KPD“*⁴¹¹ und damit als Beweis für eine verfassungswidrige Straftat des Angeklagten.

7. Das Gericht befindet weiter: Der Angeklagte habe zentrale Thesen der KPD formuliert, *„nämlich nach Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes, nach Verhinderung aller Notstands- und Notdienstgesetze, nach einer angeblich nötigen – Wiederherstellung der im Grundgesetz festgelegten Rechte und Freiheiten, nach freier Betätigung der Gewerkschaften und mehr Rechte für die Arbeiterklasse in Wirtschaft und Staat, Verminderung des herrschenden Einflusses der großen Monopole auf Parlament, Regierung und in der Wirtschaft, sowie die Forderung nach Entspannung, Verständigung und Herstellung friedlicher Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten.“*⁴¹²

In seiner rechtlichen Würdigung stellte das Gericht fest, dass Maiwald verstoßen habe 1. gegen das KPD-Verbotsurteil, weil er im Auftrage der verbotenen KPD tätig gewesen sei und *„in Flugblättern die aktuellen Forderungen der KPD verbreitet“* habe, 2. habe er die illegale KPD *„als Rädelführer gefördert ... durch sein Auftreten ... und durch die Verbreitung aktueller politischer Propaganda der SED/KPD unter dem Deckmantel scheinbarer Legalität“*, 3. erfülle die Tat des Angeklagten den Straftatbestand der Geheimbündelei in staatsgefährdender Absicht, weil er eine Geheimverbindung eingegangen sei, um die verfassungsfeindlichen Ziele der KPD zu fördern, indem *„er es geschickt verstanden habe, den Eindruck einer ... eigenständigen Persönlichkeit zu erwecken, (sich dabei aber) auf das von der KPD in den Vordergrund gestellte Nahziel, nämlich den Kampf um die Erhaltung des Friedens, insbe-*

sondere den Abschluss eines Friedensvertrages im Wesentlichen konzentriert und die wahren Ziele der Partei geflissentlich verschwiegen und verschleiert“ habe.⁴¹³

Zusammenfassend sei angemerkt:

- Zur „Täterschaft“ Fritz Maiwalds als KPDler musste das Gericht feststellen, dass nicht nachgewiesen werden konnte, *„dass der Angeklagte seit dem Verbot der KPD im Jahre 1956 ... als Mitglied der verbotenen KPD ... eingeschaltet war.“*
- Eine Kommunikation Maiwalds mit mutmaßlichen Mitgliedern der illegalen KPD zwecks Absprachen/Einwirkung auf seine Forderungen als Einzelkandidat konnte ihm ebenso wenig nachgewiesen werden. Im Urteil der (für ihn erfolglos verlaufenen) Berufungsinstanz vom 18.2.1964 wird dieser fehlende Nachweis als unerheblich dargestellt: *„Dass das Landgericht nicht festzustellen vermochte, welche Einzelbeziehungen zu Funktionären der verbotenen KPD oder ihren Helfern der Angeklagte hatte, steht seiner Verurteilung nach den §§ 128, 90 a StGB nicht entgegen.“*⁴¹⁴
- Die in den Flugschriften formulierten Forderungen Maiwalds für seine Kandidatur für den Bundestag werden einerseits vom Gericht in einen vermuteten KPD-Kontext gestellt und daraus seine Strafwürdigkeit abgeleitet, gleichzeitig aber wird festgestellt: *„Die vom Angeklagten verfassten und verbreiteten Flugschriften erfüllen allerdings nicht den Tatbestand der Herstellung und Verbreitung staatsgefährdender Schriften.“*⁴¹⁵
- Somit bleibt das Gericht jeden Beweis eines individuellen strafbaren Verhaltens des Angeklagten schuldig.

In seinen Ausführungen zur Strafzumessung für Fritz Maiwald kommt das Gericht zum politisch motivierten Schluss:

„Das von einem erheblichen, rechtsfeindlichen Willen bestimmte Handeln des Angeklagten muss als besonders gefährlich für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung der Bundesrepublik angesehen werden, zumal es unmittelbar auf die politische Willensbildung im Bundestag abzielte, dort einem neuen Kräfteverhältnis im Sinne der Kommunisten zum Durchbruch verhelfen ... sollte. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände hielt das Gericht eine

⁴¹⁰ Ebenda, Unterstreichung im Original des Urteilstextes

⁴¹¹ NLA Hannover, Nds. 700 Acc. 88/8 Nr. 6

⁴¹² Ebenda

⁴¹³ Ebenda

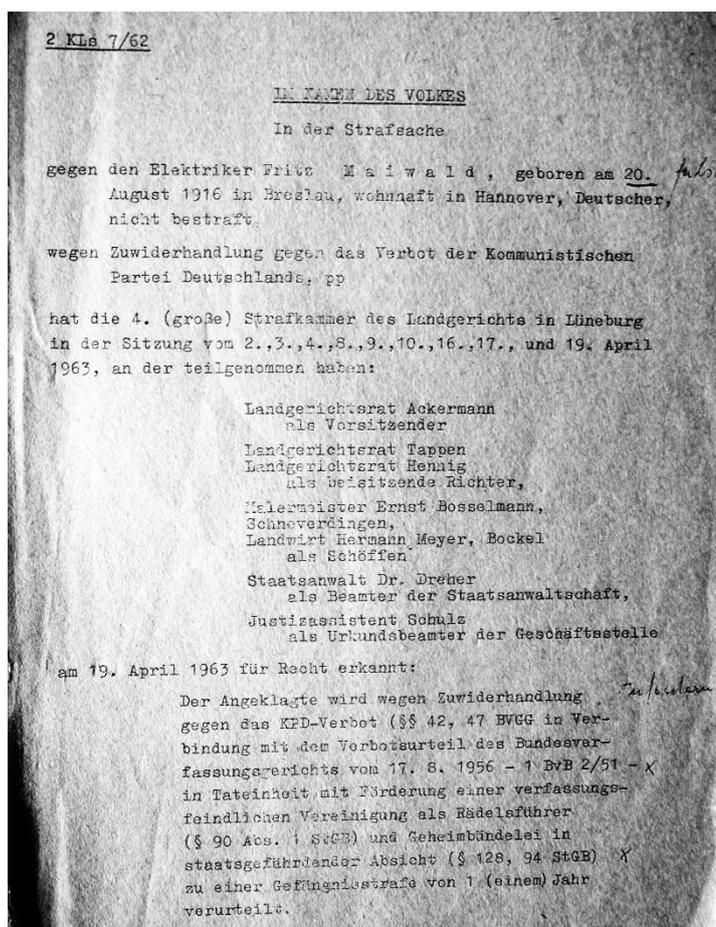
⁴¹⁴ Mit Urteil des 3. Strafsenats des BGH v. 18.2.1964 wird eine Revision des Lüneburger Urteils abgelehnt. Richter: Dr. Rotberg, Kurt Weber, Dr. Hengsberger, Beisitzende Richter: Dr. Faller, Dr. Reinhold Weber; Vertreter der Bundesanwaltschaft: Dr. Kammerer

⁴¹⁵ NLA Hannover, Nds. 700 Acc. 88/8 Nr. 6

Gefängnisstrafe von einem Jahr für angemessen und erforderlich. Außerdem hat die Kammer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für die Dauer von vier Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie des Verlusts des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit zu erkennen, weil diese Maßnahme nach der Art und dem Gewicht der Tat notwendig erscheint.“⁴¹⁶ Wie im Fall Pöschl u. a.⁴¹⁷ sprach das Gericht Fritz Maiwald auch für die Zukunft das Recht auf Wahrnehmung des passiven Wahlrechts ab.

1964 musste Fritz Maiwald seine Haftstrafe im Oldenburger Gefängnis antreten. Ein ähnliches Urteil mit 12 Monaten Gefängnis fällten die Lüneburger Richter am 1.4.1963 im Verfahren gegen Ernst Wiechmann.⁴¹⁸ Er musste ebenfalls ein Jahr Gefängnisstrafe in Oldenburg verbringen.

In den gleichgelagerten Gerichtsprozessen gegen Fritz Döpke und Ludwig Landwehr vor der Oldenburger Kammer wurden die Angeklagten lediglich mit Bewährungsstrafen belegt.⁴¹⁹



Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 19.4.1963 gegen Fritz Maiwald

⁴¹⁶ Ebenda

⁴¹⁷ S. S. 57

⁴¹⁸ Über dieses Lüneburger Verfahren existieren im niedersächsischen Landesarchiv keine Überlieferungen

⁴¹⁹ Initiativgruppe zur Rehabilitierung ..., Kalter Krieg ..., S. 60

4.0. Verfolgung gewerkschaftlicher und betrieblicher Tätigkeit

Die betriebliche und gewerkschaftliche Tätigkeit der Kommunisten wurde vor allem dadurch zerschlagen, indem politische Kontakte mit den DDR-Gewerkschaften über § 100d (Verfassungsverräterische Beziehungen), § 92 (Verfassungsverräterischer Nachrichtendienst) und/oder als Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbots-Urteil kriminalisiert und strafrechtlich verfolgt wurden. Jegliche Beziehungen und Kontakte zu Betrieben, Gewerkschaften oder einzelnen Gewerkschaftskollegen der DDR wurden bestraft. Als bekanntestes Beispiel gilt sicherlich der Fall des Viktor Agartz,⁴²⁰ dem der Verkauf seiner Zeitschrift „Wiso-Korrespondenz“ („Korrespondenz für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“) an den FDGB zur Last gelegt und dies als „Zuwendungen durch die SED“ interpretiert wurde. Über den Gesamtkomplex der Kriminalisierung und Strafverfolgung der Kontakte zur DDR im Allgemeinen und jener zu den DDR-Gewerkschaften durch Lüneburger Staatsanwaltschaft und Landgericht wird in einer weiteren Schrift berichtet.

Hier sollen mehrere Verfahren vorgestellt werden als Beispiele für ein Hineinwirken der Strafverfolgung in die betriebliche und gewerkschaftliche Tätigkeit der Kommunisten, bei denen die Beziehungen zu den DDR-Gewerkschaften keine Rolle spielten. Am Beispiel der Verfolgung des Vorsitzenden der gewerkschaftlichen Vertrauensleute des Leichtmetallwerks Hannover, Willi Gerns, wird das politische Ziel der Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes deutlich: In diesem Fall sollte mit Hinweis auf Gerns „geheimbündlerische Tätigkeit für die KPD“ der Widerstand der Arbeitnehmer gegen ein von der Bundesregierung geplantes Gesetz zu einer Krankenversicherungsreform verhindert werden.

Mit dem Fall der „Aktion Reifenpanne“ wird die Unterbindung und Bestrafung einer betrieblichen Publikationstätigkeit bei dem Industrieunternehmen Continental in Hannover beschrieben. Auch hier kommt das Sonderrecht für Kommunisten zur Anwendung. Nachdem es der KPD nach ihrem Verbot nicht mehr möglich war, durch allgemeine Stellungnahmen, Versammlungen, etc. im politischen Raum zu wirken, konnte sie ihre Anhängerschaft (überwiegend die Industriearbeiterschaft) an der Basis mit den betriebsorientierten Problemen lediglich durch die Herstellung und Veröf-

⁴²⁰ V. Agartz war 1946 Generalsekretär des Deutschen Wirtschaftsrats für die britische Zone, 1947 Leiter des Verwaltungsamts für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes, 1948 Mitglied des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

fentlichung von Betriebszeitungen erreichen, was Staatsanwaltschaft und Landgericht Lüneburg mit drastischen Strafen zu verhindern versuchten.

Dass und warum der Kampf der Lüneburger Staatsanwaltschaft gegen legal tätige Kommunisten in den Gewerkschaften von besonderer Bedeutung war, hob Oberstaatsanwalt Topf in einem Bericht an den niedersächsischen Justizminister hervor: *„Die Bemühungen um Unterwanderung und Infiltration des DGB werden unentwegt fortgesetzt. Dabei wird ... der Vorschlag einer Konföderation zwischen der Sowjetzone und der Bundesrepublik in den Vordergrund gestellt ... Schließlich wird die Bereitschaft zur Bildung von sogenannten Verständigungsausschüssen erwirkt.“*⁴²¹ Strafrechtlich zu verfolgender Zweck der kommunistischen „Unterwanderung und Infiltration“ war demnach nicht eine Straftat, sondern das Bemühen kommunistischer Gewerkschaftler um Verständigung zwischen West und Ost.

Nicht frei von Selbstgefälligkeit und Eigenlob berichtet Topf seinem obersten Dienstherrn⁴²² über sein Expertenwissen als Kommunistenjäger, welches er selbstlos niedergeschrieben und als beispielhaft allen einschlägigen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt habe: *„Als Unterlage für die Durchführung von Strafverfahren gegen kommunistische Betriebsgruppen hat der unterzeichnete Oberstaatsanwalt ein 93-Seiten starkes Exposé über kommunistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit gefertigt. Auf Bitten des Bundesinnenministeriums⁴²³ und des Bundesministeriums für Gesamtdeutsche Fragen⁴²⁴ ist das Exposé‘ inzwischen allen Innenministerien der Länder, allen Landesämtern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie allen § 74 a-Staatsanwaltschaften⁴²⁵ in der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt worden.“*⁴²⁶



Der ehemalige NSDAP- und SA-Mann Topf stellt 1959 als Lüneburger Staatsanwalt seine Ansichten über die Bekämpfung des Kommunismus dem Verfassungsschutz und den politischen Strafkammern zur Verfügung.
Quelle: NLA, Niedersachsen 711 Acc. 194/94 Nr. 91, Anlage zum Bericht v. 7.4.1959

Auch die Sicht des Oberstaatsanwalts Bollmann (Topfs Kollege im Amt der Lüneburger Verfolgungsbehörde) auf legal tätige kommunistische Betriebsräte ist überliefert: Er stellt fest, *„dass ein verhältnismäßig großer Teil der Vertrauensmänner und der Betriebsratsmitglieder in den Betrieben aus ehemaligen Kommunisten besteht ... Das Durchsetzen von Betriebsräten mit Altkommunisten bildet eine latente Gefahr für Gegenwart und Zukunft.“*⁴²⁷ Aus welchem Grunde dieser „latenten Gefahr“ mit dem Strafrecht begegnet werden muss, macht Bollmann deutlich: *„Sie verstehen es denn auch, die übrigen Betriebsratsmitglieder bei ihren Protestaktionen einzuschalten.“*⁴²⁸

Als ehemalige SA-Männer und NS-Staatsanwälte brachten Topf⁴²⁹ und Bollmann⁴³⁰ hier ihre Erfahrungen mit der Ausschaltung von „Systemgegnern“ ein.

⁴²¹ NLA, Niedersachsen 711 Acc. 194/94 Nr. 91, Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg ... bei der Bearbeitung von Strafverfahren auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes ...

⁴²² Justizminister Niedersachsen: Arvid von Nottbeck, FDP, „...war in den 1930er Jahren Mitglied des Stadtparlaments von Reval und dort Fraktionsvorsitzender der an der NSDAP orientierten völkisch-deutschen Minderheit und engagierte sich nach 1945 in Vertriebenenorganisationen (Forderung: Das ganze Deutschland soll es sein!“, VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 66

⁴²³ Bundesminister Gerhard Schröder, CDU; Wikipedia März 2017: „Am 1. April 1933 trat Schröder unter der Mitgliedsnummer 2177050 in Bonn in die NSDAP ein (und wurde auch) Mitglied der SA.“

⁴²⁴ Bundesminister Ernst Lemmer, CDU; Wikipedia März 2017: „Von Dezember 1924 bis November 1932 und März bis Juli 1933 war Lemmer Reichstagsabgeordneter. Am 23. März 1933 stimmte er ... für das sogenannte Ermächtigungsgesetz.“

⁴²⁵ Nach § 74a des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ermittelten und verfolgten diese Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften politischen Straftaten.

⁴²⁶ Bericht über die Tätigkeit ... v. 6.1.1959

⁴²⁷ Bericht über die Tätigkeit ... v. 7.4.1961

⁴²⁸ Ebenda

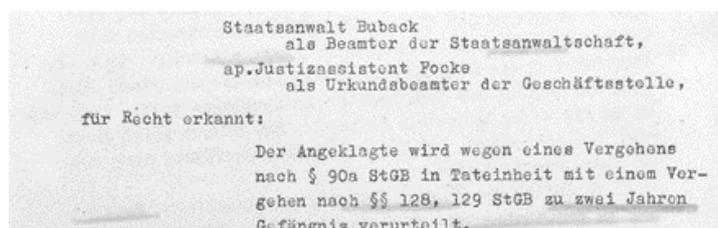
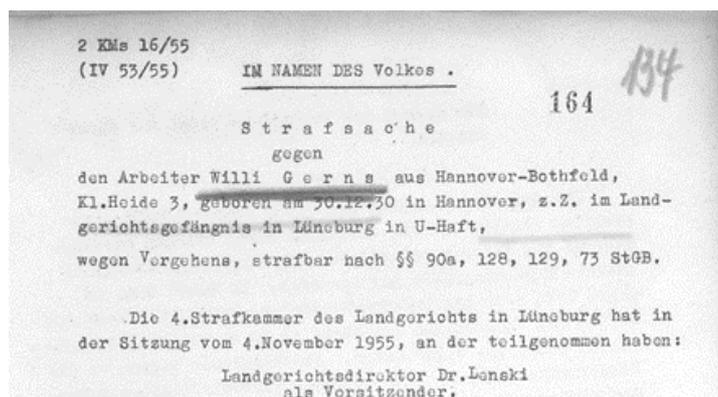
⁴²⁹ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 56 f

⁴³⁰ Vergl.: ebenda, S. 27 ff

4.1. Willi Gerns Kampf gegen die Krankenversicherungsreform

Willi Gerns wurde gleich mehrfach von der Lüneburger Sonderkammer für seine politische Tätigkeit mit hohen Haftstrafen belegt.

Zunächst wurde W. Gerns im Juli 1955 verhaftet, im Lüneburger Landgerichtsgefängnis in Untersuchungshaft gehalten und in einem Prozess der 4. Strafkammer des Landgerichts am 4.11. d. J. von Staatsanwalt S. Buback⁴³¹ angeklagt (Bubacks Dienstvorgesetzter war Dr. Liebau⁴³²) und unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor K. Lenski⁴³³ zu 24 Monaten Gefängnis wegen seiner Tätigkeit in der „Freien Deutschen Jugend“ (FDJ) verurteilt,⁴³⁴ die er im Strafgefängnis Wolfenbüttel zubringen musste. Eine vorzeitige Haftentlassung bei guter Führung, wie bei anderen Gefangenen üblich, hatte W. Gerns nicht beantragt, da er seine politische Betätigung in der FDJ gegen die Remilitarisierung und für die Wiedervereinigung Deutschlands als Strafgründe nicht akzeptierte. „Ich musste diese Strafe bis auf den letzten Tag absitzen.“⁴³⁵



Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 4.11.1955 gegen W. Gerns (Auszug)

Fünf Jahre nach Ablauf dieser Haftstrafe wurde er erneut vor die Schranken des Lüneburger Gerichts zitiert und im August 1962 ein weiteres Mal wegen seiner politischen Haltung verurteilt.⁴³⁶

Zur Vorgeschichte:

Willi Gerns war beruflich tätig als Arbeiter in Hannover bei den Vereinigten Leichtmetallwerken. Nachdem Mitte 1959 die Bundesregierung einen Entwurf zu einer Krankenversicherungsreform vorlegte, die



Willi Gerns 2015

eine feste Gebühr bei jedem Arztbesuch sowie eine Einschränkung der paritätischen Finanzierung durch eine erhöhte Selbstbeteiligung bei Medikamenten und Krankenhausaufhalten durch die Versicherten vorsah, protestierten im Bundesgebiet Hunderttausende Arbeitnehmer gegen diese Pläne,⁴³⁷ darunter in einigen Fällen auch mit kurzen betrieblichen Proteststreiks, die z. T. auch als „wilde Streiks“⁴³⁸ durchgeführt wurden, so auch in Gerns Firma.

W. Gerns war Vorsitzender der gewerkschaftlichen Vertrauensleute des Leichtmetallwerks und unter seiner Leitung beschloss dieses Gremium im Februar 1960 einstimmig, sich an dem Protest gegen die Pläne der Bundesregierung zu beteiligen u. a. mit der Durchführung eines halbstündigen Warnstreiks. Dieser Streik wurde zwar von der Gewerkschaft nicht genehmigt, aber dennoch durchgeführt.

Der bestreikte Betrieb reagierte darauf mit einer fristlosen Kündigung des als „Rädelsführer“ ausgemachten W. Gerns, er verlor seinen Arbeitsplatz.

⁴³¹ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 39 ff

⁴³² Vergl.: Ebenda, S. 8 ff

⁴³³ Vergl.: Ebenda, S. 42 ff

⁴³⁴ Diese Akten der Staatsanwaltschaft befinden sich bei: NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/18; Das Urteil vom 4.11.1955 lautete: „Der Angeklagte wird wegen eines Vergehens nach § 90 a in Tateinheit mit einem Verbrechen nach §§ 128, 129 StGB zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.“

⁴³⁵ Osnabrücker Zeitung v. 6.8.2016: 60 Jahre KPD-Verbot. Zeitzeugen erinnern sich.

⁴³⁶ L. Lehmann beschreibt diesen Fall in einer recht ausführlichen Art (Legal ..., S. 199 ff), der hier überwiegend gefolgt wird. Im NLA sind die betreffenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten nicht überliefert.

⁴³⁷ Vergl. Peter Birke, Wilde Streiks im Wirtschaftswunder, Frankfurt/M. 2007, S. 105: „Im Frühjahr des Jahres 1960 kam es innerhalb von vier Wochen nach Angaben der IG-Metall allein in Bayern zu 180 Kundgebungen ... Im März 1960 demonstrierten in Mannheim 60.000 und in Stuttgart 50.000 Menschen ... Die Regierungsvorlage wurde schließlich mehrmals korrigiert und, nach etlichen weiteren Protestaktionen, im Jahre 1963 aufgegeben.“

⁴³⁸ Streiks ohne Legitimation durch Gewerkschaftsvorstände

Material in den Prozess einbeziehen werde, welches zu einer wesentlichen Strafverschärfung führen könne. Das Gericht gab dem Angeklagten und der Verteidigung während des Prozesses lediglich 90 Minuten Zeit, um dieses umfangreiche Anklagematerial zu studieren. Deshalb beantragte die Verteidigung eine Vertagung der Verhandlung, aber das Gericht blieb bei seiner Vorgabe, woraufhin der Verteidiger unter Protest die Gerichtsverhandlung verließ. Am selben Tage noch urteilte das Landgericht:

Willi Gerns wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr Gefängnis verurteilt und ihm wurden als Nebenstrafe das Wahl- und Stimmrecht sowie die Wählbarkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.

Die Anklage wegen Beleidigung und Verunglimpfung von Staatsorganen, geäußert im Kampf gegen die Krankenversicherungsreform, wuchs sich hier aus zu einer Verurteilung eines angeblich gefährlichen Verfassungsfeindes, der bereits „in einem kommunistischen Elternhaus aufgewachsen“ sei und dargestellt wird als „Prototyp des Revolutionärs, der Recht und Gesetz ebenso wie die Urteile höchster Gerichte, soweit sie der Verfolgung seiner Ziele im Wege stehen, nicht anzuerkennen gewillt ist und sich skrupellos über sie hinwegsetzt.“⁴⁴³

Auf Antrag der Verteidigung hob der Bundesgerichtshof Mitte März 1963 dieses Urteil auf, allerdings nur aus formalen Gründen: Das Lüneburger Landgericht habe mit der kurzfristigen Einführung neuer Anklagedokumente in die Verhandlung bei der Erweiterung der Anklage seine Ermessensfreiheit missbraucht.

Am 23.9.1964 reichte nun die Lüneburger Staatsanwaltschaft unter Wahrung der Fristen ihre Nachtragsanklage ein. Wie im Prozess vom August 1962 argumentierte sie damit, dass die Beteiligung des Angeklagten an dem beschlossenen Warnstreik gegen die Krankenversicherungsreform nicht isoliert betrachtet werden könne, sondern im Kontext zu seiner – unterstellten – KPD-Tätigkeit gestanden habe. Wie in anderen Fällen auch konstruierte das Gericht ein vielfältiges Verhalten des Angeklagten, dass jeweils für sich zwar keine strafbare Handlung darstellte, aber in der Summe eine geheimbündlerische Tätigkeit für die KPD beweisen solle. Auch hier wurde der Analogieschluss gezogen, dass W. Gerns verbotener Äußerungen überführt sei, weil die verbotene KPD diese in der gleichen Weise formuliert hätte.

⁴⁴³ Ebenda, S. 200

⁴⁴⁴ Es handelt sich um: L. Landwehr, *Recht und Richter*, Osnabrück, o. D. (wahrscheinlich Ende 1960)

⁴⁴⁵ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, *Das Landgericht Lüneburg ...*, S. 42 ff

Im Einzelnen wurde ihm in der Anklage vorgehalten:

1. Die staatsgefährdenden Absichten des Angeklagten zeige dieser sowohl durch die Formulierung seiner zwei Flugblätter gegen die Krankenversicherungsreform als auch durch ähnliche Schriften. In einem Flugblattentwurf, der bei einer Hausdurchsuchung bei Gerns gefunden und konfisziert wurde, habe dieser seine Kollegen auf eine Broschüre über Nazirichter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik aufmerksam machen wollen, herausgegeben von dem von den Nazis verfolgten ehemaligen KP-Landtags-abgeordneten Ludwig Landwehr.⁴⁴⁴

In diesem Entwurf hatte Gerns unter anderem geschrieben:

„Wie die meisten von euch wissen, musste auch ich wegen meines Kampfes gegen die Aufrüstung und meiner Zugehörigkeit zur FDJ zwei Jahre in Adenauers Gefängnissen sitzen. Der Gerichtspräsident, der mich verurteilt hat, ist Hitlers Blutrichter Lenski,⁴⁴⁵ der für dreizehn elsässische Antifaschisten das Todesurteil forderte. Die Anklageschrift zusammengestellt hat Oberstaatsanwalt Dr. Liebau,⁴⁴⁶ dem die Mitwirkung an zweiundsechzig Todesurteilen gegen Antifaschisten nachgewiesen werden kann. Die Durchsetzung des Staatsapparates mit schwerbelasteten Nazis ist kein ‚Schönheitsfehler‘ des Bonner Staates, sie ist vielmehr die notwendige Folge der Politik der derzeitigen Bundesregierung.“⁴⁴⁷

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft deutet nun eine Vermutung um in eine Feststellung: Gerns habe seine beiden Flugblätter über die Krankenversicherungsreform und seinen Flugblattentwurf über die Renazifizierung der Justiz nicht als politisch handelnder Mensch verfasst, sondern im Auftrag der KPD, denn seine Schriften bewegten sich in ihrem Inhalt „auf der Linie der Partei, die ‚soziale‘ Agitation mit der ‚politischen‘ zu verbinden und der ‚Arbeiterklasse‘ angebliche Zusammenhänge in jeder nur denkbaren wirtschaftlichen und sozialen Frage mit der ‚arbeiterfeindlichen Bonner Politik der Monopolkapitalisten, Militaristen und Faschisten‘ aufzuzeigen.“⁴⁴⁸

2. Auch eine Beteiligung an der Vorbereitung eines „Arbeitskreises zum Studium des Marxismus“ warf der Staatsanwalt dem Angeklagten vor als strafwürdiges Verhalten. Insbesondere die Teilnahme von SPD-Mitgliedern an diesem Arbeitskreis galt dem Staatsanwalt als besonders gefährlich und verwerflich: *„Wenn der Angeklagte diese Gruppe in seinen marxistischen Arbeitskreis einbrachte, gelang es ihm einmal, Personen, die ihrer politi-*

⁴⁴⁶ Siehe ebenda, S. 8 ff

⁴⁴⁷ Zitiert nach L. Lehmann, *Legal ...*, S. 201

⁴⁴⁸ Zitiert nach ebenda

schen Herkunft nach im sozialdemokratischen Lager standen, mit kommunistischem Gedankengut zu infizieren und unter Umständen sogar für eine Mitarbeit in der illegalen Partei zu gewinnen. Zum anderen gelang es ihm, die auf Gründung einer links neben der SPD stehenden ‚unabhängigen‘ Partei gerichteten Bestrebungen abzufangen.“⁴⁴⁹ Der Staatsanwalt folgerte als Ergebnis seiner Vermutungen: „Es erscheint auch ausgeschlossen, dass er ohne Einvernehmen der zuständigen Parteileitung die Initiative zur Gründung eines marxistischen Studienzirkels ergriffen ... hätte.“⁴⁵⁰

3. Weiter führt die Staatsanwaltschaft an, dass Gerns „mit großer Wahrscheinlichkeit“ an der Gründung des „Demokratischen Wählerverbandes Niedersachsen“ beteiligt war⁴⁵¹ und er habe sich im Oktober 1962 in einem Flugblatt an die Delegierten des VI. Kongresses des Deutschen Gewerkschaftsbundes gewandt und sie nicht nur zu einer Stellungnahme gegen die Notstandsgesetzgebung aufgefordert, sondern auch auf die Fragwürdigkeit des KPD-Verbots hingewiesen. Zudem sei Gerns von einem wegen Staatsgefährdung bestraften Kommunisten in einem Schriftstück als „Freund“ bezeichnet worden, den, wie dieser schrieb, der „Klassengegner“ verhaftet habe.

Alle hier aufgelisteten Anklagepunkte gegen W. Gerns besaßen selbst unter Berücksichtigung der Strafverschärfungen nach den Strafrechtsänderungsgesetzen (mit Ausnahme der Beleidigungsvorwürfe) keine strafrechtliche Relevanz. Zu Straftaten wurden sie dadurch, dass sie von der Staatsanwaltschaft in einen vermuteten Zusammenhang mit der Politik der illegalen KPD eingepasst wurden. Unter dieser Prämisse wurden die Stellungnahmen des Angeklagten, er habe bei seinem politischen Handeln lediglich von seinen staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch gemacht und als Gewerkschaftler im Sinne der Arbeitnehmer gehandelt, von der Staatsanwaltschaft als unglaublich beurteilt: „Der Angeklagte hat sich bei seiner gesamten politischen Tätigkeit bewusst an die Weisungen und Richtlinien der illegalen KPD gehalten. Schon das lässt ihn hinreichend verdächtig erscheinen, in gewolltem Zusammenwirken mit dem illegalen Parteiapparat tätig geworden zu sein. Als bedingungsloser Anhänger des Marxismus/Leninismus wäre er ohne vorherige Abstimmung mit den Leitungen der Partei kaum in derartig massiver Weise wie bei der Anzettelung des Warnstreiks aktiv geworden.“⁴⁵²

Lutz Lehmann schreibt als Zusammenfassung seiner Bewertung dieser Anklageschrift gegen W. Gerns mit Blick auf den Ausgangspunkt, dem Kampf für die Rechte der Krankenversicherten: „Den Straftaten der Verunglimpfung und Beleidigung, die Ausgangspunkt des ersten Verfahrens gewesen waren, sind nunmehr weitere Indizien (gefolgt) aus einer Reihe von Handlungen und Äußerungen, die ein Unverdächtiger, nämlich Nicht-Kommunist, vermutlich unbeschadet hätte auf sich laden können - obgleich auch das nicht ganz sicher ist.“⁴⁵³ Zwar werde immer wieder betont, dass die kommunistische Weltanschauung nicht verboten sei „und politische Kritik, auch in schärfster Form, den Strafgesetzen nicht zuwider laufe – solange aber die Übereinstimmung politischer Thesen in Ost und West und ein wie auch immer gearteter Zusammenhalt ehemaliger KPD-Mitglieder untereinander zum Beweis der staatsgefährdenden Absicht ausreichen, sind solche Versicherungen nur wertloses Papier.“⁴⁵⁴

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Hauptverhandlung wurde von der politischen Kammer des Lüneburger Landgerichts unter Vorsitz von Richter Cieplick⁴⁵⁵ am 29.1.1965 entsprochen. Jetzt definierte das Gericht die Beschuldigungen noch einmal - mit den genannten Beleidigungsvorwürfen, seiner Gründung des marxistischen Arbeitskreises und „indem er sich maßgeblich an der Gründung des verfassungsfeindlichen ‚Demokratischen Wählerverbandes Niedersachsen‘ (DWN) beteiligte.“⁴⁵⁶ Hier sollte Gerns anscheinend rückwirkend bestraft werden für eine Handlung, die zum Tatzeitpunkt nicht strafbar war: Der DWN wurde am 14.8.1960 zwar unter Beteiligung von W. Gerns gegründet, aber nach dem Verbot des DWN konnte ihm keine Mitgliedschaft mehr nachgewiesen werden.

Im Mittelpunkt der Anschuldigungen aber stand wie im Verfahren zuvor Gerns Betriebsarbeit:

Gerns habe die KPD unterstützt und an ihrer geheimen Arbeit teilgenommen dadurch, dass er in seinen Flugblättern folgende drei Ausführungen getätigt habe:

1. „Der Streik der Leichtmetallarbeiter und meine Entlassung zeigen, dass die Unternehmer und ihre Regierung den entschlossenen Kampf der Arbeiter fürchten wie der Teufel das Weihwasser. Durch die Maßregelung aufrechter Gewerkschaftler sollen die Belegschaften eingeschüchtert und ihr Kampfwillen gebrochen werden. Dieses Ziel haben die Feinde der Arbeiter nicht erreicht.“

⁴⁴⁹ Zitiert nach ebenda

⁴⁵⁰ Zitiert nach ebenda, S. 202

⁴⁵¹ Siehe Kapitel 3.3.

⁴⁵² Zitiert nach L. Lehmann, Legal ..., S. 201

⁴⁵³ Ebenda, S. 202

⁴⁵⁴ Ebenda

⁴⁵⁵ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht ..., S. 16 ff

⁴⁵⁶ Der Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens v. 29.1.1965 (Aktenzeichen 2 Js 582/60 – IV 2/62) liegt d. V. vor.

2. „Die VLW-Arbeiter stellen in ihrer EntschlieÙung fest: Die Sozialversicherung, die die Arbeiterbewegung vor 75 Jahren Bismark abgetrotzt hat und die selbst Hitler ihr nicht nehmen konnte, wollen Blanck und Adenauer ihrer irrsinnigen Atomrüstungspolitik zum Opfer bringen.“

3. „Darum ist die Regierung seit Jahren bestrebt, durch solche Gesetze und Maßnahmen wie das Betriebsverfassungsgesetz und das Kassler Antistreikurteil die Rechte der Arbeiter zu beschneiden. Der Entwurf des Notstandsgesetzes ist die konsequente Fortsetzung dieser antidemokratischen Machenschaften. Durch das Notstandsgesetz soll jeder Widerstand der Arbeiter mit brutalem Terror unterdrückt und ihren Gewerkschaften die Zuchthauskette angelegt werden.“⁴⁵⁷

In einem Prozess der politischen Strafkammer wurde Willi Gerns am 8. Juni 1965 zu einer Haftstrafe von fünf Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. Die Anklage wurde vertreten von Staatsanwalt Rogalla.⁴⁵⁸ Als Vorsitzender Richter fungierte Landgerichtsdirektor Dr. Koller.⁴⁵⁹

Gefängnis für Beleidigung Adenauers

Politische Strafkammer des Lüneburger Landgerichts verurteilte KP-Anhänger

Lüneburg. Die IV. (Politische) Strafkammer des Landgerichts Lüneburg verurteilte gestern nach mehrtägiger Verhandlung den 34 Jahre alten Färber Willi Gerns aus Hannover zu fünf Monaten Gefängnis. Sie sprach ihn der Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbotsgesetz sowie wegen Verunglimpfung von Staatsorganen in Tateinheit mit Beleidigung schuldig. Die Strafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt, weil Gerns bereits früher wegen seiner Tätigkeit für die illegale FDJ zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden ist. Der Staatsanwalt hatte neun Monate Gefängnis beantragt, Rechtsanwalt Nölke, Hannover, plädierte auf Freispruch.

LZ v. 9.6.1965

⁴⁵⁷ Anklageschrift v. 19.10.1961 (Bollmann) und Nachtragsklage (von Lücken v. 23.9.1964); vergl.: Urteil v. 8.6.1965

⁴⁵⁸ Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht ..., S. 52

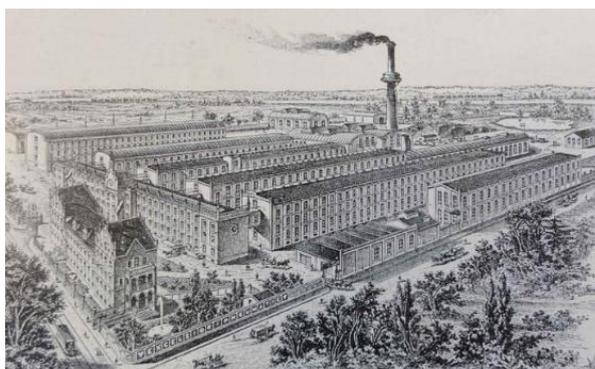
⁴⁵⁹ Vergl. ebenda, S. 52 ff

⁴⁶⁰ Abbildung aus: <http://wasserstadt.haz.de/geschichte/>

⁴⁶¹ Entsprechend der Entwicklung dieser Industrie entwickelte sich der Kampf der Beschäftigten (und ihrer Parteien) gegen ihre Ausbeutung während der Weimarer Republik und gegen den aufziehenden deutschen Faschismus: Bereits im Herbst 1931 war als eigenständige Organisation überwiegend aus Mitgliedern des linken Flügels der SPD die „Sozialistische Arbeiterpartei (SAP)“ gegründet worden, die sich gegen die To-

4.2. Zerschlagung betrieblicher Publikationstätigkeit bei dem Industrieunternehmen Continental

Ihre politische Basis und Anhängerschaft fand die KPD überwiegend in der Industriearbeiterschaft, in Hannover sehr stark im Stadtteil Linden (in die Stadt eingemeindet 1920), der als typischer Arbeiterstadtteil bezeichnet werden kann. Hier expandierte das Gewerbe insbesondere im Maschinenbau, Eisengießerei und Lokomotivbau, (später: Hanomag) und durch die Mechanische Weberei. Ebenfalls in Linden (Limmer) ansässig: die Hannoversche Gummi-Kamm-Fabrik, später „Continental“⁴⁶⁰ Gummi-Kamm-Fabrik, die 1912 unter ihrem neuen Namen Excelsior bereits 3500 Beschäftigte zählte und 1928 mit der Continental Gummi-Werke AG fusionierte. 1934 wächst das Conti-Gelände auf 180.000 Quadratmeter an und die Conti beschäftigt in den letzten Vorkriegsjahren rund 4100 Menschen.⁴⁶¹ Nach 1945 wird das Werk noch weiter vergrößert.



Continental-Werke Hannover um die Jahrhundertwende

Aufgrund ihrer Geschichte, Lebenslage und politischer Interessen wählte die Industriearbeiterschaft links und die Betriebsräte waren mit Mitgliedern der Arbeiterparteien

lerierungspolitik der SPD und für die Einheitsfront aller Arbeiterorganisationen gegen die Gefahr von Rechts einsetzte. Kopf der Gruppe im Raum Hannover war Otto Brenner, der spätere langjährige Vorsitzende der IG Metall. Eine der deutschlandweit bedeutendsten sozialistischen Widerstandsgruppen bildete sich in Hannover um den Redakteur der Zeitung ‚Volkswille‘ Werner Blumenberg. Noch vor dem endgültigen Verbot der SPD hatte er die Beendigung der legalen Parteiarbeit gefordert, um nach der Selbstaflösung aus der Illegalität heraus zu kämpfen. Aus Mitgliedern sozialdemokratischer Unterorganisationen formte sich eine Widerstandsgruppe, die sich seit Anfang 1934 ‚Sozialistische Front‘ nannte. Ihre Monatsschrift ‚Sozialistische Blätter‘ wurde in Hannover, aber auch in zahlreichen Großstädten verbreitet.

besetzt. Die meisten Betriebsratswahl-Stimmen im Continental-Werk Vahrenwalderstraße erhielten drei kommunistische Kandidaten.⁴⁶²

Dementsprechend versuchte die KPD auch nach dem Verbot im Jahre 1956, ihre politische Verankerung in den Großbetrieben beizubehalten, ihren Kampf fortzuführen auch im Continental-Werk. Hier gaben sie weiterhin ihre Betriebszeitung „Der Conti-Arbeiter“ heraus, jetzt als illegales Blatt, im Geheimen entwickelt, auf kleinen Abzugsapparaten hergestellt und über Kuriere vertrieben.

Mehrfach und intensiv versuchten nun die Verfolgungsbehörden, den Herstellern und Verbreitern dieser Betriebszeitung auf die Spur zu kommen, was ihnen teilweise auch gelang. Zur Überraschung der politischen Polizei erschien aber diese Zeitung, obwohl die Druckerei bereits zuvor aufgespürt wurde, nach kurzer Zeit wieder an anderem Ort. Am 5.11.1963 in Hannover „griff die Polizei zu, nachdem sie tagelang einen kommunistischen Funktionär beobachtet hatte.“ (LZ v. 7.11.1963) Dabei nahm sie Werner Müller fest und mit ihm sieben weitere Verdächtige,⁴⁶³ unter ihnen Paul Schreiber (Betriebsrat im Conti-Werk), Alfred Steingrube, Manfred Hahn, W. Müllers Ehefrau Ingeborg, Edith Berger und Herbert Dege (Vertrauensmann im Conti-Werk).⁴⁶⁴

Druckerei für KP-Zeitung ausgehoben

Hannover. Die Polizei hat in Hannover zum zweitenmal innerhalb von acht Wochen eine Druckerei für eine illegale kommunistische Betriebszeitung ausgehoben. Die Polizei nahm acht Verdächtige vorläufig fest und stellte umfangreiches Material sicher, darunter auch die Verteilerkartei der Betriebszeitung. Die Namen in dieser Kartei dürften in der Mehrzahl keine Kommunisten bezeichnen, da die Kommunisten erfahrungsgemäß Wert darauf legen, daß ihre Druckerzeugnisse in die Hände von Nichtkommunisten gelangen. Die Polizei griff zu, nachdem sie tagelang einen kommunistischen Funktionär beobachtet hatte. Er stand im Verdacht, als Leiter der kommunistischen Betriebsgruppe der Conti-Werke in Hannover für die Herstellung der illegalen Zeitung verantwortlich zu sein.

LZ vom 7.11.1963

Hauptschwerpunkt des kommunistischen Widerstands bildeten die hannoverschen Großbetriebe. So informierte beispielsweise die ‚Hanomag-Sirene‘ über die einsetzende Militärproduktion im bedeutendsten Metallbetrieb der Stadt. Vor dem Haupteingang des Werkes abgeworfene Flugblätter riefen 1934 zur Sabotage der NS-Sammelaktion ‚Winterhilfswerk‘ auf. Die Produktion und Verteilung von Zeitungen, Flugblättern, Streu- und Klebezetteln war in der Anzahl erstaunlich hoch, brachte aber auch eine erhebliche Gefährdung mit sich. Allein von März bis Dezember 1933 wurden monatlich ca. 70 KPD-Mitglieder verhaftet. (Angaben nach

Lutz Lehmann beschreibt die Verfahren gegen drei der deshalb Verdächtigen und die Folgen für die Beschuldigten.⁴⁶⁵

Verfahren gegen M. Hahn, A. Steingrube und P. Schreiber

„Am Abend des 5. November 1963 schlug die niedersächsische Nachrichtenpolizei zu. Die Aktion trug den Namen ‚Reifenpanne‘ und galt der Aushebung einer kommunistischen Druckerei, die eine illegale Zeitschrift, ‚Der Contiarbeiter‘, herausgegeben hatte. (Es waren) der Aktion tage- und wochenlang Beobachtungen vorausgegangen, bis endlich ein Funktionär (W. Müller, d. V.) auf frischer Tat ertappt wurde, als er ein großes Paket frischgedruckter Exemplare der illegalen Schrift fortschaffen wollte. Die ganze Druckerei entpuppte sich als ein Abzugsapparat, der in einem Campingsack Platz hatte ... Immerhin waren acht Festnahmen erfolgt, die durch Haftbefehl bestätigt wurden. In die Untersuchungshaftanstalt Hannover wurden unter anderem auch die Arbeiter Schreiber, Steingrube und Hahn eingeliefert. Als Hausdurchsuchungen bei den drei Betroffenen offenbar nicht zu dem erwarteten Ergebnis führten, bemühten sich die Nachrichtenpolizisten, ihr Problem auf andere Weise zu lösen: Sie machten dem Untersuchungshäftling Hahn den Vorschlag, er solle zugeben, dass bei seinem Kollegen Steingrube die Redaktionsarbeit für den ‚Contiarbeiter‘ stattgefunden habe und das Blatt dort womöglich auch gedruckt worden sei. Wenn er das aussagen würde, könnte er seinen Arbeitsplatz behalten und würde sogar seine Weihnachtsgratifikation bekommen. Die Polizisten, denen es offensichtlich an Beweisen mangelte, hatten dabei sicherlich den § 153 c der Strafprozessordnung im Auge, wonach von der Erhebung öffentlicher Klage abgesehen werden kann, wenn der Täter einen Beitrag zur Aufklärung dadurch leistet, dass er nach der Tat sein mit ihr zusammenhängendes Wissen über landesverräterische oder staatsgefährliche Bestrebungen offenbart. Solche Offenbarung ergibt bei Mangel an sonstigen Beweisen einen klassischen und brauchbaren Kronzeugen. Die Polizisten vergaßen allerdings nicht, dem Untersuchungshäftling Hahn auch die Alternative in aller Deutlichkeit darzustellen. Wenn er die erwünschte Aussage nicht machte, würde er wohl noch Weihnachten und Neujahr in seiner Zelle zu verbringen haben. Es ist wohl nicht ganz abwegig zu vermuten, dass ängstliche Charaktere -

Klaus Mlynek, Der Aufbau der Geheimen Staatspolizei ..., a.a.O. S. 71) <http://www.hannover.vvn-bda.de/ggh.php?kapitel=6>

⁴⁶² P. Dürrbeck berichtete, dass sich zwei der drei Betriebsräte kurz vor dem Verbot von der KPD trennten. Der dritte, Paul Schreiber, nicht. E-Mail a. d. V. v. 28.1.2017

⁴⁶³ Auch über die im Folgenden geschilderten Ermittlungs- und Strafverfahren liegen im NLA keine Überlieferungen vor.

⁴⁶⁴ Der Namen eines Verhafteten ist nicht bekannt.

⁴⁶⁵ L. Lehmann, Legal ..., S. 203

vor diese Entscheidung gestellt, sich selbst und der Kriminalpolizei aus der Bredouille zu helfen oder bis auf weiteres brummen zu müssen - schon mal hier und da ein bisschen Staatsgefährdung erfinden und zugeben, solange sie nur andern zur Last gelegt wird. Der Untersuchungshäftling Hahn blieb fest, aber er wurde dennoch entlassen.⁴⁶⁶ Sogar zweimal: Am 19. November von seinem Arbeitgeber und am 29. November aus der Untersuchungshaft. Ende März 1964 wurden die gegen ihn (Steingrube) und seine beiden Arbeitskollegen anhängigen ... Ermittlungsverfahren (der Lüneburger Staatsanwaltschaft, d. V.) in Sachen ‚Reifenpanne‘ eingestellt.⁴⁶⁷

Sowohl die beiden hier genannten Beschuldigten als auch die weiteren am 5.11.1963 Festgenommenen wurden erst nach mehreren Wochen aus der Untersuchungshaft entlassen. Herbert Dege, der ebenfalls wegen dieses Strafverfahrens bei Conti seinen Arbeitsplatz verlor, nach vier Wochen. Eine Kompensation für die ungerechtfertigte Gefängniszeit war nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zu Hahn, Steingrube, Schreiber und Dege wurde das Verfahren gegen Ingeborg Müller, Edith Berger und Werner Müller und einem weiteren „Tatbeteiligten“ nicht eingestellt.

Verfahren gegen I. Müller und E. Berger

Auch bei Ingeborg Müller und Edith Berger wurden im Rahmen dieser „Aktion Reifenpanne“ am Abend des 5.11.1963 Hausdurchsuchungen durchgeführt, sie wurden festgenommen und bis zum 29.11.1963 in Untersuchungshaft gehalten. Die Durchsuchung ergab, dass sie im Besitz von sieben Adressen waren, die als Anschriften gedient haben sollen für das Versenden der Betriebszeitung. Beide Frauen waren nicht vorbestraft.

Am 11.6.1964 eröffnet die 4. Lüneburger Strafkammer unter Vorsitz des schwerbelasteten NS-Richters N. Cieplik⁴⁶⁸ auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren in dieser Sache.⁴⁶⁹ Den beiden Frauen wird in der Anklageschrift (Aktenzeichen: 2 Js. 715/63) vorgehalten, gemeinschaftlich durch ein und dieselbe Handlung sich bestimmter Straftaten schuldig gemacht zu haben „indem die Angeklagte Müller von einer Funktionärin der illegalen KPD Adressenfelder für den Versand von 7 Ausgaben der Betriebszeitung der Betriebsgruppe der illegalen KPD in den

hannoverschen Continental-Werken ‚Der Conti-Arbeiter‘ entgegengenommen, der Mitangeschuldigten Berger zur Aufbewahrung übergeben und sich bereit erklärt habe, die Zeitungen zu verpacken und zu versenden, und indem die Angeschuldigte Berger das ihr von der Angeschuldigten Müller übergebene Adressenmaterial in ihrer Wohnung auftragsgemäß versteckt habe, obwohl sie den Verwendungszweck der Anschriften erkannt habe.“⁴⁷⁰

Wohl gemerkt: Nicht der Besitz oder das Versenden der seinerzeit illegalen Betriebszeitung wurde den beiden Frauen vorgeworfen, sondern lediglich die Weitergabe bzw. der Besitz von sieben Adressen zum vermuteten Versenden dieser Zeitung.

Lüneburgs politische Strafkammer verurteilte Ingeborg Müller und Edith Berger zu einer Haftstrafe von 9 bzw. 7 Monaten Gefängnis, quasi jeweils einen Monat Haft für den Besitz einer Adresse.⁴⁷¹

Verfahren gegen W. Müller

Für den Kurier der Betriebszeitung, Werner Müller, hatte seine Verhaftung weitreichende Konsequenzen: Er wurde zunächst am 5.11.1963 in Untersuchungshaft genommen, dann aber durch Zahlung einer Kaution von 10.000,00 DM am 24.12.1963 aus der U.-Haft entlassen,⁴⁷² jedoch nicht für lange Zeit.

Zwei Jahre zuvor nämlich, im November 1961, war er von der Lüneburger Strafkammer wegen seiner Mitwirkung an der Aktion „Frohe Ferien für alle Kinder“ zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten auf Bewährung verurteilt worden bei einer Strafaussetzung von drei Jahren.⁴⁷³ Über die Gründe dieser Strafaussetzung schreibt L. Lehmann: „Dazu heißt es in der Urteilsbegründung, dass Müller auch seine ‚vorbildliche Führung im zweiten Weltkrieg‘ als Soldat strafmildernd anzurechnen war. Das Gericht ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, ‚dass der soldatische Einsatz in Gesinnung und Opferbereitschaft seinen Wert in sich selbst trägt, und dass er deshalb ohne Rücksicht darauf gewertet werden muss, welche Ziele die politische Führung mit diesem Einsatz erstrebt‘.“⁴⁷⁴ Dem Kommunisten Müller wurde somit eine faschistische Tat zugute gerechnet und eine ansonsten übliche Freiheitsstrafe in eine „auf Bewährung“ umgewandelt. Was die Richter nicht wussten – zu Unrecht.⁴⁷⁵

⁴⁶⁶ Wie im Übrigen alle anderen bei Conti beschäftigten Festgenommenen. Dass ihr Ermittlungsverfahren wieder eingestellt wurde, begründete keinen Anspruch auf Wiedereinstellung bei Conti.

⁴⁶⁷ L. Lehmann, Legal ..., S. 204

⁴⁶⁸ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 16 ff

⁴⁶⁹ Aktenzeichen: 2 Js. 715/63; IV 10/64

⁴⁷⁰ Eröffnungsbeschluss in Kopie abgedruckt in: Mittelungen der „Initiative zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges, Niedersachsen“, Ausgabe 13 v. März 2010

⁴⁷¹ Siehe: Initiativgruppe zur Rehabilitierung ..., S. 110 und 115

⁴⁷² S. LZ v. 23.6.1965

⁴⁷³ Über die Aktion „Frohe Ferien für alle Kinder“ wird in einer geplanten weiteren Broschüre berichtet.

⁴⁷⁴ L. Lehmann, Legal ..., S. 3

⁴⁷⁵ Über Müllers „vorbildliche Führung im II. Weltkrieg“ waren die Lüneburger Richter nicht richtig informiert und die Kenntnis seiner „Kriegstaten“ hätte ihm sicher keine Erleichterung, sondern eher eine Strafverschärfung eingebracht. Als er 69-jährig 1992 starb, hielt seine Genossin Gertrud Schröter auf dem Seelhorster Friedhof in Hannover die Trauerrede und berichtete dabei über seine Verfolgung, die er als junger Soldat

Jetzt, Ende 1963, setzte das Lüneburger Gericht wegen seiner Festnahme in Sachen „Reifenpanne“ diese Strafaussetzung auf, wandelte die Bewährungsstrafe in eine Haftstrafe um und W. Müller musste ab 3.2.1964 als Strafgefangener im Gefängnis in Wolfenbüttel einsitzen und die Strafe aus dem Jahre 1961 verbüßen.⁴⁷⁶

Im Juni 1964 schließlich fand vor derselben Strafkammer der Prozess gegen W. Müller (und einen unbekanntem Rentner) statt wegen des Vorwurfs, die Conti-Zeitung gedruckt und vertrieben zu haben. Während dem Rentner kein strafbares Verhalten nachzuweisen war, wurde Müller am 12.6.1964 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot der KPD und wegen Geheimbündelei und als Nebenstrafe u. a. die Zulässigkeit einer Polizeiaufsicht bestimmt.

Gegen diesen Urteilsspruch ging W. Müller in Revision. Der BGH entsprach seinem Revisionsbegehren teilweise und verpflichtete das Lüneburger Landgericht, neu zu verhandeln.

Rote Betriebszeitung schwarz gedruckt

Acht Monate Gefängnis für Kommunisten – Freispruch von Geheimbündelei

Lüneburg. Die Staatsschutzkammer beim Lüneburger Landgericht hatte sich gestern noch einmal mit dem 42 Jahre alten Buchhalter Werner Müller aus Hannover-Wülfel zu befassen.

Am 12. Juni vorigen Jahres war er von derselben Kammer, aber in anderer Besetzung, wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot der KPD in Tateinheit mit Geheimbündelei in verfassungsfeindlicher Absicht zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden. Hiergegen hatte Müller Revision eingelegt. Die neu angesetzte Verhandlung endete für ihn mit einem Teilerfolg.

LZ v. 23.6.1965 (Auszug)

Am 22.6.1965 fand diese erneute Verhandlung vor Lüneburgs politischer Strafkammer statt und Müller musste nun zwar vom Vorwurf der Geheimbündelei in verfassungsfeindlicher Absicht freigesprochen werden, wurde aber dennoch verurteilt, wegen einer Zuwiderhandlung gegen das KPD-Urteil. Das Strafmaß wurde gesenkt von einem Jahr auf acht Monate, die Nebenstrafen (mit einer nach Haftentlassung möglichen Polizeiaufsicht) blieben bestehen. W. Müller wurde nun im Gefängnis in Oldenburg inhaftiert.

Nachdem er 2/3 seiner Haft abgesessen hatte, stellte Müller einen Antrag auf Haftverschonung für die restliche

durch die NS-Militärjustiz erleiden musste und über seinen weiteren politischen Lebensweg: „Den Kriegsverlauf schätzte er objektiver ein als die Hitlergeneräle, nämlich dass Stalingrad nicht zu halten sei. Infolge solcher Äußerungen wurde er denunziert und von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt. Seine Lebensrettung war, dass Stalingrad 2 Tage vor seiner Verurteilung fiel. Sein Todesurteil wurde zu Strafdienst im Bewährungs-Bataillon umgewandelt. Trotz vier schwerer Kriegsverletzungen

Haftzeit, die üblicherweise den Gefangenen bei „normalen Verbrechen“ gewährt wird. Das Neue Deutschland berichtet in seiner Ausgabe vom 9.8.1966: *„Die Ehefrau des seit April im Gefängnis Oldenburg inhaftierten Gewerkschafters Werner Müller aus Hannover bittet die Öffentlichkeit um Unterstützung bei ihren Bemühungen um die Freilassung ihres aus politischen Gründen verurteilten Mannes. Sie fordert, dass auch politisch Inhaftierten das letzte Drittel der Strafe erlassen wird, wie es sogar bei Kriminellen geschieht.“*⁴⁷⁷ Aber da W. Müllers „Tat“ nicht als „normales Verbrechen“ interpretiert wurde, kam eine Verkürzung der Haftstrafe für ihn nicht infrage, worüber das Neue Deutschland in einer späteren Ausgabe informiert: *„Die Richter begründeten, sie könnten nicht die Erwartung haben, dass Müller ‚es in Zukunft unterlassen wird, seine politische Einstellung in strafbarer Weise zu betätigen‘ ... Die Ehefrau des Eingekerkerten erklärt in einem Protestschreiben: ‚Es wird nach wie vor mit zweierlei Maß gemessen. Auf der einen Seite hohnsprechende Milde für die Mörder vieler tausend Menschen, auf der anderen Seite unerbittliche Gefängnishaft für die Gegner der Notstandsgesetze.“*⁴⁷⁸

Als schließlich W. Müller im November 1966 endlich aus dem Gefängnis entlassen wird, macht der Regierungspräsident Hannover einige Tage zuvor noch, mit Schreiben vom 28.10.1966, sofort von der im Urteil v. 22.6.1965 gestatteten Anwendung einer Nebenstrafe Gebrauch. Vom Tage seiner Haftentlassung, dem 21. November 1966, wurde gegen ihn für die Dauer von drei Jahren eine Polizeiaufsicht verhängt, die ihm bei Androhung einer weiteren Haftstrafe untersagte, bestimmte vorgegebene Straßen und Plätze in Hannover zu betreten.

Der Regierungspräsident verfügte:

„Betr.: Polizeiaufsicht. In dem gegen Sie wegen Staatsgefährdung ergangenen Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 12. Juni 1964 ist auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ...

Gemäß § 39 Strafgesetzbuch wird Ihnen untersagt, in der Zeit von täglich 20 Uhr bis 6 Uhr die nachstehend aufgeführten Straßen und Plätze in der Landeshauptstadt Hannover zu betreten:

Ludwigstraße, Bäckerstraße, Lützuowstraße, Münzstraße, Braunstraße, Goetheplatz, Scholvinstraße, Goethestraße,

überlebte er, kam in französische Kriegsgefangenschaft und war seit seiner Freilassung in Hannover tätig, wurde Funktionär der ‚Freien Deutschen Jugend‘ (FDJ), betätigte sich journalistisch in der Redaktion der ‚Volksstimme‘, war in der Folge bis 1956 Mitarbeiter bei der Landesleitung der KPD- Niedersachsen.“; Die genannte Trauerrede liegt d. V. vor.⁴⁷⁶ Vergl. Neues Deutschland v. 3.2.1964

⁴⁷⁷ ND v. 9.8.1966

⁴⁷⁸ ND v. 24.8.1966

Reuterstraße, Reitwallstraße, Am Marstall, Burgstraße, Knochenhauerstraße, Limburgstraße, Am Hohen Ufer, Kleine Packhofstraße, Große Packhofstraße, Leinstraße, Osterstraße, Karmarschstraße, Schmiedestraße, Steintorstraße, Marktstraße.

Für Einzelausnahmen, die durch eine evtl. Arbeitsaufnahme bei einer der in diesem Gebiet liegenden Firmen notwendig werden sollten, erteilt die Polizei-Direktion Hannover – Landeskriminalpolizeistelle – die Genehmigung. Verstöße gegen diese Auflagen können nach § 361 StGB mit Haft bestraft werden. Ferner weise ich Sie darauf hin, dass gem. § 39 Ziffer 3 StGB Haussuchungen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit unterliegen, zu welcher sie stattfinden dürfen. Sie dürfen ohne Anordnung durch den Richter oder die Staatsanwaltschaft und ohne Zuziehung von Zeugen vorgenommen werden. Auch braucht der Zweck der Haussuchung nicht mitgeteilt zu werden ...⁴⁷⁹

Die Zeiten änderten sich, der Protest gegen die Kommunistenverfolgung nahm zu: Am 15.6.1968 führten die Ruhrfestspiele in Recklinghausen das Theaterstück von Günter Wallraff „Nachspiele“ auf, in dem die Strafermittlungen und Verurteilungen der Kommunisten Karl Schabrod, Kurt Baumgarte und Werner Müller öffentlich vorgestellt wurden.⁴⁸⁰ Als Werner Müller Ende 1969 endlich von den Auflagen der Strafaufsicht befreit war, waren die Strafrechtänderungsgesetze bereits Geschichte.

„Rotes Sprachrohr“ mit Bewährung

Lüneburg. Sieben Monate Gefängnis mit vier Jahren Bewährung lautete gestern in der Vierten Strafkammer des Landgerichts Lüneburg das Urteil gegen den 47jährigen Paul Sch. aus Celle, der — wie die LZ berichtete — illegales KP-Material (einen Kopfstempel und eine Druckwalze) in seiner Wohnung aufbewahrt hatte. Die Strafe fiel deshalb so mild aus, weil dem Angeklagten auch am zweiten Prozeßtag nicht nachgewiesen werden konnte, daß er an der Herstellung der Flugblätter „Das rote Sprachrohr“ beteiligt gewesen war. Es wurde lediglich von einem Sachverständigen festgestellt, daß die Flugblätter mit dem bei Sch. beschlagnahmten Stempel und der Walze gedruckt worden waren. „Das rote Sprachrohr“ war wiederholt in der Zeit vom Dezember 1959 bis Mai vergangenen Jahres in Celle aufgetaucht. In der Urteilsbegründung sagte der Vorsitzende, es könne dem Angeklagten nicht eindeutig nachgewiesen werden, daß er die Flugblätter hergestellt habe, obwohl alles dafür spreche. -pkl-

Prozess gegen Paul Sch.; Vorwurf: Herstellung der Celler Stadtzeitung „Das rote Sprachrohr“. Dem Angeklagten konnte eine Tat „nicht eindeutig nachgewiesen werden“: Sieben Monate Gefängnis a. B.; LZ v. 23.8.1962

4.3. Verfahren gegen die Herausgeber von Betriebs- und Stadtteilzeitungen in Hannover

Im Dezember 1958 wurde von der 4. Strafkammer über die Angeklagten Christian Schmidt, Albert Kreikenbohm, Lothar Dorn, Erich Brosche, Alwin Mönlich und Helmut Klöpfer geurteilt. Ihnen wurde vorgeworfen, Materialien aus der DDR bezogen, die hiesige Gewerkschaft „unterwandern“ zu wollen und illegale Betriebszeitungen für die Üstra (Überlandwerke und Straßenbahnen Hannover, heute: Üstra - Hannoversche Verkehrsbetriebe) und andere Großbetriebe hergestellt zu haben.

Auch über dieses Verfahren und Urteil liegen im Niedersächsischen Landesarchiv keine Überlieferungen vor, so dass es lediglich möglich ist, den Vorgang aus den Berichten der örtlichen Presse herzuleiten.

Demnach wurden polizeiliche Hausdurchsuchungen durchgeführt bei den Hannoveraner Üstra-Straßenbahnführern Albert Kreikenbohm, Christian Schmidt und Lothar Dorn (zwei dieser drei Personen betätigten sich als Mitglieder des Betriebsrates ihrer Firma, Kreikenbohm und Schmidt als Mitglieder der Gewerkschaft ÖTV), sowie dem selbständigen Friseurmeister Erich Brosche, dem Taxifahrer Alwin Mönlich (ebenfalls tätig bei der ÖTV, Fachgruppe Taxi) und dem Trinkhallenverwalter Helmut Klöpfer. Die Genannten wurden vorläufig festgenommen und (außer H. Klöpfer) bis Prozessbeginn in Untersuchungshaft gehalten.

In der Wohnung des Angeklagten Kreikenbohm entdeckte die Nachrichtenpolizei eine Vervielfältigungsmaschine, auf der zuvor sechs Ausgaben von „Das richtige Gleis“, einer illegalen Betriebszeitung der Üstra,⁴⁸¹ gedruckt wurden. Im Keller der Firma des Friseurhandwerkers fanden die Beamten ebenfalls eine Druckmaschine „mit Stößen von Kopfbogen für die illegalen Zeitungen ‚Das richtige Gleis‘, ‚Letter Ortspiegel‘, ‚Der Oststadtkurier‘, ‚Der Kommunalarbeiter‘, ‚Der Funke‘ und ‚Der Conti-Arbeiter‘“.⁴⁸² Diese Zeitungen waren bestimmt für den Üstra-Betrieb, dienten als Stadtteilzeitungen für die Ortsteile Letter und Oststadt, für die Hannoverschen Behörden, für die Firmen Hanomag und Continental.

Im Zuge der Hausdurchsuchungen und weiteren Ermittlungen fanden Nachrichtenpolizei und Staatsanwaltschaft heraus, dass die angeschuldigten Straßenbahnführer die Kopfbögen (leere Seiten mit je nach Verwendungszweck

⁴⁷⁹ Schreiben des Regierungspräsidenten Hannover an W. Müller v. 28.10.1966 „Betr. Polizeiaufsicht“, in Kopie abgedruckt in: Mittellungen der „Initiative zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges, Niedersachsen“, Ausgabe 13 v. März 2010

⁴⁸⁰ Unsere Zeit-aktuell. Die verdrängte Schuld der Republik, S. 16 f: www.nrw.vvn-bda.de/texte/0437_broschu_ren.htm

⁴⁸¹ Den Presseberichten ist nicht zu entnehmen, ob die genannte Illegalität darin bestand, dass diese Zeitung ohne Absender und Impressum vertrieben wurde oder ob sie sich als illegale KPD-Zeitung ausgab.

⁴⁸² LZ v. 17. und 19.12.1958

vorgedrucktem Seitenkopf) in hoher Auflage („kofferweise“) geliefert bekamen⁴⁸³ und diese mit ihrer Straßenbahn zu einem geheimen Druckort brachten, überwiegend zum Friseurmeister Brosche (bei ihm wurden „90.000 Blatt Druckpapier“ entdeckt), aber auch zu Kreikenbohm. Für die Druckfahnen der Üstra-Zeitung lieferten Unbekannte „die politischen Beiträge, die auf den Betrieb selbst bezogenen Artikel stammten von Schmidt und Kreikenbohm.“⁴⁸⁴ Die Landeszeitung wusste darüber Näheres, nämlich „dass die Manuskripte zuvor von den eigentlichen Drahtziehern, die nicht auf der Anklagebank sitzen, auf Parteilinie zurechtgetrimmt und mit dem Pfeffer politischer Hetze gewürzt“ wurden.⁴⁸⁵

Zwei Wochen vor Prozessbeginn wird die Lüneburger Landeszeitung von Gericht oder/und Staatsanwaltschaft „gebrieft“ und druckt am 4.12.1958 einen Prozess-Vorabbericht ab unter dem Subtitel: „Biedermänner arbeiten illegal. Demnächst interessanter Prozess.“ Als Anklagepunkte gab das Blatt an: „Der Staatsanwalt wirft ihnen Geheimbündelei, illegale Propagandatätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik und noch eine Reihe weiterer Straftaten vor.“⁴⁸⁶ Fortan berichtete die LZ ausführlich über jeden der vier Verhandlungstage.

Am 17.12.1958 betitelt die LZ ihren Artikel über den Prozessauftakt: „Immer wenn die Linie 14 bimmelte ... Untergrundbewegung auf Schienen. KP-Propagandisten unentdeckt im Betriebsrat“.⁴⁸⁷ Über die Tätigkeit der Angeklagten als subversive Truppe berichtet das Blatt nicht als anklagende Worte des Staatsanwalts, sondern mit eigenen Feststellungen: „Eine Untergrundbewegung auf Straßenschiene. KP-Propagandisten, mit allen ideologischen Wässerchen gewaschen, die munter bimmelnd durch Hannover kutschierten ... von Pankow aus ferngesteuert ... systematische Wühlarbeit kommunistischer Zellen in westdeutschen Betrieben.“⁴⁸⁸

Über die Vernehmung der Angeklagten zur Person und Sache informierte das Blatt die Leserschaft insofern, dass „alle sechs ‚auspackten‘. Sie taten es mit Fleiß. Wenigstens solange nicht die Rede von Anklagepunkten war. Dann stellten sich Gedächtnisstörungen ein ... Kreikenbohm, macht auf Widerstandskämpfer. Mit Todesstrafe, Flucht und Untergrund in Dänemark. Nachzuweisen aus den Akten ist davon nicht viel mehr als ein krimineller Griff in die Kompaniekasse mit anschließendem Kriegsgericht ...

Schmidt, wesentlich wortkarger, fing als entlassener Bordfunker-Feldwebel nach dem Krieg bei der „Üstra“ an und will über die Gewerkschaftsarbeit zum überzeugten Kommunisten geworden sein. Friseur Brosche macht auf doof ... Ansonsten sind die beiden Sätze ‚Ich kann mich nicht entsinnen‘ und ‚Mir ist wirklich nichts in Erinnerung‘ die meist gebrauchten Vokabeln bei allen sechs Angeklagten, die bei der Schilderung ihrer Lebensläufe oft ein geradezu phänomenal gutes Gedächtnis bewiesen hatten.“⁴⁸⁹

Aufmacher des LZ-Artikels über den zweiten Prozesstag: „Schularbeiten auf KP-Papier“. Die Presse erhebt einen lapidaren Vorgang (die Benutzung unbedruckten Papiers) zum unvorstellbaren Skandal: „Die sonst so genau auf die internationalen Praktiken kommunistischer Untergrundarbeit gedrillten Funktionäre waren zuweilen von einer geradezu unglaublichen Sorglosigkeit. So nutzten beispielsweise die Lehrlinge des Angeklagten Brosche die billige Quelle des im Keller gestapelten KP-Papiers, um auf Bogen, die eigentlich Parolen aus Pankow unter die Leute bringen sollten — Ihre Hausarbeiten für die Berufsschule in kaufmännischem Rechnen und Staatsbürgerkunde zu machen.“⁴⁹⁰

Über den dritten Verhandlungstag berichtet die LZ am 19.12.1958 unter der Überschrift: „Kommunisten schleusen ihre Leute in Betriebe und Gewerkschaftsämter“. An diesem Tag beabsichtigte das Gericht nach Angaben der Presse, die „menschlichen Seiten der Revoluzzer und ihres weiblichen Gefolges zu beleuchten“, lud zahlreiche Zeugen vor, um „nach einer Antwort auf die Frage suchen, wie es möglich war, dass die Kommunisten ihre Leute ziemlich mühelos in einflussreiche Ämter einschleusen konnten.“⁴⁹¹

Nach Auffassung von Gericht und Presse nämlich stand es den Kommunisten nicht zu, als Betriebsrat oder Gewerkschaftsmitglied tätig zu sein, schon gar nicht in „einflussreichen Ämtern“. Ihre verbrieften Grundrechte wahrzunehmen sollte den Kommunisten nicht gestattet sein. Und wenn es einmal geschehen war, so kann es sich nur um eine heimtückische „Einschleusung“ gehandelt haben, Hinterrücks und unter Ausnutzung der Sorglosigkeit der anständigen Gewerkschaftsmitglieder:

Von Mönnichs Weltanschauung als Kommunist, so berichtete die Zeitung, habe die Gewerkschaftsleitung erst nach seiner Verhaftung erfahren. Die naheliegende Frage, inwieweit Mönnich dann als Mitglied der Fachgruppe Taxi kommunistisches Unheil habe anrichten können, wurde nicht gestellt.

⁴⁸³ Der genaue Versandort wird in der Presse nicht benannt. Es soll „aus der Zone“ stammen.

⁴⁸⁴ LZ v. 19.12.1958

⁴⁸⁵ Ebenda

⁴⁸⁶ LZ v. 4.12.1958

⁴⁸⁷ LZ v. 17.12.1958

⁴⁸⁸ Ebenda

⁴⁸⁹ Ebenda

⁴⁹⁰ LZ v. 18.12.1958

⁴⁹¹ LZ v. 19.12.1958

Über Kreikenbohm schreibt die LZ, dass er „*seine Freundin ... in den Vorstand der ÖTV-Fachabteilung V (habe) wählen lassen ... als vorgeschobene Strohpuppe.*“ Ungeheuerlich, die Taktik der Kommunisten: Bei einer innergewerkschaftlichen demokratischen Wahl wurde eine Frau in der Vorstand einer Fachabteilung gewählt, die weder zuvor noch später durch kommunistische Agitation auffiel. Strafbar war ihr „Strohpuppen“-dasein auch nicht. Dass es bei dieser Wahl nicht mit rechten Dingen zugegangen sein konnte, begründet die Presse mit ihrer Wortwahl, wonach die Kommunisten nicht gewählt, sondern „*eingeschleust*“ wurden und der empörenden Feststellung: „*Zeitweise saßen gleich vier Kommunisten an nicht unmaßgeblichen Schaltstellen der ÖTV-Gewerkschaftspolitik in der Landeshauptstadt.*“⁴⁹²

Was die Presse nicht erwähnt, war die besonders restriktive Unternehmenspolitik der Üstra gegenüber ihre Mitarbeitern/-innen: Niedrige Löhne, schlechte Arbeitsbedingungen und Unterlaufung des Arbeitsrechts insbesondere gegenüber den angestellten Frauen,⁴⁹³ worüber das illegale Blatt „Das richtige Gleis“ regelmäßig berichtete und wogegen die Angeklagten ankämpften. Ein Zeuge des Gerichts bestätigte: „*Die Kommunisten waren eben besonders aktiv, besonders aggressiv und machten sich bei ihren Berufskollegen durch radikale Lohnforderungen ... beliebt.*“⁴⁹⁴

„*Gefängnis zwischen 6 und 24 Monaten*“ betitelte die LZ ihren Artikel über das Ende dieses Prozesses: „*Die beiden Straßenbahnführer Christian Schmidt und Albert Kreikenbohm ... erhielten je zwei Jahre Gefängnis. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihnen für drei Jahre aberkannt ... Die anderen vier Angeklagten wurden ... zu Gefängnisstrafen zwischen sechs und neun Monaten verurteilt ... Die Angeklagten hatten in Hannover mehrere illegale kommunistische Zeitungen hergestellt und vertrieben. Ferner versuchten sie, Gewerkschaften und Betriebsräte kommunistisch zu unterwandern.*“⁴⁹⁵

⁴⁹² Ebenda

⁴⁹³ Angestellten Straßenbahnschaffnerinnen wurde z. B. bei Schwangerschaft gekündigt, ein klarer Verstoß gegen das Mutterschutzgesetz. Eine betroffene Frau klagte gegen diese Maßnahme der Üstra, erhielt in zweiter Instanz recht und musste wieder eingestellt werden. Dieses Verfahren lief zeitlich parallel zur Anklageerhebung gegen die hier beschriebenen „kommunistischen Agitatoren“. Vergl.: LZ v. 29.11.1958

⁴⁹⁴ LZ v. 19.12.1958

⁴⁹⁵ LT v. 23.12.1958; Auszüge der Urteilschrift sind überliefert in den Akten zum Verfahren gegen die „Niedersächsische Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte“, s. Kapitel 3.2.: NLA, Niedersachsen 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/19

5.0. Verfolgung kommunistischer Mitglieder bundesweiter Bündnisorganisationen

In den beiden nachfolgenden Kapiteln wird das Verbot und die rückwirkende Bestrafung von führenden Mitgliedern von Vereinigungen vorgestellt, die zwar in ihrer Struktur und Organisationsgröße nicht vergleichbar sind, aber beide bald nach Kriegsende gegründet wurden in der Absicht, die Lehren aus Faschismus und Krieg in die Tat umzusetzen: der „Demokratische Frauenbund Deutschlands“ (DFD) und die „Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft“ (GDSF).

Der DFD setzte sich ein für die Erhaltung des Friedens, für die Bekämpfung von Faschismus, Militarismus und Reaktion, forderte für die Frauen eine Anteilnahme am politischen Leben und gleiche Rechte in allen juristischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensfragen. Zwar wuchs der DFD nach 1945 zur größten Frauenorganisation mit emanzipatorischer Orientierung heran, widersprach aber mit seinen Forderungen völlig den restaurativen politischen Absichten und dem männerdominierten Frauenbild der 1950er/60er Jahre.⁴⁹⁶

Auch die GDSF wurde bald nach Kriegsende gegründet und existierte ab 1949 in der BRD und DDR. Als Konsequenz aus dem Angriffs- und Vernichtungskrieg Deutschlands gegen die Sowjetunion fanden sich in dieser Gesellschaft Menschen zusammen, die in der Bundesrepublik um ein Verständnis für die Situation und Probleme der Sowjetunion warben und zu einer Freundschaft der Menschen untereinander gelangen wollten. Zur Erinnerung: In dem vom deutsche Faschismus angezettelten II. Weltkrieg starben etwa 55 Millionen Menschen, davon etwa 6,3 Millionen Deutsche und 27 Millionen Sowjetbürger.⁴⁹⁷

Wie schnell sich die politischen Vorzeichen änderten, zeigt ein Blick auf die Stellungnahmen der christlichen Kirchen jener Zeit: Pastor F. Bodelschwingh erklärte noch unwidersprochen in einer Predigt am 27. Mai 1945 zur Schuldfrage: „*Die Christen haben Teil an der Schuld ... weder können wir, noch werden wir versuchen, uns freizusprechen von der Verantwortung für die Schuld ... unseres Volkes. Noch suchen wir uns mit der Behauptung zu schützen,*

⁴⁹⁶ Es ist für unsere heutige Vorstellungswelt kaum nachvollziehbar, dass in der Bundesrepublik bis 1957 alle verheirateten Frauen ohne Zustimmung ihres Ehemannes noch nicht einmal ein eigenes Bankkonto eröffnen konnten. Bis 1977 durften sie nach dem BGB lediglich in jenen Fällen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, „soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.“ (§ 1356 BGB Absatz 1) Dem Ehemann wurde das Recht zugestanden, diese Vereinbarkeit zu bestätigen oder eben nicht.

⁴⁹⁷ Zwischen 1941 und 1945 gerieten 3,15 Millionen Soldaten der deutschen Wehrmacht in sowjetische Kriegsgefangenschaft, wobei 1,11 Millionen ums Leben kamen. In gleicher Zeit gerieten weit über 5 Millionen sowjetische Soldaten in deutsche Kriegsgefangenschaft. 3,3 Millionen sowjetische Kriegsgefangene fanden dabei den Tod.

dass wir von vielem, was hinter dem Stacheldraht der Lager vor sich ging oder in Polen und Russland, nichts wussten. Diese Verbrechen waren die Taten deutscher Menschen, und wir müssen die Konsequenzen tragen.“⁴⁹⁸ Als im Oktober desselben Jahres die „Stuttgarter Schuldklärung“ vom Rat der EKD verabschiedet wurde („Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden.“), löste diese bereits Unverständnis, Widerspruch und Empörung aus. Ab Ende der 1940er-Jahre schließlich hatte in der Bundesrepublik jede Empathie-Äußerung mit den trauernden, überlebenden Menschen in der Sowjetunion keine Chance mehr auf Gehör und Unterstützung.

Ein Grund für die verweigerte Empathie ist sicherlich darin zu finden, dass die Integration des Millionenheers der deutschen Soldaten-Täter in den neuen deutschen Staat nicht unter den Stichwörtern „Antifaschismus“, „Schuld“ und „Scham“ vollzogen wurde, sondern durch die Rekonstruktion des alten, aggressiven Feindbildes. Aus dem Staat des „jüdisch-bolschewistischen Untermenschen“ (Hitler) wurde der neue „Sowjetbolschewismus“ (Adenauer) und die Gewissheit, dass der NS-Staat (und die Täter selber) „gegen den richtigen Gegner gekämpft“ habe, Kriegsverbrechen entweder nicht begangen wurden oder aber diese im „Kriegsgeschehen“ begründet lagen.

Ihre aggressive Form und Massenbasis (über die ehemaligen Wehrmachtsangehörigen hinaus) fand diese ab 1949 zur „Staatsideologie“ (Giordano) mutierte Form der Vergangenheitsbewältigung durch ihren Anschluss an die Rückkehrforderungen der nach den Übereinkommen der Alliierten in die BRD umgesiedelten Bewohner ehemals ostdeutscher Gebiete.

Dazu ein lokales Schlaglicht aus dem August 1950: Ein „Heimatgottesdienst“ sowohl der evangelischen (im weiten Rund des Kalkberggrunds) als auch der katholischen Kirche (St. Marienkirche) läutete am Sonntag, den 27.8.1950, ein „Vertriebenentreffen“ ein, wozu sich anschließend auf Lüneburgs Marktplatz 4.000 „Kriegsgeschädigte“ (LZ) zu einer Kundgebung einfanden. Begrüßt wurden die Teilnehmenden vom Oberbürgermeister Müller, einem stadtbekanntem ehemaligen SA-Mann. Die An- und Abmoderation nahm Forstmeister Loeffke vor, vormals NSDAP, jetzt Fürsprecher der Ostpreußischen Landmannschaft und eines „Deutschland in den Grenzen von

1914.“⁴⁹⁹ Das Hauptreferat hielt Alfred Gille, seinerzeit Landesvorsitzender des Rechtsaußenpartei „Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ in Schleswig-Holstein, zuvor SA- und NSDAP-Mitglied in höchster Position in der NS-Gauleitung Ostpreußen und als Beisitzer am Volksgerichtshof.⁵⁰⁰ Die örtliche Presse titelte in ihrem Bericht über diese Kundgebung: „Vertriebene fordern Heimat und Recht“ und die „Rückgabe der ostpreußischen Provinzen“.⁵⁰¹

Vertriebene fordern Heimat und Recht



LZ vom 28.8.1950

Oder-Neiße-Grenze bleibt nicht

(sd) Washington. Die Nachricht, wonach die sowjetzonalen Regierungsstellen in Pankow und Warschau Ratifikationsurkunden über die Festlegung der „Friedensgrenze“ an der Oder-Neiße ausgetauscht haben, wurde in der amerikanischen Presse kommentiert. Stellen, die dem Außenministerium nahestehen, erklärten dazu, die Vereinigten Staaten hätten wiederholt offiziell festgestellt, daß sie die Oder-Neiße-Linie nicht als endgültige Grenzziehung anerkennen. „Und dabei bleibt es!“

LZ vom 28.10.1952

In diesem politischen Hass-Klima „auf den Osten“ war kein Platz für eine „Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft“. Ihr ehemaliger Mitarbeiter Alfons Clemens war der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt und wurde von Lüneburgs politischer Strafkammer (in gleicher Sache mehrfach) verurteilt.⁵⁰²

⁴⁹⁸ Zitiert nach: https://de.wikipedia.org/wiki/Stuttgarter_Schuldbekenntnis; Gerhard Besier, Gerhard Sauter: Wie Christen ihre Schuld bekennen. Die Stuttgarter Erklärung 1945. Göttingen 1985, S. 16

⁴⁹⁹ LZ v. 28.8.1950

⁵⁰⁰ Wikipedia, Februar 2017: „Am 11. September 1968 wurde Gille das Verdienstkreuz 1. Klasse des Bundesverdienstkreuzes verliehen.“

⁵⁰¹ LZ v. 28.8.1950

⁵⁰² Erst mit dem Moskauer Vertrag von 1970 verpflichtete sich die Bundesrepublik, auf Gewaltanwendung zur Durchsetzung von Gebietsansprüchen in Richtung Ostpreußen zu verzichten und erkannte die (auf der

Potsdamer Konferenz zwischen den Siegermächten) vereinbarte Oder-Neiße-Linie faktisch als Westgrenze Polens an; Nach dem interpretierten „Sieg über den Osten“ erst, der Auflösung des Staatenverbunds der Sowjetunion, fand auch ein Gedenken an die Opfer der Sowjetunion langsam Eingang in die bundesdeutsche „Gedenkkultur“. Die KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen zeigt ab Oktober 2007 eine umfassende Ausstellung auch über die im Stalag XI C (311/Bergen-Belsen) eingelieferten mehr als 21 000 Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion, von denen allein im Zeitraum von Juli 1941 bis April 1942 dort 14 000 starben.

5.1. „Vor diesem politischen Amoklauf muss das deutsche Volk geschützt werden.“ Zur Tätigkeit des „Demokratischen Frauenbundes Deutschlands“ und der Verfolgung der kommunistischen Mitglieder

Vom April bis Juni 1962 standen vor Lüneburgs 4. Strafkammer vier Frauen vor Gericht, denen vorgeworfen wurde, eine Tätigkeit für den „Demokratischen Frauenbund Deutschlands“ (DFD) ausgeübt zu haben.⁵⁰³

Die Geschichte und seinerzeitige Bedeutung dieses Frauenbundes ist heutzutage fast unbekannt und soll deshalb hier vorgestellt werden:

Hervorgegangen ist der DFD aus den antifaschistischen Frauenausschüssen, die sich an verschiedenen Orten schon ab 1945 bildeten. Für Lüneburg ist ein Frauenausschuss, dem Mitglieder verschiedener Parteien angehörten und dem Rat der Stadt angegliedert war, für 1948 dokumentiert.⁵⁰⁴

Um eine gemeinsame organisatorische Basis für die Interessen antifaschistischer, demokratischer Frauen zu befördern, ging zur Jahreswende 1946/47 ein Aufruf des „Vorbereitenden Komitees für die Schaffung des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands“ an die Öffentlichkeit, der auch die angestrebten Ziele dieser Vereinigung beschreibt:

„Deutsche Frauen!

In der Erkenntnis, dass nur eine große einheitliche Frauenbewegung der Sehnsucht aller Frauen nach Frieden und gesicherten Lebensbedingungen erfolgreich beitragen kann, haben sich antifaschistische deutsche Frauen ohne Unterschied der Weltanschauung, des religiösen Bekenntnisses und der sozialen Stellung zusammengefunden, um den Demokratischen Frauenbund Deutschlands zu gründen. Namenloses Elend brachten Nationalsozialismus und Krieg über die Frauen und Mütter. Das furchtbare Geschehen der jüngsten Vergangenheit und das unmittelbare Kriegserlebnis mit allen seinen Schrecken weckten in den Frauen den festen Willen, für einen dauernden und sicheren Frieden aktiv einzutreten.



Emblem des DFD

⁵⁰³ Im Niedersächsischen Landesarchiv existieren auch zu diesem Verfahren keine Überlieferungen.

⁵⁰⁴ Stadtarchiv Lüneburg, VA 1 353/1; Beschluss des Verwaltungsausschusses des Rates der Stadt v. 27.8.1948

Der Demokratische Frauenbund Deutschlands will

- 1. für die Erhaltung des Friedens wirken,*
- 2. Faschismus, Militarismus und Reaktion bekämpfen,*
- 3. durch lebendige Anteilnahme am politischen Leben der Einheit Deutschlands dienen,*
- 4. bei der Wiedergutmachung und beim Aufbau mithelfen und die gegenwärtige Not lindern,*
- 5. die rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensfragen der Frauen auf der Grundlage gleicher Rechte und gleicher Pflichten lösen,*
- 6. die Grundlagen für ein gesundes und glückliches Familienleben schaffen,*
- 7. den Sinn für echte Kulturwerte wecken,*
- 8. durch friedliche Verständigung mit den Frauen aller Länder das Ansehen Deutschlands in der Welt wiederherstellen.*⁵⁰⁵

Die seinerzeit noch heterogenen Frauenausschüsse wurden auf dem anschließenden „Deutschen Frauenkongress für den Frieden“ vom 7. bis 9. März 1947 im Berliner Admiralspalast vereinigt und der DFD gegründet. Anwesend waren Frauen aus allen Besatzungszonen, sowie ausländische Gäste und Beobachter der Besatzungsmächte. Else Lüders (Mitglied der CDU) eröffnete den Kongress.



Präsidium des DFD bei einer Abstimmung auf der Gründungsveranstaltung 1947⁵⁰⁶.

⁵⁰⁵ https://web.archive.org/web/20070613073246/http://www.politeia.uni-bonn.de/archiv/schmidt/schmidt_a4.html

⁵⁰⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Demokratischer_Frauenbund_Deutschlands#/media/File:Fotothek_df_pk_0000280_021.jpg



Eröffnung der Gründungsversammlung durch Else Lüders

In den End-40er-Jahren trat der DFD energisch für die Rechte der Frauen ein, forderte die berufliche Qualifizierung der Frauen, die flächendeckende Einrichtung von Kindergärten und politisch ein einheitliches und antifaschistisches Deutschland. 1948 initiierte der DFD eine Unterschriftensammlung für die Ächtung der Atombombe und organisierte 1949 Elternseminare mit ca. 60.000 Teilnehmern/-innen. Der DFD war Mitglied der IDFF („Internationale Demokratische Frauenföderation“ mit Sitz in Paris), dem internationalen Dachverband antifaschistischer Frauenorganisationen.

Auf dem II. Bundeskongress der DFD 1948 wurde der Vorstand des Verbandes noch paritätisch mit je 40 Frauen aus Ost und West besetzt, aber nicht mehr für lange Zeit: Nach Gründung der Bundesrepublik (und anschließend der DDR) spaltete sich ebenfalls der DFD, zunächst in der Hoffnung auf lediglich vorübergehende Trennung, wie auf dem DDR-DFD-Kongress 1950 betont wurde, zu dem 500 westdeutsche Delegierte der BRD-DFD eingeladen waren. Die DDR-DFD-Vorsitzende Elli Schmidt erinnerte dort an den Gründungskonsens der DFD, wo die Frauen sich gelobt hatten, *gemeinsam „in schwesterlicher Verbundenheit über Weltanschauung, Konfession und Beruf hinweg zu helfen, Militarismus und Faschismus völlig auszumerzen und das Sehnen der Menschen nach dauerhaftem Frieden zu verwirklichen.“*⁵⁰⁷

In der Folgezeit entwickelte sich der DFD in der DDR zu einer Massenorganisation. In der BRD hatte diese Frauenvereinigung zunehmend mit politischen Schwierigkeiten zu kämpfen, die bereits Ende 1950 einen ersten Höhepunkt fanden im Zuge des Korea-Krieges, über den auch IDFF und DFD berichteten. Dieser Krieg, der als nationale

Auseinandersetzung zwischen dem nördlichen und südlichen Landesteil begann, war innerhalb weniger Wochen zu einem Kampf der USA gegen den Norden geworden:

Im Januar d. J. gab die IDFF dazu eine Erklärung über die Schrecken dieses Krieges ab, der nur wenige Jahre nach dem II. Weltkrieg geführt wurde. Titel der Erklärung: *„Über die Gräueltaten in Korea an der Zivilbevölkerung“*.⁵⁰⁸ Da das militärische Vorgehen der USA in Korea von allen westlichen Regierungen (und dem überwiegenden Teil der Presse) unterstützt wurde, wurde die IDFF wegen dieser Antikriegs-Positionierung von den Konservativen bekämpft, von der französischen Regierung verboten und sie musste ihren Sitz in Paris aufgeben.

Daraufhin stellte die IDFF eine Frauendelegation zusammen (21 Frauen aus 18 Länder), die sich vor Ort ein Bild von den Folgen machen sollte, die der Korea-Krieg vor allem für Frauen und Kinder hatte und untersuchen, wie das amerikanische Militär mit der koreanischen Zivilbevölkerung umgeht.

Eine der Teilnehmerinnen dieser IDFF-Delegation war die Mitarbeiterin im Vorstand des bundesdeutschen DFD, Lilli Wächter, SPD-Mitglied seit 1923 und nach 1945 Abgeordnete des hessischen Landtags. Ihr persönlich-politischer Hintergrund: Während des Faschismus wurde sie als „Halbjüdin“ verfolgt, war *„oft verhaftet und misshandelt worden, aber gerade noch mit dem Leben davongekommen ... Während dieser Zeit verlor sie Vater, Mutter, Bruder und 17 weitere Familienangehörige.“*⁵⁰⁹

Nach ihrer Rückkehr aus Korea berichtete Lilli Wächter darüber, was sie in Korea sah und was sie von Überlebenden erzählt bekam auf zwei Vortragsveranstaltungen in Heidelberg und Ludwigsburg. *„Ihr Fazit war eindeutig: Man muss den Krieg hassen, der die jungen Männer zu solchen Gräueltaten fähig macht, denn auch amerikanische Mütter bringen keine Mörder zur Welt.“*⁵¹⁰

Wegen dieser Vorträge wurde Lilli Wächter aus der SPD ausgeschlossen und im Oktober 1951 von einem amerikanischen Militärgericht in der Bundesrepublik wegen *„Sabotage und Aufruhr zum Nachteil der alliierten Streitkräfte“* angeklagt und zu 8 Monaten Gefängnis und 15.000 DM Geldstrafe verurteilt.⁵¹¹ Das Gericht bezeichnete L. Wächters Schilderungen *„eine Beleidigung der amerikanischen Armee“*.⁵¹²

Für viele Frauen auch außerhalb von IDFF und DFD in Ost und West war diese Verurteilung der Anlass für lautstar-

⁵⁰⁷ S. Scholze, H.-J. Arendt (Hg.), Zur Rolle der Frau in der Geschichte der DDR, Leipzig 1987; zitiert nach U. Schröter, R. Ullrich, R. Ferchland, Patriachat in der DDR, Berlin 2009, S. 32

⁵⁰⁸ U. Schröter, R. Ullrich, R. Ferchland, Patriachat ..., S. 33

⁵⁰⁹ Ebenda; Vergl. wikipedia, Februar 2017: „Lilli Wächter“

⁵¹⁰ Ebenda, S. 34

⁵¹¹ Ebenda

⁵¹² Siehe Flugblatt auf der folgenden Seite

kes Protestieren und für vielfältige Solidaritätsbekundungen.⁵¹³ Noch stärkere auch internationale Beachtung fand das Berufungsverfahren gegen L. Wächter im Januar 1952 in Frankfurt/Main,⁵¹⁴ denn in der Zwischenzeit war die Politik der Remilitarisierung der Bundesrepublik fortgesetzt worden und die Zustimmung des Bundestags zu einem „deutschen Verteidigungsbeitrag“ stand unmittelbar bevor (und wurde am 8. Februar 1952 umgesetzt).⁵¹⁵



Solidaritätsschrift Lilly Wächter, ca. Ende 1951

Bei dieser Berufungsverhandlung im Januar 1952 wurde sie wiederum verurteilt mit der Begründung, dass „der Geist, der aus ihren Worten spricht ..., der gleiche (ist) wie der des Kommunistischen Manifestes“⁵¹⁶. Sie wurde bestraft mit 20 Tagen Gefängnishaft und einer Geldstrafe in Höhe von 10.000.- DM.

⁵¹³ Ebenda: „So protestierten Wilhelmine Schirmer-Pröscher, Helene Weigel und nicht zuletzt Hedda Zinner mit einem damals oft zitierten Gedicht.“

⁵¹⁴ Ebenda: „Der englische Kronanwalt Denis N. Pritt und der DDR-Anwalt Friedrich Karl Kaul waren angereist, um »die Hausfrau aus Rastatt« zu verteidigen. Kauls ausführlicher Prozessbericht – vieles wörtlich festgehalten – mit dem Titel »Kampf um die Wahrheit, Der Prozess gegen Lilly Wächter« ist ... noch Anfang des 21. Jahrhunderts von beklemmender Aktualität.“ Vergl.: Friedrich Kaul, Ich sagte die Wahrheit: Lilly Wächter – ein Vorbild der deutschen Frauen im Kampf um den Frieden, Deutscher Frauen Verlag, Berlin 1952

⁵¹⁵ Vergl. Wikipedia, Februar 2017: https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_der_Bundeswehr; Zweieinhalb Jahre zuvor noch, bei seiner ersten außenpolitischen Debatte am 24. und 25. November 1949, lehnte der Bundestag eine nationale Wiederbewaffnung mehrheitlich ab. Am

Im Juli 1953 übernahm L. Wächter den Posten der 1. Vorsitzenden des DFD in der Bundesrepublik. Nachdem der BRD-DFD im April 1957 verboten wurde, was mit der Besetzung ihrer Büros, Hausdurchsuchungen und Verhaftungen einherging, zog sie sich aus dem öffentlichen Leben zurück.⁵¹⁷ Zu dieser Zeit zählte der DFD der Bundesrepublik etwa 28.000 Mitglieder.⁵¹⁸

In Niedersachsen engagierten sich Frauen verschiedener Parteien und auch viele Parteilose im DFD. Herta Dürrbeck, eine der später in Lüneburg Angeklagten, war seit der Gründung bis 1953 bei der DFD als erste Landessekretärin beschäftigt. Das Büro des Landesverbandes befand sich zunächst in ihrer Wohnung. Da sie ab 22.4.1953 als kommunistische Abgeordnete in den niedersächsischen Landtag einzog, konnte sie auch dort engagiert die frauenpolitischen Themen einbringen. Hier vertrat H. Dürrbeck vorrangig Probleme der arbeitenden Frauen, machte sich für die Forderung nach „gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit“ stark, nahm zu sozialpolitischen Maßnahmen Stellung und war tätig im Kulturausschuss, wo ihr Schwerpunkt bei der Schulpolitik lag und sie bereits damals die Einführung von Gesamtschulen forderte.⁵¹⁹

Verbot der DFD und Anklage gegen vier Frauen der DFD

In der Bundesrepublik wurde der DFD am 10. April 1957 nach einem Beschluss der Bundesregierung auf dem Verwaltungswege mit Verfügung der Regierungspräsidenten verboten, etwa ein Jahr nach dem KPD-Verbot, woraufhin die Mitglieder und Mitarbeiterinnen ihre Tätigkeit für den DFD einstellen.⁵²⁰

Obwohl insofern den betreffenden Frauen rückwirkend für ihre „Taten“ kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden konnte (denn bis zum Verbot handelten sie legal), wurden sie von der Lüneburger Staatsanwaltschaft angeklagt und mussten fünf Jahre später einen Prozess über sich ergehen lassen. Im Focus des Sachbearbeiters der Lüneburger Staatsanwaltschaft, des schwerstbelasteten NS-Staatsanwalts Ottersbach, stand nun der erhoffte Nachweis, dass der DFD nach dem KPD-Verbotsurteil von 1956 bis zu seinem Verbot im April 1957 als kommunistische

18. August 1950 forderte Bundeskanzler Adenauer dann in einem Interview mit der US-Zeitung New York Times die Aufstellung eigener Verteidigungstruppen in der Bundesrepublik Deutschland. Am 5. April 1951 folgte die Ehrenerklärung des Bundeskanzlers für die deutschen Wehrmachtssoldaten vor dem Deutschen Bundestag. Im Februar 1952 schließlich die Zustimmung des Bundestages zu einem „deutschen Verteidigungsbeitrag“.

⁵¹⁶ Zitiert nach U. Schröter, R. Ullrich, R. Ferchland, Patriachat ..., S. 35

⁵¹⁷ Siehe wikipedia, Februar 2017: „Lilli Wächter“

⁵¹⁸ S. Scholze, H.-J. Arendt (Hg.), Zur Rolle der Frau ..., S. 125, zitiert nach: U. Schröter, R. Ullrich, R. Ferchland, Patriachat ..., S. 35

⁵¹⁹ Ausführlich schildert H. Dürrbecks Sohn das politische Leben seiner Eltern in: Peter Dürrbeck, Herta und Karl Dürrbeck. Aus dem Leben einer hannoverschen Arbeiterfamilie, Hannover 2010

⁵²⁰ In der DDR bestand der Frauenbund weiter.

Tarnorganisation tätig war und im Geheimen die Ziele der KPD durchsetzen wollte. H. Dürrbeck betont demgegenüber: „Wir arbeiteten zu keiner Zeit im Geheimen und unter den Mitgliedern und beruflichen Mitarbeiterinnen waren Frauen der verschiedenen politischen Richtungen.“⁵²¹ Um eine geheime Tarnorganisation könne es also nicht gehandelt haben.

Auf einem Hearing in Wuppertal am 8. Dezember 1980 schilderte Herta Dürrbeck ihren politischen Lebensweg, der hier in Auszügen wiedergegeben werden soll:

„Als für diesen Prozess (gegen den DFD) die Anklageschrift kam, war sie 975 Seiten lang⁵²² - zwei dicke Aktenordner machte das aus. Und zwar wurden vier Frauen, vier Kommunistinnen aus dem Vorstand, herausgegriffen, und denen wurde der Prozess gemacht. Es gab damals auch Frauen anderer politischer Richtungen und Herkunft im Demokratischen Frauenbund, auch im Landesvorstand. Im Landesvorstand war eine Frau aus Oldenburg, die zur FDP gehörte, und in Braunschweig war eine Sozialdemokratin im Vorstand, die auch im Landesvorstand war. Aber diese Frauen sind alle außer Anklage geblieben, nur vier Kommunistinnen wurden herausgegriffen und angeklagt. In der Anklageschrift wurde seitenlang Klara Zetkin zitiert, Walter Ulbricht und alle möglichen anderen Leute wurden zitiert. Und zwar sollte damit belegt werden, dass wir im DFD voll die KPD unterstützt hätten und aus dem Demokratischen Frauenbund eine Nachfolgeorganisation der KPD machen wollten. Immer wieder wurde dargestellt, dass viele Referate, die ich als Landessekretärin (des DFD) gehalten hatte, von mir als ‚bekannter Funktionärin der KPD‘ gehalten wurden, die ja auch für die KPD mal kandidiert hat. Schließlich wurde mir und einer zweiten Mitangeklagten erschwerend zu Last gelegt, dass bei uns als alten Kommunistinnen nicht vorauszusetzen sei, dass wir uns in Zukunft staaterhaltend verhalten würden.“⁵²³

Der exorbitant starke Umfang der staatsanwaltschaftlichen Anklageschrift erklärt sich neben der Beschreibung der durchgeführten umfangreichen Observations der Angeklagten⁵²⁴ aus der Art der Beweisführung bei Strafta-

ten nach § 90a StGB⁵²⁵: „Es kam ... nicht auf die spezifische Tätigkeit der betroffenen Vereinigung an; sie wurde vielfach als solche nicht beanstandet.“⁵²⁶ Maßgeblich war, ob die Staatsanwaltschaft bei ihrer Anklage die Politik der Vereinigung in einen Gesamtzusammenhang mit einer (von ihr definierten) kommunistischen Politik einpassen konnte, unabhängig von den konkreten „Taten“ der Angeklagten und „wenn die Vereinigung einen größeren Anteil von Kommunisten als Funktionäre hatte und wenn sie maßgeblich von kommunistischer Seite finanziert wurde.“⁵²⁷

Kommunistischer Frauenbund vor der Großen Strafkammer

Lüneburg. Vier führende Funktionärinnen des seit 1957 in der Bundesrepublik verbotenen kommunistischen „Demokratischen Frauenbundes“ stehen seit gestern vor der 4. Großen Strafkammer des Landgerichts Lüneburg.

Der Staatsgefährdung und Geheimbündelei angeklagt sind: die 48 Jahre alte Emma Meyer aus Hildesheim, die 47 Jahre alte Berta Dürrbeck aus Misburg, die 51 Jahre alte Liselotte Dupree aus Salzgitter-Hallendorf und die 41 Jahre alte Erika Krüger aus Salzgitter. Eine fünfte Angeklagte, die 57 Jahre alte Olga Brandt aus Misburg ist vor dem Prozeß in die Sowjetzone geflüchtet.

Emma Meyer und Herta Dürrbeck waren in Niedersachsen die Landesvorsitzenden des „Demokratischen Frauenbundes“, Liselotte Dupree war Schulungssekretärin und Erika Krüger Landesorganisationsleiterin.

Der Prozeß wird voraussichtlich acht Wochen dauern. Insgesamt sollen über 50 Zeugen gehört werden.

Alle Angeklagten gaben gestern ihre Tätigkeit im DFD zu. Die Frauen verlasen zum größten Teil ihre Aussagen und erklärten übereinstimmend, ihre Tätigkeit im DFD sei aus Ueberzeugung gegen „Remilitarisierung und Atomaufrüstung in der Bundesrepublik“ gerichtet gewesen. Motto: die bösen Atomkrieger sitzen westlich, das Friedenslager östlich des Eisernen Vorhanges.

Die Angeklagte Krüger bezeichnete sich bei ihren Ausführungen selbst als „keine Angeklagte, sondern Anklägerin gegen die westdeutsche Justiz und die Bonner Atomaufrüstung“. Die Angeklagte Dürrbeck war von 1952 bis 1955 KP-Abgeordnete im Niedersächsischen Landtag.

Am Pressetisch folgt die indische Journalistin Vimla Farooqui von der „Women's News“ aus Neu-Delhi der Verhandlung. - wa -

LZ v. 25.4.1962

⁵²¹ Peter Dürrbeck, Herta und Karl Dürrbeck. Aus dem Leben ..., S. 79

⁵²² Die Anklageschrift umfasste 754 Seiten (siehe A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 246) plus mehrere hundert Seiten Anlagen.

⁵²³ Informationspapier P. Dürrbeck, Frauen unter Anklage, liegt d. V. vor

⁵²⁴ Während des Prozesses schilderten die Observationsbeamten der Nachrichtenpolizei, wie sie die DFD-Frauen beobachtet hatten. P. Dürrbeck, Sohn der Verurteilten H. Dürrbeck, in einer Mitteilung an d. V. vom 2.2.2017: „Besonders Polizisten der Nachrichtenstellen aus Salzgitter, Peine und Burgdorf waren eifrig bei der Sache und spähten auch durch die Fenster in die Badezimmer der betreffenden Wohnungen.“ Die In-

tensität und der Umfang der Observation geht aus der Urteilsschrift hervor, z. B. auf Seite 491: „Die Angeklagte Dürrbeck selbst hielt vor allem in den ersten Sitzungen des Landesvorstands und des Sekretariats die für die Ausgestaltung der Arbeit wichtigen Hauptreferate, so in Verden am 18.10.1951, in Hannover am 20.3., 31.3., 29.5. und 21.8.1952.“

⁵²⁵ Die zu dieser Zeit geltende alte Fassung (a.F.) des §90a StGB wurde später vom BVerfG in Teilen für verfassungswidrig erklärt und vom Gesetzgeber neu gefasst.

⁵²⁶ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 149

⁵²⁷ Ebenda

Während die staatsanwaltschaftliche Beschreibung des eigentlichen Tatvorwurfs, die Tat selber, auf nur wenigen Seiten der Anklageschrift Platz fand, wurde diese „Einpassung“ (wieder mit der induktiven Methode) auf mehreren hundert Seiten über Auszüge aus dem Parteiprogramm der KPdSU bis zu Zitaten aus marxistischen Klassikern dargelegt, um eine Tätigkeit der Frauen im Sinne der KPD nachzuweisen.

Darüber hinaus präsentierte die Anklagebehörde ein früheres Mitglied der KPD als Belastungszeugen zur Frage dieser „Einpassung“, der sich mit seiner Partei überworfen hatte bzw. ausgeschlossen wurde. Die Motivation des bereits 1956 ausgeschiedenen vormaligen Landessekretärs der niedersächsischen KPD, Günter Hurrelmann, der wegen eines kriminellen Verbrechens im Wolfenbütteler Gefängnis einsitzen musste und dort seine belastende Aussage machte, ist augenscheinlich: Er versprach sich davon wohl eine Strafminderung zu seinen Gunsten, wie es die heutige „Kronzeugenregelung“ immer noch gestattet, die nachweislich in vielen Fällen zu Falschaussagen geführt hat. Hurrelmann beschrieb den DFD mit einer allgemeinen Charakterisierung unter Hinweis auf sozialistische Klassiker als eine kommunistische Tarnorganisation, z. B. mit den Worten: „Nach Lenin führen alle Wege zum Sozialismus und dabei sollten diese Organisationen als Helfer dienen.“⁵²⁸ Natürlich waren solche allgemeinen Hinweise und politische Einschätzungen für die Anklagevertretung nicht sehr wertvoll, weil 1. das Beschreiten eines Weges „zum Sozialismus“ als gesellschaftliche Zielvorstellung nicht verboten war, 2. diese These (auch wenn sie von Lenin geäußert wurde) in der allgemeinen Form nicht als Beweis für eine kommunistische Unterwanderung der DFD dienen konnte und 3. der Zeuge lediglich bis zu seinem Ausschluss aus der KPD Auskünfte geben konnte (d.h. nicht über den hier relevanten Zeitraum) und dies auch nur begrenzt, denn er gehörte nicht zum internen Kreis der seinerzeit legal tätigen KPD.

Aus diesem Grunde bereicherte die Staatsanwaltschaft ihre „Einpassungsthese“ mit dem Nachweis der Identität der aktuellen Forderungen der Vereinigung mit jenen der verbotenen KPD für die Zeit zwischen 1956 und 1957, also nach dem KPD-Verbot bis zum Verbot des DFD.

Dieser Nachweis fiel der Anklagebehörde schon deshalb nicht schwer, weil seinerzeit diese Forderungen, deren öffentliche Verbreitung nicht verboten war, relativ identisch waren: soziale Rechte der Frauen, Forderung nach gleichem Lohn, etc.. Strafrechtlich relevant war diese Feststellung von identischen Forderungen allerdings nicht,

denn auch andere Verbände, Parteien, Frauenorganisationen und Mitglieder anderer Parteien im DFD trugen diese oder ähnliche Forderungen ebenfalls vor.

Da sich nun „diese Taten“ der Frauen anderer Parteien auf DFD-Vorstandsebene schlecht in einen kommunistischen Gesamtzusammenhang „einpassen“ ließen, wurden sie erst gar nicht angeklagt. Die Anklage beschränkte sich ausschließlich auf jene Frauen, von denen bekannt war, dass sie vor dem Verbot der KPD dort parteipolitisch tätig waren. Die Bundesvorsitzenden der DFD etwa, Lilli Wächter, zunächst SPD-Mitglied, dann parteilos, die logischerweise wie keine andere den DFD repräsentierte, blieb deshalb auch von einer Anklage verschont, ebenfalls die parteilose Vorsitzende des DFD-Landesvorstandes Niedersachsen. Auch aus dieser Anwendung des Strafgesetzbuches wird deutlich, dass hier ein Sonderrecht gegen Kommunisten/-innen praktiziert wurde, was das Grundgesetz verbietet.



DFD-Frauen vor Prozessbeginn vor dem Lüneburger Landgericht: Oben, 3.v.l.: Prozessbeobachterin V. Farooqui, Indien, (Internationale Demokratische Frauenföderation); Unten v. l.: Emmy Meyer, Herta Dürrbeck, Erika Krüger, Lotte Düpre

⁵²⁸ Zitiert nach Peter Dürrbeck, Herta und Karl Dürrbeck, Aus dem Leben ..., S. 81

WEISUNGEN AUS PANKOW

Geheimbefehle auf dem Papiertaschentuch

Höhepunkt im „Frauenbund-Prozeß“ vor dem Landgericht Lüneburg - Illegale Gelder ohne Quittung

- Lüneburg. Im Prozeß gegen vier Spitzenfunktionärinnen des kommunistischen „Demokratischen Frauenbundes Deutschland“ (DFD) vor der IV. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg wurden die Angeklagten durch die 38 Jahre alte ehemalige Erste Sekretärin im Bundessekretariat des Frauenbundes, Herta Weber aus Mannheim, schwer belastet. Die Zeugin gab zahlreiche Einzelheiten über die von Pankow aus ferngesteuerte Wühlarbeit der kommunistischen Organisation der Frauen in der Bundesrepublik preis.

Herta Weber erklärte, daß alle namhaften Mitglieder des Bundesvorstandes der DFD, des DFD-Sekretariats in Düsseldorf und der Landesvorstände der Kommunistischen Partei angehörten. Der Frauenbund sei im März 1950 mit dem Ziel gegründet worden, eine Massenorganisation für Frauen zu bilden, die Ziele der KPD bzw. nach deren Verbot in der Bundesrepublik Ziele der FED unterstützen sollte. Die Organisation wurde von Ostberlin aus finanziert, Mitgliederbeiträge und der Verkauf von Parteizeitungen brachten nur geringe Erlöse. Die Zuwendungen aus Ostberlin brauchten nicht quittiert oder abgerechnet zu werden.

Die Arbeitsweise des Frauenbundes entspricht den bekannten Richtlinien konspirativer illegaler KP-Tätigkeit. So wurden Nachrichten und Weisungen aus der Zone mit dem „Taschentuchtrick“ weitergeleitet. Die Kurierinnen hatten die Informationen auf Papiertaschentücher notiert, die bei Gefahr der Entdeckung ohne Schwierigkeiten zerkratzt und verschluckt werden konnten. Der Frauenbund wurde von einem in Ostberlin ansässigen „West-Büro“ gesteuert, das seine An-

weisungen dem DFD-Sekretariat in Düsseldorf gab.

Die Zeugin sagte aus, sie und ihr Mann, der KP-Mitglied war, hätten 1953 eingesehen, daß die Arbeit für die Ziele Pankows falsch sei. Das

DAG: 12 Wochen lang Gehaltsempfänger

Erst dann das Krankengeld – Angestellte wählen ihre Vorstände

Lüneburg. Zu den Wahlen der Selbstverwaltungskörperschaften der Rentenversicherung und der Ersatzkrankenkassen sprach auf einer Versammlung der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) Josef Kuntzsch als Mitglied des Hauptvorstandes der DAG Hamburg. Kuntzsch wies auf die Forderungen der DAG hin, wie zum Beispiel die Beschleunigung und Verbesserung der Rentenberechnung.

Der Redner trat dafür ein, daß die Leistungsfähigkeit und das Wirken der Angestelltenversicherung und der Ersatzkassen gegen alle Versuche, eine Einheitsversicherung einzuführen, geschützt werden müsse. Von Bedeutung sei es

Ehepaar unterrichtete den Parteivorstand über diesen politischen Gesinnungswandel und wurde 1954 aus der Partei bzw. aus dem Demokratischen Frauenbund ausgeschlossen.

In dem Lüneburger Frauenbund-Prozeß sind angeklagt die 48 Jahre alte Emma Meyer aus Hildesheim, die 27 Jahre alte Herta Dürrbeck aus Misburg, die 51 Jahre alte Lieselotte Dupré aus Salzgitter-Hallendorf und die 41 Jahre alte Erika Krüger aus Salzgitter. Die ebenfalls zum Kreis dieser Angeklagten gehörende 57 Jahre alte Olga Brandt aus Misburg war längere Zeit vor dem Prozeß in die Sowjetzone geflüchtet. Mit dem Urteil ist voraussichtlich erst kurz vor Pfingsten zu rechnen.

chungsautomaten zurückgegeben, die dann auf den einzelnen Konten neben der Kapitalveränderung auch gleich die Zinsen niederschreiben. Bisher mußten die Zinsen jeweils aus Tabellen ermittelt werden, was jetzt fortfällt. Die Sparkasse der Stadt Lüneburg ist eine der ersten niedersächsischen Sparkassen, die den Transistoren-Rechner einsetzt.

Randbefestigungen fehlen

Lüneburg. Nicht gerade sehr gefällig sieht die Grünanlage zwischen der Fromme-Straße und dem Graalwall aus, weil die Grasflächen an den Wegrändern zertreten sind. An vielen Stellen

LZ v. 11.5.1962

Die weiteren nach § 90a in den Prozess eingebrachten Anklagepunkte (von kommunistischer Seite finanziert, kommunistische Vorstandsspitze) sollen hier im Kontext zur öffentlichen Berichterstattung des Prozessverlaufs in der örtlichen Presse vorgestellt werden:

Die Lüneburger Landeszeitung vom 11.5.1962 berichtet hier über eine „von Pankow aus ferngesteuerte Wühlarbeit der kommunistischen Organisation“, obwohl zu diesem Zeitpunkt weder nachgewiesen war, dass diese eine „Wühlarbeit“ betrieben habe, zumal eine „ferngesteuerte“, noch dass es sich um eine kommunistische Organisation handele. In Titel und Bericht übernimmt die LZ die Sichtweise und Wortwahl der Staatsanwaltschaft und stellt diese der Leserschaft als nachgewiesene Tatsache vor.

Auch mit der Beschreibung des „Tathergangs“ war die Landeszeitung nicht zimperlich: Bei der Titelüberschrift des sehr ausführlichen Artikels über die „Verbrechen der DFD“ nämlich („Weisungen aus Pankow – Geheimbefehle auf dem Papiertaschentuch“) und der entsprechenden Beschreibung im Artikel handelt es sich nur zum geringen Teil um die Prozessaussage des ausgeschlossenen KPD-Mitglieds, der Zeugin Frau Herta Weber, sondern überwiegend um begleitende Ausführungen der Staatsanwalt-

schaft, die jedoch im LZ-Bericht insgesamt als Zeugenaussage erscheinen. Die LZ berichtet ebenfalls nicht darüber, dass diese Zeugin aus Mannheim über die angeklagten Frauen und deren Tätigkeit im DFD Niedersachsen (und deren Finanzierung aus „Pankow“) gar keine konkreten Hinweise liefern, sondern nur allgemeine Aussagen machen konnte. Selbst logische Widersprüchlichkeiten fallen der Verfolgungswut von Staatsanwaltschaft und Presse zum Opfer, nämlich dass die Zeugin Weber bereits 1953 den DFD verlassen hatte und deshalb über Interna im Jahre 1956/57, also den anklagerlevanten Zeitraum, wohl kaum mehr Auskunft geben konnte über einen DFD, der „nach dem Verbot der KPD die Ziele der SED unterstützt“ haben soll (wie die Anklage formuliert und im besagten Artikel wiedergegeben wird).

Die von der Presse als Zeugenaussage der Frau Weber vorgetragene Behauptung, dass alle namhaften Vorstandsmitglieder des DFD-Bundesvorstandes auch zugleich ebensolche namhaften KPD-Vorständler seien, wurde von der Verteidigung der Angeklagten widerlegt – auch darüber kein Wort in der Zeitung.

Es handelte sich um eine willkürliche, konzertierte Aktion kalter Krieger in Justiz und Presse zur gezielten strafrechtlichen Verurteilung ehemaliger KPD-Mitglieder für deren Tätigkeit im DFD, als dieser noch nicht verboten war. Dies beinhaltet eine rechtswidrige Umgehung des Rückwirkungsverbots.

Durchaus erwünschte „Nebenfolge“ des Lüneburger Urteils war die Einschüchterung aller Frauen samt aller frauenrechtlichen Bestrebungen in der Bundesrepublik mit der unverhohlenen Drohung ihrer Kriminalisierung. Ein Paradebeispiel verfassungsrechtlich verbotenen Gesinungsstrafrechts.

Staatsanwalt beantragte Gefängnis im DFD-Prozeß

Lüneburg. Der Staatsanwalt beantragte dieser Tage vor der IV. Großen Strafkammer des Landgerichts Lüneburg gegen vier führende Mitglieder des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD) Gefängnisstrafen von zehn bis zwölf Monaten. Die Mitglieder dieser seit 1957 in der Bundesrepublik verbotenen kommunistischen Tarnorganisation wollten auch heute noch glauben, eine Aufgabe in der Bundesrepublik erfüllen zu müssen.

Vor diesem politischen Amoklauf müsse das deutsche Volk geschützt werden. Trotz Tyrannei und Willkür in der Sowjetzone, trotz der Tatsache, daß dreieinhalb Millionen Menschen den Machtbereich Ulbrichts verlassen hätten, trotz Schandmauer und Schießbefehl sähen sie auch heute noch nicht das Unrecht ein, das von Ulbrichts Schergen täglich neu verübt werde.

Die Angeklagten hätten sich der Rädelsführerschaft in einer Geheimverbindung, der Vorsteherschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation und des Verstoßes gegen die Paragraphen 42 und 47 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in Verbindung mit dem Verbot der Kommunistischen Partei schuldig gemacht. Gegen die 48 Jahre alte Hausfrau Emmy Meyer aus Hildesheim, die 42 Jahre alte Erika Krüger aus Salzgitter und die 51 Jahre alte Lieselotte Dupree aus Salzgitter-Hallendorf beantragte er zehn Monate und gegen die bereits wegen Staatsgefährdung vorbestrafte 47 Jahre alte Kontoristin Herta Dürrbeck aus Misburg bei Hannover zwölf Monate Gefängnis.

LZ v. 15.6.1962

Die eigentliche politische Dimension des Prozesses wird überaus deutlich im Pressebericht vom 15.6.1962, wonach sich die Frauen auf Antrag der Staatsanwaltschaft „der Rädelsführerschaft in einer Geheimverbindung, der Vorsteherschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation und des Verstoßes gegen die Paragraphen 42 und 47 des Bundesverfassungsgerichtsgesetz (Fortführung der vom BVerfG verbotenen KPD, d. V.) schuldig gemacht“ hätten. Als Begründung wird hier genannt: „Die Mitglieder dieser seit 1957 in der Bundesrepublik verbotenen Tarnorganisation wollen auch heute noch glauben, eine Aufgabe

in der Bundesrepublik erfüllen zu müssen. Vor diesem politischen Amoklauf müsse das deutsche Volk geschützt werden. Trotz Tyrannei und Willkür in der Sowjetzone, trotz der Tatsache, dass dreieinhalb Millionen Menschen den Machtbereich Ulbrichts verlassen hätten, trotz Schandmauer und Schießbefehl sähen sie auch heute noch nicht das Unrecht ein, das von Ulbrichts Schergen täglich neu verübt werde.“⁵²⁹ Weder der Glaube, eine Aufgabe erfüllen zu müssen noch eine verweigerte Distanzierung von „Ulbrichts Unrecht“ waren strafbar (auch nicht zu jener Zeit), aber dennoch:

Urteil, Protest und Gefangenschaft

Am 21.6.1962 berichtete die Landeszeitung über den Ausgang des Prozesses.⁵³⁰ Verurteilt wurden Emma Meyer aus Hildesheim und Herta Dürrbeck aus Misburg bei Hannover zu einem Jahr Gefängnis und als Nebenstrafe eine Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Dauer von drei Jahren. Lotte Düpre aus Salzgitter und Erika Krüger aus Salzderheden erhielten Strafen von je neun Monaten Gefängnis auf Bewährung.⁵³¹ Die Frauen, so die Urteilsbegründung auf Seite 552 zur Strafhöhe, haben „in besonders geschickter Weise die besten Gefühle und Empfindungen der Frauen und Mütter für ihre getarneten politischen Zwecke missbraucht. Entgegen ihrer Lippenbekenntnisse zum Grundgesetz der Bundesrepublik haben sie mit aller Kraft und Entschlossenheit versucht, die freiheitliche Ordnung ... zu untergraben ... Diese Strafen sind als Sühne für die Taten der Angeklagten unbedingt erforderlich und voll gerechtfertigt.“⁵³²

Vier DFD-Funktionärinnen verurteilt

Lüneburg. Die Vierte Große Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg verurteilte vier führende Funktionärinnen des Landessekretariats Niedersachsen des „Demokratischen Frauenbundes Deutschlands“ zu Gefängnisstrafen. Sie wurden der Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung in Tateinheit mit Geheimbündelei sowie des Verstoßes gegen das Verfassungsgerichtsgesetz in Verbindung mit dem Verbot der Kommunistischen Partei für schuldig befunden. Die 48 Jahre alte Emmy Meyer aus Hildesheim und die 47 Jahre alte Herta Dürrbeck aus Misburg bei Hannover erhielten je zehn Monate Gefängnis. Für drei Jahre wurden ihnen außerdem die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Aemter und das Wahl- und Stimmrecht entzogen. Die 51 Jahre alte Lieselotte Dupree aus Salzgitter-Hallendorf und die 42 Jahre alte Erika Krüger aus Salzgitter erhielten je neun Monate Gefängnis mit dreijähriger Strafaussetzung zur Bewährung.

LZ v. 21.6.1962

⁵²⁹ LZ v. 15.6.1962

⁵³⁰ Die Urteilsbegründung umfasste 550 Seiten.

⁵³¹ Emma Meyer und Herta Dürrbeck mussten die Haft im Frauengefängnis Vechta antreten und wurden dort in die gleichen Zellen gesperrt, in

denen kurz vorher ihre Kampfgenossinnen Elfriede Kautz und Gertrud Schröter von der Aktion „Frohe Ferien für alle Kinder“ einsitzen mussten.

⁵³² Das Urteil liegt d. V. in Auszügen vor.

In einer Stellungnahme der VVN-Landesvereinigung Niedersachsen wurde zu diesem Prozess angemerkt: *„Wie ungerecht die ihrer Zielsetzung demokratische und humane politische Tätigkeit dieser Frauen im Prozessverlauf gewürdigt wurde, wird durch den Ausspruch des Gerichtsvorsitzenden, Landgerichtsdirektor Cieplik, unterstrichen, der Frau Dürrbeck allen Ernstes fragte, warum sie denn Widerstand gegen das Nazi-Regime geleistet habe, da sie doch gewusst habe, dass dies verboten gewesen sei.“*⁵³³

In zahlreichen Protestschreiben an das Gericht und an die Bundesregierung äußerten viele Menschen (überwiegend Frauen) aus aller Welt ihre Bestürzung über das Urteil des Lüneburger Landgerichts. Für die Verurteilten setzte sich ein englischer Kronanwalt ebenso ein wie ein Mitglied der belgischen Königsfamilie, französische Wissenschaftler, skandinavische Parlamentsabgeordnete, Frauen internationaler Frauenverbände und Menschen aus den sozialistischen Ländern, insbesondere aus der DDR. Der Protest blieb erfolglos.

Das Verbot und der Lüneburger Prozess waren einzigartig in der Wirkung und der Schärfe. Er bewirkte die endgültige Zerschlagung und das Ende des maßgeblichen antifaschistisch-demokratischen Frauenverbandes der Bundesrepublik jener Zeit sowie die rückwirkende Verurteilung eines Teils der führenden Mitglieder des DFD für ihre seinerzeit legale Tätigkeit. Und dabei half und wirkte der „Geist von Lüneburg“: Zwar fanden auch ähnliche Prozesse gegen vormals kommunistische Landesvorstandsmitglieder des DFD in Rheinland-Pfalz, Bayern und in Nordrhein-Westfalen statt, aber das härteste Urteil wurde in Lüneburg gefällt. In Nürnberg z.B. waren 14 Frauen angeklagt, das Verfahren jedoch ausgesetzt und schließlich eingestellt.⁵³⁴

Die vier Frauen, alle mit familiärer NS-Verfolgungsgeschichte, wurden angeklagt und verurteilt von dem schwerstens-belasteten Staatsanwalt Ottersbach⁵³⁵ und dem Richter Cieplik.⁵³⁶ In bitterer Ironie beschrieb Professor Dr. Ossip Flechtheim (FU-Berlin) die Verurteilung von Frau H. Dürrbeck und Emma Meyer in einer Solidaritätsadresse: *„Sie hätten allerdings besser daran getan, im Dritten Reich Juden umzubringen, als nach 1945 in einer „demokratischen“ und „kommunistischen“ Organisation tätig zu sein – jedenfalls hätte die Justiz mehr Verständnis für sie.“*⁵³⁷

5.2. „Die Deutschen jenseits der Zonengrenze würden es nicht verstehen, wenn in Westdeutschland ein Staatsfeind mit unangemessener Milde behandelt würde.“ Strafverfahren gegen Alfons Clemens wegen Mitgliedschaft in der „Gesellschaft für deutsch-sowjetischen Freundschaft“

Die Verhandlungen des Lüneburger Landgerichts (sowie des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts) im Fall des Angeklagten Alfons Clemens schildert sein Verteidiger D. Posser in seinem Buch „Anwalt im Kalten Krieg“,⁵³⁸ aus dem hier in einer längeren Passage zitiert wird. Gleich mehrfach setzte sich in diesem Verfahren, das über sieben Jahre andauern sollte, die 4. Kammer strafverschärfend über das bestehende, restriktive Recht hinweg, rügte zudem sowohl den niedersächsischen Justizminister als auch den Bundesgerichtshof wegen ihrer vermeintlich laschen Haltung.⁵³⁹

Ansatzpunkt für die Lüneburger Richter und Staatsanwälte zur politischen Verfolgung und Verurteilung war zunächst die Tätigkeit des Alfons Clemens in der „Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft“ (GDSF). Diese Gesellschaft wurde bald nach Kriegsende gegründet und existierte nach 1949 in beiden deutschen Staaten. Als Konsequenz aus dem Angriffs- und Vernichtungskrieg Deutschlands gegen die Sowjetunion fanden sich in dieser Gesellschaft Menschen zusammen, die durch Jugendaustausch, Sprachkurse und kulturelle Veranstaltungen ein Verständnis für die Situation und Probleme der Sowjetunion und zu einer Freundschaft der Menschen untereinander gelangen wollten. Als typischer Vertreter dieser Einstellung kann A. Clemens angesehen werden, der sich angesichts seiner Lebenserfahrung für diese Ziele einsetzte und auch beruflich für diese Gesellschaft tätig wurde. Präsident dieser Gesellschaft wurde zunächst der Nazi-Verfolgte und später bekannte Historiker Jürgen Kuczynsky, ab 1950 der Sohn des früheren Reichspräsidenten, Friedrich Ebert junior.

Ähnliche kulturelle Freundschaftsgesellschaften (allerdings mit sehr divergierenden politischen Zielen) existierten während dieser Zeit zum Apartheitsregime in Südafrika und den faschistischen Diktaturen u. a. in Spanien und Portugal, ohne dass deren Mitglieder in ihrer Tätigkeit behindert worden wären.

⁵³³ K. Baumgarte, Politische Strafjustiz ..., S. 6

⁵³⁴ Mitteilung des Sohns der Verurteilten H. Dürrbeck, Peter Dürrbeck, v. 2.2.2017 an d. V.

⁵³⁵ Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., S. 19 ff

⁵³⁶ Vergl. ebenda, S. 16 ff

⁵³⁷ Schreiben v. Ossip Flechtheim an Frau Dürrbeck, Privatbesitz Peter Dürrbeck, in: Peter Dürrbeck, Herta und Karl ..., S. 88

⁵³⁸ Diether Posser, Anwalt im Kalten Krieg, Deutsche Geschichte in politischen Prozessen 1951 – 1968, Bonn 2000; Klappentext: „Diether Posser, langjähriger nordrhein-westfälischer Bundesrats-, Justiz- und Finanzminister, trat in der Zeit des Kalten Krieges in die Anwaltskanzlei von Gustav Heinemann ein. Sehr schnell machte er sich in politischen Strafprozessen, als ‚Anwalt im Kalten Krieg‘, einen Namen.“

⁵³⁹ Auch über dieses Strafverfahren existieren im NLA Hannover keine Überlieferungen.

Eine strafrechtliche Verfolgung der führenden Mitglieder dieser GDSF gestaltete sich zunächst noch etwas kompliziert und widersprüchlich: Am 28.7.1955 wurden drei leitende Mitarbeiter der GDSF wegen Beteiligung an einer verfassungsverräterischen (§ 90 a StGB) und kriminellen Vereinigung (§§ 129, 94 StGB) und wegen Geheimbündelei (128, 94 StGB) vom Bundesgerichtshof zu hohen Freiheitsstrafen zwischen acht Monaten und drei Jahren Gefängnis verurteilt, obwohl die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht verboten war.⁵⁴⁰

Rechtsanwalt Diether Posser schreibt:

„Der GDSF-Funktionär Alfons Clemens war am 15. März 1956 verhaftet und vor dem Landgericht Lüneburg ... wegen Staatsgefährdung angeklagt worden. Im Oktober 1928 in Breslau geboren, wurde er mit fünfzehneinhalb Jahren zum Kriegsdienst eingezogen und geriet gegen Kriegsende in sowjetische Gefangenschaft, die er überwiegend in Usbekistan verbrachte. Als er Ende September 1948 entlassen wurde, hatten seine Eltern und die vier Geschwister schon die schlesische Heimat verlassen müssen und im Sauerland Zuflucht gefunden.



Diether Posser,
1980er Jahre

Anfang 1950 wurde er Mitglied der KPD. Nach Besuch der Städtischen Handelsschule in Siegen erlangte er die mittlere Handelsschulreife und war anschließend als kaufmännischer Angestellter tätig. Ab Herbst 1951 wurde Clemens hauptamtlich in der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft eingesetzt, 1955 im Landesverband Niedersachsen. Daher die Anklage in Lüneburg.

Die Hauptverhandlung verlief wie in den anderen GDSF-Verfahren. Das Urteil stand im Prinzip schon fest, ehe der Angeklagte den Gerichtssaal betreten hatte:

Clemens bestritt nicht, in der GDSF hauptamtlich tätig gewesen zu sein, und diese Vereinigung war nach dem Urteil des BGH verfassungsfeindlich, geheimbündlerisch und kriminell.⁵⁴¹

Die Überraschung lag darin, dass Clemens auch als Rädelführer der KPD verurteilt wurde, obwohl er ihr nur als Mitglied ohne Funktion angehört hatte (und zwar in der Zeit vor deren Verbot, d. V.). Das Strafmaß war hart: Zwei

Jahre Gefängnis, drei Jahre Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, drei Jahre Verlust des Wahlrechtes, drei Jahre Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, Einziehung seines PKWs und Zahlung von 15345 DM als ‚Tatentgelt‘. Das ‚Tatentgelt‘ war die Summe seines Gehaltes für mehr als vier Jahre, monatlich hatte er zuletzt 400 DM brutto bezogen.

GDSF-Funktionär verurteilt

Lüneburg. Der ehemalige Kulturbeauftragte der verbotenen „Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft“ in Nordrhein-Westfalen, Alfons Clemens aus Althunden, Landkreis Olpe (Westf.), wurde am Dienstag von der Vierten Strafkammer des Landgerichts Lüneburg nach siebentägiger Verhandlung wegen Untergrundtätigkeit, Geheimbündelei und als Rädelführer einer verfassungsverräterischen Ver-



Herr Direktor Schneiderreit
weiß bereits seit langer Zeit –
ein Brot mit
Hamker-Sana schmeckt
und alle Lebensgeister weckt!

HAMKER
DELIKATESS-MARGARINE SANA

einigung zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Die „Gesellschaft für deutsch - sowjetische Freundschaft“ habe, so hieß es in der Urteilsbegründung, das Ziel verfolgt, die staatliche Ordnung der Bundesrepublik zu untergraben und in der Bevölkerung eine Bereitschaft für ein Regime im Sinne des Ostblocks zu wecken.

LZ v. 15.11.1956

Gegen das Urteil vom 13. November 1956⁵⁴² legte ich sofort Revision ein. Ich rügte vor allem die Verurteilung als Rädelführer der KPD vor deren Verbot sowie die Einziehung des Tatentgeltes. Der politische Strafsenat des BGH hob am 3. April 1957 das Lüneburger Urteil nur insoweit auf, als bei dem Verurteilten 15345 DM eingezogen worden waren.⁵⁴³

Unter diesem Aspekt wurde die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung nach Lüneburg zurückverwiesen, die Revision aber im Übrigen verworfen.

Es war das erste Mal, dass der BGH die Verurteilung für eine Tätigkeit zu Gunsten der KPD vor dem Verbot gebilligt hatte. Da der Rechtsweg erschöpft war, bestand nun die Möglichkeit, mit einer Verfassungsbeschwerde das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Ich verabredete mit

⁵⁴⁰ Vergl.: A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 114

⁵⁴¹ Urteil v. 28.7.1955; siehe A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 114

⁵⁴² Aktenzeichen: LG Lüneburg, 13.11.1956 - 2 Kls 7/56

⁵⁴³ Aktenzeichen: BGH, 3.4.1957 - 3 StR 4/57

meinem Kollegen Dr. Ammann, dass wir die Verfassungsbeschwerde gemeinsam einlegen wollten. Dies geschah am 26. Juli 1957. Die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde fiel erst im Frühjahr 1961.

Die erneute Verhandlung beim Landgericht Lüneburg wegen des eingezogenen Tatentgelts fand am 13. August 1957 in einer gereizten Atmosphäre statt. Der niedersächsische Justizminister hatte als oberste Gnadenbehörde (gegen den Willen des Lüneburger Gerichts, d. V.) entschieden, dass Clemens, der seit dem 15. März 1956 in Haft war, am 25. April 1957 aus der Haft entlassen und der noch zu verbüßende Strafrest bis zum 31. Dezember 1961 zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Landgericht blieb bei seiner Entscheidung, 15345 DM als Tatentgelt einzuziehen.⁵⁴⁴ Nicht nur in der Hauptverhandlung, sondern auch noch im schriftlichen Urteil, als der Zorn über den ministeriellen Gnadenerlass eigentlich schon hätte abgeflaut sein können, gab es (durch das Lüneburger Gericht, d. V.) kräftige Seitenhiebe gegen den Justizminister, aber auch gegen den Bundesgerichtshof. Im Urteil liest sich die Rüge an den Minister wie folgt:

„Dazu ist zunächst zu sagen, dass es aus rechtsstaatlichen Erwägungen bedenklich erscheint, einen Gnadenerweis zu erteilen, bevor noch das Gesamtverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. War die Gnadenbehörde formell auch zu ihrer Verfügung berechtigt, so bedeutet diese Entscheidung materiell doch einen Eingriff der Exekutive in ein noch anhängiges Verfahren. Das Gericht hält es für notwendig, das unmissverständlich festzustellen.“

Doch hier irrte sich die Staatsschutzstrafkammer. Mit dem Revisionsurteil des BGH vom 3. April 1957 war die Strafsache bis auf die Behandlung des Tatentgelts rechtskräftig abgeschlossen, und zur Einziehung des Gehaltes hatte der Minister nichts entschieden.

Obwohl die Vorgänge im Gnadenverfahren vertraulich sind, teilte die Strafkammer im Urteil überraschend mit, dass *„der Gnadenerweis entgegen dem Votum des Vorsitzenden der Strafkammer, des Oberstaatsanwaltes und des Generalstaatsanwaltes erteilt“* worden sei.

Auch der politische Strafsenat des BGH wurde getadelt. Er hatte im Revisionsurteil festgestellt, dass die Einziehung gezahlter Gehälter den erlangten Tatvorteil wieder aufheben solle, *„soweit dadurch nicht unangemessene und vom Standpunkt der Rechts- und Gesellschaftsordnung unerwünschte Folgen entstehen, etwa durch die Einziehung die*

soziale Wiedereingliederung des Betroffenen verhindert wird.“

Dieser nahe liegende und vernünftige Gesichtspunkt fand bei den Lüneburger Richtern kein Verständnis. Für die Strafkammer „muss für den Richter bei der Entscheidung der Frage, ob Tatentgelte politischer Funktionäre eingezogen werden sollen, in erster Linie die Staatsräson stehen. Der Gesichtspunkt der Generalprävention erfordert es, sorgfältig und nachhaltig zu prüfen, ob eine Großzügigkeit des Richters nicht missverständlich vom Täter und seinen Gesinnungsgenossen als Wehrlosigkeit des angegriffenen Staatswesens ausgelegt werden könnte.“

Für Bundesgerichtshof und Justizminister hatte die Strafkammer am Ende ihres langen Urteils noch eine deutliche Mahnung:

„Die Deutschen jenseits der Zonengrenze würden es nicht verstehen, wenn in Westdeutschland ein Staatsfeind mit unangemessener Milde behandelt würde, der durch seine Tätigkeit gegen die freiheitliche Ordnung Westdeutschlands zugleich das ostzonale Terrorsystem in seiner Stellung gegen die ostzonale Bevölkerung unterstützt hat.“

Waren zwei Jahre Gefängnis, die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, der Verlust des Wahl- und Stimmrechtes sowie der Wählbarkeit und die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, die sonst nur bei Schwerekriminalen angeordnet wurde, nicht genug? Vor allem widerlegte die Lüneburger Rechtsprechung in diesem und in weiteren Prozessen die immer wieder zu hörende Behauptung, die Strafprozesse wegen Staatsgefährdung seien ganz normale Strafverfahren und hätten mit politischen Erwägungen rein gar nichts zu tun.“⁵⁴⁵

Zusammenfassend sei festgestellt: Die Lüneburger Richter und Staatsanwälte der politischen Kammer bestraften ihren Delinquenten A. Clemens nicht nur wegen seiner Tätigkeit in der GDSF und wegen seiner KPD-Mitgliedschaft vor dem Verbot dieser Partei, die zum Zeitpunkt der „Tat“ erlaubt war, sondern versuchten ihn auch finanziell zu vernichten: Clemens Gehalt, welches er für seine Tätigkeit von der GDSF während der vergangenen Jahre erhalten hatte und das natürlich zur Bestreitung seiner Lebenshaltungskosten längst ausgegeben war, musste er nun als Tatentgelt zahlen - und war damit finanziell ruiniert.

⁵⁴⁴ Das Lüneburger Landgericht argumentierte an der Sache vorbei, als es dem BGH in seiner Replik vorwarf, „dass es sich bei der Einziehungsmöglichkeit des Tatentgelts um eine Kann-Vorschrift handele, sei unrichtig.“ L. Lehmann, Legal ..., S. 223

⁵⁴⁵ D. Posser, Anwalt ..., S. 153 ff

Als Tatentgelt gilt im Allgemeinen, dass ein gewöhnlicher, gefasster Räuber nach einem Banküberfall seine Beute wieder zurückzugeben hat. Clemens aber hat das als Tatentgelt interpretierte Geld nicht erbeutet, sondern als normalen Arbeitslohn von der GDSF erhalten als Angestellter. Diesen musste er jetzt zahlen an den Staat, der ihn aus politischen Gründen hinter Gittern brachte.

Die von Posser und Ammann eingelegte Verfassungsbeschwerde⁵⁴⁶ in „Sachen Clemens“ erbrachte für die Lüneburger Richter und Staatsanwälte (ebenso wie für den Bundesgerichtshof) eine weitere Niederlage, indem es die rückwirkende Strafbarkeit von KPD-Tätigkeiten aufhob.

Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschied am 21.3.1961⁵⁴⁷:

„1. Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen.

2. Das in erster Linie die Parteiorganisation schützende Privileg des Art. 21 Abs. 2 GG erstreckt sich auch auf die mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitende parteioffizielle Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger einer Partei. Ihre Tätigkeit ist durch das Parteienprivileg auch dann geschützt, wenn ihre Partei durch eine spätere Entscheidung des BVerfG für verfassungswidrig erklärt wird.

3. Die Rechtsordnung kann nicht ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die verfassungsrechtlich eingeräumte Freiheit, eine Partei zu gründen und für sie im Verfassungsleben zu wirken, nachträglich als rechtswidrig behandeln.“⁵⁴⁸

Das Bundesverfassungsgericht hob somit die Verurteilung von Clemens in dieser Sache auf und erklärte grundsätzlich den § 90 a Satz 3 StGB für nichtig. „Es verstoße gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, die Tätigkeit für eine erlaubte Partei nachträglich strafrechtlich zu verfolgen.“⁵⁴⁹

Die politische Kammer des Lüneburger Landgerichts musste sich am 3. Oktober 1963 nach den Zurückweisungen ihres Urteils vom 13. November 1956 zunächst durch

den Bundesgerichtshof, dann durch das Bundesverfassungsgericht, somit zum dritten Mal mit dieser „Strafsache Clemens“ befassen.

Nachdem nun zwei wesentlichen Bestandteilen ihrer Urteilsbegründung (Tatentgelt, rückwirkende Bestrafung) der Boden entzogen war, setzte das Lüneburger Gericht die Strafe von 2 Jahren Gefängnis unwesentlich herab auf 1 Jahr und 9 Monate – gerade einmal so weit, dass Clemens ohne Entschädigungsansprüche blieb. Auch in diesem dritten Landgerichts-Urteil gegen Clemens wurde als Nebenstrafe wiederum auf Einziehung eines „Tatentgelts“ erkannt. Der damals 28-jährige Clemens hatte durch Urteil vom 3.10.1963 zusammen mit den Verfahrenskosten, die ja in den Instanzen ausschließlich durch die Fehlurteile des Gerichts entstanden waren, mehr als 20.000.- DM zu zahlen.

Für Clemens dauerte sein Verfahren vom 15. März 1956 (dem Tag seiner Verhaftung) bis zum 3. Oktober 1963, also über sieben Jahre. Davon verbrachte er ein Jahr, vier Monate und elf Tage im Gefängnis. Eine Entschädigung für zu Unrecht erlittene Haft erhielt er nicht.

Die örtliche Presse berichtete zwar am 15.11.1956 über Verhandlung und Urteil vom 13.11.1956, nicht aber später über die Folgeprozesse.

Dass es sich dabei nicht um eine journalistische Nachlässigkeit handelt, zeigt 20 Jahre später ein wahrheitswidriger Bericht der LZ in ihrer Artikelserie zum Thema „Lüneburg – ein Zentrum der Rechtspflege“. Unter der Überschrift „Angriffe von rechts und links auf den Rechtsstaat“ ist in der Ausgabe vom 26.8.1976 zu lesen: „Nach dem Verbot der KPD ... liefen dann auch Verfahren wegen Verstoßes gegen dieses Parteienverbot an. Mindeststrafe damals: sechs Monate Gefängnis. Auf nachträgliche Anklagen wegen verfassungswidriger Tätigkeit vor dem Verbotstermin hat die Staatsanwaltschaft Lüneburg verzichtet ...“

⁵⁴⁶ Als Beschwerdeführer für Clemens trat bei dieser Verhandlung ebenfalls der damalige Rechtsanwalt und Bundestagsabgeordnete Gustav Heinemann auf.

⁵⁴⁷ Aktenzeichen: BVerfG, 21.03.1961 - 2 BvR 27/60

⁵⁴⁸ Zitiert nach: <http://opiniojuris.de/entscheidung/1114>

⁵⁴⁹ A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 150; Brünneck bemerkt dort weiter: „Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war das erste höchstrichterliche Urteil, das die Rechtsprechung in politischen Strafsachen in einer Grundsatzfrage einschränkte. Mit ihm war der Kulminationspunkt der politischen Justiz überschritten.“

7. Literaturverzeichnis

- Baumgarte, Kurt: Politische Justiz in Niedersachsen, Hannover 1966
- Birke, Peter: Wilde Streiks im Wirtschaftswunder, Frankfurt/M. 2007
- Brünneck, Alexander von: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland, 1949 – 1968, Frankfurt/M., 1978
- Bundeszentrale für politische Bildung:
<http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/225517/kommunistenverfolgung-in-der-alten-bundesrepublik>
- Conze, E., Frey, N., Hayes, P., Zuckermann, J.: Das Amt und die Vergangenheit, Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, München 2010
- Creuzberger, Stefan und Hoffmann, Dierk: Antikommunismus und politische Kultur in der Bundesrepublik Deutschland. Einleitende Vorbemerkungen, in: dies. (Hg.), "Geistige Gefahr" und "Immunsierung der Gesellschaft". Antikommunismus und politische Kultur in der frühen Bundesrepublik, München 2014
- Dürrbeck, Peter: Herta und Karl Dürrbeck, Aus dem Leben einer hannoverschen Arbeiterfamilie, Hannover 2010
- Foschepoth, Josef: Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik, Göttingen 2014
- Fröhlich, C., Restauration. Zur (Un-)Tauglichkeit eines Erklärungsansatzes westdeutscher Demokratiegeschichte im Kontext der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit, in: A. Glienke, V. Paulmann, J. Perels, Erfolgsgeschichte Bundesrepublik? Die Nachkriegsgesellschaft im langen Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2008
- Glienke, S. A.: Die NS-Vergangenheit späterer niedersächsischer Landtagsabgeordneter. Abschlussbericht zu einem Projekt der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen im Auftrag des niedersächsischen Landtages, Hannover 2012
- Görtemaker, M., Safferling, C., Die Akte Rosenberg, Das Bundesjustizministerium in der NS-Zeit, München 2016
- Gössner, R.: Die vergessenen Justizopfer des kalten Krieges. Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West. Hamburg 1994
- Gössner, R.: Die vergessenen Justizopfer des kalten Krieges. Verdrängung im Westen – Abrechnung mit dem Osten?, Berlin 1998
- Goschler, C., Wala, M.: „Keine neue Gestapo“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, Hamburg 2015
- Hammer, S.: Sozial- und kulturhistorische Betrachtung der Politischen Justiz gegen Kommunistinnen und Kommunisten in der BRD zwischen 1949 und 1968. Eine Untersuchung an zwei Beispielen aus den Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lüneburg, Magisterarbeit im Studiengang Angewandte Kulturwissenschaft an der Universität Lüneburg, 2006
- Hannover, Heinrich: Die Republik vor Gericht 1954 – 1974. Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts, Berlin 1998
- Ders.: Politische Justiz in der BRD, in: Ossietzky, Nr. 8/2009
- Ders.: Ein Fall westdeutscher Gesinnungsjustiz, in: Ossietzky Nr. 18/2016
- Hans, Gertrud: Zehn Jahre unseres Lebens, Hildesheim o. J. (ca. 1964)
- Hepner, Christian (Hg.): Als Sozialist und Kommunist unter vier Regimes. Die Memoiren des ersten niedersächsischen Sozialministers Karl Abel (1897 – 1971), Bielefeld 2008
- Initiativgruppe zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges in Niedersachsen (Hg.): Kalter Krieg in Niedersachsen, Hannover o. D. (ca. 1998)
- Klausch, H.-P.: Braune Wurzeln – Alte Nazis in den niedersächsischen Landtagsfraktionen von CDU, FDP und DP. Zur NS-Vergangenheit von niedersächsischen Landtagsabgeordneten in der Nachkriegszeit, Hannover 2008;

- Korte, Jan: Instrument Antikommunismus, Sonderfall Bundesrepublik, Berlin 2009
- Kramer, Helmut: Karrieren und Selbstrechtfertigungen ehemaliger Wehrrechtsjuristen nach 1945, in: Justizgeschichte aktuell: <http://kramerwf.de/Karrieren-und-Selbstrechtfertigungen.196.0.html>
- Kreisvorstand der DKP Nordheim/Osterode (Hg.): 1945. Neubeginn oder vertane Chance?, Osterode 1985
- Landwehr, Kurt: Recht und Richter, Osnabrück o. D. (ca. Ende 1960)
- Lehmann, Lutz: Legal & opportun. Politische Justiz in der Bundesrepublik, Berlin 1966
- Mechler, W.-D.: Kriegsalltag an der ‚Heimatfront‘, Das Sondergericht Hannover 1939 -1945, Hannover 1997,
- Mittenzwei, Ingrid: Richard Brenning, Opfer des Kalten Krieges, Eine Lebensgeschichte, 2007, unveröffentl. Manuskript, liegt d. V. vor.
- Nentwig, Teresa: Hinrich Wilhelm Kopf (1893–1961). Ein konservativer Sozialdemokrat (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 272), Hannover 2013
- Neuber, Arno: Der Kampf gegen die Remilitarisierung der BRD, Informationsstelle Militarisierung Tübingen, IMI-Analysen 33/2015
- Posser, Diether: Anwalt im Kalten Krieg, Deutsche Geschichte in politischen Prozessen 1951 – 1968, Bonn 2000
- Rigoll, Dominik: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, in: Norbert Frei (Hg.), Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 13, Göttingen 2013
- Sarnighausen, Hans-Cord: Biographien namhafter Richter am Oberverwaltungsgericht Lüneburg nach 1949, in: Archiv für Familiengeschichtsforschung Nr. 1/2005
- Schenk, Dieter: Auf dem rechten Auge blind, Die braunen Wurzeln des Bundeskriminalamtes, Köln 2001
- Schneider, Ulrich: Zukunftsentwurf Antifaschismus, Bonn 1997
- Schröter, U., Ullrich, R., Ferchland, R.: Patriachat in der DDR, Berlin 2009
- Vultejus, Ulrich: Goldene Jugendzeit, in: Werner Holtfort, Norbert Kandel, Wilfried Köppen, Ulrich Vultejus, Hinter den Fassaden. Geschichten aus einer Deutschen Stadt. Göttingen, 1982
- VVN, Landverband Hannover: NS-Juristen in Niedersachsen, Hannover 1964
- VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/60er Jahre. Teil I: Das Personal. Nichts verlernt – Die zweite Karriere ehemaliger NS-Richter und Staatsanwälte bei der 4.Strafkammer, Lüneburg 2015
- VVN-BdA Lüneburg: Lüneburg 1933, Widerstand und Verfolgung, Lüneburg 2004
- VVN-BdA Lüneburg: Für eine Liebe so bestraft ..., Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg, Lüneburg 2010
- VVN-BdA Lüneburg: Die Staatspolizei II, Über das Leben und Sterben der Gestapo-Schutzhäftlinge des Landgerichtsgefängnisses Lüneburg, Lüneburg 2014
- Wick, Hartmut: Die Entwicklung des Oberlandesgerichts Celle nach dem zweiten Weltkrieg, in: 275 Jahre Oberlandesgericht Celle, Celle 1986
- Wilke, Malte: Staatsanwälte als Anwälte des Staates? Die Strafverfolgungspraxis von Reichsanwaltschaft und Bundesanwaltschaft vom Kaiserreich bis in die frühe Bundesrepublik, Göttingen 2016

Impressum:
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes -
Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten

Postadresse: Gewerkschaftshaus
Heiligengeiststraße 28
21335 Lüneburg

Homepage: www.vvn-bda-ig.de
E-Mail: vvv-bda-ig@web.de
Telefon: 04131/403605

Die Publikationen der Lüneburger VVN-BdA sind zu erhalten beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Lüneburg, im „Laden & Cafe Avenir“ im Heinrich-Böll-Haus (Katzenstraße) für 3.- € oder zu bestellen unter vvn-bda-lg@web.de zum Preis von 5.- € (einschließl. Versandkosten).



Schriften ab 2001:

NS-Zwangsarbeit in Lüneburg – Briefe aus Polen (2001)

Die faschistische Verfolgung der Lüneburger Juden (2003)

Lüneburg Rechtsaußen: 1997 – 2003 (2004)

NS-Zwangsarbeit in Lüneburg – Briefe aus der Ukraine (2004)

Lüneburg 1933 – Widerstand und Verfolgung (2004)

DVD: Ehemalige NS-Zwangsarbeiter/-innen zu Besuch in Lüneburg (2005)

Die Verfolgung der Lüneburger Sinti (2008)

Der Bergen-Belsen-Prozess in Lüneburg 1945 (2009)

„Für eine Liebe so bestraft ...“, Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg (2010)

Die Staatspolizei Lüneburg – Täter und Strukturen (2011)

Von Gernika über Lüneburg nach Wielun - Zur Geschichte des Lüneburger Luftwaffen-Kampfgeschwaders 26 – eine Skizze (2012)

Hermann Reinmuth – Eine Erinnerung an den Beamten der Lüneburger Bezirksregierung, NS-Widerständler und KZ-Häftling (2012)

Wer war Landrat Albrecht? Ein Beitrag zur Diskussion um die Umbenennung der Lüneburger Landrat-Albrecht-Straße (2012)

„Strömt herbei, ihr alten Krieger!“, Zur NS-Geschichte des 2. Hannoverschen Dragonerregiments Nr. 16 (2013)

Die Zerschlagung der Lüneburger Gewerkschaftsbewegung 1933 (2013)

Lüneburger "Gedenkkultur" - Ein Beitrag zur Diskussion über die Gedenkstätte an der früheren Synagoge (2013)

Hindenburg – Ein Beitrag zur Umbenennung der Lüneburger Hindenburgstraße (2014)

Die Staatspolizei Lüneburg – Über das Leben und Sterben der Gestapo-Schutzhäftlinge des Landgerichtsgefängnis Lüneburg (2014)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/60er Jahre. Teil I: Das Personal. Nichts verlernt – die zweite Karriere ehemaliger NS-Richter und Staatsanwälte bei der 4. Kammer (2015)

Kritik des „Friedenspfades“ der Friedensstiftung Günter Manzke. Zur Lüneburger „Erinnerungskultur“ im öffentlichen Raum und vom Versuch, sich die Vergangenheit zurechtzubiegen (2016)

Vom KZ-Friedhof zum Rhododendron-Park. Wie Lüneburg über seine Nazi-Verbrechen Gras wachsen ließ. Ein Beitrag zur Neugestaltung des KZ-Friedhofs (2016)